



# **Grossratsprotokoll Oktobersession 2002**

Session vom 7. Oktober 2002  
bis 9. Oktober 2002

---

## **Geschäftsverzeichnis für die Oktobersession 2002 des Grossen Rates**

### **I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte**

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

### **II. Wahlen**

1. Vorberatungskommissionen für die Sachgeschäfte der Novembersession 2002

### **III. Sachgeschäfte**

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (Fortsetzung 1. Lesung; 2. Lesung) (B 10/2001-2002, 479)
2. Geschäftsbericht der RhB 2001 (separater Bericht)
3. Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. - 7. Serie zum Voranschlag 2002

### **IV. Motionen**

1. Barandun betreffend Herabsetzung des absoluten Mehrs bei Regierungsratswahlen (GRP 2002/2003, 7)
2. Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 2002/2003, 32)
3. Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen (GRP 2002/2003, 18)
4. Trepp betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (GRP 2002/2003, 11)

### **V. Postulate**

1. Biancotti betreffend Bewahrung der Bündner Nacht (Eindämmung der Lichtimmissionen) (GRP 2002/2003, 29)
2. Loepfe betreffend Publikation von volkswirtschaftlichen Statistiken (GRP 2002/2003, 18)
3. Marti betreffend weiterem Vorgehen in Telekommunikationsfragen (GRP 2002/2003, 31)
4. Pfiffner betreffend Defizitverteilung der Spitalkosten (GRP 2002/2003, 30)
5. Trachsel betreffend der Aufteilung der Gelder aus der neu geschaffenen Gesellschaft Swiss-Lotto / Swiss-Los (GRP 2002/2003, 11)
6. Trepp betreffend „Das andere Dienstauto“ (Mobility Carsharing) (GRP 2002/2003, 17)
7. Zindel betreffend Familienbericht Graubünden (GRP 2002/2003, 12)

### **VI. Interpellationen**

1. Bucher betreffend Umsetzung des kantonalen Sprachenkonzepts auf der Volksschuloberstufe (GRP 2002/2003, 26)
2. Claus betreffend Bündner Kantonsbibliothek (GRP 2002/2003, 13)
3. Farrér betreffend negative Auswirkungen einer möglichen Aufhebung der Milchkontingentierung (GRP 2002/2003, 32)

4. Jäger betreffend Sanierung von Fliessgewässern (GRP 2002/2003, 6)
5. Mani betreffend Fremdplatzierungen von Jugendlichen in geeigneten Institutionen (GRP 2002/2003, 23)
6. Pfenninger betreffend Zukunft des Briefpostzentrums Chur (GRP 2002/2003, 30)
7. Schütz betreffend gesundheitliche Auswirkungen der Verkehrsumlagerung auf der San-Bernardino-Route (GRP 2002/2003, 18)
8. Tramèr betreffend Verwendung des dem Kanton zukommenden Anteils an der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (GRP 2002/2003, 12)

# Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

**Montag, 7. Oktober 2002**

**Eröffnungssitzung**

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Locher		
Protokollführer:	Peter Gadient		
Präsenz:	anwesend	115 Mitglieder	
	entschuldigt	Casanova (Vignogn), Keller, Perl, Portner, Zinsli	
Stellvertretungen:	Stoffel Markus, Hinterrhein	für	Schmid Martin, Splügen
	Bisculm Albert, Domat/Ems	für	Federspiel Dieter, Domat/Ems
	Toschini Andrea, Lostallo	für	Zarro Andrea, Soazza
	Perl Annemarie, Pontresina	für	Trachsel Hansjörg, Celerina
	Michel Hans Peter, Davos Monstein	für	Roffler Erwin, Davos
	Pedrini Cristiano, Roveredo	für	Righetti Martino, Cama
	Bundi Mathias, Zignau	für	Berther Placi, Sedrun
	Fallet Georg, Müstair	für	Gross Mario, Müstair
	Caviezel Gitta, Chur	für	Suenderhauf Christoph, Chur
	Bezzola Jachen, Zernez	für	Conrad Roland, Zernez
	Gartmann Ernst, Masein	für	Luzi Gieri, Summaprada
	Turnell Erwin, Chur	für	Augustin Vincent, Chur
	Hunger Markus, Präz	für	Scharplatz Silvia, Thusis
	Scartazzini Gian Andrea, Promontogno	für	Giovannini Liglio, Vicosoprano
	Flütsch Ernst, St. Antönien	für	Rizzi Angelo, Luzein
	Guetg Ivan, Savognin	für	Thomann Leo, Parsonz
	Furrer Lucrezia, Felsberg	für	Feltscher Markus, Felsberg
	Koch Felix, Tamins	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Monigatti Dario, Brusio	für	Plozza Rodolfo, Brusio
	Davaz Andrea, Fläsch	für	Juon Florian, Maienfeld
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

## 1. Totalrevision der Kantonsverfassung (Fortsetzung 1. Lesung; 2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli  
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsrat Engler

### 1. Detailberatung

(Fortsetzung 1. Lesung)

#### Art. 76 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)

Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

#### Art. 76 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)

Sie setzen sich für die Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 77 bis 81**

Zuerst wird der Antrag der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 bis 81 durchberaten. Anschliessend wird der Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung beraten.

Im Anschluss an diese Beratungen wird über die Anträge von Kommissionsmehrheit und von Kommissionsminderheit und Regierung abgestimmt.

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (13 Stimmen, Sprecher Brüesch)*

Zwischentitel vor Art. 76

A. ALLGEMEINES

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 77**

Streichen und durch Art. 81a ff. ersetzen

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 78**

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben richten sich nach Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup>Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 79**

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 80**

Streichen und durch Art. 81g ersetzen

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**B. GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG****Art. 81a Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

<sup>2</sup>Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 81a Abs. 3**

aa) *Antrag Kommissionsmehrheit (17 Stimmen, Sprecher Brüesch)*

Kein Absatz 3

bb) *Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Noi-Togni)*

<sup>3</sup>Sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt.

*Abstimmung:*

Der Antrag aa) der Kommissionsmehrheit wird mit 84 zu 18 Stimmen genehmigt.

## C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION

### **Art. 81b Raumplanung**

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushälterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung, Besiedlung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt.

#### *Antrag Tresp*

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushälterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedlung.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 48 zu 33 Stimmen genehmigt.

### **Art. 81c Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup>Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

<sup>2</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen.

<sup>3</sup>Sie treffen Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

### **Art. 81d Infrastruktur**

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.

<sup>2</sup>Sie fördern die sichere, ausreichende und umweltschonende Versorgung mit Energie, deren sparsame und rationelle Verwendung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

<sup>3</sup>Sie sorgen für eine bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung und fördern den öffentlichen Verkehr.

<sup>4</sup>Der Kanton fördert die interkommunale und die regionale Zusammenarbeit und stellt den Finanzausgleich sicher.

#### *Antrag Tresp zu Abs. 1 1. Satz*

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation und Entsorgung. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.

#### *Antrag Looser (Einfügung neuer Absatz)*

Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

#### *Abstimmungen:*

Der Antrag Tresp wird mit 54 zu 22 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Looser wird mit 86 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

### **Art. 81e Gewässer**

<sup>1</sup>Der Kanton hat die Aufsicht über öffentliche und private Gewässer. Er regelt die Nutzung des Wassers sowie der Wasserkraft.

<sup>2</sup>Die Hoheit über öffentliche Gewässer kommt den Gemeinden zu.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

## D. WIRTSCHAFT

### Art. 81f Wirtschaftspolitik

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

<sup>2</sup>Sie fördern die Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

<sup>3</sup>Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

#### *Antrag Giacometti zu Abs. 1*

<sup>1</sup>Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

#### *Antrag Suter zu Abs. 2*

<sup>3</sup>Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie fördern insbesondere höhere Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.

#### *Abstimmungen:*

Der Antrag Giacometti wird mit 90 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Suter wird mit 71 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

### Art. 81g Regale und Monopole

<sup>1</sup>Die Regalrechte des Kantons sind:

1. das Salzregal;
2. das Jagdregal;
3. das Fischereiregal.

<sup>2</sup>Das Bergregal ist ein Regalrecht der Gemeinden.

<sup>3</sup>Die Regalrechte geben das ausschliessliche Recht zur Nutzung. Der Kanton beziehungsweise die Gemeinde kann das Nutzungsrecht selbst wahrnehmen oder auf Dritte übertragen.

<sup>4</sup>Der Kanton kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>5</sup>Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

## E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE

### Art. 81h Integration

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen.

<sup>2</sup>Sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.

<sup>3</sup>Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

### Art. 81i Gesundheit

<sup>1</sup>Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

<sup>2</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege.

<sup>3</sup>Sie fördern und unterstützen die Gesundheitsvorsorge sowie die Suchtprophylaxe.

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 81j Familie**

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT****Art. 81k Bildung**

<sup>1</sup>Der Unterricht an den öffentlichen Schulen beruht auf einer christlich-humanistischen Grundlage. Er ist konfessionell und politisch neutral und von Toleranz geprägt.

<sup>2</sup>Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass:

1. Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten;
2. ein angemessenes Bildungsangebot für die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft besteht;
3. ein ausreichendes, dezentrales Angebot für den Mittelschulunterricht sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung besteht;
4. ein angemessener Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen besteht.

<sup>3</sup>Sie fördern die Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener.

*Antrag Arquint (Einfügung Absatz 4)*

<sup>1</sup>1. Die Freiheit zur Errichtung und Führung von privaten Kindergärten und Schulen ist gewährleistet.

2. Der Kanton kann private Kindergärten und Schulen anerkennen und unterstützen.

*Antrag Arquint (Einfügung Absatz 5)*

Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte

*Abstimmungen:*

Der Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 4) wird mit 85 zu 1 Stimme abgelehnt.

Der Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 5) wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

**Art. 81l Kultur**

Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.

*Antrag Arquint*

Marginale: Kultur und Forschung

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 37 zu 14 Stimmen genehmigt.

**Art. 81m Freizeitgestaltung**

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit und den Sport.

*Anträge Marti*

Marginale: Freizeitgestaltung und Sport

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport. (Einfügung eines Komma nach dem Wort Jugendarbeit)

*Abstimmungen:*

Die Anträge Marti werden wie folgt genehmigt:

Marginale: Mit 69 zu 2 Stimmen

Komma: Mit 44 zu 39 Stimmen

Schluss der Sitzung: 17.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## S C H R I F T L I C H E   A N F R A G E

### betreffend Abschaffung der Führerausweiskategorie C 1

Mit dem Beschluss, die Führerausweiskategorie C 1 per 1. April 2003 abzuschaffen, bereitet der Bundesrat den Feuerwehren enorme Probleme.

Es gibt Rekrutierungsprobleme, denn wer ist in Zukunft bereit (zeitlichbedingt), den Aufwand für eine solche Ausbildung auf sich zu nehmen ?

In den Bündner Gemeinden rechnet man mit Mehrkosten von ca. 2 Mio. Franken. Die Fahrschule und die Prüfung wird die Gemeinden zwischen Fr. 5000.— und Fr. 7000.— kosten.

Nachdem sich die Praxis bei den Feuerwehren betr. die Kategorie C 1 bewährt hat, und es auch zu keinen Unfällen gekommen ist, frage ich mich, was der Bundesrat bei diesem Entscheid studiert hat.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie stellt sich nun die Bündner Regierung hinter diesen Entscheid?
2. Was gedenkt sie zu unternehmen?
3. Gibt es eine Chance, dass dieser Entscheid rückgängig gemacht werden kann?

**Hartmann**

## S C H R I F T L I C H E   A N F R A G E

### betreffend Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf Januar 2003

Gemäss Pressebericht vom September 2002 hat der Bundesrat die AHV-Renten auf den 1. Januar 2003 an die Wirtschaftsentwicklung angepasst. Der Teuerungsausgleich beträgt 2,4 Prozent und der Mindestbetrag der Vollrente auf den 1. Januar 2003 wurde von Fr. 1'030.— auf neu Fr. 1'055.— erhöht.

Der Massnahmeplan (MPHH), welcher in der Maisession 1999 vom Grossen Rat beraten und in verschiedenen Punkten umgesetzt wurde, beinhaltete die Einfrierung des Lebensbedarfs für 1999 und eine Kürzung im Jahr 2001. Der Betrag, der pro Jahr im Rahmen der Ergänzungsleistung zur Deckung des Lebensbedarfs für Bezüger von Ergänzungsleistung im Kanton Graubünden angerechnet wurde, ist mit Wirkung ab 1. Januar 2001 lediglich um 2 Prozent erhöht worden. Zudem war für die Erhöhung von 2 Prozent lediglich der bis 31. Dezember 2000 für den Kanton Graubünden gültige Wert des Lebensbedarfs massgebend.

Der Kanton Graubünden hat als einziger Kanton den Lebensbedarf für ErgänzungsleistungsbezügerInnen (EL) gekürzt. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht zu übersehen, und dies bedeutet für diesen Personenkreis eine Lebensqualitäts-einbusse.

Wer bezieht Ergänzungsleistungen? Es sind Menschen, die mehrheitlich in äusserst bescheidenen Verhältnissen leben. Gemäss einer schweizerischen Studie gehören viele davon zu den Minderbemittelten.

Die Kantone können den Betrag, der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen soll, in eigener Kompetenz festlegen. In ihm sind das eigene Taschengeld sowie Auslagen für Toilettenartikel, Kleider, Zeitungen usw. eingeschlossen. Aber auch die Steuern sind aus diesem Betrag zu begleichen. Die im Zuge der Steuerharmonisierung eingeführte volle Besteuerung der Renten führte hier auch im Kanton Graubünden zu finanziellen Engpässen. Die Beträge für die persönlichen Auslagen sind für aktive Personen im Heim im Kanton Graubünden eindeutig zu knapp bemessen. Für die Teilnahme am sozialen Leben ausserhalb des Heimes genügen die festgesetzten Beiträge meistens nicht. Angemessen wäre für aktive Heimbewohnerinnen und -bewohner ohne nennenswertes Vermögen ein monatlicher Beitrag für persönliche Auslagen von rund Fr. 500.— bis Fr. 600.—.

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 GVV zum Kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen wird für persönliche Auslagen (Taschengeld) ein prozentualer Anteil des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gewährt und zwar:

- 16 Prozent beim Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital; dies ergibt zurzeit einen Monatsbetrag von Fr. 222.— oder Fr. 2'664.— im Jahr.
- 27 Prozent beim Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Wohnheim für Behinderte; dies ergibt zurzeit einen Monatsbetrag von Fr. 374.— oder Fr. 4'488.— im Jahr.

Eine erneute Kürzung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf im Kanton Graubünden würde sich deshalb für BezügerInnen von Ergänzungsleistungen in den Heimen äusserst negativ auswirken.

Ich ersuche die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Anpassung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarfs für EL-BezügerInnen im Kanton Graubünden infolge Anpassung der AHV- und IV- Renten für das Jahr 2003 vorgesehen?
2. Um wie viel Prozent wird der Lebensbedarf für die EL-Bezüger im Kanton Graubünden erhöht?
3. Auf welchen Zeitpunkt wird der Lebensbedarf im Kanton Graubünden erhöht.

**Schütz**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant

## Dienstag, 8. Oktober 2002

### Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher  
 Protokollführer: Beat Dermont  
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder  
 entschuldigt: Wettstein  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

#### 1. Wahl der Vorberatungskommissionen

- I. Ständige Kommissionen für die Amtsdauer 2000/2003*
1. **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**  
Bühler, Nigg, Barandun, Cavegn-Kaiser, Demarmels, Geisseler, Giovannini, Lardi, Marti, Möhr, Pfenninger, Suter, Valsecchi
  2. **Justizkommission**  
Meyer Persili, Cahannes, Augustin, Brüesch, Hardegger, Schmid (Splügen), Zarro
  3. **Redaktionskommission**  
Bucher-Brini, Büsser, Butzerin, Nick
  4. **Kommission Regierungsprogramm/Finanzplan und Jahresprogramme**  
Juon, Bär, Loepfe, Luzi, Nigg, Portner, Roffler, Trepp, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zanolari, Zegg
- II. Vorberatungskommission für die 1. Sondersession August 2002*
1. **Totalrevision der Kantonsverfassung**  
Cahannes, Augustin, Brüesch, Casanova (Chur), Cathomas, Claus, Conrad, Hardegger, Heinz, Hess, Kessler, Koch, Lardi, Luzi, Nick, Noi-Togni, Sax, Valsecchi, Walther, Zegg, Zindel
- III. Vorberatungskommission für die Oktobersession 2002*
1. **Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung)**  
Cahannes, Augustin, Brüesch, Casanova (Chur), Cathomas, Claus, Conrad, Hardegger, Heinz, Hess, Kessler, Koch, Lardi, Luzi, Nick, Noi-Togni, Sax, Valsecchi, Walther, Zegg, Zindel
- IV. Vorberatungskommissionen für die Novembersession 2002*
1. **Teilrevision der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zur Ausländer und Asylgesetzgebung des Bundes (BR 618.100)**  
Stiffler, Arquint, Christ, Jeker, Kessler, Maissen, Marti, Plozza, Portner
  2. **Erlass eines Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden**  
Meyer Persili, Cavegn-Kaiser, Christoffel, Dermont, Feltscher, Hardegger, Parolini, Robustelli, Suter, Tuor (Trun), Zanolari
  3. **Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün**  
Schmid (Vals), Caviezel, Farrér, Giovannini, Heinz, Joos-Buchli, Pfenninger
  4. **Festsetzung der Selbstbehalte zur Berechnung der Verbilligung der Prämien für die Krankenversicherung**  
Ambühl, Augustin, Barandun, Battaglia, Keller, Patt, Trepp

#### *Abstimmungen:*

Die Wahlvorschläge für die Vorberatungskommissionen für die Novembersession 2002 gemäss Ziffern 1 – 4 werden einstimmig genehmigt.

## 2. Totalrevision der Kantonsverfassung (Fortsetzung 1. Lesung; 2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli  
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsrat Engler.

### I. Detailberatung (Fortsetzung 1. Lesung)

#### G. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

##### **Art. 81n Grenzüberschreitene Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe**

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt und fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

<sup>2</sup>Er unterstützt die humanitäre Hilfe für Not leidende Menschen und Völker.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

#### b) Antrag Kommissionsminderheit und Regierung (3 Stimmen, Sprecher Heinz)

##### **Art. 77**

###### Einleitung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich:

##### **Ziffer 1**

aa) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung (16 Stimmen, Sprecher Brüesch)  
 Gemäss Botschaft

bb) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Noi-Togni)  
 Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie Schutz der einzelnen Person;

*Abstimmung:*

Der Antrag aa) der Kommissionsmehrheit wird mit 86 zu 18 Stimmen genehmigt.

##### **Ziffer 2**

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung;

###### *Antrag Tresp*

Raumplanung, nachhaltige Entwicklung und dezentrale Besiedelung;

*Abstimmung:*

Der Antrag Tresp wird mit 70 zu 22 Stimmen genehmigt.

##### **Ziffer 7**

aa) Antrag Kommission (Sprecher Brüesch)

Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft sowie aktive Wirtschaftsförderung;

bb) Antrag Regierung

Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft.

Der Antrag bb der Regierung wird zurückgezogen.

*Abstimmung:*

Der Antrag aa) der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

##### **Ziffer 9 und 10**

Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen sowie soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind;

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Ziffer 10a**

angemessene Rücksichtnahme auf Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren;

*Antrag Tremp*

angemessene Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren;

*Abstimmung:*

Der Antrag Tremp wird mit 101 zu 1 Stimmen genehmigt.

**Ziffer 11**

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung und Pflege;

*Antrag Trepp*

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung, Pflege und Suchtprophylaxe;

*Antrag Capaul*

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung;

*Abstimmungen:*

Der Antrag Trepp wird mit 94 zu 16 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Capaul wird zurückgezogen.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Ziffer 11a**

Schutz und Förderung von Familien;

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Ziffer 12**

Schul- und Berufsbildung sowie Förderung der Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener;

*Antrag Zanolari*

Obligatorische Grundschule, Zugang zu Berufs-, Mittel-, Fach- und Hochschulen sowie Förderung der Weiterbildung;

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird mit 81 zu 5 Stimmen genehmigt.

**Ziffer 13**

Förderung der sprachlichen Vielfalt, des künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens sowie des kulturellen Austauschs;

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Ziffer 14**

Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung;

*Antrag Dermont*

Förderung des Sports und der sinnvollen Freizeitgestaltung;

*Antrag Hess*

Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung und des Sports;

*Abstimmung 1: Antrag Dermont zu Antrag Hess*

Der Antrag Hess wird mit 78 zu 26 Stimmen genehmigt.

*Abstimmung 2: Antrag Hess zu Antrag Kommission*  
Der Antrag Hess wird mit 101 zu 1 Stimmen genehmigt.

**Art. 78**

Kanton [...] und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht.

Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Art. 79**

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

*Abstimmung zu Abschnitt 7 (Art. 76 – 81)*

Der Antrag b) der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 58 zu 56 Stimmen genehmigt.

**2. Lesung Abschnitt 7 (Art. 76 – 81)**

*Antrag Kommission (Sprecher Brüesch)*

2. Lesung

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

II. 2. Lesung

**Titel 1. und 2. Abschnitt**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Titel 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des staatlichen Handelns

Titel 2. Abschnitt

Gestrichen

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 3 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtsprachen des Kantons.

*Antrag Butzerin*

Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind gleichwertige Landes- und Amtsprachen des Kantons.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 74 zu 13 Stimmen genehmigt.

**Art. 3a**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Art. 3a unverändert als Art. 6 einfügen

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 10**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.

Absätze 2 bis 4 gestrichen.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Beat Dermont

## Dienstag, 8. Oktober 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher  
Protokollführerin: Andrea Beck  
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder  
entschuldigt: Davaz, Looser, Pleisch  
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

### 1. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsrat Engler

*Fortsetzung 2. Lesung*

#### **Art. 13 Ziff. 5a**

*Antrag Giacometti*

die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände;

*Abstimmung:*

Der Antrag Giacometti wird mit 82 zu 27 Stimmen abgelehnt.

#### **Art. 18 Ziff. 6**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Geschäfte, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

#### **Art. 23**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung (13 Stimmen, Sprecher Brüesch)*

<sup>1</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup>Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

b) *Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)*

<sup>1</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup>Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

<sup>3</sup>Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 64 zu 45 Stimmen genehmigt.

#### **Art. 28**

##### **Variantenabstimmung bezüglich Wahlverfahren für den Grossen Rat**

a) *Antrag Kommission und Regierung*

Gestützt auf Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung soll gleichzeitig mit der Abstimmung über die neue Verfassung eine Variantenabstimmung zu Artikel 28 und den damit verbundenen Bestimmungen (Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 3) durchgeführt werden. Im Sinne einer abhängigen Variante sollen die Stimmberechtigten getrennt von den übrigen Bestimmungen der Kantonsverfassung entscheiden können, ob der Grosse Rat nach dem bisherigen Mehrheitswahlverfahren oder nach dem Bündner Modell gewählt wird.

- a) Fragestellung
1. Wollen Sie die neue Kantonsverfassung annehmen?
  2. Variantenabstimmung zu Artikel 28 des Entwurfes: Wollen Sie für den Fall, dass das Volk die neue Kantonsverfassung annimmt, als Wahlverfahren für den Grossen Rat
    - a) das bisherige Verfahren (Mehrheitswahlverfahren)?
    - b) das Bündner Modell (1 Sitz pro Kreis nach dem Mehrheitswahlverfahren, übrige Sitze in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren)?

- b) Wortlaut der beiden Varianten

*Mehrheitswahlverfahren*

Art. 28, Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2, Art. 94 Abs. 3

Formulierung gemäss 2. Lesung

*Bündner Modell*

Art. 28

<sup>1</sup>Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

<sup>2</sup>In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

<sup>3</sup>Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatzuteilung berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

<sup>5</sup>Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 71 Abs. 3

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

Art. 72 Abs. 2

Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

Art. 94 Abs. 3

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

- b) *Antrag Arquint*

Die Abstimmung über den Wahlmodus ist der Abstimmung über die Totalrevision der Kantonsverfassung vorzuziehen.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 97 zu 18 Stimmen genehmigt.

*Antrag Stiffler*

Die Fragestellung zu Variante a ist wie folgt zu formulieren:

das bisherige Verfahren (alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren)

*Ordnungsantrag Jäger*

Es soll keine Diskussion über die Ausgestaltung des Stimmzettels, insbesondere die Fragestellung geführt werden.

*Abstimmung:*

Der Ordnungsantrag Jäger wird mit 69 zu 23 Stimmen genehmigt.

Der Antrag Stiffler entfällt somit und wird nicht behandelt. Die Redaktionskommission wird sich mit der Ausgestaltung des Stimmzettels befassen.

**Wortlaut der Bestimmung**

*Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Absatz 1 unverändert

<sup>2</sup>Die Wahl [...] erfolgt [...] nach dem Mehrheitswahlverfahren.

<sup>3</sup>Die Kreise bilden die Wahlkreise.

<sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

Absatz 4 wird zu Absatz 5

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Art. 29 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz [...] bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird genehmigt.

**Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte [...];

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird genehmigt.

**Art. 37 Ziff. 4**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

weitere Amtsinhaberinnen und –inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird mit genehmigt.

**Art. 50 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. [...] Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird genehmigt.

**Art. 63 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben [...] und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird genehmigt.

**Art. 64**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Der Zusammenschluss von [...] Gemeinden wird durch Gesetz geregelt.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission und der Reigerung wird genehmigt.

**Art. 67 Abs. 1**

*Antrag Cavigelli*

<sup>1</sup>Die obligatorischen Organe der [...] Gemeinden sind:

(Rest unverändert)

*Abstimmung:*

Der Antrag Cavigelli wird mit 58 zu 12 Stimmen abgelehnt.

**Art. 71 Abs. 3**

*Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl [...] des Grossen Rates.

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Art. 72 Abs. 2**

*Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)*  
Gestrichen

*Abstimmung:*  
Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

**Art. 87 Abs. 1 und 1a**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecher Brüesch)*

<sup>1</sup>Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

<sup>2</sup>Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

*Abstimmung:*  
Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 88 Abs. 5**

*Antrag Beck*

Abs. 5 belassen gemäss Botschaft:

<sup>3</sup>Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

*Abstimmung:*  
Der Antrag Beck wird mit 62 zu 25 Stimmen genehmigt.

**Art. 90 Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Bei einer Totalrevision kann die Verfassungsvorlage anstelle einer Variante gemäss Artikel 21 eine oder mehrere Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

*Abstimmung:*  
Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

**Art. 94 Abs. 3**

*Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli)*

Gestrichen

*Abstimmung:*  
Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

*Antrag Jäger*  
Rückkommen auf Art. 33.

*Abstimmung:*  
Der Antrag Jäger wird genehmigt.

**Art. 33**

*Antrag Jäger*

Streichung von Abs. 1

*Abstimmung:*  
Der Antrag Jäger wird mit 64 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

**P O S T U L A T**

### **betreffend Koordination der Informatikausbildung**

Computer gehören in der schweizerischen Schullandschaft heute in sehr unterschiedlicher Weise weitgehend zur Grundausstattung. Sowohl in der Volksschule wie auch in allen weiterführenden Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen) wird Informatikunterricht erteilt. Der Kanton Graubünden führte beispielsweise in der Sekundarstufe I als obligatorisches Fach "Grundlagen der Informatik" ein. In den Berufsschulen richtet sich der Informatikunterricht nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsfelder. Die Vorgaben dazu liefert das BBT. Gleichzeitig verpflichten die Vorgaben im Rahmenlehrplan zur Allgemeinbildung die Berufsschulen, dass alle Berufslernenden in den Bereichen "Informationssuche", "Informationsverarbeitung" und "Informationssicherheit" unterrichtet werden. Aber auch auf der Primarschulstufe werden zum Teil mit grosser Euphorie neue Einsatzmöglichkeiten der Computer im Unterricht geplant resp. evaluiert. Die schnelle Einführung von Informatikhilfsmitteln und -unterricht auf allen Stufen lässt fast zwangsläufig eine Koordination der Lerninhalte über die Schulstufen hinweg vermissen.

In der Maisession 2001 überwies der Grosse Rat mit 73 : 0 Stimmen ein Postulat Zanolari betreffend Internet-Offensive in der Schule im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung. Dabei wurde u.a. auf das Pilotklassenprojekt "Neue Medien im Unterricht der Primarschule" verwiesen und die Absicht kundgetan, bei der Überarbeitung der kantonalen Richtlinien für Schulhausneu- und -umbauten die Erfordernisse der IKT-Nutzung in den Schulen zu berücksichtigen.

Viele Schulträger stehen heute tatsächlich vor schwierigen Investitionsentscheiden. Eine flächendeckende Beschaffung von mehreren Computern in jedem Schulzimmer und über alle Stufen wird bei seriöser Rechnung (Amortisation, Ausbildung aller Lehrpersonen, Wartung der Anlagen usw.) ausserordentlich grosse Kosten verursachen. Andere Kantone haben in diesem Bereich schon längere Erfahrungen. Oftmals folgt der Euphorie eine deutliche Ernüchterung. Gemäss einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) hätten in der Schweiz zwar bereits 82 % aller Volksschulen für ihre Schülerinnen und Schüler Computer installiert. Allerdings nutzten bloss knapp ein Fünftel der Klassen diese Computer mehrmals in der Woche.

Angesichts dieser Situation wird für Bündner Schulträger dienlich sein, wenn die in der erwähnten regierungsrätlichen Antwort auf das Postulates Zanolari genannten Aufträge an die Arbeitsgruppe mit dem Punkt ergänzt wird, wonach die Informatik-Lernprogramme für alle Schulen (Volksschule, inkl. weiterführende Schulen) zwingend koordiniert werden. Dabei geht es um die Abgrenzung zwischen Primarschule und Sekundarstufe I sowie zwischen der Volksschule und den Berufsschulen resp. der Sekundarstufe II. Es soll festgehalten werden, welche minimalen Kenntnisse und Fertigkeiten in welcher Stufe erreicht werden müssen.

Die Regierung wird eingeladen, in diesem Sinne die Aufträge der Arbeitsgruppe zu ergänzen.

**Jäger**, Zanolari, Butzerin, Arquint, Barandun, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Biancotti, Bisculm, Brunold, Bucher, Bühler, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Caviezel (Chur), Dalbert, Dermont, Farrér, Frigg, Gartmann, Giuliani, Lardi, Locher, Looser, Luzio, Meyer, Michel, Monigatti, Montalta, Noi, Pedrini, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Quinter, Scartazini, Schmid (Vals), Schmutz, Schütz, Suter, Tremp, Trepp, Tuor (Disentis/Mustér), Zindel

## **INTERPELLATION**

### **betreffend ein breit abgestütztes Wirtschaftsleitbild**

Bekanntlich ist in den Jahren 1997/1998 das "Wirtschaftsleitbild Graubünden" von einer Gruppe von Personen, insbesondere aus der Wirtschaft, teilweise aus der Politik, erarbeitet worden. Auf eine allgemeine Vernehmlassung wurde verzichtet. In der Antwort auf das Postulat Arquint hielt die Regierung ausdrücklich fest, dass es sich nicht um ein Leitbild der Regierung, sondern um eines der Bündner Wirtschaft handle.

Die Interpellanten stellen nun im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Wirtschaftsförderungsgesetz fest, dass das Wirtschaftsleitbild darin einen grossen Stellenwert erhält. Insbesondere wird auf S. 44 des Begleitberichtes ausgeführt, dass "die einseitige Bevorzugung schwacher Gebiete nicht im Einklang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsleitbilds" stehe. Ebenfalls wird die bisherige beratende Kommission für Wirtschaftsfragen, unter anderem unter Hinweis auf die "Begleitkommission Wirtschaftsleitbild" sowie das Wirtschaftsforum, zur Abschaffung empfohlen.

Es ist jedoch unhaltbar, dass sich die Bündner Wirtschaftspolitik hinsichtlich wirtschaftlich schwacher Gebiete nach einem ausschliesslich von der Bündner Wirtschaft erarbeiteten Leitbild richten soll. Obwohl die Interpellanten durchaus eine Stärkung der wirtschaftlichen Zentren im Kanton Graubünden unterstützen, können wirtschaftlich schwache Gebiete nicht einfach fallengelassen und zum vornherein benachteiligt werden. Dies entspricht weder den Vorstellungen einer dezentralen Besiedlung gemäss Bundesverfassung noch dem Regierungsprogramm 2001-2004.

Dementsprechend stellen die Interpellanten der Regierung folgende Fragen:

1. Welchen Stellenwert nimmt das Wirtschaftsleitbild im Rahmen der Wirtschaftsförderungspolitik des Kantons ein?
2. Weshalb betrachtet die Regierung das Wirtschaftsleitbild, welches 1997/98 fast im Alleingang von den Bündner Wirtschaft erarbeitet worden ist, als Grundlage für strukturpolitische Entscheide und Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

Würde die Ausarbeitung einer derart wichtigen Grundlage nicht auch die Mitwirkung von Gemeinden, Regionen und politischen Parteien voraussetzen?

3. Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass im Rahmen eines Wirtschaftsleitbildes die besonderen Aspekte sämtlicher Regionen und Randgebiete des Kantons mitberücksichtigt werden? Wie gedenkt die Regierung diesen Anliegen gerecht zu werden?
4. Das Wirtschaftsleitbild wird derzeit überarbeitet: Erachtet es die Regierung nicht als sinnvoll und notwendig, ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren zum Wirtschaftsleitbild durchzuführen, dies im Sinne einer breiten Abstützung dieses wichtigen Führungsinstrumentes?
5. Ist die Regierung bereit, den definitiven Vorschlag des überarbeiteten Wirtschaftsleitbildes dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen?

**Cathomas**, Brüesch, Lardi, Arquint, Battaglia, Berther (Disentis/Mustér), Bezzola, Biancotti, Bucher, Capaul, Casanova (Vignogn), Cavegn, Caviezel (Chur), Cavigelli, Christoffel, Crapp, Dalbert, Dermont, Fallet, Flütsch, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Jäger, Keller, Lemm, Loepfe, Luzio, Maissen, Meyer, Montalta, Parolini, Parpan, Patt, Pedrini, Peretti, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Quinter, Ratti, Stiffler, Tremp, Trepp, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun), Zegg

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend Konsequenzen des Anaplasrose-Falls in Chur

Im Sommer/Herbst 2002 war die gesamte Landwirtschaft unseres Kantons stark durch die Konsequenzen der Anaplasrose-Erkrankung vieler Rinder im Betrieb eines Churer Grossviehhändlers betroffen. Die erwähnte Rinderkrankheit war bisher in der Schweiz kaum bekannt. Vor allem trat sie noch nie in derart epidemischer Form auf. Ende August mussten über 300 kranke oder durch die Krankheit in der Herde betroffene Tiere getötet werden (ca. 30 Tiere starben schon zuvor an der Krankheit).

Im Zuge der epidemiologischen Aufarbeitung des Krankheitsverlaufes wurde bei erstaunlich vielen Blutproben getöteter Tiere auch IBR-Erreger festgestellt. Dies hatte u.a. zur Folge, dass das kantonale Veterinäramt über Alpbetriebe einzelner Gemeinden zeitweilige Sperren verfügte. Unbefriedigend war dabei u.a. der Informationsfluss. So erfuhren beispielsweise die Behörden der Gemeinden, deren Alpen gesperrt wurden, die Verfügung der Sperre lediglich via Medien.

Sowohl die kantonalen Amtsstellen wie auch die direkt involvierten Veterinäre waren bei der Bewältigung dieses grossen Schadenereignisses äusserst stark gefordert. Trotz der professionellen Arbeit dieser Fachpersonen stellen sich heute verschiedene Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass bei einem ähnlichen Fall in Zukunft ein eigentlicher Krisenstab gebildet werden müsste?
2. Welche Amtsstellen wären in diesen Krisenstab miteinzubeziehen?
3. Wie kann die Information verbessert werden? Teilt die Regierung die Auffassung, dass in einem Krisenstab eine Fachperson ausschliesslich für die Medienarbeit und die weitere Information zuständig sein müsste?
4. Ist die Regierung bereit als eine der möglichen Konsequenzen dieses Falles die Frage zu prüfen, ob das Veterinäramt als Teil des "Gesundheitswesens" in unserem Kanton in näherer Zukunft nicht vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ins Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement transferiert werden sollte?
5. Welche Gründe sprächen aus heutiger Sicht für einen solchen Transfer, welche dagegen?
6. Welche weiteren Schlüsse zieht die Regierung aus den gemachten Erfahrungen (notwendige Sofortmassnahmen, Anpassung der kantonalen Alpfahrtsvorschriften, etc.)?
7. Welche Konsequenzen des stark gewandelten Viehhandels müssen die Verantwortlichen der Bündner Alpbetriebe ziehen?
8. Wie weit könnten Grosshandelsbetriebe (wie beispielsweise der durch die aktuelle Angelegenheit betroffene Landwirtschaftsbetrieb, der auf allen Seiten von starkbefahrenen Verkehrsachsen umgeben ist) im Fall von ansteckenden Tierseuchen wirkungsvoll abgesperrt werden (z.B. Maul- und Klauenseuche)?

**Jäger**, Frigg, Hanimann, Ambühl, Arquint, Bär, Bezzola, Biancotti, Bischoff, Bucher, Büsser, Cathomas, Caviezel (Chur), Farrér, Geisseler, Hess, Kehl, Keller, Locher, Looser, Luzio, Marti, Meyer, Monigatti, Nick, Noi, Parolini, Patt, Pedrini, Pfenninger, Pfiffner, Portner, Sax, Scartazzini, Schmid (Vals), Schmutz, Schütz, Suter, Tramèr, Tremp, Trepp, Walther, Wettstein, Zanolari, Zindel

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend Abbau von Versicherungsleistungen zu Lasten des Kantons

Das Eidgenössische Parlament hat einschneidende Verschlechterungen beim Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit und die Kürzung der Taggeldunterstützung werden nicht ohne Auswirkungen auf die Sozialhilfe sein. Das Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wurde, kommt im November 2002 zur Abstimmung.

Bei erstmaliger Erwerbslosigkeit wird die Hürde zum Bezug von Arbeitslosentaggelder erhöht: In den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbslosigkeit muss eine Person neu mindestens 12 statt 6 Monate unselbständig erwerbstätig gewesen sein, um überhaupt Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. Die Verdoppelung der Mindestbeitragszeit von 6 auf 12 Monaten vor erstmaliger Erwerbslosigkeit trifft in erster Linie Leute, die neu eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben z.B. junge (Hoch-)SchulabsolventInnen, WiedereinsteigerInnen, ehemalige Selbständigerwerbende, die erst kürzlich eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen mussten.

Für alle unter 55-jährigen wird die Taggeldunterstützung von maximal 520 (= 2Jahre) auf 400 Tage (1 ½ Jahre) gekürzt. Die Kürzung der maximal möglichen Taggeldunterstützung von 520 auf 400 Tagen geht auf Kosten Erwerbsloser zwischen 40 und 54 Jahren. Damit läuft jede fünfte erwerbslose Person in diesem Alter Gefahr, vorzeitig den Schutz durch die Arbeitslosenversicherung zu verlieren. Zwar kann der Bund bei erhöhter Erwerbslosigkeit auf Gesuch eines Kantons die Bezugsdauer wieder auf maximal 520 Tage erhöhen, befristet auf längstens 6 Monaten, sofern sich der Kanton an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt.

Diese Bestimmungen werden dazu führen, dass das kantonale Budget zusätzlich belastet wird, (durch die Beteiligung von 20 Prozent des Kantons) die bei der Verlängerung der Taggeldunterstützung anfallen. Auch die Gemeinden werden eine Korrektur des Budgetposten "Sozialhilfe" vornehmen müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Kanton bereit, bei erhöhter Arbeitslosigkeit sich mit 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen, um die Taggeldunterstützung zu verlängern? Wie hoch schätzt er diese zusätzliche Kosten?
2. Ist der Kanton bereit, die Arbeitslosenhilfe oder andere Massnahmen, die verhindern, dass Personen wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu SozialhilfeempfängerInnen werden, einzuführen? Wie hoch schätzt er diese Kosten?
3. Ist der Kanton bereit, weitere Massnahmen einzuleiten, die verhindern, dass bestimmte Personengruppen SozialhilfeempfängerInnen werden?
4. Wie hoch schätzt der Kanton die Kosten, die er allenfalls zu tragen hat, weil aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitere Personengruppen auf Sozialhilfe angewiesen wären?

**Schütz**, Schmutz, Pfenninger, Arquint, Bucher, Caviezel (Chur), Demarmels, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Trepp, Zindel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführerin: Andrea Beck

## Mittwoch, 9. Oktober 2002 Vormittag

Vorsitz: Standesvizepräsident Hans Telli  
 Protokollführer: Peter Gadiant  
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder  
 entschuldigt: Büsser  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

---

### 1. Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. - 7. Serie zum Voranschlag 2002

Sprecher GPK: Nigg  
 Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten* Die GPK beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung* Genehmigung der Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 7. Serie zum Voranschlag 2002.

*III. Beschlüsse* Der Grosse Rat genehmigt alle Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 mit 96 zu 0 Stimmen.

Der Grosse Rat nimmt von den Nachtragskrediten der 1. - 7. Serie zum Voranschlag 2002 Kenntnis.

### 2. Geschäftsbericht der RhB 2001 (separater Bericht)

Sprecher der GPK: Cavegn  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

*I. Eintreten* Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Kenntnisnahme* Der Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 2002 der RhB.

### 3. Interpellation Jäger betreffend Sanierung von Fliessgewässern (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 6)

Erstunterzeichner: Jäger  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

### 4. Motion Barandun betreffend Herabsetzung des absoluten Mehrs bei Regierungswahlen (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 7)

Erstunterzeichner: Barandun  
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 79 zu 22 Stimmen.

**5. Motion Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 32)

Erstunterzeichner: Bischoff  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen als Postulat zu überweisen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung als Postulat mit 97 zu 0 Stimmen.

**6. Postulat Biancotti betreffend Bewahrung der Bündner Nacht** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 29)

Erstunterzeichner: Biancotti  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

*Antrag Pleisch*  
nicht überweisen

*Abstimmungen:*

In einer ersten Abstimmung wird über den Inhalt befunden – unveränderte Formulierung gemäss Postulant oder Einschränkungen gemäss Antrag Regierung.

In einer zweiten Abstimmung wird der in der ersten Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag Pleisch gegenübergestellt.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Abstimmung                          |            |
| Formulierung gemäss Motionär           | 24 Stimmen |
| Formulierung gemäss Antrag Regierung   | 54 Stimmen |
| 2. Abstimmung                          |            |
| Überweisung gemäss Antrag Regierung    | 50 Stimmen |
| Nicht überweisen gemäss Antrag Pleisch | 44 Stimmen |

**7. Postulat Trachsel betreffend die Aufteilung der Gelder aus der neu geschaffenen Gesellschaft Swiss-Lotto/Swiss-Los** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 11)

Erstunterzeichner: Trachsel  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 55 zu 0 Stimmen.

**8. Interpellation Bucher betreffend Umsetzung des kantonalen Sprachenkonzepts auf der Volksschul-Oberstufe** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 26)

Erstunterzeichner: Bucher  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*Antrag Bucher*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Der Antrag wird genehmigt.

*Erklärung* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**9. Interpellation Claus betreffend Kantonsbibliothek** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 13)

Erstunterzeichner: Claus  
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Lardi

*Antrag Claus*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Der Antrag wird genehmigt.

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**10. Interpellation Schütz betreffend gesundheitliche Auswirkungen der Verkehrsumlagerung auf die San Bernardino-Route** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

Erstunterzeichner: Schütz  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

*Antrag Noi*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Der Antrag wird genehmigt

**11. Motion Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

Erstunterzeichner: Hess  
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen als Postulat entgegen zu nehmen.

*Erklärung Hess* Hess erklärt, als Folge des Fehlens von wichtigen Grundlagen, die erst nach der Budgetdebatte zur Verfügung stehen würden, werde das Geschäft – in Absprache mit Frau Regierungsrätin Widmer-Schlumpf und Kanzleidirektor Claudio Riesen auf die Novembersession verschoben.

**12. Postulat Trepp betreffend „Das andere Dienstauto“ (Mobility Carsharing)** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 17)

Erstunterzeichner: Trepp  
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

*Erklärung* Trepp zieht das Postulat zurück.

**13. Interpellation Tramèr betreffend Verwendung des dem Kanton zukommenden Anteils an der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 12)

Erstunterzeichner: Tramèr  
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*Antrag Tramèr*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Der Antrag wird genehmigt.

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**14. Motion Trepp betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 11)

Erstunterzeichner: Trepp  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Aliesch

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist die Motion mit 55 zu 17 Stimmen.

Schluss der Sitzung 12.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

**M O T I O N**

**betreffend steuerliche Belastung von RentenbezügerInnen**

Seit Anfang 2002 werden die IV- und AHV-Renten zu 100 Prozent besteuert und nicht wie bisher zu 80 Prozent. Dies ist eine Vorgabe des Bundes im Rahmen der Steuerharmonisierung. Diese Steuerharmonisierung bringt aber AHV/IV-RentenbezügerInnen ohne Rückstellungen in eine Existenznot, weil diese heute massiv mehr Steuern bezahlen - ohne einen Franken mehr zu erhalten. Dies trifft Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, die nur von der AHV/IV leben müssen, besonders hart.

Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz wollte man sicher nicht ausgerechnet bei den kleinen Renteneinkommen die Steuerlast erhöhen.

Viele behinderte Menschen haben keine Pensionskasse. Bei ihnen müssen die Ergänzungsleistungen (EL) die Funktion der Zweiten Säule übernehmen. Die EL soll, wo für behinderte und betagte Menschen allein mit der AHV- oder IV-Rente eine angemessene Existenzsicherung nicht möglich ist, diese gewährleisten. Da ist es stossend, wenn die EL über höhere Steuern teilweise wieder zurückgeholt werden. Es sollte auch verhindert werden, dass Menschen mit kleinem Renteneinkommen aus der Prämienverbilligung für die Krankenkasse herausfallen, ohne dass diese einen einzigen Franken Mehreinkommen beziehen; denn mit der vollen Anrechnung der Renten wird nun ein höheres Einkommen auf dem Papier ausgewiesen, während sich aber die tatsächlichen Einkommensverhältnisse nicht ändern.

Die neue Rentenbesteuerung belastet die Leute mit kleinem Einkommen gleich 3-fach:

- Sie müssen mehr Steuern bezahlen, weil die Renten zu 100 Prozent besteuert werden.
- Ihr bisheriger Sozialabzug fällt weg.

- Die Verbilligung der Krankenkassenprämien kann ganz oder teilweise wegfallen. Beispiele zeigen, dass die neue Steuerbelastung für AHV/IV-BezügerInnen weit mehr als 20 Prozent, in Einzelfällen sogar bis über 200 Prozent ausmachen kann.

Beispiel:

*Vor der Steuergesetzrevision:*

Rente	80 % zu versteuern	Sozialabzug	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer pro Jahr
Fr. 24 000	Fr. 19 200	Fr. 3 900	Fr. 15 300	Fr. 290

*Nach der Steuergesetzrevision:*

Rente	100 % zu versteuern	Sozialabzug	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer pro Jahr
Fr. 24 000	Fr. 24 000	Fr. 00	Fr. 24 000	Fr. 738

### **Steuererhöhung = 254 Prozent!**

Die Motionäre fordern die Regierung auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen, um die erwähnten ungerechtfertigten Mehrbelastungen von AHV/IV-BezügerInnen ohne Rückstellungen wieder zu beseitigen.

**Demarmels**, Geisseler, Schütz, Ambühl, Arquint, Biancotti, Bisculm, Bucher, Büsser, Casanova (Vignogn), Caviezel (Chur), Cavigelli, Dermont, Fallet, Farrér, Frigg, Giuliani, Jäger, Koch, Lardi, Locher, Loepfe, Luzio, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Quinter, Schmid (Vals), Tremp, Walther, Zindel

## **P O S T U L A T**

### **betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)**

Das Krankenpflegegesetz regelt die Beratung, Koordination und die Gewährung von Beiträgen für die Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen im Kanton Graubünden.

Durch die zahlreichen Teilrevisionen der letzten Jahre hat das Krankenpflegegesetz an Übersichtlichkeit und an Lesbarkeit verloren. So wird beispielsweise sogar das Rettungswesen im Krankenpflegegesetz geregelt. Eine formal-inhaltliche Überarbeitung dieses Gesetzes drängt sich aus folgenden Gründen auf:

1. Das Gesetz ist anwenderfreundlich auszugestalten.
2. Im Regierungsprogramm ist die Neuregelung der Spitalfinanzierung vorgesehen. Die Neuordnung der Spitexfinanzierung ist ebenfalls hängig. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierungsproblematik im Rahmen einer Totalrevision erfolgen kann.
3. Das Gesetz ist formell so auszugestalten, dass sich zukünftige abzeichnende Anpassungen auf eidgenössischer Ebene (z.B. KVG II-Revision) rasch und problemlos auf kantonaler Ebene umgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang sind allfällige Schnittstellen zum Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) zu klären.

Die Postulanten fordern die Regierung auf, das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) einer Totalrevision zu unterziehen und zukunftsgerichtet auszugestalten.

**Nick**, Cavigelli, Valsecchi, Bär, Barandun, Bezzola, Biancotti, Bisculm, Bischoff, Casanova (Chur), Catrina, Cavegn, Caviezel (Pitasch), Christ, Christoffel, Claus, Frigg, Furrer, Gartmann, Giacometti, Giuliani, Guetg, Hartmann, Hess, Hübscher, Jäger, Jeker, Joos, Kehl, Kessler, Lardi, Luzio, Märchy, Marti, Michel, Monigatti, Nigg, Pfiffner, Portner, Robustelli, Scartazzini, Schmid (Sedrun), Schmid (Vals), Schütz, Stiffler, Suter, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun), Turnell, Walther, Wettstein, Zanolari, Zegg

**P O S T U L A T****betreffend Krankenkassenprämien für Grenzgänger**

In der 2. Hälfte August 2002 hat das kantonale Gesundheitsamt alle als Grenzgänger gemeldeten Arbeitnehmer aufgefordert, gestützt auf die Bestimmungen in den bilateralen Verträgen mit der EU, sich bis Ende August 2002 zu entscheiden, wo sie sich versichern lassen; entweder in ihrem Wohnland oder in der Schweiz. Dazu wurde eine Frist von knapp 14 Tagen eingeräumt.

Laut den bilateralen Verträgen besteht neu auch die Möglichkeit, dass sich die Grenzgänger in ihrem Heimatland versichern. Dann dürfen sie ausser in Notfällen nur dort zum Arzt gehen.

Die neuen Tarife für die Grenzgänger mussten aus der Zeitung entnommen werden. Ca. 10 Tage später gaben die Krankenkassen die Grenzgängertarife bekannt. Diese wurden von derzeit CHF 134.00 auf CHF 350.00, oder um 161 Prozent erhöht. Demzufolge hätte ein Ehemann mit Frau und zwei Kinder pro Monat rund CHF 900.00 an Krankenkassenprämien zu bezahlen.

Angesichts des zeitlichen Drucks und der völlig ungenügenden Informationen von Seiten des Kantons und der Krankenkassen über andere Möglichkeiten entschieden die meisten Grenzgänger, sich in ihrem Heimatland zu versichern. Während in Südtirol, wo die Grenzgänger bisher keine Krankenkassenprämien bezahlen mussten, noch nicht ganz klar ist, wer zahlen muss und wie viel, gilt für Österreich eine Prämie von 6.8 Prozent des Bruttogehaltes. Darin ist auch der Zahnersatz eingeschlossen.

Im Kanton Graubünden waren im Juli 2002 total 3781 Grenzgänger gemeldet, davon unter anderen 456 aus Österreich und 3318 aus Italien.

Die Grenzgänger aus Österreich und Südtirol dürften sich mit diesem überstürzten Vorgehen und angesichts der Preisdifferenz in den Prämien grösstenteils von unseren Krankenkassen verabschiedet haben.

Das hat gerade für die Randregionen fatale Konsequenzen. Zum einen verlieren die Kassen dadurch eine höchst interessante Gruppe meist junger Leute und zum anderen werden die in den Regionen betriebenen Arztpraxen starke Einbussen in Kauf nehmen müssen.

Das dürfte dazu führen, dass zusätzlicher, starker Druck in Richtung auf eine Prämienhöhung in diesen Regionen entsteht, zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Arztpraxen ihren Betrieb einschränken müssen und sich damit die medizinische Versorgung in den Regionen verschlechtern.

Die PostulantInnen und Postulanten fordern daher:

1. einen Bericht der Regierung darüber, wie viele Mitglieder und welche Prämiensumme den Kassen auf Grund dieser neuen Grenzgängerregelung verloren gingen;
2. eine Intervention des Kantons bei den zuständigen Bundesinstanzen, um eine Nachbesserung der Abkommen bezüglich Grenzgänger mit der EU zu erreichen;
3. die Möglichkeit zu prüfen, regional grenzüberschreitende Verträge zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern abzuschliessen, wonach im Grenzbereich die Ärzte und Spitäler für alle Angestellten (nicht Touristen) den Sozialtarif anwenden. Somit wäre ein Arzt- respektive Spitalbesuch auf beiden Seiten möglich.

**Zegg, Bischoff, Parolini, Battaglia, Beck, Bezzola, Biancotti, Brüesch, Capaul, Cathomas, Caviezel (Chur), Christoffel, Claus, Fallet, Giacometti, Giuliani, Guetg, Hardegger, Koch, Lardi, Lemm, Loepfe, Maissen, Nick, Pedrini, Peretti, Quinter, Stiffler, Trepp, Walther**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant

## Mittwoch, 9. Oktober 2002

### Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher  
 Protokollführer: Beat Dermont  
 Präsenz: anwesend 103 Mitglieder  
 entschuldigt: Telli, Ambühl, Barandun, Battaglia, Bischoff, Cavegn-Kaiser, Davaz, Donatsch, Hanimann, Jeker, Looser, Meyer Persili, Nigg, Pedrini, Pleisch, Quinter, Toschini  
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

#### 1. Postulat Pfiffner betreffend Defizitverteilung der Spitalkosten (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 30)

Erstunterzeichnerin: Pfiffner  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Aliesch

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

*II. Beschluss* Der Rat lehnt das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 64 zu 15 Stimmen ab.

#### 2. Postulat Zindel betreffend Familienbericht Graubünden (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 12)

Erstunterzeichner: Zindel  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Aliesch

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 79 zu 0 Stimmen.

#### 3. Interpellation Mani betreffend Fremdplatzierungen von Jugendlichen in geeigneten Institutionen (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 23)

Sprecherin Zweitunterzeichnerin: Valsecchi  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Aliesch

*Antrag Bucher*  
 Diskussion

*Abstimmung:*  
 Der Antrag wird mit offensichtlichem Mehr angenommen.

*Erklärung* Die Sprecherin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

**4. Postulat Loepfe betreffend Publikation von volkswirtschaftlichen Statistiken** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

Erstunterzeichner: Loepfe  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 89 zu 0 Stimmen.

**5. Postulat Marti betreffend weiterem Vorgehen in Telekommunikationsfragen** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 31)

Erstunterzeichner: Marti  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 68 zu 0 Stimmen.

**6. Interpellation Farrér betreffend negative Auswirkungen einer möglichen Aufhebung der Milckontingentierung** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 32)

Erstunterzeichner: Farrér  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Antrag Farrér*  
 Diskussion

*Abstimmung*  
 Der Antrag wird mit offensichtlichem Mehr angenommen.

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**7. Interpellation Pfenninger betreffend Zukunft des Briefpostzentrums Chur** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 30)

Erstunterzeichner: Pfenninger  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Antrag Pfenninger*  
 Diskussion

*Abstimmung*  
 Der Antrag wird mit offensichtlichem Mehr angenommen.

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 16.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## P O S T U L A T

### betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben

Zu den Verbundaufgaben gehören jene öffentlichen Aufgaben, welche der Kanton zusammen mit den Gemeinden oder mit anderen Institutionen des Gemeinwesens (Gemeindeverbände oder kommunal/interkommunal getragene Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen) auf partnerschaftlicher Basis gemeinsam erfüllt. Im Kanton Graubünden realisieren dabei in der Regel die hierarchisch tieferen Stufen des Gemeinwesens (Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten etc.) und der Kanton gewährt Subventionen an die Kosten der Aufgabenerfüllung. Es dominiert das System der Einzelsubventionierung (Beiträge an Lehrpersonenbesoldung, an Turnhallenbau; Beiträge an den Bau von Alters- und Pflegeheimen). Die Kooperation ist verwaltungsaufwändig und hängt teils von Voraussetzungen ab, die sich sowohl der Kanton als auch die tieferen Stufen des Gemeinwesens auf Dauer nicht mehr ohne weiteres leisten können.

Die angespannte finanzielle Lage des Kantons und die entsprechenden Zukunftsaussichten (Budgetdefizit fürs 2003 von CHF 75 Mio. mit steigender Tendenz für die Zukunft) lassen in diesem Zusammenhang ungute Gefühle aufkommen. Rasch greifende Massnahmen wären bspw. lineare Subventionskürzungen zum Nachteil der unteren Stufen des Gemeinwesens oder gar entsprechende Streichungen. Es besteht eine Befürchtung, dass die Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnlichen öffentlichen Institutionen zu den Leidtragenden gehören, wenn es dem Kanton darum geht, möglichst rasch spürbare (Spar-)Erfolge vorweisen zu können.

Nur weil die Zeit zu drängen scheint, darf die Musse nicht fehlen, um sich grundsätzlich Überlegungen über die Erfüllung der Verbundaufgaben zu machen. Nach der Einschätzung der Postulantinnen und Postulanten ist im Bereich der kantonalen Verbundaufgaben daher eine Auslegeordnung zu erstellen. Die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, sind nicht nur – aktuell – finanzpolitisch brisant. Sie sind auch staatsstrukturpolitisch und nicht zuletzt auch aus der Interessenlage der peripher gelegenen Gebiete bedeutsam.

Der Zeitpunkt für eine derartige Auslegeordnung ist günstig. Die abstimmungsreife Totalrevision der Kantonsverfassung hat die Verantwortung für die Erfüllung von Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden nicht geändert; insbesondere sieht sie keine Aufgabenreduktionen vor. Die Problemlage bleibt gegenüber heute gleich. Demgegenüber festigt die neu revidierte Kantonsverfassung die Strukturen der interkommunalen Zusammenarbeit und der Gemeindeverbände. Sie institutionalisiert, dass Verbundaufgaben erforderlichenfalls auch auf interkommunaler Basis erfüllt werden können. Die interkommunale Partnerschaft in Gemeindeverbänden, Anstalten u. dgl. bieten im in nächster Zukunft aufkommenden Sparfieber daher *die* Chance, dass der Kanton nicht wohl oder übel und kurzerhand - teils auch übermässig spürbar - zum Nachteil der untergeordneten Staatsebenen zu sparen beginnt. Denn: Die Erfüllung von Verbundaufgaben kann u.U. kostensparender auch interkommunal erfüllt werden und allfällig erforderliche Leistungskürzungen des Kantons und Verschärfungen der Anforderungen, damit der Kanton bspw. Lehrpersonenbesoldungen oder Turnhallenbauten im Erziehungsbereich und Baubeiträge bei Alters- und Pflegeheimen im Gesundheits- und Sozialbereich subventionieren kann, können dabei u.U. aufgefangen werden.

Wenn sich eine Aufgabenverlagerung auf interkommunale Basis in verschiedenen Staatsaufgaben-Bereichen vertreten lassen sollte, dann sind aus der Sicht des Kantons diesbezüglich natürlich auch die Grundlagen zu ändern, wie er inskünftig bei der Erfüllung von Verbundaufgaben beteiligt sein will/muss. Eine Gesamtschau und eine gestützt hierauf geführte Grundsatzdebatte hat bis heute allerdings nicht stattgefunden. Sie ist von erheblichem Wert, nicht nur in finanzpolitischer Sicht, sondern vor allem auch – und dies ist auch in Zeiten angespannter Kantonsfinanzen nicht zu vernachlässigen - in langfristig staats- und regionalpolitischer Hinsicht.

Die Postulantinnen und Postulanten regen daher an, dass die Regierung über die künftige Erfüllung von Verbundaufgaben im Sinne einer Gesamtschau Bericht erstattet und den Bericht dem Grossen Rat zur Debatte unterbreitet. Dabei ist insbesondere über folgende Fragen Aufschluss zu geben:

1. Aufzeigen von Möglichkeiten, um bei der Erfüllung von Verbundaufgaben den Leistungsstandard (qualitativ, regional) in Zeiten, in denen die finanzielle Kraft des Kantons unerwünscht schwach ist, möglichst zu erhalten, und
2. *gleichzeitig* aufzeigen von Grundlagen, ob und wie eine Erweiterung der interkommunalen Aufgabenerfüllung dazu beitragen kann.

**Cavigelli**, Parolini, Wettstein, Beck, Biancotti, Bisculm, Brüesch, Brunold, Casanova (Chur), Cathomas, Cavegn, Caviezel (Chur), Dalbert, Demarmels, Dermont, Farrér, Geisseler, Giuliani, Göpfert, Hanimann, Hardegger, Kehl, Keller, Lardi, Loepfe, Luzio, Maissen, Monigatti, Montalta, Nick, Peretti, Portner, Quinter, Sax, Schmid (Vals), Stiffler, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun), Walther, Zegg

## I N T E R P E L L A T I O N

### betreffend fremdsprachiger TV-Sender in Graubünden

Es ist bekannt, dass wegen der Umstellung der SRG-SSR-TV-Sender von analoger zu digitaler Verbreitung für alle Haushalte, die nicht über Satellitenempfang verfügen oder keinem Kabelnetz angeschlossen sind, die vier "fremdsprachigen" Landessen-

der je nach Region TSI 1 und 2 sowie TSR 1 und 2 nicht mehr empfangbar sind. Wer auf Direktempfang (Zimmer- oder Hausantenne) angewiesen ist, hat für die fremdsprachige Schweiz nur noch eine Mattscheibe. Eine schwere Beeinträchtigung der Idée Suisse, gerade in unserem dreisprachigen Kanton. Zuerst sprach man von drei Jahren Umstellungszeit, jetzt sollen es schon fünf werden.

Die InterpellantInnen fragen die Regierung an:

1. Wie beurteilt die Regierung das Vorgehen der SRG SSR Idée Suisse?
2. Wie kann die Bündner Regierung mehr Druck machen, damit die Umstellungszeit verkürzt werden kann?

**Zanolari**, Lardi, Keller, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Bezzola, Biancotti, Bisculm, Brüesch, Büsser, Capaul, Casanova (Vignogn), Caviezel (Chur), Cavigelli, Crapp, Demarmels, Gartmann, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Jäger, Lemm, Loepfe, Maissen, Nick, Patt, Pedrini, Peretti, Perl, Pfenninger, Portner, Scartazzini, Sax, Stiffler, Toschini, Tramèr, Tuor (Trun), Turnell, Zegg, Zinsli

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Beat Dermont

## Beilagen zum Grossratsprotokoll

### Verfassung des Kantons Graubünden

Ergebnis 1. Lesung

---

#### 7. Abschnitt: Öffentliche Aufgaben

##### Art. 76

Grundsätze

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.

<sup>2</sup> Sie setzen sich für Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.

<sup>3</sup> Sie unterstützen die private Initiative mit günstigen Rahmenbedingungen.

<sup>4</sup> Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen.

##### Art. 77

Erfüllung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich:

1. Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
2. Raumplanung, nachhaltige Entwicklung und dezentrale Besiedelung;

3. Schutz und Gesunderhaltung der Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz;
4. Grundversorgung des ganzen Kantonsgebietes mit angemessener Infrastruktur;
5. sichere, ausreichende und umweltschonende Wasser- und Energieversorgung sowie Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien;
6. bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung sowie Förderung des öffentlichen Verkehrs;
7. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft sowie aktive Wirtschaftsförderung;
8. interkommunale Zusammenarbeit und interkommunaler Finanzausgleich;
- 9.+10 Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen sowie soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind;
- 10a. angemessene Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren;
11. Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung und Pflege;
- 11.a Schutz und Förderung von Familien;
12. Schul- und Berufsbildung sowie Förderung der Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener;
13. Förderung der sprachlichen Vielfalt, des künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens sowie des kulturellen Austauschs;
14. Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung und des Sports;
15. grenzüberschreitende Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

**Art. 78**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Zuständigkeit und Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

Dezentrale Aufgaben- erfüllung	<b>Art. 79</b> Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.
Monopole und Regale	<b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Der Staat kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. <sup>2</sup> Bestehende Regalrechte und Privatrechte bleiben vorbehalten.
Aufgabenüber- prüfung	<b>Art. 81</b> Öffentliche Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

## Verfassung des Kantons Graubünden

Ergebnis 2. Lesung (1. Teil)

---

Wir, das Volk des Kantons Graubünden,  
im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber den  
Mitmenschen und der Natur,  
im Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen,  
Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, Wohlfahrt und soziale

Gerechtigkeit zu fördern und eine gesunde Umwelt für die künftigen Generationen zu erhalten,  
in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,  
geben uns folgende Verfassung:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des staatlichen Handelns**

### **Art. 1**

Der Kanton Graubünden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Der Kanton Graubünden

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Kanton Graubünden ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Verhältnis zum Bund, zu den Kantonen und zum Ausland

<sup>2</sup> Er unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.

<sup>3</sup> Er arbeitet mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

<sup>4</sup> Er fördert die Verständigung und den Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons. Sprachen

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

<sup>3</sup> Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

**Art. 4**  
Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung<sup>1</sup> Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung.  
<sup>2</sup> Behörden wirken zur Erfüllung der Staatsziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

**Art. 5**  
Rechtsstaat<sup>1</sup> Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.  
<sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.  
<sup>3</sup> Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

**Art. 6**  
Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

### **3. Abschnitt: Grundrechte und Sozialziele**

**Art. 7**  
Grundrechte und Sozialziele Die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.

**Art. 8**  
Gestrichen

**Art. 9**  
Gestrichen

**Art. 10**  
Verfahrensgarantien und Rechtsschutz Die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.

<sup>2</sup> Gestrichen

<sup>3</sup> Gestrichen

<sup>4</sup> Gestrichen

#### **4. Abschnitt: Politische Rechte**

##### **A. ALLGEMEINES**

###### **Art. 11**

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Stimm- und Wahlrecht

<sup>2</sup> Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

###### **Art. 12**

<sup>1</sup> Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Kreis- und Gemeindeversammlungen. Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

<sup>2</sup> Abstimmungsvorlagen sollen einfach und verständlich sein. Eine unverfälschte Willensbildung und Willenskundgabe ist zu gewährleisten.

###### **Art. 13**

Die Stimmberechtigten wählen:

Wahlbefugnisse

1. die Mitglieder des Grossen Rates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

2. die Mitglieder der Regierung;
3. die bündnerischen Mitglieder des National- und des Ständerates;
4. die Mitglieder der Bezirksgerichte;
5. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- 5a. die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände;
6. die Mitglieder der Gemeindebehörden nach Massgabe der Gesetzgebung;
7. weitere Behörden, Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Massgabe der Gesetzgebung.

## B. VOLKSINITIATIVE

### Art. 14

Gegenstand

<sup>1</sup> 400 Stimmberechtigte oder ein Siebtel der Gemeinden können mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen.

<sup>2</sup> 3000 Stimmberechtigte oder ein Achtel der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines gemäss Verfassung der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses;
2. Einreichung einer Standesinitiative an die Bundesversammlung.

### Art. 15

Form

<sup>1</sup> Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Eine Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

### Art. 16

Ungültigkeit

<sup>1</sup> Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
3. undurchführbar ist;

4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

<sup>2</sup> Sie kann teilweise für ungültig erklärt werden, falls dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

<sup>3</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative und ein gestützt auf eine allgemeine Anregung ausgearbeiteter Entwurf müssen innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Frist kann durch den Grossen Rat um sechs Monate verlängert werden. Verfahren

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

### **C. REFERENDUM**

#### **Art. 18**

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Änderungen der Kantonsverfassung;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt;
3. Volksinitiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken;
5. Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 21 Absatz 1. Obligatorisches Referendum

6. Geschäfte, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

**Art. 19**

Fakultatives  
Referendum

<sup>1</sup> Wenn 1500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt;
3. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen einer Million und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 300 000 und einer Million Franken.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Beschlüsse über den Steuerfuss, das Budget und die Staatsrechnung sowie Justizgeschäfte und Wahlen.

<sup>3</sup> Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen.

**Art. 20**

Dringlichkeits-  
recht

<sup>1</sup> Gesetze, deren In-Kraft-Treten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Dringlichkeit beschliesst.

<sup>2</sup> Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum.

**Art. 21**

Grundsatzfragen  
und Varianten

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen.

<sup>2</sup> Er kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

<sup>3</sup> Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt die Variante dahin.

## D. POLITISCHE PARTEIEN

### Art. 22

<sup>1</sup> Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit. Stellung

<sup>2</sup> Sie können dabei vom Kanton unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

## 5. Abschnitt: Behörden und Gerichte

### A. ALLGEMEINES

#### Art. 23

<sup>1</sup> In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Wählbarkeit

<sup>2</sup> Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

<sup>2</sup> Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. Unvereinbarkeiten

<sup>3</sup> Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig der Regierung oder einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören.

<sup>4</sup> Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt weitere Fälle der Unvereinbarkeit von Ämtern und

Aufgaben, den Verwandtenausschluss sowie die Ausnahmen.

**Art. 25**

Amtsdauer Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der Gerichte sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.

**Art. 26**

Immunität <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung können für ihre Äusserungen im Grossen Rat und in dessen Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

**Art. 26a**

Information Behörden und Gerichte informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

**Art. 27**

Staatshaftung <sup>1</sup> Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann Ausnahmen sowie eine Billigkeitshaftung für Schädigungen durch rechtmässiges Handeln vorsehen.

**B. DER GROSSE RAT**

*1. Organisation*

**Art. 28**

Zusammen- <sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

setzung und Wahl <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren.

<sup>3</sup> Die Kreise bilden die Wahlkreise.

<sup>4</sup> Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

**Variante bezüglich Wahlverfahren (Bündner Modell)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

<sup>2</sup> In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

<sup>3</sup> Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatszuteilung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

**Art. 29**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen. Stellung der Ratsmitglieder

<sup>2</sup> Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen legen.

<sup>3</sup> Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

**Art. 30**

Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. Öffentlichkeit der Sitzungen

2. *Aufgaben*

**Art. 31**

Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Er ist die gesetzgebende Behörde und die oberste Aufsichtsinstanz Grundsatz

des Kantons.

**Art. 32**

Gesetzgebung

<sup>1</sup> Alle wichtigen Bestimmungen sind durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

<sup>2</sup> Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:

1. Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen;
2. Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand und Bemessungsgrundlagen von Abgaben, soweit diese nicht von geringfügiger Natur sind;
3. Zweck, Inhalt und Umfang von bedeutenden staatlichen Leistungen;
- 3a. Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
4. Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte;
5. Art und Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit der Gesetze kann befristet werden. Vor der Verlängerung sind die Gesetze auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

**Art. 33**

Weitere Rechtsetzungskompetenzen

<sup>1</sup> Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Rat Verordnungen erlassen, wenn er durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

<sup>2</sup> Gestrichen

<sup>3</sup> Er genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat ist in geeigneter Form an der Vorbereitung wichtiger interkantonaler und internationaler Verträge zu beteiligen.

**Art. 34**

Aufsicht und Oberaufsicht

<sup>1</sup> Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Verwaltung, die anderen Zweige der Rechtspflege und über andere Träger öffentlicher Aufgaben.

**Art. 35**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze. Planung

<sup>2</sup> Er behandelt das Regierungsprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen der Regierung.

<sup>3</sup> Er kann über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.

**Art. 36**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans das Budget fest und genehmigt die Staatsrechnung. Finanzen

<sup>2</sup> Er bestimmt die Höhe der Steuern nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

<sup>3</sup> Er beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 300 000 Franken.

**Art. 37**

Der Grosse Rat wählt:

Wahlen

1. seine Organe und Kommissionen;
2. das Präsidium der Regierung;
3. die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
4. weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung

**Art. 38**

Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche. Das Gesetz kann den Entscheid über Begnadigungsgesuche der Regierung übertragen. Begnadigung

## C. DIE REGIERUNG

### 1. Organisation

#### Art. 39

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

#### Art. 40

Wahl

<sup>1</sup> Die Wahl der Regierung erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren.

<sup>2</sup> Das Kantonsgebiet bildet den Wahlkreis.

<sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.

#### Art. 41

Präsidium

Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Regierung die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr.

#### Art. 42

Nebenbeschäf-  
tigung und In-  
teressenvertre-  
tung

<sup>1</sup> Mitgliedern der Regierung ist jede Nebenbeschäftigung untersagt.

<sup>2</sup> Die Vertretung des Kantons in Organen von Unternehmungen oder Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist oder welche er unterstützt, ist mit Zustimmung der Regierung zulässig. Das Gesetz kann weitere Ausnahmen vorsehen.

### 2. Aufgaben

#### Art. 43

Regierungs-  
aufgaben

<sup>1</sup> Die Regierung plant, bestimmt und koordiniert die Ziele und Mittel staatlichen Handelns unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Sie erstellt regelmässig ein Regierungsprogramm.

<sup>3</sup> Sie vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Rates.

<sup>4</sup> Sie vertritt den Kanton nach innen und nach aussen.

**Art. 44**

<sup>1</sup> Die Regierung steht der kantonalen Verwaltung vor.

Leitung der  
Verwaltung

<sup>2</sup> Sie sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts deren Organisation.

**Art. 45**

<sup>1</sup> Die Regierung bereitet die Geschäfte des Grossen Rates vor, sofern dieser sie nicht selbständig ausarbeitet.

Mitwirkung im  
Grossen Rat

<sup>2</sup> Sie legt dem Grossen Rat Entwürfe für Verfassungsänderungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vor.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Regierung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Grossen Rates teil und können Anträge stellen.

**Art. 46**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Rechtsetzung

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für das Aushandeln von interkantonalen und internationalen Verträgen; soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist sie auch für deren Abschluss zuständig.

**Art. 47**

Die Regierung erstellt den Finanzplan und verabschiedet das Budget sowie die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

Finanzen

**Art. 48**

Weitere Aufgaben der Regierung sind insbesondere:

Weitere  
Aufgaben

1. der Verkehr mit dem Bund und den anderen Kantonen sowie mit dem benachbarten Ausland unter Berücksichtigung von allfälligen Stellungnahmen des Grossen Rates;

2. Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen worden sind;
3. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung zuhanden des Grossen Rates;
4. die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
5. die Aufsicht über öffentlichrechtliche Körperschaften sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons.

**Art. 49**

Ausserordentliche Lagen

<sup>1</sup> Die Regierung kann ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

<sup>2</sup> Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dahin.

3. *Verwaltung*

**Art. 50**

Departemente und Standeskanzlei

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

<sup>2</sup> Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle von Grosseem Rat, Regierung und Verwaltung.

**Art. 51**

Anderer Träger öffentlicher Aufgaben

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Trägern ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht durch die Regierung, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

## D. GERICHTE

### Art. 52

<sup>1</sup> Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte sind gewährleistet. Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet. Unabhängigkeit  
und Unparteilichkeit

<sup>2</sup> Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der Gerichte.

<sup>3</sup> Richterinnen und Richter dürfen Parteien nicht in streitigen Verfahren vor der eigenen Instanz vertreten.

<sup>4</sup> Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

### Art. 53

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über alle Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege aus. Justizaufsicht

<sup>2</sup> Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus.

<sup>3</sup> Aufsicht und Oberaufsicht beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.

### Art. 54

Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen öffentlich. Öffentlichkeit der  
Gerichtsverhandlungen

### Art. 55

Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:

1. das Kantonsgericht;
2. die Bezirksgerichte;
3. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten.

Zivil- und Straf-  
gerichtsbarkeit

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Die letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von Bundesrecht;</li> <li>2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden, der Kreise sowie der Landeskirchen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Im verfassungsgerichtlichen Verfahren können Gesetze und Verordnungen sowohl unmittelbar angefochten als auch im Anwendungsfall überprüft werden.</p>
Weitere richterliche sowie aussergerichtliche Behörden	<p><b>Art. 57</b></p> <p>Durch Gesetz können weitere richterliche sowie aussergerichtliche Behörden eingesetzt werden.</p>
<p><b>E. AUSÜBUNG VON MITWIRKUNGSRECHTEN IM BUND</b></p>	
Ständerat	<p><b>Art. 58</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ständeratswahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Sie finden gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat statt.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsgebiet bildet den Wahlkreis.</p>
Kantonsreferendum	<p><b>Art. 59</b></p> <p>Der Grosse Rat oder die Regierung kann im Namen des Kantons verlangen, dass Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse sowie Staatsverträge dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.</p>
Standesinitiative	<p><b>Art. 60</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat oder die Regierung kann im Namen des Kantons der Bundesversammlung eine Standesinitiative einreichen.</p>

<sup>2</sup> Die Einreichung einer Standesinitiative kann auch mit einer Volksinitiative verlangt werden.

## **6. Abschnitt: Gliederung des Kantons**

### **A. GEMEINDEN UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT**

#### *1. Gemeindearten*

##### **Art. 61**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie setzen sich aus der Gesamtheit der Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet zusammen. Politische Gemeinden

<sup>2</sup> Sie sind zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich der Bürgergemeinden fallen.

##### **Art. 62**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden setzen sich aus den Gemeindebürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde zusammen. Bürgergemeinden

<sup>2</sup> Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinden sowie der Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde richten sich nach dem Gesetz.

#### *2. Interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenschluss*

##### **Art. 63**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten. Das Gesetz sieht vor, dass Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Interkommunale Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Gestrichen

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

**Art. 64**

Zusammenschluss

Der Zusammenschluss von Gemeinden wird durch Gesetz geregelt.

**Art. 65**

Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und Zusammenschluss

Der Kanton fördert die interkommunale Zusammenarbeit und den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

**3. Stellung und Organisation**

**Art. 66**

Gemeindeautonomie

<sup>1</sup> Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale Recht bestimmt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind insbesondere befugt, ihre Organisation zu bestimmen, ihre Behörden und Verwaltung einzusetzen sowie ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen.

**Art. 67**

Organe

<sup>1</sup> Die obligatorischen Organe der politischen Gemeinden sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
2. der Gemeindevorstand;
3. weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen oder ergänzen.

**Art. 68**

Aufsicht

<sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit aus.

<sup>2</sup> Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

<sup>3</sup> Bei schwerwiegenden Missständen kann eine Gemeinde unter Kuratel gestellt werden.

## B. KREISE, BEZIRKE UND REGIONALVERBÄNDE

### 1. Einteilung des Kantonsgebietes

#### Art. 69

<sup>1</sup> Der Kanton ist in folgende Bezirke und Kreise gegliedert:

Bezirke und  
Kreise

1. Albula (Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün und Surses);
2. Bernina (Kreise Brusio und Poschiavo);
3. Hinterrhein (Kreise Avers, Domleschg, Rheinwald, Schams und Thusis);
4. Imboden (Kreise Rhäzüns und Trins);
5. Inn (Kreise Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair);
6. Landquart (Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld);
7. Maloja (Kreise Bregaglia und Oberengadin);
8. Moesa (Kreise Calanca, Mesocco und Roveredo);
9. Plessur (Kreise Chur, Churwalden und Schanfigg);
10. Prättigau/Davos (Kreise Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers und Seewis);
11. Surselva (Kreise Disentis, Ilanz, Lumnezia/Lugnez, Ruis und Safien).

<sup>2</sup> Mit Genehmigung des Grossen Rates können sich Kreise innerhalb des gleichen Bezirkes zusammenschliessen.

#### Art. 70

<sup>1</sup> Die Gemeinden schliessen sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben zu Regionalverbänden zusammen.

Regionalver-  
bände

<sup>2</sup> Regionalverbände sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig und wirtschaftlich erfüllen können.

## 2. *Rechtsstellung und Aufgaben*

### **Art. 71**

- Kreise
- <sup>1</sup> Die Kreise sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
  - <sup>2</sup> Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden.
  - <sup>3</sup> Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates.
  - <sup>4</sup> Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Kreisen.

Variante zu Wahlverfahren Bündner Modell (betrifft nur Abs. 3)

<sup>3</sup> Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

### **Art. 72**

- Bezirke
- <sup>1</sup> Die Bezirke sind Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.
  - <sup>2</sup> Gestrichen
  - <sup>3</sup> Die Rechtsstellung der Bezirke richtet sich nach dem Gesetz.

Variante zu Wahlverfahren Bündner Modell (betrifft nur Abs. 2)

<sup>2</sup> Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

### **Art. 73**

- Regionalverbände
- <sup>1</sup> Regionalverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
  - <sup>2</sup> Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton, die Kreise oder die Gemeinden übertragen werden.
  - <sup>3</sup> Gestrichen

## 3. *Organisation und Aufsicht*

### **Art. 74**

- Organe
- <sup>1</sup> Die obligatorischen Organe der Kreise und Regionalverbände sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre politischen Rechte an der Urne oder an der Landsgemeinde ausüben;
2. der Kreisrat beziehungsweise die Delegierten des Regionalverbandes;
3. die Präsidentin oder der Präsident des Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes;
4. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Das Gesetz stellt sicher, dass Kreise und Regionalverbände die politischen Rechte gewährleisten.

#### **Art. 75**

<sup>1</sup> Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.

<sup>2</sup> Im Bereich von Aufgaben, die den Kreisen und Regionalverbänden von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

### **8. Abschnitt: Finanzordnung**

#### **Art. 82**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

<sup>4</sup> Kosten sind grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.

Steuerkompetenzen	<p><b>Art. 83</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kompetenzen des Kantons und der Gemeinden zur Erhebung von Steuern werden durch Gesetz festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen über Staat und Kirchen.</p>
Grundsätze der Besteuerung	<p><b>Art. 84</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille erhalten bleibt, die Selbstvorsorge gefördert wird und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.</p> <p><sup>3</sup> Die interkommunale Doppelbesteuerung ist untersagt.</p>
Finanzausgleich	<p><b>Art. 85</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.</p> <p><sup>2</sup> Durch den Finanzausgleich werden ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden und Regionen angestrebt.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz kann zum Abbau regionaler Ungleichgewichte, für die Erfüllung besonderer Funktionen durch eine Gemeinde oder Region sowie zur Förderung bestimmter Aufgaben zusätzliche Beiträge vorsehen.</p>
Finanzaufsicht	<p><b>Art. 86</b></p> <p>Der Grosse Rat übt die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt.</p>

## 9. Abschnitt: Staat und Kirchen

### Art. 87

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt. Landeskirchen  
und Kirchengemeinden

<sup>1a</sup> Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchengemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlichrechtlich anerkannt werden.

### Art. 88

<sup>1</sup> Die Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig. Autonomie

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen zu erheben.

<sup>3</sup> Den Kirchengemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

<sup>4</sup> Der Kanton hat die Oberaufsicht über die rechtmässige Verwendung der finanziellen Mittel und die Einhaltung der Rechtsordnung.

<sup>5</sup> Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

### Art. 89

Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Religionsgemeinschaften  
des  
Privatrechts

## 10. Abschnitt: Änderung der Kantonsverfassung

### Art. 90

<sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Total- und Teilrevision

<sup>2</sup> Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

<sup>3</sup> Das Volk entscheidet aufgrund einer Volksinitiative oder eines Beschlusses des Grossen Rates, ob eine Totalrevision der Verfassung einzuleiten sei.

<sup>4</sup> Bei einer Totalrevision kann die Verfassungsvorlage anstelle einer Variante gemäss Artikel 21 eine oder mehrere Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 91

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 aufgehoben.

<sup>3</sup> Änderungen der Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1892, die zwischen der Beschlussfassung im Grossen Rat über die Verfassung und deren In-Kraft-Treten erfolgen, werden vom Grossen Rat in die neue Kantonsverfassung eingefügt. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

### Art. 92

Beschränkte  
Weitergeltung des  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

<sup>3</sup> Bis zum In-Kraft-Treten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten folgende Bestimmungen der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 weiter:

1. Art. 27 Abs. 1 und 2:

<sup>1</sup> Den Departementen wird zur Behandlung aller wichtigen Fragen des Erziehungs- bzw. Gesundheitswesens je eine von der Regierung gewählte Kommission beigegeben.

<sup>2</sup> Die Erziehungskommission besteht aus neun, die Sanitätskommission aus fünf Mitgliedern. Der jeweilige Departementsvorsteher ist

von Amtes wegen Präsident der Kommission. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

2. Gestrichen

3. Art. 39 Abs. 4:

Der Kreisrat besteht aus dem Kreispräsidenten, seinem Stellvertreter und, soweit die Kreisverfassung nicht eine andere Zusammensetzung vorsieht, den Präsidenten der Kreisgemeinden.

4. Art. 40 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6:

<sup>5</sup> Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung juristischer Personen für Gewinn und Kapital steht nur dem Kanton zu.

<sup>6</sup> Allfällige Progressivsteuern dürfen die Progressionsansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten. Die Gemeinden sind nicht befugt, vom Kanton für dessen Liegenschaften, Gebäulichkeiten und staatliche Einrichtungen jeder Art Steuern zu erheben.

<sup>4</sup> Bis längstens 31. Dezember 2008 gilt Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 weiter:

Sie sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln, und zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen Kreissteuern zu erheben. Die Erhebung einer Quellensteuer steht nur dem Kanton zu. Allfällige Progressivsteuern dürfen die Ansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten.

### **Art. 93**

<sup>1</sup> Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Anpassung der  
Gesetzgebung

<sup>2</sup> Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat innert drei Jahren ab Inkraft-Treten dieser Verfassung Vorschläge für die erforderliche Anpassung der Gesetzgebung.

Behörden und  
Gerichte

**Art. 94**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und Gerichte bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt:

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bis 31. Juli 2006 verlängert.
2. Die Amtsdauer der Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bis 31. Juli 2006 verlängert.
3. Die Amtsdauer der bündnerischen Mitglieder des Ständerates wird bis 25. November 2007 verlängert.

<sup>2</sup> Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung.

<sup>2a</sup> Vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bedürfen bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen der Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates für jegliches Ausüben einer Nebenbeschäftigung. Diese Tätigkeiten dürfen die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Die Justizkommission kann eine angemessene Reduktion des Arbeitsumfanges oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung der Nebenbeschäftigung bezogenen Entschädigung festlegen. Die Bestimmungen für vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bleiben anwendbar.

<sup>3</sup> Gestrichen

<sup>4</sup> Für das verfassungsgerichtliche Verfahren sind bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sinngemäss anwendbar.

**Variante zu Wahlverfahren Bündner Modell (betrifft nur Abs. 3)**

<sup>3</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

**Art. 95**

<sup>1</sup> Das Zustandekommen und die Gültigkeit von Volksinitiativen und Referenden, die vor der Annahme dieser Verfassung bei der Ständeskanzlei angemeldet worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Politische Rechte

<sup>2</sup> Die bei In-Kraft-Treten dieser Verfassung vom Grossen Rat verabschiedeten Vorlagen unterstehen der Volksabstimmung nach bisherigem Recht.

<sup>3</sup> Volksinitiativen auf Teilrevision der bisherigen Verfassung, die bis zur Annahme der neuen Verfassung eingereicht werden, wandelt der Grosse Rat in Vorlagen zur Teilrevision der neuen Verfassung um.

**Art. 96**

<sup>1</sup> Regionale Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit, die beim In-Kraft-Treten der neuen Verfassung noch keine Regionalverbände im Sinne der Verfassung sind, werden bis 31. Dezember 2006 wie Regionalverbände behandelt. Regionalverbände

<sup>2</sup> Dem Vorstand der Regionalverbände obliegt es, den zuständigen Organen und Gemeinden bis 31. Dezember 2004 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung eines Regionalverbandes zu unterbreiten.

# Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

## Montag, 7. Oktober 2002 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Vitus Locher
Protokollführer:	Peter Gadiant
Präsenz:	anwesend: 115 Mitglieder
	entschuldigt: Casanova (Vignogn), Keller, Perl, Portner, Zinsli
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

### Eröffnung der Session

*Standespräsident Locher:* Avon paucs gis va jeu legiu en romontsch la suandonta construcziun sin ina petga da placats: "Tgi che sa rumantsch sa dapl!"

Dapi igl onn 1938 ei il romontsch renconuschius officialmein sco quart lungatg svizzer. Malgrad che nus Romontschs essan puncto lungatg ina minoritad, sveglia quella en nus plascher e luschezia. Principalmein ils Tudestgs dils auters cantuns teidlan bugen in pèr plaids da nossa viarva, era sch'ei capeschon mo pauc ni nuot. Il talian ei pli enconuschents. Romontsch tuna per biars exotic, sco sche nus derivassen dad in auter continent!

Sco mintgin sa, vegn ei discutau tier nus talian, tudestg e romontsch. En nies cantun aud'ins quels lungatgs lubi officialmein. A quella plurilinguitad e cultura stuein nus sentu-par cun quitaun, quei cunzun perquei che nus essan ina minoritad.

La varietad en nies cantun – sia plurilinguitad – ha da cuort fatg grond'impressiun sin las visitadras ed ils visitaders dall'Expo. Ins po sedumandar: co eisi pusseivel ch'ins discuora tier nus dapi tschentaners aunc adina treis lungatgs, malgrad la distanza da centers, dad industria e da finanzas? Pertgei ei quella diversitad gest en nies cantun aschi marcanta?

Kürzlich habe ich auf einer Plakatwand, in romanischer Sprache, den folgenden Satz gelesen: "Wer Romanisch kann, weiss mehr".

Seit 1938 ist Romanisch die vierte offiziell anerkannte Landessprache in der Schweiz. Obwohl wir Romanen eine sprachliche Minderheit sind, enthält diese Aussage ein starkes Selbstbewusstsein, aber auch Stolz. Insbesondere in den Deutsch sprechenden Kantonen hört man uns Romanen gerne zu, wenn wir ein paar romanische Wörter sprechen, auch wenn sie es nicht verstehen. Italienisch wird mehr verstanden und ist für die erwähnten Zuhörerinnen und Zuhörer vertrauter. Romanisch klingt exotisch, als wenn wir von einem anderen Kontinent kommen würden.

In unserem Kanton wird bekanntlich Deutsch, Italienisch und Romanisch gesprochen. Drei der offiziell anerkannten Landessprachen werden nur schon bei uns in Graubünden gesprochen. Dieser Mehrsprachigkeit und Kultur, gilt es grösste Sorge zu tragen. Insbesondere was die Minderheit betrifft, z.B. die romanische Sprache. Die Vielfalt unseres Kantons –

auch bedingt durch die Mehrsprachigkeit – hat unlängst die zahlreichen Besucherinnen und Besucher am Bündner Tag an der Expo sehr beeindruckt. Wie ist es möglich, dass in einem Kanton, weitab von den Industrie-Zentren und Finanzplätzen, seit Jahrhunderten und noch heute drei Sprachen gesprochen werden? Warum ist diese Vielfältigkeit gerade in Graubünden so ausgeprägt?

Die Antwort geben uns die Sprachenforscher und Historiker, aber auch die Bevölkerung, welche die sprachlichen Minderheiten regelmässig pflegt. Um diesen Zustand, d.h. die Mehrsprachigkeit, die alte Sprache Romanisch, erhalten zu können, muss man einiges tun. Es ist nicht einfach, dies in die Tat wirkungsvoll umsetzen zu können. Dies beginnt schon zuhause, in der Familie, in der Schule, Arbeitswelt, usw. Von uns Romanen wird immer verlangt, dass wir schon von klein auf die deutsche Sprache lernen und sprechen müssen. Denn wir benötigen sie ja für spätere Jahre, in der Wirtschaft, in der Arbeitswelt.

Weshalb darf es eigentlich nicht umgekehrt sein, dass eine deutschsprachige Person, die in einer vorab Romanisch sprechenden Gegend wohnt, Romanisch lernen soll, ja muss. Ist dies zu viel verlangt? Natürlich Ja; denn wir sind als Romanen eine sprachliche Minderheit. Meine Damen und Herren, dies stimmt so eben nicht, sind wir in einer überwiegend von Romanen bewohnten Gegend doch eine Mehrheit, obwohl wir im Kanton und in der Schweiz als sprachliche Minderheit gelten. Deshalb soll der Deutsch- oder Nichtromanischsprechende sich anpassen und bei uns Romanisch lernen. Das ist überhaupt nicht zu viel verlangt, denn er macht dann eigentlich nur das, was wir Romanen selber auch machen müssen; sich anpassen und zu unserer Muttersprache noch Deutsch hinzulernen. Solange dies nicht oder nur ungenügend geschieht, haben die Romanischsprechenden – in aller Bescheidenheit gesagt – etwas voraus, denn: „Wer Romanisch kann, weiss mehr“.

Auch unsere Bevölkerung im italienisch sprechenden Teil von Graubünden verdient in diesem Sinne Anerkennung. Auch sie pflegen ihre Sprache, passen sich an, indem sie als zusätzliche Sprache Deutsch lernen und sprechen.

Es bleibt noch die sprachliche Mehrheit, die Deutschsprechenden. Was werden sie wohl unternehmen, um mit den Romanisch, den Italienischsprechenden gleichzuziehen? Warten wir es ab!

Ich erkläre die Oktobersession als eröffnet.

## Totenehrung

Im Alter von 74 Jahren ist am 2. September 2002 Peter Jäggi-Simmen gestorben. Der Verstorbene verbrachte seine Jugendzeit in Schwendi-Gondiswil im Kanton Bern. Nach der Schule lernte er Feinmechaniker. Im Jahre 1951 kam er nach Rothenbrunnen zu seinem Bruder und arbeitete daraufhin an verschiedenen Orten, bis er die Stelle des Posthalters von Rothenbrunnen annahm. Diese Funktion übte er bis zu seiner Pensionierung mit grossem Einsatz aus.

Für Peter Jäggi war es selbstverständlich, seine Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Kreis Domleschg amtierte er als Präsident der Vormundschaftsbehörde und als Vermittler, später als Grossrats-Stellvertreter, bis er im Jahre 1977 zum Kreispräsidenten und Abgeordneten in den Grossen Rat gewählt wurde. Diese beiden verantwortungsvollen Funktionen hatte er während 14 Jahren inne. Gleichzeitig amtierte Peter Jäggi während 13 Jahren als Gemeindepräsident. Die Leute des Kreises und der Gemeinde kannten den Verstorbenen als starke Persönlichkeit mit einem gesunden Menschenverstand. Er war immer für jedermann ansprechbar.

Peter Jäggi war in verschiedenen Vereinen des Dorfes tätig. Besonders am Herzen lag ihm jedoch der Hornusserverein Rothenbrunnen, dessen Gründungsmitglied er war.

Der Verstorbene wird uns als volksnahe Persönlichkeit, die mit Beharrlichkeit für das Gemeinwohl eintrat, in dankbarer Erinnerung bleiben. Ein grosses Engagement für die Sache und ein unermüdlicher Arbeitswille prägten sein Handeln. Wir wollen ihm an dieser Stelle über sein Grab hinaus unseren aufrichtigen Dank bekunden.

Am 7. September 2002 ist Sep Antoni Curschellas-Cadalbert im Alter von 99 Jahren verstorben. Der Verstorbene wurde in Rueun geboren und verbrachte in seiner Heimatgemeinde auch den grössten Teils seines Lebens. Nach dem Besuch der Dorfschule erlangte er am Seminar in Chur das Lehrpatent. Seine Lehrtätigkeit begann er an der Primarschule Schluein. Drei Jahre später – im Jahre 1927 – übernahm der Verstorbene die Leitung der Sekundarschule Rueun, welche er während 40 Jahren allein betreute.

Sep Antoni Curschellas gestaltete über Jahre hinweg die Politik in seiner Heimatgemeinde und im Kreis Ruis mit. Bereits in jungen Jahren wurde er zum Gemeindepräsidenten gewählt und im Jahre 1935 übernahm er das Amt des Kreispräsidenten. Während sechs Jahren – von 1935 bis 1941 – vertrat der Verstorbene den Kreis Ruis im Grossen Rat. Er wirkte zusätzlich während Jahrzehnten als Kreisnotar.

Sep Antoni Curschellas engagierte sich ausserhalb der Politik stark für sein Dorf und die Region. Als Mitinitiant der Raiffeisenkasse Rueun-Pigniu im Jahre 1944 amtierte er bis über das Pensionsalter hinaus als deren Kassier. Im kulturellen Bereich stand der Verstorbene viele Jahre als Organist, als Mitglied des Männerchores und als Gründer und Dirigent des gemischten Chores und des Frauenchores im Einsatz.

Dank seiner vielseitigen, unermüdlichen Arbeit, seiner Einsatzfreude und seiner Sachkenntnis genoss der Verstorbene bei Volk und Behörden Wertschätzung und Sympathie. Dergestalt wird er uns als markante Persönlichkeit in dankbarer Erinnerung bleiben.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

## Vereidigung

*Standespräsident Locher:* Wir schreiten nun zu der Vereidigung der erstmals anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren und auch die Leute auf der Tribüne aufzustehen.

Ich lese Ihnen den Inhalt des Eides in unseren drei Kantonsprachen vor: Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, schwören zu Gott alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, giurate di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, engireis d'ademplir tut las obligaziuns da vies uffeci tenor meglier saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, güran d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider savair e pudair.

Die Worte des Eides sind: Ich schwöre es, lo giuro, jeu engirel ei, Eu gür quai.

Ich bitte Sie in Ihrer Muttersprache diese Worte nachzusprechen.

*Vereidigte:* Ich schwöre es; Lo giuro

## Totalrevision der Kantonsverfassung

### Detailberatung

Fortsetzung der 1. Lesung (Artikel 76 - 81)

### Art. 76, Grundsätze

#### *Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.

<sup>2</sup>Sie setzen sich für die Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Absatz 3 gemäss Botschaft

*Brüesch,* Sprecher der Kommission: Wir haben in erster Lesung die öffentlichen Aufgaben zu behandeln. Artikel 76 gilt generell für beide Varianten, über welche wir uns im Anschluss noch detailliert unterhalten werden. Ich äussere mich zu Artikel 76 Absatz 1. Hier schlagen Kommission und Regierung vor, in Analogie zu anderen gleich gelagerten Anpassungen, nur die Ebenen Kanton und Gemeinden aufzuführen.

### *Angenommen*

### Art. 77 bis 81

#### *Einführung*

*Brüesch:* Es handelt sich hier um die Artikel 77 bis 81 der Variante der Kommissionsmehrheit und wir kommen damit zu den eigentlichen Kernbestimmungen, den öffentlichen Aufgaben unseres Kantons. Wir unternehmen bei diesen Bestimmungen heute gemeinsam gleichsam eine Gipfelwanderung, wie es sich für einen Gebirgskanton gehört – nicht nur im UNO-Jahr der Berge. Wir steigen heute hinauf, betrach-

ten die Bergspitzen rund um uns herum. Wir stellen uns vor, diese Gipfel seien die Staatsaufgaben. Wir überlegen uns nun, welche der markantesten Gipfel oder eben Aufgaben wir nun in der Verfassung verankern wollen. Alle Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, der Zuständigkeiten usw. spielen in den Tälern dazwischen. Wir steigen dann nachher wieder hinab in den politischen Alltag und zur Umsetzung der Aufgaben.

Auch bei dieser Aufgabenerfüllung sollen die bedeutendsten Berge Kompass und Orientierungspunkte im Alltag der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung sein. Darüber unterhalten wir uns im Folgenden.

Damit einige Vorbemerkungen zu den öffentlichen Aufgaben aus der Kommissionsarbeit heraus. Der kantonale Verfassungsgeber muss sich vorerst darüber klar werden, ob er überhaupt einen Aufgabenkatalog in die Verfassung aufnehmen will. Für einen Aufgabenkatalog in der Kantonsverfassung spricht die Absicht, den Bürgerinnen und Bürgern in Grundsätzen offen zu legen, welche Staatstätigkeiten von Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden sollen. Mit der Dokumentation der Gegenstände staatlicher Tätigkeit wird die Verfassung ihrer integrierenden und orientierenden Funktion besser gerecht. Den Einwohnerinnen und den Einwohnern des Kantons Graubünden wird gezeigt, was sie vom Staat prinzipiell erwarten können.

Kommission und Regierung haben sich daher grundsätzlich für die konkrete Umschreibung von Aufgaben in der Verfassung entschieden. Entscheidet sich daher der Verfassungsgeber für einen Aufgabenkatalog, hat er zwei Möglichkeiten, diesen auszugestalten. Er kann einerseits einen vollständigen beziehungsweise abschliessenden Katalog aufstellen. Dies bedeutet, dass der Staat nur Aufgaben übernehmen darf, die ihm in der Verfassung vorbehalten sind – der so genannte Verfassungsvorbehalt. Andererseits können Aufgaben auch lediglich als wichtigste Grundaussagen für die staatlichen Tätigkeitsbereiche niedergelegt werden, im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung.

Die Vorberatungskommission hat die Frage eines Verfassungsvorbehaltes eingehend diskutiert. Sie ist jedoch wie die Regierung zum Schluss gekommen, von einem Verfassungsvorbehalt und damit von einer abschliessenden Aufzählung der Staatsaufgaben abzusehen. Denn ein Verfassungsvorbehalt führt entweder zu einem detaillierten, aber schnell veraltenden Aufgabenkatalog oder zu einer sehr allgemeinen Formulierung, die eine weit reichende Auslegung zulässt. Beides dürfte jedoch staatsrechtlich und staatspolitisch unerwünscht sein. Neue Aufgaben können somit ohne Verfassungsänderung auf Gesetzesstufe an die Hand genommen werden. Um der Orientierungsfunktion der Kantonsverfassung Rechnung zu tragen, ist es jedoch wünschenswert, wichtige und längerfristig wahrzunehmende kantonale Aufgaben auch in Zukunft in der Verfassung zu verankern.

Sodann hat die Vorberatungskommission eine ausgiebige Grundsatzdiskussion darüber geführt, ob die öffentlichen Aufgaben in einem umfassenden Aufgabenkatalog im Sinne des Vorschlages der ursprünglichen Verfassungskommission oder in einem Sammelartikel, gemäss der Botschaft der Regierung zu regeln seien. Nach gewalteter Diskussion in der Vorberatungskommission entschied sich die eine Hälfte der Kommission für einen umfassenden Aufgabenkatalog im Sinne des ursprünglichen Verfassungsentwurfes und die andere Hälfte der Kommission für einen Sammelartikel gemäss Botschaft.

Aufgrund dieser Gegebenheiten einigte sich die Kommission darauf, dass eine Mittelvariante ausgearbeitet würde. Diese

Mittelvariante sollte weiter gehen als die blosser Aufzählung im Sammelartikel gemäss Artikel 77 der Botschaft der Regierung, nicht jedoch derart ausführlich und umfassend sein, wie dies im Entwurf der ursprünglichen Verfassungskommission der Fall war.

Nach Erarbeitung und einer detaillierten Beratung dieser Mittelvariante im erweiterten Ausschuss IV sowie in der Gesamtkommission stellten sich in der Folge eine Mehrheit von 13 Mitgliedern hinter diese Mittelvariante, wogegen die Minderheit von drei Mitgliedern am Sammelartikel gemäss Botschaft mit Ergänzungen und Erweiterungen festhält.

Wir haben daher, einerseits die Mittelvariante der Kommissionsmehrheit zu beraten und andererseits die ergänzte Sammelfassung der Kommissionsminderheit gemäss den Seiten acht fortfolgende des Ihnen vorliegenden Protokolls.

Ich möchte daher vorschlagen, vorerst die Variante der Kommissionsmehrheit zu bereinigen und durchzuberaten und hernach die Variante der Kommissionsminderheit. Wenn beide Varianten bereinigt sind, sind die beiden bereinigten Varianten einander in einer Abstimmung gegenüber zu stellen und es ist darüber abzustimmen, welcher Variante das Ratsplenum den Vorzug gibt. Ich möchte den Landespräsidenten anfragen, ob er mit diesem Vorgehen in der Behandlung dieser Bestimmungen einverstanden ist.

*Landespräsident Locher:* Sie haben die Ausführungen des Kommissionsvizepräsidenten gehört. Das ist auch die Meinung des Präsidiums, auch in Absprache mit der Ständekanzlei. D.h.: Wir bereinigen nun ab Seite vier die Artikel 78, 79, 80 und 81a bis zum Minderheitsantrag von Grossrat Robert Heinz.

Dann behandeln wir zuerst die Artikel 81 und die folgenden Buchstaben. Wenn wir den Minderheitsantrag behandelt haben, werden wir diese beiden Anträge einander gegenüberstellen.

Natürlich steht es jedem Ratsmitglied frei, innerhalb dieser einzelnen Artikel auch Anträge zu stellen.

Ich gehe davon aus, dass der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Das scheint der Fall, dann machen wir das so.

#### *Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 – 81*

(Sämtliche in diesem Protokoll behandelten Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 - 81 sind nachstehend mit einem schattierten Hintergrund aufgelistet).

#### **Zwischentitel vor Art. 76**

##### **A. ALLGEMEINES**

#### **Art. 77, Erfüllung**

Gestrichen und durch Art. 81a ff. ersetzt

#### **Art. 78, Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben richten sich nach Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup> Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

**Art. 79, Dezentrale Aufgabenerfüllung**

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

**Art. 80, Monopole und Regale  
Gestrichen und durch Artikel 81g ersetzt****B. GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN  
ORDNUNG****Art. 81a, Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

**Art. 81a Abs. 3**

*aa) Antrag Kommissionsmehrheit*

Kein Absatz 3

*bb) Antrag Kommissionsminderheit*

<sup>3</sup> Sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt.

**C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR  
UND TELEKOMMUNIKATION****Art. 81b, Raumplanung**

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, häusliche, koordinierte und nachhaltige Nutzung, Besiedlung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt.

**Art. 81c, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen.

<sup>3</sup> Sie treffen Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern.

**Art. 81d, Infrastruktur**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.

<sup>2</sup> Sie fördern die sichere, ausreichende und umweltschonende Versorgung mit Energie, deren sparsame und rationelle Verwendung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

<sup>3</sup> Sie sorgen für eine bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung und fördern den öffentlichen Verkehr.

<sup>4</sup> Der Kanton fördert die interkommunale und die regionale Zusammenarbeit und stellt den Finanzausgleich sicher.

**Art. 81e Gewässer**

<sup>1</sup> Der Kanton hat die Aufsicht über öffentliche und private Gewässer. Er regelt die Nutzung des Wassers sowie der Wasserkraft.

<sup>2</sup> Die Hoheit über öffentliche Gewässer kommt den Gemeinden zu.

**D. WIRTSCHAFT****Art. 81f Wirtschaftspolitik**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

<sup>2</sup> Sie fördern die Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

<sup>3</sup> Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

**Art. 81g Regale und Monopole**

<sup>1</sup> Die Regalrechte des Kantons sind:

1. das Salzregal;
2. das Jagdregal;
3. das Fischereiregal.

<sup>2</sup> Das Bergregal ist ein Regalrecht der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Regalrechte geben das ausschliessliche Recht zur Nutzung. Der Kanton beziehungsweise die Gemeinde kann das Nutzungsrecht selbst wahrnehmen oder auf Dritte übertragen.

<sup>4</sup> Der Kanton kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>5</sup> Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

**E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE****Art. 81h Integration**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen.

<sup>2</sup> Sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.

<sup>3</sup> Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

**Art. 81i Gesundheit**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege.

<sup>3</sup> Sie fördern und unterstützen die Gesundheitsvorsorge sowie die Suchtprophylaxe.

**Art. 81j Familie**

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.

**F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT****Art. 81k Bildung**

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen beruht auf einer christlich-humanistischen Grundlage. Er ist konfessionell und politisch neutral und von Toleranz geprägt.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass:

1. Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten;

2. ein angemessenes Bildungsangebot für die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft besteht;
3. ein ausreichendes, dezentrales Angebot für den Mittel- schulunterricht sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung besteht;
4. ein angemessener Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen besteht.

<sup>3</sup> Sie fördern die Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener.

#### **Art. 81l Kultur**

Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.

#### **Art. 81m Freizeitgestaltung**

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit und den Sport.

*Detailberatung der einzelnen Artikel gemäss Kommissionsmehrheit*

#### **Art. 77**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Dieser Sammelartikel mit dem blossen Aufgabenkatalog wird zur Streichung beantragt, und weil er durch die Artikel 81a ff ersetzt wird.

*Angenommen*

#### **Art. 78**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu Artikel 78 folgende Bemerkungen: Hier wird in Absatz 1 gesagt, dass sich die Staatsebenen Kanton und Gemeinden nur subsidiär mit Aufgaben befassen sollen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben im Einzelnen sollen sich nach Verfassung und Gesetz richten.

Die Ergänzung im ersten Absatz ist notwendig, weil Artikel 77 gestrichen wird, in welchem in der Einleitung dieselbe Aussage gemacht wird.

Wesentlich bei diesem vorgeschlagenen zweiten Satz von Absatz 1 ist, dass damit klar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eben kein Verfassungsvorbehalt besteht. Die öffentliche Hand kann also, wie einleitend erwähnt, neue Aufgaben übernehmen, ohne dass diese eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage benötigen.

Mit der Aufführung von öffentlichen Aufgaben in der Verfassung sollen gewisse Grundaussagen zur Tätigkeit des Staatswesens Graubünden gemacht werden. Denn ein Aufgabenkatalog zeigt den Bürgerinnen und Bürgern, in welchen Bereichen der Kanton tätig ist und was er erreichen will. Er erfüllt somit eine wichtige Integrationsfunktion.

Die Einzelheiten zu den öffentlichen Aufgaben, zusätzliche Aufgaben und die Zuständigkeiten von Kantonen, Regionalverbänden, Kreisen und Gemeinden ergeben sich jedoch detailliert aus der Gesetzgebung.

Es wurde im Rahmen der Kommissionsarbeiten auch geprüft, ob eine klare Kompetenzausscheidung zwischen Kanton, Regionalverbänden, Kreisen und Gemeinden auf Verfassungsstufe vorgenommen werden kann. Eine vertiefte Analyse zeigte jedoch, dass sich die heutige Rechtslage nicht in einigen wenigen Grundsatzbestimmungen zusammenfassen

lässt. Eine grundsätzliche Neuordnung der Zuständigkeiten im Sinne einer Aufgabenteilung würde den Rahmen der Verfassungsrevision sprengen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben und Zuständigkeiten ist eine abschliessende Regelung der Zuständigkeiten auf Verfassungsebene weder praktikabel noch sinnvoll. Soweit zum Absatz 1.

In Absatz 2 wird sodann festgelegt, dass die einzelnen Gremien, beziehungsweise Gefässe, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, unter sich und mit Privaten zusammenwirken sollen.

*Angenommen*

#### **Art. 79**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier ist die einstimmige Kommission der Auffassung, dass eine dezentrale Aufgabenerfüllung nicht nur erfolgen soll, wenn dies geboten oder verlangt ist, sondern auch, wenn es nur möglich ist, freilich unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Kriterien hinsichtlich Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung.

*Monigatti*: Vorrei porre una domanda concernente l'articolo 79. Non si tratta dunque di una proposta, ma semplicemente di una domanda. Non mi sono chiare le intenzioni del Cantone per quello che riguarda la decentralizzazione. I rappresentanti e la popolazione delle regioni periferiche possono, credo, dormire sonni tranquilli e sperare che, se esistono i presupposti in futuro, possono contare sulla decentralizzazione di uffici cantonali, come ad esempio il servizio di traduzione, creando così posti di lavoro interessanti ed importanti per le nostre regioni periferiche. Una domanda in generale.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich denke, das ist eine Frage, welche wir jetzt im Rahmen dieser Bestimmung kaum entscheiden können. Es dürfte auch nicht sinnvoll sein, diese Frage auf Verfassungsstufe und Verfassungsebene zu regeln. Allenfalls wird sich auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Regierung dazu äussern.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: Es ist so, dass wir uns tatsächlich darum bemühen – auch wenn dies nicht immer so wahrgenommen wird – in den Regionen Stellen zu schaffen und kantonale Aufgaben in den Regionen auszuüben.

Ich kann Ihnen aus meinem Bereich sagen, wir haben von der Steuerverwaltung aus verschiedene Stellen in den Regionen geschaffen. Das funktioniert auch sehr gut.

Gleiches geschieht im Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. Überall dort, wo sich das machen lässt und wo sich die gestellten Aufgaben auch sinnvoll in den Regionen umsetzen lassen, wollen wir das selbstverständlich tun.

Die Verfassung ist eigentlich nur eine Festschreibung dessen, was ohnehin Praxis ist.

*Angenommen*

#### **Art. 80**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Man wird auf diese Frage bei Artikel 81g im Folgenden noch zurückkommen.

*Angenommen*

**Art. 81**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier wird kein Antrag seitens der Kommission gestellt. Er bleibt so bestehen, wie er von der Regierung in der Botschaft vorgeschlagen wird.

*Angenommen*

**Art. 81a**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor. Ich erlaube mir, namens der Kommissionsmehrheit auch Stellung zum Minderheitsantrag zu nehmen.

Im Begriff „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“ sowie mit dem Schutz der Bevölkerung ist auch der Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt enthalten. Nach Meinung der grossen Kommissionsmehrheit ist es daher nicht notwendig, dass dies speziell in der Verfassung herausgestrichen wird. Insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit gemäss Absatz 1 beinhaltet auch die physische Sicherheit der Bevölkerung und damit natürlich auch der einzelnen Personen vor physischer Gewalt, aber auch andere Gewaltformen sind dadurch abgedeckt.

*Noi*, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Ich kann diese Diskussion nicht führen, ohne eine Brücke zu den Grundrechten zu schlagen, die der Rat bekannterweise in einer expliziten Form in der Verfassung nicht verankert haben will. Diesbezüglich zitiere ich kurz Professor Nuspliger. Für ihn sei die These, wonach kantonale Grundrechte generell an Bedeutung verloren hätten, zu kurz. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Verfassung des Kantons Bern, in welcher Rechte geschaffen wurden, die über die Garantien der neuen Bundesverfassung hinausgehen und die das Verfassungsrecht anderer Kantone massgeblich geprägt haben. Sicherlich liegt die Entscheidung über eine Kantonsverfassung bei den Kantonspolitikern und nicht bei den Professoren in Bern. Trotzdem ist zu beachten, dass alle neuen Kantonsverfassungen einen umfassenden Grundrechtskatalog enthalten. Nur Uri und Thurgau beschränken sich auf eine stichwortartige Aufzählung. Die Verfassung des Kanton Waadt, die auf das übergeordnete Recht verweist, enthält jedoch prägnante und explizite Grundfreiheiten und Sozialrechte.

Sie werden jetzt sagen, dass das Erwähnte nichts zu tun hat mit dem vorliegenden Artikel 81a. Für mich ist es jedoch wichtig, sinngemäss das Fehlen der Grundrechte zu kompensieren, indem mindestens die öffentlichen Aufgaben der Kantone und Gemeinden in einer gültigen Form in der Verfassung verankert werden.

In Artikel 81a Absatz 1, öffentliche Ordnung und Sicherheit, ist zu lesen: „Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit“, in Absatz 2: „Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.“

Diese zwei Absätze betrachten die Sicherheit der Kollektivität und das ist natürlich gut so. Aber sie reden nicht von der Sicherheit der einzelnen Personen. Es mutet seltsam an, dass ausgerechnet in einer Zeit, in der Gewalt allgegenwärtig ist, die Integrität der Person in unserer Verfassung nicht einmal erwähnt wird.

Zum Thema Gewalt: Denken Sie bitte an die von einer eidgenössischen Studie erfassten 40 000 Kinder in der Schweiz, welche sexuell missbraucht wurden. Ich unterlasse es, wei-

tere Beispiele von Gewalt aufzuzählen – sie sind bekannt genug.

In Anbetracht der Tatsache, dass Gewalt leider ein aktuelles Thema ist und uns in der Zukunft noch weiter beschäftigen wird, bitte ich Sie mit Nachdruck, meinen Antrag, der wie folgt lautet: „Sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Personen vor Gewalt“, zu unterstützen.

Machen Sie das bitte auch, weil eine Verfassung nicht nur ein organisatorisches Werk sein soll, sondern auch einen politischen Willen kund tun sollte.

*Bucher*: Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Minderheit zu unterstützen. Gewalt im Alltag ist leider ein Thema, das uns immer mehr beschäftigt und uns auch ernsthaft Sorge bereitet. Gewalt finden wir verstärkt bald überall, sei es Gewalt auf der Strasse, in Lokalen, unter Jugendlichen oder Erwachsenen, sei es Gewalt in einer Beziehung, Gewalt an Kindern oder am Arbeitsplatz.

Oft sind Menschen der Gewalt hilflos ausgeliefert und haben kaum eine Chance, sich selber zu wehren. Oft braucht es professionelle Hilfe oder Schutzmassnahmen, um wieder in ein gewaltfreies Umfeld zu kommen. Gewalt ist ganz grundsätzlich schrecklich und muss unbedingt so gut wie möglich reduziert werden. Ich weiss aber auch, dass dies zwar schöne Worte sind, sie in die Praxis umzusetzen, aber enorm schwierig ist. Indem wir aber die Absicht und den Willen der Kommissionsminderheit in der Verfassung verankern, signalisieren wir klar, dass Schutz und Massnahmen einzelner Personen vor Gewalt verstärkt gewährleistet werden muss.

*Schütz*: Es wurde schon von meiner Vorrednerin gesagt, die Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft nimmt zu. Beim täglichen Lesen der Tagespresse ist das unschwer festzustellen. Sie hat einen Stellenwert bekommen, der meines Erachtens bedenklich ist für eine „zivilisierte Gesellschaft“, wie wir sie eigentlich darstellen. Es ist eine Bereitschaft vorhanden, die vielleicht auch nicht so ernst genommen wird, wenn sie nicht in der Verfassung als solche erkannt wird.

Ich denke, es ist wichtig und zeugt auch von der Weitsicht dieses Rates diesem Trend der Gewalt entgegen zu wirken, indem der von meiner Ratskollegin Nicoletta Noi beantragte Zusatz „sie treffen Massnahmen zum Schutz der einzelnen Person vor Gewalt“ in die Verfassung aufgenommen wird. Darf ich Sie um Ihre Unterstützung bitten?

*Noi*, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Ich kann Sie nur nochmals bitten, diesen zusätzlichen Absatz 3 zu akzeptieren und zu unterstützen. Ich denke, diese Formulierung ist sicher nicht überflüssig, und zwar in Anbetracht der Situation heute und in Zukunft.

**Abstimmung**

Für den Antrag gemäss Kommissionsmehrheit 84 Stimmen

Für den Antrag gemäss Kommissionsminderheit 18 Stimmen

**C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION**

*Angenommen*

**Art. 81b**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Die Raumplanung obliegt den Kantonen. Der Bund legt einzig die Grundsätze fest, nämlich in Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung. Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert und ergänzt die Bundesverfassung. Sie entspricht im Übrigen dem geltenden Recht und bedeutet keine Neuerung. Hier handelt es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

*Tremp*: Der Kommissionsvizepräsident hat bereits auf die Grundlage, wie sie in der Bundesverfassung stipuliert ist, hingewiesen. Insofern gäbe es tatsächlich nichts zu ergänzen, mit einer Ausnahme. Wenn Sie, um etwas vorweg zu nehmen, in Artikel 81d, Infrastrukturen, nachlesen, steht dort im zweiten Satz: „Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung, im Wissen, dass hierbei die Infrastruktur gemeint ist.“ Ich bin nun der Ansicht, es gehört zum Grundsatz, und zwar in Artikel 81b, Raumplanung, dass Kanton und Gemeinden nicht nur die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt zu beachten haben, sondern eben auch die dezentrale Besiedlung, weil gerade im Kanton Graubünden die dezentrale Besiedlung ein wesentliches und zentrales Anliegen darstellen.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass im ersten Satz das Wort „Besiedlung“ gestrichen und der zweite Satz 2 wie folgt ergänzt wird: „Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedlung.“ Ich stelle dann bei 81d den Antrag, diesen Satz entsprechend zu streichen.

*Antrag Tremp*

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushalterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedlung.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte Ihnen namens der Kommission beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen.

Die Vorberatungskommission ist der Auffassung, dass neben der Bestimmung in Artikel 79 mit dem Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung die Frage der dezentralen Besiedlung sinnvollerweise in Artikel 81d bei der Gewährleistung der Versorgung zu regeln ist. Bei der Gewährleistung der Versorgung ist die Frage der dezentralen Besiedlung von besonderer Bedeutung und von besonderem Gewicht.

Ich möchte hier beliebt machen, die Frage der dezentralen Besiedlung, sofern der Kanton frei ist, im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes zu regeln. Sie wissen, dass sich dieses kantonale Raumplanungsgesetz in Revision befindet. Das ist dann das Mittel, diese Frage dort einfließen zu lassen.

Ich möchte Ihnen aber beliebt machen, auf der Stufe Verfassung die dezentrale Besiedlung bei der Infrastruktur im Sinne von Artikel 81d zu berücksichtigen, wie das die Kommission vorschlägt.

*Abstimmung*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	48 Stimmen
Für den Antrag Tremp	33 Stimmen

**Art. 81c**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Die Regelungskompetenz bezüglich Umweltschutz liegt beim Bund. Dem Kanton verbleibt einzig der Vollzug, soweit das Bundesrecht diesen nicht dem Bund zuweist. Die vorliegende Bestimmung bringt die kantonale Zuständigkeit zum Ausdruck, wobei die Formulierung dem geltenden Recht entspricht. Das Verursacherprinzip gilt im Übrigen einzig für den Umweltschutz, was sich aus der Systematik eindeutig ergibt.

*Angenommen***Art. 81d**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Diese Bestimmung fasst einerseits Artikel 89 sowie Artikel 91 des Vorentwurfs der ursprünglichen Verfassungskommission zusammen. Er ergänzt ihn andererseits im Sinne der Anregungen im seinerzeitigen Vernehmlassungsverfahren, um die Anliegen einer angemessenen Versorgung mit Infrastruktur und der entsprechenden Berücksichtigung einer dezentralen Besiedlung, der Anliegen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Sicherstellung des Finanzausgleichs.

Im Rahmen der Errichtung und Gewährleistung der Erschliessungs- und Infrastruktureinrichtungen und -anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der dezentralen Besiedlung, scheint es der Kommission als sachgerecht, im Rahmen dieses Artikels auch die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu unterstreichen, soweit Aufgaben durch die Gemeinden auszuführen sind.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den Finanzausgleich. Die Einzelheiten bezüglich Zusammenarbeit und Finanzausgleich sind indessen vertieft in separaten Bestimmungen der Verfassung geregelt. Ich verweise auf die Artikel 65 und 85.

Bei dieser Bestimmung von Artikel 81d handelt es sich um eine Kernbestimmung der öffentlichen Aufgaben und um eine Bestimmung von wesentlicher Tragweite für unseren Kanton. Sie erfasst dabei sämtliche Fragen der Versorgung mit Wasser, Energie, Verkehrsverbindungen und Telekommunikation. Insbesondere bezüglich Telekommunikation soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen und eine angemessene Versorgung sicher gestellt werden soll. Dasselbe gilt hinsichtlich Verkehrsverbindungen, welche alle Verkehrsträger erfassen soll, nämlich Strasse, Schiene, Luftverkehr usw. Über diese wird, auch unter Berücksichtigung des Regierungsprogramms 2001 bis 2004, eine Berücksichtigung der dezentralen Besiedlung festgelegt, was die Bedeutung einer angemessenen Versorgung zusätzlich unterstreicht. Um im Markt bestehen zu können, soll die Versorgung gut und mehr als nur ausreichend sein.

*Tremp*: Der in Aussicht gestellte Antrag erübrigt sich in der Zwischenzeit.

Ich beurteile die Ausführungen des Vizepräsidenten nach wie vor als einen „Pleonasmus“. Wenn der Kanton und die Gemeinden für eine angemessene Versorgung des Kantonsgebietes verpflichtet werden, ist die dezentrale Besiedlung hier an sich nicht mehr zu erwähnen. Aber selbstverständlich akzeptiere ich den Entscheid.

Hingegen würde ich Ihnen beliebt machen, nicht nur die Versorgung aufzunehmen, sondern auch die Entsorgung zu erwähnen. Immerhin sind, gestützt auf das revidierte Bun-

desgesetz über den Gewässerschutz, die Gemeinden verpflichtet, bezüglich der Entsorgung unter anderem auch das Verursacherprinzip anzuwenden. Ich denke, die Entsorgung der zu reinigenden Gewässer gehört ebenso zu den Pflichten und Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Ich beantrage deshalb eine Ergänzung des ersten Satzes.

*Antrag Tremp*

„Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation und Entsorgung. Sie berücksichtigen dabei die dezentrale Besiedlung.“

*Looser:* Ich möchte folgenden Zusatz zu Artikel 81d als neuen Abschnitt 1 oder als separaten Artikel aufnehmen. Mein Antrag lautet wie folgt: „Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.“

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraftwerke in Graubünden ist gross. Die Wasserkraft deckt heute 60 Prozent des elektrischen Energiebedarfs in der Schweiz ab. Graubünden trägt einen wesentlichen Teil zu dieser Energieproduktion bei. Dies hat für unseren Kanton zwei Seiten. Einerseits gilt es, die volkswirtschaftliche Bedeutung der ganzen Elektrizitätswirtschaft zu anerkennen. Sie bietet zahlreiche Arbeitsplätze – gemäss Statistik des Amtes für Energie rund 800. Sie verschafft aber auch dem Kanton und den Gemeinden ansehnliche Einnahmen an Steuern und Wasserzinsen – rund 160 Millionen Franken im Jahr.

Andererseits hat aber gerade unser Kanton im Laufe dieses Jahrhunderts auch viele Opfer für die Elektrizitätsproduktion erbracht. Auch die negativen Auswirkungen der Hochspannungsleitungen für die Bevölkerung sind nicht zu vernachlässigen. Zudem beeinträchtigen zahlreiche Anlagen der Energieproduktion und -übertragung die Landschaft nicht unwesentlich und wirken sich dadurch nachteilig für den Tourismus aus. Unser Kanton ist aber im grossen Masse abhängig vom Tourismus und einer intakten Landschaft. Bereits vor Jahren hat die NAGRA Abklärungen für ein Endlager für radioaktive Abfälle im Misox am Piz Pian Grand durchgeführt. Nach dem Nein im Kanton Nidwalden zum Sondierstollen im Wellenberg könnten diese alten Misoxer Pläne plötzlich wieder aktuell werden oder neue Orte in unserem Kanton für ein Endlager gesucht werden.

Die Atompolitik steckt bekanntlich in einer Sackgasse. Sämtliche AKW's müssten eigentlich längst abgestellt sein, denn die Entsorgung der Rückstände ist bis heute nicht gewährleistet. Der Nationalrat hat erst kürzlich entschieden, dass den Kantonen in diesen Bereichen ein Vetorecht zusteht.

Der von mir geforderte Zusatz ist übrigens auch in anderen Kantonsverfassungen bereits aufgenommen worden. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen, denn unser Kanton hat schon genug Opfer gebracht und wir brauchen keine Konkurrenzierung unserer Wasserkraft. Wir können hier ein Zeichen setzen gegen eine verfehlte Energiepolitik. Unser Kanton ist auf die intakte Landschaft angewiesen und darf sich im hart umkämpften Markt keine Negativwerbung leisten.

*Antrag Looser (Einfügung neuer Absatz oder Artikel)*

Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

*Walther:* Ich glaube, dass der Vorschlag von Kollege Tremp eher zur Verwirrung führt. Die Entsorgung ist nämlich in Artikel 81c, respektive im Umweltschutzgesetz ausführlich festgelegt, inklusive dem Verursacherprinzip.

Nun wollen Sie noch die Entsorgung festlegen, bei Telekommunikation und bei Verkehrsverbindungen. Das führt nur zur Verwirrung und gehört nicht hier hinein. Das ist bereits geregelt und muss nicht nochmals festgelegt werden.

*Zu Kollege Looser:* Ich glaube nicht, dass unsere Kantonsverfassung der geeignete Schauplatz ist, um hier eine energiepolitische Debatte über die Atomenergie zu führen.

*Tremp:* Ich will die Diskussion nicht verlängern. Aber, Ratskollege Walther, Sie sehen, die Verwirrung ist tatsächlich bald perfekt bei diesen Ausführungen. Wir werden dann bei der Schlussabstimmung darauf zu sprechen kommen.

Sie sprechen vom Titel Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz. Insofern ist durchaus zutreffend, was Sie sagen, aber bei 81d geht es um Infrastrukturen. Die Entsorgung, insbesondere beispielsweise die Abwasserbeseitigung, ist ein Teil der Infrastruktur, die der Kanton beziehungsweise die Gemeinden zu vollziehen hat.

*Brüesch:* Ich möchte, nachdem wir diesen Antrag in der Kommission natürlich nicht beraten und besprochen haben, diesen zur Ablehnung empfehlen. Ich bin der Auffassung, wie Grossrat Walther, dass die Problematik grundsätzlich in Artikel 81c geregelt ist. Soweit er dadurch nicht abgedeckt sein sollte, kann ich in Aussicht stellen, dass wir in der Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung durchaus bereit sind, diese Frage nochmals zu überlegen. Ich möchte Ihnen aber beantragen, den Antrag abzulehnen.

*Standespräsident Locher:* Ich nehme an, sollte dieser Antrag Looser angenommen werden, dass dies ein separater Absatz unter 81d gäbe oder ein neuer Artikel. Ist das richtig so, Herr Brüesch?

*Brüesch:* Ich stelle mir vor, dass das ein weiterer Absatz ergeben und vorzugsweise nach dem jetzigen Absatz 2 eingefügt würde, weil Absatz 2 sich ja mit den Fragen der Versorgung mit Energie befasst.

Zum Antrag als solchem: Persönlich bringe ich dem Antrag Looser Sympathien entgegen. Graubünden mit einem Atomkraftwerk ist für mich schlicht unvorstellbar. Indessen bestimmt Artikel 90 der Bundesverfassung, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz mit so genannt konkurrierender nachträglich derogatorischer Wirkung. Mit dem Atomgesetz und der Anschlussgesetzgebung hat der Bund den Bereich abschliessend geregelt, sodass den Kantonen in diesem Bereich keine Kompetenzen verbleiben. Das ergibt sich auch aus einzelnen Bestimmungen im Atomgesetz bezüglich Bewilligungsverfahren, Zustimmung der Standortkantone usw.

Die Kantonsverfassung muss bekanntlich vom Bundesparlament genehmigt werden. Und es lässt sich feststellen, dass in der Kantonsverfassung des Kantons Baselland wörtlich

genau dieselbe Bestimmung enthalten ist, wie sie Grossratskollege Looser vorschlägt. Anzufügen ist aber, dass genau dieser Satz der basellandschaftlichen Kantonsverfassung nur unter Vorbehalt des damaligen Artikel 24quinquies der alten Bundesverfassung und der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung gewährleistet worden ist. Und diese Bestimmung von Artikel 24quinquies der alten Bundesverfassung entspricht dem Artikel 90 der heute geltenden Verfassung. Ich könnte Ihnen daher nicht mit gutem Gewissen raten, dieser Bestimmung zuzustimmen, weil dann nämlich der Bündner Kantonsverfassung dasselbe geschehen würde. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag abzulehnen.

#### Abstimmungen

##### Absatz 1

Für den Antrag Tremp	22	Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	54	Stimmen

##### Absätze 2, 3 und 4

#### Angenommen

##### Einfügung neuer Absatz

Für den Antrag Looser	15	Stimmen
Dagegen	86	Stimmen

#### Art. 81e

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Der Bund ist insbesondere für das Festlegen der Grundsätze bezüglich Wassernutzung zur Energieerzeugung oder Kühlung, Artikel 76 Absatz 2 der Bundesverfassung, sowie den Gewässerschutz zuständig. Das ergibt sich aus Artikel 78 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Im Übrigen fallen die Gewässer in die Zuständigkeit der Kantone, darauf bezieht sich Absatz 1. Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung überträgt die Wasserhoheit den Kantonen. In Graubünden steht diese traditionellerweise den Gemeinden zu, wobei es sich gesamtschweizerisch um eine Besonderheit handelt. Damit diese Besonderheit auch weiterhin bestehen bleibt, ist eine verfassungsmässige Verankerung angezeigt. Fliessen daraus doch nicht zuletzt die Wasserzinsen den Gemeinden zu.

#### Angenommen

#### D. WIRTSCHAFT

#### Angenommen

#### Art. 81f

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu Diskussionen Anlass in dieser Bestimmung gab die Festlegung einer aktiven Wirtschaftsförderung. Grundsätzlich stellt die Wirtschaftspolitik eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen dar. Dabei obliegt dem Bund vor allem die Regelungskompetenz, während die Kantone stärker die konkrete Wirtschaftsförderung übernehmen. Dementsprechend wurde in der Kommission über die Wirtschaftsförderung diskutiert und insbesondere um den zweiten Satz in Absatz 1, den Terminus der aktiven Wirtschaftsförderung.

Ich erlaube mir daher, dazu einige Bemerkungen und Überlegungen der Kommission vorzubringen. Bezüglich Wirtschaftsförderung ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur in sämtlichen europäischen Staaten, sondern mittlerweile auch in fast allen Kantonen gezielt Wirtschaftsförderung betrieben

wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Situation muss alles unternommen werden, dass der Kanton Graubünden konkurrenzfähig bleiben kann, zumal die Gewinne und die Zahlen vor allem in dem für Graubünden wesentlichen KMU-Bereich zurückgehen. Es genügt daher heute nicht mehr, einfach auf dem Stühlchen zu warten, bis jemand kommt und Interesse für unseren Kanton bekundet. Nachdem Graubünden über ein eigentliches Klumpenrisiko bezüglich Tourismus verfügt, ist eine Diversifizierung respektive eine breitere Abstützung der Erwerbsgrundlagen unabdingbar.

Selbstverständlich sollen die Verdienste der bisherigen Wirtschaftsförderung nicht geschmälert werden. Wenn man jedoch sieht, dass andere Kantone, insbesondere Westschweizer Kantone, Vertreter und Beauftragte für die Wirtschaftsförderung gar in Übersee unterhalten, ist tatsächlich mit einer aktiven und nicht nur mit einer reagierenden Wirtschaftsförderung darauf zu achten, dass der Anschluss nicht verpasst wird. Es liegt auf der Hand, dass selbstverständlich auch diese Staatsaufgabe im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen vorzunehmen ist. Wir werden das jedoch bei der momentan hängigen Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes noch detaillierter diskutieren können. Eine wirkungsvolle Wirtschaftsförderung, welche den ganzen Kanton umfasst, darf nicht verhindert werden. Dies wäre fatal und geradezu verheerend. Wie wir diese Wirtschaftsförderung organisieren wollen, wird Teil der Debatte über das Wirtschaftsförderungsgesetz sein. Dass aber eine aktive Wirtschaftsförderung auf Verfassungsstufe postuliert wird, unterstreicht deren Bedeutung. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass durchaus auch kleine Gemeinden oder gerade kleine Gemeinden aktive Wirtschaftsförderung betreiben können. Diesbezügliche Einzelheiten werden wir ohnehin erst in dem zur Diskussion stehenden Wirtschaftsförderungsgesetz regeln. Werden in diesem Sinne und im Sinne der vorliegenden Verfassungsbestimmung Wirtschaftsförderungsaufgaben jedoch den Gemeinden zugewiesen, steht es diesen frei, diese, wie andere Aufgaben bekanntlich auch, vorzugsweise an Regionalverbände zu delegieren oder zusammen mit der kantonalen Wirtschaftsförderung Konzepte für eine regionale Abstützung und Umsetzung der Wirtschaftsförderung zu realisieren und miteinzubeziehen.

Dazu kommt, dass auch Gemeinden, mindestens jedoch Regionalverbände dazu beitragen können, dass optimale Voraussetzungen für bestehende oder neu anzusiedelnde Wirtschaftsbetriebe geschaffen werden, sei das hinsichtlich Bauzonen und entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten, sei das hinsichtlich Steuern usw. Und wenn man schon Wirtschaftsförderung betreibt, dann soll diese in der Tat aktiv sein und nicht passiv und bloss reagieren statt agieren. Man hat damit durchaus auch die Möglichkeit, Randregionen unseres Kantons in eine Wirtschaftsförderung miteinzubeziehen, es sei denn, man folge der Meinung des Geschäftsführers des Wirtschaftsforums und konzentriere sich nur noch auf die drei Profitzentren Rheintal, Engadin und Davos.

Es dürfte auch sinnvoller sein, Mittel in die Wirtschaftsförderung zu investieren, anstatt im Nachhinein nach dem Staat zu rufen, wie wir das in jüngster Zeit ja an verschiedenen Beispielen erlebt haben.

*Suter*: Ich möchte hier einen Antrag auf Ergänzung des Artikels einbringen.

Im Jahr 2000 erschien ein Argumentarium im Auftrag des Departements des Innern und der Volkswirtschaft sowie des EKUD zum Thema volkswirtschaftliche Bedeutung der

Fachhochschule im Kanton Graubünden. Aufgabe des Papiers war es, die bedeutenden volkswirtschaftlichen Nutzeffekte dieser Schulen aufzuzeigen. Laut Studie sind dies eine bessere Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit hoher branchenspezifischer Qualifikation, Impulse für den Einsatz neuer Technologien und neuen „KnowHows“ in der Wirtschaft sowie die Erhöhung der Attraktivität des Kantons Graubünden. Der Kommissionspräsident hat vorhin noch die Konkurrenzfähigkeit erwähnt.

Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit hoher Qualifikation zählt für die Bündner Wirtschaft zu den wichtigsten Standortfaktoren. Denn je besser sie ist, desto besser sind die Voraussetzungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung der im Kanton ansässigen Betriebe und auch für die Neuansiedlung von wertschöpfungsstarken Betrieben. Um diese Verfügbarkeit zu fördern, sind Fachhochschulen wichtige Ausbildungsinstitutionen. Aufgrund der Bedeutung der Fachhochschulen für und in unserem Kanton schlage ich vor, dass in Artikel 81f diese auch explizit erwähnt werden. Es handelt sich nicht nur um Ausbildungsstätten sondern um einen wichtigen Bestandteil der Wirtschaftspolitik. Und deshalb meine ich, sie gehören in diesen Artikel und nicht in einem Bildungsartikel. Da sich Absatz 3 des Artikels mit der beruflichen Umschulung und Weiterbildung befasst, schlage ich einen zusätzlichen Satz zu Absatz 3 vor, der lautet: „Sie fördern insbesondere höhere Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.“

#### Antrag Suter

<sup>3</sup>Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie fördern insbesondere höhere Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.

*Giacometti:* Ich spreche zum Absatz 1 Artikel 81f. In der Diskussion um diese neue Verfassung wurde immer wieder erwähnt, dass die Regionen aufgewertet werden sollen. Gerade im Bereich Wirtschaftsförderung werden die Regionen noch mehr an Bedeutung gewinnen. Darum ist es für mich sehr wichtig, dass die Regionen oder Regionalverbände erwähnt werden. Die Verbände sind das wichtigste Glied zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund. Verschiedene Projekte, wie RegioPlus oder Interreg gehen nur über die Regionen. Wirtschaftsförderungsgruppen sind bei den Regionalverbänden sehr wichtig für eine aktive Wirtschaftsförderung – eine wichtige Stütze für die Wirtschaft, wichtiger als die Gemeinden und vielleicht auch wichtiger als der Kanton. Ich stelle den Antrag, dass man hier ergänzt: „Kantone, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen.“

#### Antrag Giacometti

<sup>1</sup>Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

*Claus:* Ich möchte Sie noch auf einen Brief vom Bündner Gewerbeverband aufmerksam machen, den Sie vor sich auf Ihrem Tisch liegen haben.

Der Bündner Gewerbeverband hat am letzten Freitag in Gräsch-Danusa eine „Gipfelstürmertagung“ durchgeführt. Das erwähne ich deshalb, weil unser Kommissionsvizepräsident Brüesch in seiner Eröffnungsrede von Gipfelbesteigung gesprochen hat. Wenn wir von einer Gipfelschau sprechen,

bedeutet das auch, dass wir eine aktive Wirtschaftsförderung betreiben müssen.

Das Gewerbe ist die Wirtschaft des Kantons Graubünden. Die Kantonalpräsidenten, die Präsidentenkonferenz und der Kantonalvorstand des Bündner Gewerbes haben eindeutig dazu Stellung genommen. Sie möchten, dass wir diese Wirtschaftsförderung, die aktive Wirtschaftsförderung, in unserer Verfassung erwähnen. Es geht darum, dass wir Stellung dazu nehmen, eine klare Wirtschaftsförderung zu betreiben.

Es geht uns im Gewerbe nicht darum, nach einem Giesskanonenprinzip mit "Fränklein" überschüttet zu werden, das ist nicht das Ziel. Es ist das Ziel dieser Bestimmung in der Verfassung, dass man sich aktiv darüber Gedanken macht, wie eine Wirtschaftsförderung auszusehen hat. Den Rest werden Sie dann beim Wirtschaftsförderungsgesetz beraten können. Hier geht es darum, den Gipfel, die Spitze des Eisberges zu verankern, denn es hängt sehr viel von dieser aktiven Wirtschaftsförderung ab. Das Gewerbe wird seinen Teil ganz sicher dazu beitragen.

*Hess:* Ich spreche zuerst zum Antrag Giacometti. So wie es Kollege Giacometti darstellt, ist es richtig. Die Regionalverbände haben tatsächlich eine sehr wichtige Funktion in der Wirtschaftsförderung. Nur, Sie mögen sich vielleicht erinnern, in der ersten Lesung haben wir gesagt, dass die Regionalverbände wie auch die Kreise letztlich Gemeindeaufgaben übernehmen würden. Wir haben dabei entschieden, dass wir diese Delegiertenfunktionen in der Verfassung nicht speziell aufführen würden. Mit anderen Worten, wir erwähnen die Regionalverbände und die Kreise nicht jedes mal wieder neu, immer wenn wir die Gemeinden nennen, beinhaltet das selbstverständlich auch, dass diese Aufgaben von den Kreisen oder Regionalverbänden erfüllt werden können. Bei der Wirtschaftspolitik ist es nicht anders.

Deshalb denke ich, dass wir da einheitlich vorgehen und keine Ausnahme machen sollten.

Zum Zweiten: Den Antrag von Grossrätin Suter finde ich sehr gut. Die Wichtigkeit unserer Fachschulen und Fachhochschulen für den Wirtschaftsstandort sind eminent wichtig, damit unsere jungen Leute im Kanton bleiben können und hier eine Arbeit finden. Ich denke, dies ist unterstützungswürdig.

*Zindel:* Ich bitte Sie, den Antrag Suter abzulehnen, so sympathisch es ist, dass höhere Fachschulen und Fachhochschulen in unserem Kanton sehr gefördert werden. Ich bin selber Präsident einer höheren Fachschule. Aber ich meine, in Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 ist sehr deutlich festgehalten, dass ein angemessener Zugang zu solchen Institutionen zu geschehen hat. Ich finde es nicht richtig, dass man jetzt unter Wirtschaftspolitik zwei Schultypen im Tertiärbereich, im Fachhochschulbereich, sich so ein bisschen von der Wirtschaft her unter die Flügel nimmt.

Die Wirtschaft hat doch ein Interesse daran, ein exzellentes Bildungssystem zu haben und auch ein exzellentes Volksschulbildungssystem. Ich finde es wirklich falsch, diese Schulförderung zu verlagern und unter Wirtschaftspolitik zu subsumieren.

Das Anliegen teile ich, der Ort in der Verfassung ist der falsche. Es macht ein wenig den Eindruck, als sollten diese Rosinen herausgepickt und unter den Vorzeichen der Wirtschaft gefördert werden. Wir brauchen ein gesamtheitlich kohärentes, gutes und vorzügliches Bildungssystem. Ich warne Sie daher, hier aufzusplitten.

*Loepfe:* Ich möchte mich dem Votum von Kollege Zindel anschliessen und darauf verweisen, so sehr es auch richtig und sympathisch ist, dass wir die Fachhochschulen und höheren Schulen fördern müssen, so sehr ist es natürlich auch richtig, dass wir einen Berufsbildungsweg haben, der mit Gewerbeschule und unserem dualen System, also mit der Lehre, auch Leute hervorbringt, die für die Wirtschaft wichtig sind. Wir brauchen hier einen korrekten, balancierten Mix an Arbeitskräften, der dann die Wirkung hat, dass Unternehmen hier günstige Rahmenbedingungen haben – auch von den qualifizierten Arbeitskräften. Qualifizierte Arbeitskräfte sind nicht grundsätzlich nur Leute, die höhere Schulen oder Fachhochschulen abgeschlossen haben.

Von dem her möchte ich Sie bitten, diese doch sehr singuläre Betrachtung nicht in die Verfassung hinein zu tun, sondern da wirklich auf das Bildungssystem zu verweisen, Artikel 81k ist der richtige Ort.

Wirtschaftsförderung ist eine Querschnittsaufgabe und sie ist auch eine Verbundaufgabe, das kommt hier eigentlich zum Ausdruck. Nun singuläre Elemente nochmals hervorzunehmen, würde auch die Verfassung beziehungsweise den Verfassungstext aus der Balance werfen. Ich bitte Sie, diesen Artikel von Grossrätin Suter abzulehnen.

*Marti:* Es ist natürlich nicht ganz so, wie es jetzt den Eindruck erwecken könnte, nachdem Grossrat Zindel oder Grossrat Loepfe sagen, dass es dann genügen würde, wenn es im Artikel 81k festgehalten sei.

Es ist eben so: In Artikel 81k steht unter Ziffer 3 geschrieben, dass ein angemessenes Angebot im Kanton Graubünden bestehen sollte. Damit können wir sehr gut leben und das deckt auch diese Vorstellung sehr gut ab.

Unter Ziffer 4 dieses Artikels steht aber geschrieben, dass lediglich ein angemessener Zugang zu Fachhochschulen und zu Hochschulen bestehen sollte.

Sie teilen sicher meine Meinung, ein Zugang heisst noch lange nicht, dass diese Schulen im Kanton Graubünden stehen sollen. Zugang kann auch heissen: Man ermöglicht mit Geldbeiträgen usw., dass Bündner Studenten beispielsweise im Kanton St. Gallen oder im Kanton Zürich diese Schulen besuchen können.

Nun ist es aber so, dass die Wirtschaftsförderung und verschiedene Unternehmungen auch Wert darauf legen, die Ausbildung vor Ort haben zu können. Es ist erwiesen, dass dort, wo die Ausbildungen stattfinden oftmals auch „Jungunternehmungen“ gebildet werden, weil sie nahe bei ihrem Schulstandort den Zugang zu Forschung und Entwicklung der entsprechenden Hochschulen haben. Deshalb handelt es sich sehr wohl um Wirtschaftsförderung. Deshalb sollte eben auch in diesem Artikel festgeschrieben werden, dass der Kanton diese Standorte fördert und behält. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung genügt der reine Zugang alleine nicht.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag von Frau Suter unbedingt zuzustimmen. Er macht absolut Sinn. Es wäre nun ein wenig schade, wenn sie unsere Standorte, um die wir ja so sehr kämpfen, nicht berücksichtigen würden.

*Brüesch:* Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, beide Anträge abzulehnen, und zwar den Antrag Suter einerseits und andererseits den Antrag Giacometti.

Vorerst einige Bemerkungen zum Antrag Giacometti: Wir haben diese Frage in der Kommission diskutiert. Wir sind dabei zur Auffassung gelangt, dass wir hier unserem System treu bleiben und nur die beiden staatlichen Verwaltungsstu-

fen in der Verfassung erwähnen wollen, nämlich den Kanton und die Gemeinden. Es besteht ja die Möglichkeit und das wird auch faktisch die Realität sein, dass der Kanton einerseits gewisse Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung aber auch in anderen Bereichen an die Regionalverbände hinunter delegiert und andererseits die Gemeinden gewisse Aufgaben in diesen und anderen Bereichen hinauf an die Regionalorganisationen delegieren. Das ist so anerkannt und natürlich auch gewünscht.

Obwohl auch Meinungen in der Kommission vorhanden waren, dass man in diesem Bereich und auch im Bereich der Raumplanung die Regionalorganisationen erwähnen sollte, haben wir dann gefunden, wir lassen das überall weg und beschränken uns auf die beiden Stufen. Deshalb möchte ich Ihnen, im Sinne der Kommission, ebenfalls beliebt machen, diese beiden Staatstufen zu erwähnen und den Antrag Giacometti abzulehnen.

Im Übrigen lautet der Antrag Giacometti ja auch dahingehend, dass er formuliert ist: „Kanton, *Regionen* und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen.“ Wenn schon, müsste er lauten: „Regionalverbände“. Der Begriff „Regionen“ ist in der Kantonsverfassung nirgends vorhanden. Es wäre ein undefinierbarer Begriff.

Zum Antrag Suter beantrage ich Ihnen, ebenfalls namens der Kommission, eine Ablehnung. Nach Meinung der Kommission dürfte diese Zielsetzung bereits im Absatz 3 enthalten sein. Hier sind die wirtschaftlichen Aspekte der Weiterbildung aufgeführt und enthalten.

Ich möchte mich in diesem Sinn auch den Ausführungen der Grossratskollegen Loepfe und Zindel anschliessen und auf ihre Argumente hinweisen.

In Artikel 81k wiederum ist die Thematik der Weiterbildung unter dem speziellen Aspekt des persönlichen Fortkommens wiederholt und erneuert. Und es ist, meine ich, und damit spreche ich auch für die Kommission, wohl kaum zutreffend, wenn wir die Frage der Weiterbildung speziell ausrichten auf die Bedürfnisse der Wirtschaft. Damit beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung.

#### *Abstimmungen*

##### *Absatz 1*

Für den Antrag Giacometti	4	Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	90	Stimmen

##### *Absatz 2*

#### *Angenommen*

##### *Absatz 3*

Für den Antrag Suter	21	Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	71	Stimmen

#### *Mitteilung des Sandespräsidenten*

*Standespräsident Locher:* Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen. Früher hatten wir hier im Grossrats-Saal andere Stühle. Wenn jemand einen dieser Stühle als Erinnerung möchte – ich spreche hier vor allem die amtsältesten Grossrätinnen und Grossräte an – kann man sich beim Hochbauamt unseres Kantons melden. Die Stühle werden gratis abgegeben.

**Art. 81g**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Art. 94 der Bundesverfassung erlaubt den Kantonen Regale und Monopole einzurichten. Die vorliegende Bestimmung schafft hierzu eine Grundlage in der kantonalen Verfassung. Eine inhaltliche Neuerung bedeutet das Bergregal: Dieses wird von einzelnen Gemeinden bereits heute wahrgenommen, eine kantonale Regelung besteht jedoch nicht. Die ausdrückliche Erwähnung schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

*Angenommen*

**E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE**

*Angenommen*

**Art. 81h**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Der Bund ist in erster Linie für die Regelung im Bereich der Sozialversicherungen zuständig. Das ergibt sich aus den Art. 111 ff der Bundesverfassung.

Die eigentliche Sozialhilfe, welche in Art. 115 der Bundesverfassung erwähnt ist und die soziale Integration obliegt primär den Kantonen. Auch beim Sozialwesen handelt es sich um eine ureigene Zuständigkeit der Kantone. Die vorliegende Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung und entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Lediglich eine Akzentuierung stellt die in Absatz 3 stipulierte Rücksichtnahme auf Behinderungen dar. Ansonsten handelt es sich um eine Zusammenfassung der Art. 95 und 97 des Vorentwurfes der ursprünglichen Verfassungskommissionen. Der in Absatz 4 aufgeführte Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist ein Aspekt des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes, das zurzeit in der Bundesversammlung hängig ist. Absatz 4 bezieht sich auch einzig auf öffentliche Bauten und Anlagen. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass der behindertengerechte Zugang zu öffentlichen Bauten auch ein kantonales Anliegen ist, das nicht nur aufgrund einer bundesrechtlichen Verpflichtung verfolgt wird. Zudem gilt die Regelung auch dann, wenn die eidgenössische Regelung scheitern sollte, was heute noch offen ist.

*Pfenninger*: Ich möchte hier zuhänden der zweiten Lesung anregen, dass die Kommission sich Absatz 3 vielleicht von der Formulierung her nochmals überlegt.

Ich möchte darauf hinweisen, in Absatz 1 haben wir die Betreuung und Unterstützung, in Absatz 2 die soziale und berufliche Eingliederung und in Absatz 4 den behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

Wenn ich nun den Absatz 3 lese, habe ich da eine gewisse Verständnisschwierigkeit. Ich zitiere Absatz 3: "Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden." Mir fehlt da irgendwie einfach die Erklärung, ja wo denn, in welchem Bereich – in allen öffentlichen, in allen Wirtschaftsbereichen? Es ist mir nicht ganz klar, ob diese Formulierung nicht auch etwas missverständlich sein könnte. Vielleicht überlegt man sich das nochmals für die zweite Lesung.

*Jäger*: Ich möchte bei diesem Artikel zum Titel „Integration“ eine Bemerkung machen. Sie haben jetzt gerade das Blatt erhalten, auf welchem wir die Vorberatungskommissionen für

die Oktober- beziehungsweise die November-Sessionen aufgeführt sehen.

Zum ersten Geschäft für die November-Session, der Teilrevision grossrätliche Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, habe die Regierungsmitteilung der Standeskanzlei ich vor mir, die vor rund zehn Tagen der Presse zugestellt wurde. Der Titel zu diesem Geschäft heisst: Gesetzliche Basis für die Förderung von Integrationsprojekten.

Wenn man das Wort Integration heute in der politischen Diskussion verfolgt, stellt man fest, dass man heute fast immer die Problematik der Integration von anderssprachigen Menschen, vor allem von Ausländern in unserer Gesellschaft versteht. Vor allem in Schulen, in denen wir sehr viele ausländische Kinder haben, sind Integrationsprojekte etwas sehr wichtiges. Diese Form der Integration wäre meines Erachtens auch verfassungswürdig.

Hier trägt der Artikel 81h zwar den Titel Integration, aber nachher folgen vier Absätze, die sich mit Behindertenfragen auseinander setzen. Alle vier Absätze sind meiner Meinung nach in Ordnung. Das Wort Integration ist aber heute umfassender, weshalb ich die Kommission zuhänden der zweiten Lesung darum bitte, auch die andere Form der Integration einmal anzuschauen und zu prüfen, was davon als Grundsatz in die Verfassung eingebracht werden sollte. Unsere Gesellschaft ist dringend darauf angewiesen, dass wir vor allem ausländische Jugendliche in der Gesellschaft integrieren. Dieser Punkt ist verfassungswürdig. Ich bitte die Kommission, uns in diesem Bereich im Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten.

*Hess*: Zum Votum von Herrn Jäger: Die Formulierung von Absatz 2 ist ja eigentlich offen – oder aus anderen Gründen benachteiligt sind. Diese lässt das durchaus offen.

Dann zum Votum von Herrn Kollege Pfenninger: Wir haben uns in der Kommission überlegt, was der Absatz 3 alles bedeuten würde. Man stelle sich vor, ein Blinder z.B., muss eine Fachprüfung ablegen, dann muss er auch die Möglichkeit haben, dass man dies berücksichtigt und ihm vielleicht mehr Zeit gibt usw. Das mit den Behinderungen ist also sehr umfassend gemeint. Ich denke, es braucht dafür keine Rückweisung in die Kommission. Weil das alles umfassend ist, können wir bereits heute darüber abstimmen.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte mich hier den Ausführungen des Vorsitzenden des Ausschusses vier anschliessen. Wir haben diese Problematik diskutiert. Wir haben mit dem Titel Integration, wie sich das auch aus dem vorgeschlagenen Artikel ergibt, das gemeint, wie es im Artikel formuliert ist.

Wir sind der Auffassung, dass der Terminus der Integration nicht derart eng interpretiert werden soll und darf, wie das Grossratskollege Jäger gesagt hat. Ich sehe daher mindestens im Moment keine Veranlassung, diese Problematik speziell aufzugreifen, nachdem ja auch kein konkreter Antrag gestellt wird.

Ich könnte höchstens sagen, dass wir uns im Rahmen der Beratungen im Hinblick auf die zweite Lesung dieser Bestimmungen alle Voten nochmals zu Gemüte führen und allenfalls Anpassungen oder Ergänzungen vornehmen, wo das nötig scheint. Aber ich möchte das hier eigentlich nicht direkt versprechen und zusichern.

Dasselbe gilt auch für den Absatz 3, wie das ebenfalls Kollege Hess gesagt hat. Es ist ein Überbegriff, dass die Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren in ver-

schiedensten Bereichen berücksichtigt werden, wo sich dies als notwendig und angezeigt erweist.

*Angenommen*

**Art. 81i**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Beim Gesundheitswesen handelt es sich um eine typisch kantonale Zuständigkeit.

Der Bund ist nur in einem engen Bereich zuständig. Das ergibt sich aus den Artikel 118 und 119 der Bundesverfassung. Einfluss auf die Gesundheitspolitik nimmt der Bund insbesondere über das Krankenversicherungsgesetz sowie das Binnenmarktgesetz.

Die vorliegende Bestimmung trägt den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung und enthält keine Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht. Die explizite Aufführung der Pflege in Absatz 2 ist im Übrigen nicht als Benachteiligung allfälliger anderweitiger Zweige und Aspekte der medizinischen Versorgung gedacht, sondern sie will die besondere Bedeutung einer menschenwürdigen Pflege und Betreuung, insbesondere von Langzeitpatienten unterstreichen. Ähnliches gilt für die explizite Aufführung der Suchtprophylaxe als spezielle Gewichtung der Tätigkeiten im Gesundheitsbereich. Im Übrigen findet sich der Begriff der Suchtprophylaxe ausdrücklich auch im Vorentwurf der ursprünglichen Verfassungskommission. Ich verweise auf die dortige Bestimmung in Artikel 98 Absatz 3.

*Bucher*: Zu Artikel 81i möchte ich einen Vorschlag machen. Ich bitte die Kommission, diesen in ihrer nächsten Beratung im Rahmen einer eventuellen zweiten Lesung zu prüfen. Der Vorschlag lautet folgendermassen: „Der alternativen und komplementären Medizin sollen gleiche Bedingungen wie der Schulmedizin eingeräumt werden.“

Tatsache ist, dass die Alternativ- und Komplementärmedizin immer mehr angewandt wird und gute Erfolge erzielt. Oft kann auf teure Medikamente teilweise oder ganz verzichtet werden. Dies belastet den Patienten eindeutig weniger.

Gerade im Alters- und Pflegebereich wird des Öftern die Alternativmedizin angewandt, aber zum Teil auch in Akutspitälern oder auf Gebärdstationen. Ich meine, dass sie heute ein berechtigtes Standbein ist im gesamten medizinischen Gefüge, deshalb sollte sie auch den gleichen Stellenwert erhalten. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag zu prüfen.

*Hess*: Offenbar will man uns unbedingt nochmals eine Kommissionssitzung unterschieben. Ich wehre mich dagegen. Stellen Sie bitte einen klaren Antrag, dann können wir darüber abstimmen.

*Standespräsident Locher*: Grossrat Hess, der Rat kann beschliessen, eine zweite Lesung durchzuführen oder nicht. Ich werde den Rat nach Beratung dieser Artikel sicher anfragen – wie das übrigens immer der Fall ist – ob eine zweite Lesung gewünscht wird oder nicht.

*Walther*: Hier sehe ich schon einen Unterschied. Die zweite Lesung ist beschlossene Sache, die findet ja statt. Aber ob die Kommission das nochmals aufrollen soll, ist doch eine andere Frage. Die Kommission kann doch nur tätig werden, wenn ein konkreter Vorschlag da ist.

Diese Problematik haben wir bereits sehr lange besprochen. Frau Bucher, dieser Artikel schliesst überhaupt nichts aus, und das andere ist Sache des Gesetzes, es genau zu regeln.

Es kann doch nicht in der Verfassung niedergeschrieben werden, welche Arten von Medizin im Kanton anzuwenden sind. Wenn Sie das wollen, müssen Sie einen konkreten Vorschlag machen – die Kommission kann hier keine neuen Erkenntnisse finden.

Ich meine, dass die Formulierung so ist, dass sie alles zulässt und nichts verbietet. Das ist auch die Aufgabe einer Verfassung.

*Standespräsident Locher*: Ich muss den Rat nochmals darauf hinweisen, ob eine zweite Lesung für die Artikel 76 bis 81 durchgeführt wird – wir beraten diese Artikel ja heute immer noch in erster Lesung – wird erst nach Abschluss der ersten Lesung entschieden. Wie bereits erwähnt, werde ich diese Frage am Schluss der 1. Lesung stellen.

Für alle übrigen Artikel, die bereits in den beiden Sondersessionen in erster Lesung beraten wurden, findet die zweite Lesung, wie beschlossen, anschliessend an die erste Lesung der Artikel 76 - 81 statt.

Die Artikel 76 - 81 waren nicht Gegenstand des seinerzeitigen Beschlusses für eine zweite Lesung. Daher hat der Rat diese Fragen am Schluss der ersten Lesung der Artikel 76 - 81 zu entscheiden.

*Cahannes*; Kommissionspräsidentin: Wir haben in der letzten Session ganz am Schluss beschlossen, wir machen eine zweite Lesung. Diese zweite Lesung erstreckt sich auf die ganze Verfassung und somit auch auf den siebten Abschnitt öffentliche Aufgaben.

Die Lehre sagt aber, dass zwischen erster und zweiter Lesung immer ein gebührender Zeitabstand eingeräumt werden muss. D.h. also, wir haben eine zweite Lesung auch über die öffentlichen Aufgaben beschlossen. Die zweite Lesung kann somit frühestens in der November-Session stattfinden. Wenn kein Antrag aus Ihrer Mitte kommt, werden wir die zweite Lesung über die öffentlichen Aufgaben im November machen, ansonsten müssen wir etwas Gegenteiliges beschliessen.

*Standespräsident Locher*: Wir wollen es einfach machen. Ich werde, wenn wir das Protokoll durchberaten haben, wie üblich anfragen, ob Sie zu diesen Artikeln 76 bis 81 eine zweite Lesung wollen. Dann sehen wir ja, was entschieden wird. Etwas anderes machen wir nicht.

*Bucher*: Ich möchte ganz bewusst keinen Antrag stellen, sondern das der Vorberatungskommission auf den Weg mitgeben, um es zu prüfen.

Wir haben heute Nachmittag gesehen, dass verschiedene Anträge gestellt worden sind – zum Teil waren das berechnete Anträge – die durch die Schnelligkeit der Entscheidung hier im Rat einfach keine Aufnahme gefunden haben.

Ich möchte den Rat nicht überfordern mit einem solchen Antrag, sondern ich möchte ganz bewusst, wenn eine zweite Lesung stattfindet, dass die Kommission diesen Wunsch aufnimmt und diskutiert.

*Hess*: Ich nehme in diesem Falle doch inhaltlich Stellung. Ich bin nicht der Meinung, dass es in die Verfassung gehört, selbst wenn es sachlich seine Richtigkeit haben kann, was Kollegin Bucher sagt. Aber wir können ja als Kanton nicht bestimmen, was die Krankenversicherer mit den Leistungserbringern letztlich abmachen, wie sie die Komplementärmedizin usw. zulassen. Wir können einfach in der Verfassung drin haben, dass eine ausreichende medizinische Ver-

sorgung gewährleistet sein muss. Wie die dann aussieht, das ist abhängig vom gesellschaftlichen Wandel und vor allem von den finanziellen Mitteln, die die Leistungserbringer haben. Das können wir nicht in die Verfassung nehmen. Deshalb bin ich auch der Meinung, dass wir das nicht in die Kommission zurücknehmen.

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich bin bis jetzt eigentlich davon ausgegangen, dass eine zweite Lesung stattfindet. Ich hätte ja sonst nicht zu erkennen geben können, dass allenfalls einzelne Fragen noch im Rahmen einer Kommissionssitzung im Hinblick auf die zweite Lesung geprüft würden, sofern die Kommission das als notwendig erachten würde. Ich spreche jetzt nicht nur von dieser, sondern auch von andern Fragen, welche hier im Rahmen dieser Diskussion aufgetaucht sind. Von daher gehe ich eigentlich schon davon aus, dass eine zweite Lesung stattfinden wird, wie wir das beschlossen haben und wie das auch die Frau Präsidentin ausgeführt hat. Ich käme mir sonst irgendwie komisch vor, wenn ich hier sagen würde, wir prüfen das in der Kommission im Hinblick auf eine zweite Lesung und diese findet dann nicht statt.

Zur Frage, welche Grossratskollegin Bucher aufgeworfen hat: Ich bin der Auffassung, dass in der Formulierung wie sie hier in Absatz 2 festgehalten ist, „eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung“, auch andere Heilpraktiken als die schulmedizinischen enthalten sind.

Wenn ich mich recht erinnere, ich kenne mich in diesem Gebiet zwar nicht im Detail aus, ist es aber so, dass gewisse gesetzliche Grundlagen für Naturheilpraktiker bereits heute bestehen und auch Prüfungen abgenommen werden. Das zeigt, dass das auch im Sinne der heute bestehenden verfassungsmässigen Grundlage möglich ist und ich gehe auch davon aus, dass das in der jetzigen Verfassung auch nicht explizit aufgeführt ist.

Wenn wir das hier als gesamte medizinische Versorgung stehen lassen, steht dem nichts gegenüber, dass Naturheilpraktiken in welcher Richtung auch immer, angegangen und geregelt werden können.

*Noi*: Nur ganz kurz eine Präzisierung. Von Kollege Hess höre ich, das es nicht möglich sei, etwas in dieser Richtung in der Verfassung zu haben. Ich habe hier die Kantonsverfassung Kantons Bern, sie sagt unter Gesundheitswesen: "Der Kanton fördert natürliche Heilmethoden." Also, das wird wohl dasselbe sein. Was für Bern geht, müsste doch auch für den Kanton Graubünden gehen, oder?

*Angenommen*

#### **Art. 81j**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Gemäss Artikel 116 Absatz 1 der Bundesverfassung berücksichtigt der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie und kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Dabei handelt es sich auf Bundesebene nicht um eine abschliessende Zuständigkeit.

Aufgrund der erst beim Zerfallen der herkömmlichen Familienstrukturen festgestellten und wahrgenommenen Bedeutung der Familie erscheint es wichtig und richtig, diese Aufgabe in die Verfassung aufzunehmen. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass nach Meinung der einstimmigen Vorberatungskommission sich der Begriff der Familie nicht nur auf das traditionelle Familienbild bezieht, sondern auch neue

Familienformen umfasst, so Alleinerziehende, so genannte „Patchwork-Familien“ usw.

In der heutigen familienpolitischen Diskussion gilt als Familie, wenn zwei Generationen in einem Haushalt zusammen leben und die ältere Generation die Verantwortung, auch die finanzielle Verantwortung, für die jüngere, beziehungsweise die kommende Generation übernommen hat. Damit gelten kinderlose Ehepaare nicht als Familie.

Im Weiteren ist ausdrücklich festzuhalten, dass diese Bestimmung nicht direkt anwendbar ist, sondern entsprechender Ausführungsbestimmungen bedarf. Dementsprechend können Private keine finanziellen Ansprüche gestützt auf diese Bestimmung geltend machen, wie das im Übrigen auch für weitere Verfassungsbestimmungen in diesem Bereich gilt.

*Angenommen*

#### **F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT**

*Angenommen*

#### **Art. 81k**

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig – Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung.

Die Bundesverfassung enthält gewisse Anforderungen an den Grundschulunterricht, z.B. ausreichend, für alle Kinder offen, Obligatorium, staatliche Aufsicht oder Leitung, Unentgeltlichkeit, Schuljahresbeginn.

Dann verfügt der Kanton über gewisse Zuständigkeiten bei der Berufsbildung und bei den Hochschulen sowie den Stipendien – Artikel 63 bis 66 der Bundesverfassung.

Die vorliegende Bestimmung setzt die kantonale und traditionelle Schulhoheit um und gibt die wichtigsten Elemente vor. Die Bestimmungen im Einzelnen entsprechen dem geltenden Recht. Sie fasst im Übrigen die Artikel 100 bis 103 des Vorentwurfs der ursprünglichen Verfassungskommission zusammen und konzentriert ihn auf die wesentlichen Aussagen in diesem Bereich. Auch hier erscheint im Übrigen eine Kompetenzausscheidung kaum sinnvoll. Wenn Sie den Entwurf der ursprünglichen Verfassungskommission anschauen, ich habe das erwähnt, so wurden darin zum Thema Bildung – wie dies vorliegend in einem einzelnen Artikel geregelt ist – vier Artikel darüber geschrieben. Dort sind die Kompetenzen, obwohl dort vier Artikel zum gleichen Thema enthalten sind, ebenfalls nicht klar und abschliessend geregelt.

*Arquint*: Ich habe zu diesem Artikel 2 Anträge und eine Anregung. Ich denke in diesem Bildungsartikel muss irgendwo der Gesamtrahmen, die Gesamtkonzeption der Bildungspolitik unseres Kantons transparent erscheinen. Inhaltlich bin ich mit den Darlegungen in den verschiedenen Punkten einverstanden.

Es fehlt mir eine Aussage, die in der Arbeit der Verfassungskommission noch enthalten war, nämlich die Bildung der Lehrkräfte. Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte. Das ist eine wesentliche Aufgabe des Kantons und ich denke, die ist auch verfassungswürdig, gerade wenn wir an unsere komplizierte dreisprachige Situation denken und an die Schwierigkeiten, die auf uns zu kommen könnten im Bereich der Ausbildung der Lehrkräfte. Deshalb lautet mein Antrag zu Artikel 81k „der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte“.

Ich lehne mich – das betrifft jetzt das Gesamtkonzept der kantonalen Bildungspolitik – an ein Konzept mit dem wir bisher gut gefahren sind und das meines Erachtens ebenfalls verfassungswürdig sein sollte und beantrage die Formulierung von zwei weiteren Alineas in einem Absatz 4 von Artikel 81k. Ich habe sie von der Arbeit der Verfassungskommission übernommen:

1. die Freiheit zur Errichtung und Führung von privaten Kindergärten und Schulen ist gewährleistet und
2. der Kanton kann private Kindergärten und Schulen anerkennen und unterstützen.

Gerade dieses Letzte, neben dem klaren Grundsatz der Gewährleistung der privaten Führung von Schulen, ist in unserer Schullandschaft deshalb von grosser Bedeutung, weil wir gerade im Mittelschulbereich, eine sehr gute Arbeitsteilung zwischen privaten Anbietern einer maturitären Ausbildung haben. Auch dieser Grundsatz denke ich, verdient es, in der Verfassung, die die wesentlichen Grundelemente festlegen will, verankert zu werden.

Die Anregung:

Ich teile die Meinung des Kommissionspräsidenten nicht, dass man hier keine Kompetenzausscheidungen machen sollte. Im Gegenteil es wäre überaus wichtig, wenn wir langsam dazu kämen, klare Verhältnisse in die Verantwortlichkeiten zu legen, etwa für was der Kanton und wofür der Kanton zuständig ist – Mittelschulbildung.

Ausbildung und die Gemeinden:

Bis jetzt war das einigermaßen klar. Ich denke, dass da die Verfassungskommission einen guten Weg gewählt hat, indem sie in der Verfassung nicht umfassend, aber doch im Wesentlichen diese Kompetenzausscheidung vorgenommen hat. Die Anregung mache ich, falls es, und das ist jetzt ein doppelter Eventualvorbehalt, eine zweite Lesung gibt und diese Variante – das Damoklesschwert von Kollege Heinz wartet ja auch auf uns – beziehungsweise die Ausmarchung sehr eindeutig ausfällt, dann wird es wahrscheinlich auch wenig Sinn machen, in einer zweiten Lesung darauf zurückzukommen. Also mit diesem doppelten Eventualvorbehalt gebe ich die Anregung gerne weiter.

*Antrag Arquint* (Einfügung neuer Absatz 4 und 5)

- <sup>4</sup> 1. Die Freiheit zur Errichtung und Führung von privaten Kindergärten und Schulen ist gewährleistet.
  2. Der Kanton kann private Kindergärten und Schulen anerkennen und unterstützen.
- <sup>5</sup> Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Ich möchte Sie bitten beide Anträge Arquint abzulehnen.

Vorerst zum Antrag, gemäss welchem explizit aufgenommen werden soll, dass der Kanton für die Ausbildung der Lehrkräfte zu sorgen hat. Es erscheint unnötig, das in diesem Artikel speziell aufzuführen. Wir haben in den Ziffern 3 und 4 des zweiten Absatzes klar verankert, dass ein Angebot für den Mittelschulunterricht sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung bestehen soll. Wir haben dann auch in Ziffer vier aufgeführt, dass ein angemessener Zugang zu höheren Fachschulen, also auch zur Pädagogischen Fachschule bestehen soll. Es scheint daher unnötig, diese Ausbildung der Lehrkräfte in der Verfassung speziell zu verankern.

Was die Freiheit von Privatschulen oder im privaten Bereich für die Betreibung von Schulen anbelangt – diesen Antrag von Grossratskollege Arquint - möchte ich verweisen auf Artikel 78 dieser Variante, welche wir jetzt behandeln. In Artikel 78 wird im Absatz 1 ausdrücklich gesagt, dass der

Staat Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, nur erfüllen soll, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Und in Absatz 2 wird explizit erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit Privaten soweit als möglich angestrebt werden soll.

Die Vorberatungskommission hat daher davon abgesehen, bezüglich der öffentlichen Aufgaben bei jeder Bestimmung aufzuführen oder auszuführen, dass hier auch Private diese Aufgaben erfüllen können, eben aufgrund dieser Sammelbestimmung in Artikel 78. Dementsprechend beantrage ich Ihnen namens der Kommission, beide Anträge abzulehnen.

*Suter*: Ich habe heute Nachmittag gelernt, ich stelle keinen Antrag. Aber im Hinblick auf eine zweite Lesung, bitte ich die Kommission, meinen Antrag zu Artikel 81f Absatz 3 in Zusammenhang mit diesem Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 zu bringen und diesen so zu gestalten, dass nicht allein der Zugang, sondern auch eine Aussage zum Standort der Fachhochschulen und Fachschulen erfolgen wird. Ich denke, Herr Arquint hatte da ein ähnliches Anliegen. Man könnte es auch generell formulieren – Fachschulen und Fachhochschulen im Kanton.

Herr Brüesch hat darauf hingewiesen, dass die Kommission alle heute gefallenen Voten bei einer allfälligen zweiten Lesung noch einmal beurteilen würde. Ich hoffe nun sehr, dass diese wichtige Frage des Standortes der Fachschulen und Fachhochschulen in unserem Kanton auch noch einmal neu beurteilt wird.

*Jäger*: Auch ich stelle keinen Antrag, um das gleich vorweg zu nehmen.

Zunächst eine kleine Bemerkung zur zweiten Lesung, zu dieser Unsicherheit. Unser Rat hat eine zweite Lesung beschlossen. Zu welchem andern Geschäft macht man eine zweite Lesung, wenn nicht zur Kantonsverfassung? Dass die Kantonsverfassung durchwegs wichtig ist und es nicht Kapitel von grösserer oder kleinerer Wichtigkeit gibt, ist sicher unbestritten. Auch die lange Diskussion zu diesem Kapitel zeigt, dass dieses ein wichtiges Kapitel ist. Darum ist es meiner Meinung nach ganz klar, dass der Beschluss des Grossen Rates für eine zweite Lesung auch für dieses Kapitel gelten muss.

Nun, ich möchte ohne das nun länger auszuführen, Sie bitten, insbesondere den zweiten Antrag von Herrn Arquint abzulehnen. Die Diskussion in anderen Kantonen – ich erinnere Sie an den Kanton Tessin, wo es darum ging, ob die Öffentlichkeit auch private Schulen mitunterstützen soll, ja oder nein – ist eine sehr schmerzhaft und eine sehr schwierige. Diese Diskussion kommt nun auf ganz „samtenen Pfoten“ daher. Ich bitte Sie, hier nun nicht einen Präzedenzfall zu schaffen, dass wir mit Kantonsbeiträgen private Schulen unterstützen würden.

Die privaten Schulen, vor allem auch im Volksschulbereich, können eine wichtige Aufgabe erfüllen. Sie sind Alternativen zu den staatlichen Schulen. Aber wenn diese privaten Schulen durch öffentliche Beiträge unterstützt werden müssten, würden wir in eine sehr schwierige Situation hineingeraten. Ich bitte Sie deshalb, insbesondere den zweiten Antrag von Herrn Arquint abzulehnen.

Beim Votum von Herrn Brüesch, in dem er ganz am Anfang gesagt hat, dass für das Schulwesen die Kantone zuständig sind und es – das hat er später gesagt – nicht sinnvoll sei, die Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden irgendwie aufzutrennen, bin ich ganz anderer Auffassung.

Auch das bitte ich die Kommission, sich noch einmal anzuschauen und insbesondere von Frau Regierungsrätin möchte dazu dann noch eine Antwort haben.

Es ist so, dass wir in verschiedenen 81er Artikeln, ich erinnere an 81c, 81i, 81n, durchaus zwischen dem Kanton und den Gemeinden Kompetenzklarheit schaffen. In der Bildung wird dies nicht getan. Das bedauere ich sehr.

Herr Brüesch hat zu Recht auf die vier Artikel im Verfassungsentwurf der Verfassungskommission hingewiesen. In jenem Verfassungsentwurf stand in Artikel 101, die Führung der öffentlichen Kindergärten und der öffentlichen Volksschule obliegt den Gemeinden. Das scheint mir ganz wesentlich zu sein, in Graubünden sind die Gemeinden die Träger der öffentlichen Volksschule. Hingegen stand dann in diesem Entwurf in Artikel 102 der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen. Auch das scheint mir richtig zu sein.

Zwischen der heutigen Wirklichkeit und dem Vorschlag der Verfassungskommission besteht ein relativ grosser Unterschied. Heute haben wir, und daran störe ich mich ausserordentlich, zwischen den Gemeinden und dem Kanton – da möchte ich dann auch Frau Regierungsrätin bitten, dazu eine Stellungnahme der Regierung abzugeben – eine Kompetenzregelung, die nicht horizontal sondern vertikal ist. Ab dem siebten Schuljahr ist der Kanton für das Untergymnasium zuständig, die Gemeinden sind für die anderen Schultypen zuständig. Nach dem neunten Schuljahr ist der Kanton für die Mittelschulen zuständig, die Gemeinden für die Berufsausbildung, für die Berufsschulen.

Wir haben heute die Kompetenzgrenze zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Sinn horizontal, dass für die „intelligenteren“ Kinder und Jugendlichen der Kanton zuständig ist und für die wiederum „weniger intelligenten“ Kinder die Gemeinden. Immerhin stelle ich dazu fest, dass man in der Berufsschule der Stadt Chur z.B. auch die Berufsmaturität machen kann. Es sind also durchaus auch intelligente Leute, die dort hingehen, aber die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden.

Meiner Meinung nach, müsste bei einer zukünftigen zukunftsweisenden Lösung – ich bitte die Kommission sich noch einmal anzuschauen, wie es im Entwurf vorgesehen war – die Grenze vertikal sein. Meiner Meinung nach wäre es richtig, dass die Gemeinden für die Volksschule zuständig wären und der Kanton für die Zeit nach der Volksschule, für die so genannte Sekundarstufe zwei. Der Bund wiederum sollte dann folgerichtig für die Universitäten zuständig sein – dass ist aber eine Bundeslösung.

Nun, ich verfall nicht der Illusion, dass wir das mit der Verfassung jetzt hier definitiv und endgültig regeln. Weil ich davon nicht ausgehe, hätte ich aber gerne, wenn Frau Regierungsrätin zu dieser Idee ein Votum abgeben würde.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Der Regierungspräsident hat gesagt, wir seien einverstanden. Genau in dieser Form kann ich es nicht bestätigen. Aber es ist ein Anliegen, das sicher berechtigt ist und auch geprüft werden muss – das ist uns bewusst. Diese und allenfalls auch weitere Fragen, die sich in diesem Zusammenhang mit Bezug auf die Oberstufe und die ersten Jahre der Mittelschule stellen, sollen geregelt und gelöst werden.

Grundsätzlich teile ich die Bedenken mit Bezug auf diese vertikale Aufteilung. Wir werden uns bemühen, diesen Fragen nachzugehen und Ihnen dann einen Vorschlag zu unterbreiten, der aber vielleicht auch etwas über diesen Ansatz

hinaus geht – erste neun Jahre Volksschule Gemeindekompetenz und dann Kantonskompetenz.

*Marti:* Ich hatte in der Pause doch etwelche Mühe mein Pausengetränk zu schlucken, weil mir der Entscheid von vorhin mit der Fachhochschule etwas schwer auf den Magen geschlagen hat.

Die Wichtigkeit der Sache ist dermassen gross, dass ich nochmals das Wort ergreife und den klugen Vorschlag von Frau Suter nochmals in Erinnerung rufen und unterstützen möchte.

Ich gehe davon aus, dass eine zweite Lesung stattfindet. Wenn keine entsprechende Frage vom Herrn Ständespräsidenten kommen sollte, würde ich aus der Ratsmitte den Antrag stellen, eine zweite Lesung zu beschliessen. Weshalb?

Sie haben vorhin bloss ein Ja gesagt zum Zugang zur Fachhochschule, dass der Zugang in Artikel 81k Absatz 2 Ziffer 4 geregelt sein soll.

Ich kann mir beileibe nicht vorstellen, dass Sie bloss den Zugang verankern wollen, nachdem wir so viele Bemühungen, so viel Engagement und Herzblut in den Standort der Fachhochschule Wirtschaft und Technik in Chur investiert haben. Ich bin deshalb der Meinung, dass die Kommission auf jeden Fall, Herr Kommissionsvizepräsident, diese Frage nochmals bearbeiten muss. Ich denke, dass sie zum richtigen Schluss kommen wird, dass der Standort in einer Aussage in der Verfassung münden muss.

Ich denke auch, Herr Regierungspräsident, dass Sie hier eine breite Unterstützung geben werden, dass wir nicht bloss den Zugang regeln wollen.

Vielleicht war es vorhin nicht ganz klar. Der Zugang in eine Fachhochschule, der kann auch ausserkantonal sein. Wenn wir bloss den Zugang regeln, haben wir nicht die Sicherheit, dass wir auch den Standort Graubünden erhalten können.

Ich sage es noch einmal, ich glaube nicht, dass Sie das vorhin so gewollt haben, dass Sie nur den Zugang zu den Fachhochschulen regeln wollten, denn ich denke, der Standort ist dermassen wichtig für uns.

In diesem Sinne, stelle ich hier auch keinen Antrag, wäre aber sehr froh, wenn wir in der zweiten Lesung noch einmal einen Vorschlag in dieser Richtung hören könnten. Wenn die Grossratskollegen Zindel und Loepfe, das vielleicht nicht unter der Wirtschaftsförderung verankert haben wollen, kann ich damit natürlich auch leben, aber den Standort sollten wir verankern.

*Arquint:* Ich möchte gerne etwas zu den Voten sagen, die jetzt von Kollege Marti und Kollegin Suter eingebracht worden sind. Gemäss diesen Voten muss die Frage des Standortes dieser Fachhochschulen in der Verfassung verankert werden. Zu den Fachhochschulen gehört auch die Pädagogische Fachhochschule. Damit würde bei einer Beratung in einer zweiten Lesung mein Antrag über die Ausbildung der Lehrer mitgehalten sein, weshalb ich jetzt auf meinen Antrag verzichte.

Hingegen möchte ich den zweiten Antrag, derjenige der Gewährleistung privater Träger und derjenige der möglichen Unterstützung in der Verfassung verankert sehen.

Sie sehen, es gibt ideologische Kämpfe auch in der SP-Fraktion. Natürlich, unser Stadtratskollege als Verantwortlicher für die öffentlichen Schulen, sieht in jeglicher Form eines Wettbewerbs, auch eines minimalen Wettbewerbs, im schulischen Bereich schon eine Gefahr für die Schule – ich nicht. Ich sehe in privaten Initiativen sehr fruchtbare und konstruktive

tive Möglichkeiten, die auch einen positiven Einfluss haben können auf die staatlichen Institutionen.

Wenn wir eine Verfassung für die nächsten 30 Jahre verabschieden, dann sollten wir die Möglichkeiten mit der Kann-Formulierung zumindest schaffen, damit Elterngruppierungen – es sind nicht immer nur die Reichen, die für ihre Kinder eine bessere andere Ausbildung möchten, sondern es hat sich durchdemokratisiert – diese allenfalls auch die Möglichkeit von Unterstützungen erhalten, über die dann hier und in der Regierung debattiert werden kann.

Wir sollten heute nicht die Türen schliessen für mögliche Entwicklungen, die sich im schulischen Bereich abzeichnen und anderswo auch schon Fuss gefasst haben. Das ist der erste Einwand.

Der Zweite: Es stimmt, wir haben so einen Generalsatz der Zusammenarbeit. Aber gerade im Mittelschulbereich ist diese Zusammenarbeit ausgeprägt und gerade für den Bereich der Mittelschule denke ich, ist es notwendig, dass man in der Verfassung diese Zusammenarbeit auch verfassungsrechtlich abstützt. Deshalb möchte ich an den beiden andern Ergänzungsanträgen festhalten.

#### Abstimmungen

Für den Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 4)	1	Stimme
Dagegen	85	Stimmen

Der Antrag Arquint (Einfügung neuer Absatz 5) wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

#### Art. 81l

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Bevor ich noch Bemerkungen zu dieser Bestimmung mache, möchte ich noch eine Aussage im Hinblick auf die zweite Lesung anbringen.

Ich möchte Sie hier allfälliger Illusionen berauben. Natürlich werden wir von der Kommission her die gefallen Voten und auch die Anträge, welche hier im Plenum abgelehnt wurden, zur Kenntnis nehmen. Wir werden uns das auch überlegen, jedes Kommissionsmitglied für sich. Aber ich möchte davor warnen, dass Sie all zu grosse Hoffnungen in die Kommission setzen. In diesem Sinn möchte ich auch nicht garantieren, dass dann alle Voten und abgelehnten Anträge auch tatsächlich in der Kommission behandelt und bearbeitet werden. Dies, damit das einfach klar ist. Ich möchte hier auch dahingehend für die Kommission sprechen, dass die Kommission dann letztlich selber bestimmen wird, mit was sie sich beschäftigen will und mit was nicht. Damit ist klargestellt, dass nicht jedes Votum, welches hier fällt Veranlassung bilden kann, dass wir uns dann nochmals daran setzen und die ganzen Bestimmungen, welche vorgeschlagen werden, überarbeiten.

Damit zu Art. 81l: Auch für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig. Das ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 1 der Bundesverfassung. Der Bund hat einzig eine eingeschränkte parallele Kompetenz. Dies ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung. Die vorliegende Bestimmung regelt somit einen Bereich, der primär in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Die vorliegende Formulierung entspricht dem geltenden Recht.

*Arquint*: Im Unterschied zu Kollegin Suter bin ich anscheinend nicht so lernfähig, denn ich bin wieder daran, einen

Antrag zu unterbreiten, und zwar möchte ich den Artikel 81l wie folgt ergänzen: Titel Kultur und Forschung.

Wir haben in einem Zusammenzug hier aus vier Sätzen reduziert auf zwei. Die Vorberatungskommission hat immerhin zwei Sätze zur Kultur und zwei Sätze zur Wissenschaft und Forschung drin. Ich denke, dass es sich ziemt, zumindest diese Seite des wissenschaftlichen Schaffens, wie sie hier erwähnt wird, auch im Obertitel herauszustreichen. Ich weiss, die Forschung, die wissenschaftliche Tätigkeit, ist bei uns im Kanton ein Kind, das eher ein Mauerblümchendasein fristet. Es ist damit zwar nicht gemacht, dass es hier im Titel erwähnt wird, aber es wäre doch zumindest ein Zeichen, dass ähnlich wie die Kultur auch die Wissenschaft und Forschung ihren Platz in der Verfassung des Kantons und im Aufgabengebiet der öffentlichen Hand haben.

#### Antrag Arquint

Marginale: Kultur und Forschung

#### Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	37	Stimmen
Für den Antrag Arquint	14	Stimmen

#### Art. 81m

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Artikel 67 Absatz 1 der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Die von der Bundesversammlung eingefügte Bestimmung verankert das allgemeine Anliegen der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt es dem Bund, subsidiär zu den Kantonen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Weiter fördert der Bund den Sport, ich verweise auf Artikel 68 Absatz 1 der Bundesverfassung. Es handelt sich in all diesen Bereichen um parallele Kompetenzen, weshalb hier die Kantone uneingeschränkt ihre eigenen Schwerpunkte setzen können.

Die vorliegende Bestimmung hat somit eigene Substanz. Sie eröffnet inhaltlich neue Möglichkeiten, ohne jedoch eine Verpflichtung zu statuieren. Insbesondere gilt auch hier, dass es der Gesetzgebung obliegt, Einzelheiten und konkrete Definitionen hinsichtlich dem Begriff der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der Jugendarbeit festzulegen.

*Marti*: Ich habe wirklich nur einen ganz kleinen Antrag. Ich möchte Ihnen beliebt machen, ein Komma mehr zu setzen und eine Ergänzung im Titel vorzunehmen. Im Titel von Artikel 81m „Freizeitgestaltung und Sport“, im Text: „Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport.“ Mit diesem kleinen Komma hinter dem Wort Jugendarbeit erreichen Sie Folgendes. Freizeitgestaltung und Sport sind nicht immer zwei Dinge, die sich untereinander bewegen, sondern vielfach auch nebeneinander.

Der Sport hat in unserem Kanton eine sehr wichtige Bedeutung. Er ist Wirtschaftsfaktor, er ist Tourismusfaktor und er ist auch Freizeitfaktor. Ich bin daher der Meinung, dass es klug wäre, den Sport entsprechend mit der Freizeitgestaltung gleich zu setzen, auf die gleiche Höhe zu nehmen und nicht bloss als eine Untermöglichkeit der Freizeitgestaltung zu definieren. Ich habe den Antrag geschrieben, Herr Standespräsident, und mit Farbe das Komma markiert.

*Antrag Marti*

Marginale: Freizeitgestaltung und Sport

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport. (Einfügung eines Komma nach dem Wort Jugendarbeit)

*Brüesch*, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Vielleicht noch eine Bemerkung namens der Kommission, zu den Überlegungen der Kommission. Sie war der Auffassung, dass im Begriff der sinnvollen Freizeitgestaltung der Sport mitenthaltend ist, also die Fassung ohne Komma, wie sie hier steht. Ich bin der Auffassung, dass das genügt und auch keinen Widerspruch darstellt und es nicht nötig ist, den Sport der sinnvollen Freizeitgestaltung gegenüber zu stellen. Es könnte auch ein Gegensatz entstehen, indem man sagen könnte, Sport sei keine sinnvolle Freizeitgestaltung. Aber so weit möchte ich eigentlich nicht gehen.

Ich möchte Ihnen einfach beliebt machen, der Formulierung gemäss Kommission zuzustimmen.

Was die Marginalie anbelangt – Freizeitgestaltung und Sport – bin ich persönlich leidenschaftslos, ob das hier angefügt wird oder nicht. Ich könnte dem zustimmen, wenn aber allenfalls andere Kommissionsmitglieder anderer Auffassung sein sollten, dann bitte ich diese, sich zu melden.

*Standespräsident Locher*: Ich habe verstanden, dass es dem Kommissionsvizepräsidenten egal ist, ob die Marginale ergänzt wird oder nicht, d.h. er wehrt sich nicht gegen die Ergänzung. Weil er beim Komma strikte dagegen ist, schlage ich Ihnen zwei Abstimmungen vor.

Zuerst stimmen wir die Marginale Freizeitgestaltung und Sport ab und anschliessend über das Komma.

*Abstimmungen*

Für den Antrag den Antrag Marti (Ergänzung des Titels	69	Stimmen
---	----	---------

Dagegen	2	Stimmen
---------	---	---------

Für den Antrag den Antrag Marti (Ergänzung des Textes mit einem Komma)	44	Stimmen
--	----	---------

Für die Kommissionsmehrheit	39	Stimmen
-----------------------------	----	---------

*Es sind eingegangen:*

- Schriftliche Anfrage Hartmann betreffend Abschaffung der Führerausweiskategorie C 1
- Schriftliche Anfrage Schütz betreffend Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf Januar 2003

(Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant

## Dienstag, 8. Oktober 2002

### Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Locher
Protokollführer:	Beat Dermont
Präsenz:	anwesend: 119 Mitglieder
	entschuldigt: Wettstein
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

#### Wahl der Vorberatungskommissionen

1. Teilrevision der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zur Ausländer und Asylgesetzgebung des Bundes (BR 618.100):  
Stiffler, Arquint, Christ, Jeker, Kessler, Maissen, Marti, Plozza, Portner

*Noi-Togni:* Vi rubo un momento così per fare un'osservazione che è da tempo che desidero fare e lo faccio in questo contesto dell'elezione delle commissioni. Mi dispiace dover fare un appunto che riguarda la commissione di redazione del Gran Consiglio, naturalmente non si tratta di fare un apprezzamento personale e neppure una critica al lavoro svolto in questa commissione. No semplicemente, si tratta di puntualizzare il fatto che in questa commissione siedono unicamente deputati di lingua madre tedesca. Questo fatto è grave, in quanto, allo stato attuale perlomeno, le leggi di lingua italiana e romancia vengono sottoposte così al popolo senza essere state visionate di parlamentari di lingua rispettivamente italiana e romancia. Secondo il Servizio giuridico di Palazzo federale ciò non è neppure legale. Invito quindi le frazioni in Gran Consiglio a rimediare, eleggendo appena possibile in questa commissione anche parlamentari di lingua italiana e romancia.

Ich möchte zu bedenken geben, mit allem Respekt vor den Kolleginnen und den Kollegen der Redaktionskommission, die ich durchaus schätze, dass die Zusammensetzung dieser Kommission den Bedürfnissen unseres dreisprachigen Kantons nicht entspricht. Es stellt sogar ein Paradoxum dar, dass ausgerechnet in einem dreisprachigen Kanton ausschliesslich Parlamentarier deutscher Zunge in der Redaktionskommission sitzen. Dies ist sogar – laut Rechtsdienst des Bundesamtes – unzulässig. Gesetze, die nicht von Mitgliedern einer Legislative in der eigenen Muttersprache gesichtet wurden, bevor sie dem Volk unterbreitet werden, sind ungültig. Dieser Missstand braucht eine Korrektur und ich appelliere an die Fraktionen und an das Präsidium, wenigstens in der neuen Legislaturperiode diese Korrektur vorzunehmen. Umso mehr, dass wir bei der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grosses Rates diesen Missstand nicht entdeckt haben.

*Standespräsident Locher:* Grossrätin Noi, ich habe das als eine persönliche Erklärung verstanden. Wie Sie wissen, wurde die Redaktionskommission für diese Legislaturperiode natürlich schon vor einiger Zeit bestimmt. Ich habe aber Verständnis für Ihr Anliegen.

*Nick:* Eu sun naschü e creschü sü a Schlarigna, in Engiadina. Mia lingua materna es rumantsch. Duonna Nicoletta Noi i ha üna persuna chi discuorra rumantsch aint in quista cumischün, e quai sun eu.

Meine Muttersprache ist Romanisch. Ich bin im Engadin geboren und aufgewachsen und ich denke, dass der Rat informiert sein sollte, dass eine Person in dieser Kommission Romanisch spricht und zwar als Muttersprache. Deutsch ist für mich eine Fremdsprache.

2. Erlass eines Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden:  
Meyer Persili, Cavegn-Kaiser, Christoffel, Dermont, Feltscher, Hardegger, Parolini, Robustelli, Suter, Tuor (Trun), Zanolari
3. Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün:  
Schmid (Vals), Caviezel, Farrér, Giovannini, Heinz, Joos-Buchli, Pfenninger
4. Festsetzung der Selbstbehalte zur Berechnung der Verbiligung der Prämien für die Krankenversicherung:  
Ambühl, Augustin, Barandun, Battaglia, Keller, Patt, Trepp

#### Abstimmung

Die Wahlvorschläge für die Vorberatungskommissionen für die Novembersession 2002 gemäss den Ziffern 1 – 4 werden einstimmig genehmigt.

#### Totalrevision der Kantonsverfassung

##### Detailberatung

Fortsetzung 1. Lesung (Artikel 76 – 81)

##### Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 76 – 81

(Sämtliche in diesem Protokoll behandelten Anträge der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 77 – 81 sind nachstehend mit einem schattierten Hintergrund aufgelistet).

#### G. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

##### Art. 81n Grenzüberschreitene Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt und fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

<sup>2</sup>Er unterstützt die humanitäre Hilfe für Not leidende Menschen und Völker.

*Detailberatung der einzelnen Artikeln gemäss Kommissionsmehrheit*

#### **Art. 81n**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Wir setzen die Beratungen fort bei Artikel 81n, auf Seite 8 des Protokolls. Die letzte Bestimmung der Kommissionsmehrheitsvariante. Dazu habe ich folgende Bemerkungen. Die auswärtigen Angelegenheiten sind grundsätzlich Sache des Bundes, was sich Artikel 54, Absatz 1 der Bundesverfassung entnehmen lässt. Die Artikel 55 und 56 der Bundesverfassung räumen den Kantonen gewisse Befugnisse ein. In Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die humanitäre Hilfe handelt es sich um parallele Kompetenzen. Bund und Kantone können tätig werden. Die vorgeschlagene Bestimmung verankert diese kantonale Zuständigkeit und bedeutet im Übrigen auch keine Neuerung für den Kanton.

*Angenommen*

*Anträge der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 76 – 81*

(Sämtliche in diesem Protokoll behandelten Anträge der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 77 – 81 sind nachstehend mit einem schattierten Hintergrund aufgelistet).

#### **Art. 77**

##### Einleitung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich:

#### **Ziffer 1**

aa) *Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung*  
Gemäss Botschaft

bb) *Antrag Kommissionsminderheit*  
Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie Schutz der einzelnen Person;

#### **Ziffer 2**

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung;

#### **Ziffer 7**

aa) *Antrag Kommission*  
Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft sowie aktive Wirtschaftsförderung;

bb) *Antrag Regierung*  
Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft.

#### **Ziffer 9 und 10**

Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen sowie soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind;

#### **Ziffer 10a**

angemessene Rücksichtnahme auf Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren;

#### **Ziffer 11**

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung und Pflege;

#### **Ziffer 11a**

Schutz und Förderung von Familien;

#### **Ziffer 12**

Schul- und Berufsbildung sowie Förderung der Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener;

#### **Ziffer 13**

Förderung der sprachlichen Vielfalt, des künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens sowie des kulturellen Austauschs;

#### **Ziffer 14**

Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung;

#### **Art. 78**

Kanton [...] und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht.

Kanton, Regionalverbände, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

#### **Art. 79**

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.

#### **Art. 80**

Gemäss Botschaft

#### **Art. 81**

Gemäss Botschaft

*Detailberatung der einzelnen Artikeln gemäss Kommissionsminderheit*

#### **Art. 77**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Zur Kommissionsminderheit. Die bereinigten Bestimmungen einerseits der Kommissionsmehrheit und andererseits der Kommissionsminderheit werden sich dann gegenüber stehen. Wir werden die Kommissionsminderheitsvorschläge nun beraten. Beginnend bei einer Bereinigung des von der Regierung vorgeschlagenen Artikel 77. Grundsätzlich gemäss Botschaft mit den Ergänzungsvorschlägen gemäss Seiten 8 fortfolgende des Protokolls.

*Angenommen*

#### **Ziffer 1**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Vorerst zu Artikel 77, Ziffer 1. Hier ergibt sich derselbe Kommissionsminderheitsantrag, wie bei der entsprechenden Bestimmung der Mittelvariante, bei Artikel 81a. Ich verzichte darauf, weitere Ausführungen zu machen, allenfalls kann die Vertreterin der

Kommissionsminderheit, Kollegin Noi, Ausführungen dazu machen.

*Noi-Togni:* Ich werde sehr kurz sein, weil die Ausführungen bereits gestern gefallen sind, im Zusammenhang mit der Behandlung von Artikel 81a. Diese Ergänzung in Ziffer 1 ist von mir als „Ultima Ratio“ gedacht. Die Bestrebung ist wiederum, wie im Artikel 81a, dass nicht nur das Kollektive im Bereich der Sicherheit berücksichtigt wird, sondern auch die Sicherheit der einzelnen Person. Die vorliegende Formulierung redet ausschliesslich von öffentlichen Ordnungen und Sicherheit. Was hat aber die Gewährung von Ordnung und Sicherheit bei Krawallen und Katastrophen, mit der Sicherheit der einzelnen, hinter den Mauern von Schulen, Pflegeheimen, Familien usw. zu tun. Meine Begründung haben Sie bereits bei der Behandlung vom Artikel 81a gehört. Sie bleibt bestehen und auch der Antrag. Stimmen Sie nach Ihrem Gewissen.

*Standespräsident Locher:* Ich möchte noch Grossrat Heinz anfragen, der sich für das ganze Paket als Kommissionsminderheitsvertreter stark macht, ob er auch noch Ergänzungen hat. Natürlich haben Sie dann am Schluss noch die Möglichkeit die Meinung der Minderheit im Rate zu verteidigen. Das ist selbstverständlich.

*Heinz:* Ich bin dem Standespräsidenten natürlich dankbar, wenn er mir so viel Ehre zukommen lässt. An und für sich hat Grossrat Brüesch bereits das gesagt, was wir Ihnen beliebt machen möchten. Ich bitte Sie, den Antrag Noi abzulehnen, und bei diesem Artikel mit der Kommissionsminderheit und der Regierung zu stimmen.

*Noi-Togni:* Es ist alles schon gesagt worden. Schon im Zusammenhang mit Artikel 81a, ich möchte nicht wiederholen. Ich bleibe der Meinung, dass die einzelne Person auch in unserer Verfassung ein Platz haben sollte.

#### Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung	86 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	18 Stimmen

#### Ziffer 2

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Die Kommission schlägt die Ergänzung vor: „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“. Bei diesem Terminus handelt es sich um eine übliche Form und einen üblichen Bestandteil der Raumplanung. Zumal heute viel mehr von Raumentwicklung gesprochen wird. So beispielsweise auch bei der Neubezeichnung des Bundesamtes für Raumentwicklung. Damit handelt es sich im Sinne der vorher gemachten Ausführungen um eine öffentliche Aufgabe.

*Trempe:* Wenngleich ich auch gestern bei meinen Anträgen zum Thema der dezentralen Besiedlung unterlegen bin, so komme ich heute nochmals mit einem Antrag. Mein Antrag lautet wie folgt: Ziffer 2, „Raumplanung,“ – im Sinne von Urs Marti – „nachhaltige Entwicklung und dezentrale Besiedlung“. Weshalb diese Ergänzung hier? In Artikel 104 der Bundesverfassung zum Thema Landwirtschaft, und Graubünden ist ja prädestiniert für die Landwirtschaft, steht unter anderem geschrieben, ich zitiere: „Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag

leistet zur...“ und dann unter anderem bei Litera c „...dezentrale Besiedlung des Landes“.

Ich denke es gehört im Kanton Graubünden zu den wesentlichen Anliegen auf der politischen Ausrichtung im Bereiche der Raumplanung, dass die dezentrale Besiedlung Gegenstand des Titels in der Kantonsverfassung ist. Deshalb meinen Antrag und ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

#### Antrag Trempe

Raumplanung, nachhaltige Entwicklung und dezentrale Besiedlung;

*Zanolari:* Um den Begriff „dezentrale Besiedlung“ stellt sich für mich eine Kohärenzfrage. Gestern hat Landamann Schönenberger betont, dass die Erfolgsgeschichte der Schweiz von Föderalismus und vom Subsidiaritätsprinzip geprägt ist. Der Begriff „dezentrale Besiedlung“ ist ein fester Bestandteil dieser Erfolgsgeschichte. Darum unterstütze ich den Antrag Trempe. Ich hoffe, dass alle Kommas am richtigen Ort sind. Schon gestern hat der Grosse Rat ein Komma angenommen, das eigentlich ein orthographischer Fehler war.

Warum dezentrale Besiedlung? Weil dieser Begriff eine zentrale Bedeutung in unserer Gesellschaft und eine zentrale Bedeutung in der Bündner Politik hat. Dieser Grundsatz ist für uns wichtig, auch in Bezug auf unsere Beziehungen mit dem Bund. Vom Bund verlangen wir ebenfalls die Anwendung des Grundsatzes der dezentralen Besiedlung. Deswegen bitte ich Sie – aus Kohärenzgründen – diesen Antrag zu unterstützen.

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei der Fassung gemäss Kommission zu bleiben und dem entsprechend den Antrag Trempe abzulehnen. Grundsätzlich umfasst die Formulierung „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ die Anliegen der Raumentwicklung. Das ist letztlich eine Wertungsfrage, welche wir hier entscheiden sollen und müssen. Ob wir die dezentrale Besiedlung im Kanton, anders als es in der Bundesverfassung im Artikel 104 geregelt ist, für das ganze Land quasi als Staatsziel und Staatsaufgabe aufführen wollen oder, ob das nicht viel mehr so ist, dass die dezentrale Besiedlung, so wie sie sich heute präsentiert, berücksichtigt werden soll bei den verschiedenen Einzelanliegen – ich denke insbesondere, und das war auch das Thema der gestrigen Diskussion, bei der Gewährleistung einer angemessenen Versorgung, einer angemessenen Infrastruktur – müssen Sie entscheiden. Ob aber darüber hinaus eine dezentrale Besiedlung weiter als Ziel anvisiert werden soll und nicht viel mehr gewährleistet werden soll, dass die heutige dezentrale Besiedlung bestmöglichst berücksichtigt wird, ist ebenfalls ein Entscheid, welchen Sie fällen müssen. Ich möchte Ihnen auf alle Fälle beliebt machen, diese Ergänzung nicht in der Kantonsverfassung zu verankern und dementsprechend der Kommission zuzustimmen.

#### Abstimmung

Für den Antrag Trempe	70 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen

#### Ziffer 3, 4, 5, 6

Antrag Kommissionsminderheit und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Ziffer 7**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Hier gelten im Wesentlichen die Ausführungen, welche ich bereits zu Artikel 81f, bei der gestern behandelten Variante, gemacht habe. Hier dreht sich die Diskussion letztlich um den Terminus „aktive Wirtschaftsförderung“. Ich ersuche Sie, diese Formulierung aus den bereits diskutierten Gründen zu unterstützen.

*Loepfe*: Den Vorschlag der Vorberatungskommission in Artikel 77, Ziffer 7, die aktive Wirtschaftsförderung aufzunehmen, begrüsse ich ausdrücklich. Unverständlich ist mir dagegen die Haltung der Regierung, welche sich bei der Kurzfassung gegen die Aufnahme der aktiven Wirtschaftsförderung in die Verfassung ausspricht, wohin hingegen sie bei der gestern beratenen ausführlichen Fassung nichts dagegen hatte. Die Frage, was man unter aktiv versteht, muss hier natürlich gestellt werden. Aktiv ist einerseits das Gegenteil von passiv und deutet darauf hin, dass der Kanton von sich aus, das heisst selbständig, tätig werden soll.

Nimmt man nun die von Regierungsrat Klaus Huber öfters geäusserte Auffassung zum Massstab, wonach der Kanton in erster Linie für die Bereitstellung von Grundinfrastruktur und von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen zuständig ist, gemeinhin Förderung der Standortattraktivität genannt, dann ist die Regierung bereits heute mit dem geltenden Wirtschaftsförderungsgesetz durchaus aktiv. Auch die heute bereits durchgeführte Standortpromotion, welche das Amt für Wirtschaft und Tourismus durchführt und im Rahmen eines revidierten Wirtschaftsförderungsgesetzes noch verstärkt durchführen soll, ist nichts anderes als aktive Wirtschaftsförderung. In diesem Sinne enthält der Vorschlag der Vorberatungskommission nichts, was bisher nicht bereits getan wird. Meines Erachtens enthält aber die Forderung nach aktiver Wirtschaftsförderung noch eine weitere Komponente. Nämlich die Eingriffsmöglichkeit auf einzelne Wirtschaftsteilnehmer, sei dies zu deren Stützung, wobei dies niemals zu einer Strukturzermentierung führen darf, oder sei dies zur Ansiedlung oder Neugründung in Form von Förderung von Darlehen, Zinsbeiträgen oder fiskalischen Zugeständnissen.

Man kann nun fuglich darüber streiten, ob solche Formen der Förderung einzelner Wirtschaftsindividuen eine staatliche Angelegenheit sei oder ob der Staat nur für die Rahmenbedingung zuständig sei. Diese Diskussionen sind aber rein theoretischer Natur und deshalb müssig. Tatsache ist, dass andere Kantone, Regionen, Staaten und Wirtschaftsunionen, mit denen wir im Wettbewerb liegen, dies tun, schon immer getan haben und es auch in Zukunft weiterhin tun.

Unser Kanton tut es auch und wird es gemäss Botschaft zur Vernehmlassung eines revidierten Wirtschaftsförderungsgesetzes auch in Zukunft tun. Wenn wir also dieses Verständnis von aktiver Wirtschaftsförderung in die Verfassung hinein bringen, schreiben wir nichts anderes fest als das, was wir bereits tun und auch in Zukunft zu tun gewillt sind.

In diesem Sinne stellt der Antrag der Regierung für mich einen Rückschritt dar, weil er einen Verfassungstext vorgibt, welcher nur noch von Rahmenbedingungen spricht und damit hinter die heutige Wirklichkeit zurückgeht. Die Standortpromotion und die Förderung einzelner Wirtschaftsindividuen lassen sich nicht einfach unter Rahmenbedingungen subsumieren und verlieren damit ihre verfassungsmässige Berechtigung. Diesen Rückschritt hinter die heute breit akzeptierte Wirklichkeit ist unverständlich und unerklärlich.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Regierung wuchtig abzulehnen und für die aktive Wirtschaftsförderung ein Zeichen zu setzen. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrag der Vorberatungskommission zu.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: So kommt es heraus, wenn die Regierung erst am Schluss das Wort hat. Sonst hätte ich Ihnen sagen können, dass das mit diesem Antrag ein Missverständnis ist und dass wir uns selbstverständlich der Minderheit anschliessen. Wir sind ja schon sehr dankbar, dass die Minderheit die Auffassung der Regierung in den meisten Punkten unterstützt. Im Übrigen ist es so, Grossrat Loepfe hat es gesagt, dass wir heute bereits im Rahmen unserer Möglichkeiten Wirtschaftsförderung betreiben. Dies geht soweit, dass wir sogar Unternehmen und Ansiedlungen in bestimmten Regionen aktiv unterstützen. Das wissen Sie und das wird auch im Wirtschaftsförderungsgesetz, das demnächst einmal auch zur Diskussion steht, aufgelistet. Die Formulierung der Minderheit, der sich die Regierung, ich betone es noch einmal, anschliesst, ist nichts weiter als ein Festschreiben des Status quo. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Minderheit und Regierung zu unterstützen.

*Der Antrag bb der Regierung wird zurückgezogen.*

#### *Abstimmung*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

#### **Ziffer 8**

*Antrag Kommissionsminderheit und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Ziffern 9 + 10**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Zu den Ziffern 9 und 10 des Vorschlages der Regierung gemäss Botschaft. Diese Ziffern 9 und 10 werden in einer neuen Ziffer sinnvoll zusammen gefasst. Inhaltlich ergeben sich dabei keine Änderungen.

*Angenommen*

#### **Ziffer 10a**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Hier schlägt die Vorberatungskommission und mit ihr die Regierung eine Ergänzung in der Formulierung vor, wie das auf Seite 10 oben des Protokolls wiedergegeben ist. In dieser Kurzfassung soll lediglich eine Formulierung verankert werden, welche alle Behinderungen berücksichtigt. Weshalb die einstimmige Kommission diese Ergänzung vorschlägt.

*Tremp*: In Anschluss an die Ausführung des Kommissionsvizepräsidenten ist mir nicht klar, was mit dem Wort „Behinderungen“ gemeint ist. Bezieht sich das auf Menschen mit Behinderungen oder geht es um Behinderungen allgemeiner Art. Ich bitte daher die Kommission in Hinblick auf die zweite Lesung, dies noch zu verdeutlichen, ob es beispielsweise heissen sollte: „Angemessene Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren“.

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Das liegt an sich auf der Hand. Natürlich geht es um Menschen mit Behinderun-

gen. Es geht nicht um Verkehrsbehinderungen oder anderweitige Behinderungen. Ich denke, das dürfte auch genügen, wenn wir das so zu Protokoll geben. Aber wenn ein Antrag gestellt würde, beispielsweise mit dem Inhalt: „Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen“, dann würde ich mich nicht dagegen wehren.

*Tremp:* Im Sinne einer Klarstellung, stelle ich entsprechend den Antrag, dass die Ergänzung erfolgt: „Angemessene Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen“. Damit entfallen auch die Diskussionen.

#### *Antrag Tremp*

angemessene Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren;

#### *Abstimmung*

Für den Antrag Tremp	101 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	1 Stimme

#### **Ziffer 11**

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Es wird beantragt die Ergänzung mit den Worten: „Ausreichende medizinische Versorgung und Pflege“. Bezüglich Begründung dieser Ergänzung verweise ich auf die Ausführungen, welche ich gestern zum Artikel 81i gemacht habe.

*Trepp:* Alle sprechen von Prophylaxe. Sie ist aber nicht immer so einfach durchzuführen und auch die Finanzierung derselben ist nicht immer so einfach. Sowohl die Vorbereitungskommission als die Mehrheit der Kommission hat die Suchtprophylaxe erwähnt und in dieser Ziffer festgehalten. Hier in dieser Variante fehlt sie aber. Wenn wir wissen wie viele Suchtkranke wir im Kanton haben, wie viele Menschen an direkten und indirekten Folgen von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen sterben, so ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die Suchtprophylaxe, so gut wie die medizinische Versorgung und Pflege, in der Verfassung verankert werden muss. Ich bitte Sie diesem kleinen Zusatz, der wichtiger als ein Komma ist, zuzustimmen. Die folgende Variante wäre dann zur Diskussion. Es müsste heissen: „Medizinische Versorgung, Pflege- und Suchtprophylaxe“.

#### *Antrag Trepp*

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung, Pflege und Suchtprophylaxe;

*Capaul:* Ich beantrage bei der Version, der Vorbereitungskommission die Worte „und Pflege“ zu streichen, wie es in der Botschaft vorgesehen ist. Im Voraus gesagt, ich bin absolut nicht gegen eine berechtigte Pflege. Es ist doch selbstverständlich, dass der Kanton und die Gemeinden für die Pflege aufkommen. Dies ist schon vom Bund aus so geregelt. Beim Kanton wird es durch das Krankenpflegegesetz abgedeckt. Wenn Sie die Antwort der Regierung auf meine schriftliche Anfrage betreffend Spitex gelesen haben, wird es doch allen klar, wie doppelt und dreifach gerade die Pflege abgedeckt ist. Dies auch noch in der Kantonsverfassung aufzuführen, wäre meiner Ansicht nach aus gesundheitspolitischer Sicht ein falsches Signal. Es kann jedoch nicht so sein, dass nachher fast jeder Kantonsbürger der Meinung ist, er sei auch pflegebedürftig und der Kanton und die Gemeinde sollen es bezahlen. Weil wenigstens wir hier in diesem Saal der Ansicht sein sollten, dass die Bündnerinnen und Bündner

grossmehrheitlich ein gesundes Volk sind, beantrage ich der Fassung der Regierung zuzustimmen. Dort ist alles erwähnt was nötig ist und nicht mehr und nicht weniger. Sonst müssten Sie, und das haben Sie vorhin von Kollege Trepp gehört, noch weitere Spezialitäten und Spezialisten auch noch auführen.

#### *Antrag Capaul*

Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung;

*Noi:* Ich bin natürlich ganz gegen diesen Vorschlag. Nach einem langen Kampf in der Kommission ist das Wort „Pflege“ festgeschrieben worden. Es tut mir leid, aber das ist sehr, sehr notwendig. Medizinische Versorgung und Pflege sind zwei verschiedene Sachen. Wer übernimmt die Kosten und die Verantwortung für die Pflege. Jemand muss einfach diese Verantwortung übernehmen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in allen anderen Verfassungen dieses Wort vorhanden ist. Überall wird gesprochen von medizinischer Versorgung und Pflege. Wir können doch nicht wirklich immer Ausnahmen für den Kanton Graubünden machen. Ich wehre mich dagegen. Ich möchte dieses Wort „Pflege“ festgeschrieben haben. Mit mir wollen das natürlich viele andere Leute im Kanton. Unsere ganze Kategorie der Pflegenden fühlt sich betroffen, wenn dieses Wort nicht in unserer Verfassung verankert wird. Ich hoffe sehr, dass der Grosse Rat diesem Antrag nicht folgt.

*Hardegger:* Ich möchte Sie bitten einerseits den Antrag Trepp abzulehnen, weil die Prophylaxe in der Förderung und dem Schutz der Gesundheit inbegriffen ist. Ich bin generell für eine schlanke Lösung. Hingegen bitte ich Sie auch das Wort „und Pflege“ zu belassen. Wir werden in den kommenden Jahren sicher darüber diskutieren müssen, über den Stand und die Qualität der Pflege. Die Kosten werden uns dazu zwingen. Mich würde es beruhigen, wenn bereits in der Verfassung das Wort „Pflege“ enthalten bliebe. Lehnen Sie also den Antrag von Ratskollege Capaul auch ab.

*Walther:* Ich bin überrascht, dass Kollege Capaul erst heute mit diesem Antrag kommt. Wir haben gestern die Mittelvariante, die ausgedehntere Mittelvariante behandelt. Dort ist sowohl die Pflege- als auch die Suchtprophylaxe enthalten. Es kann jetzt nicht darum gehen, dass wir heute die Minimalvariante zu einer Mittelvariante ausbauen. Sie müssen sich schon entscheiden, ob Sie nur diese Stichwortartige Aufzählung wollen oder, ob Sie sich für eine berechtigte – ich bin für die Mittelvariante, das werden Sie noch hören – Mittelvariante einsetzen wollen. Dann müssen wir die Minimalvariante so belassen wie sie ist, ohne sie auszuschnücken. Grossrat Capaul, ich bin schon überrascht, dass das erst heute kommt. Es wäre angebracht gewesen schon bei der Mittelvariante diese Bemerkung zu machen.

*Bucher:* Ich möchte Sie ebenfalls bitten den Antrag von Kollege Capaul abzulehnen. Jahrelang schon kämpft das Pflegepersonal für eine Besserstellung des Pflegebereichs. Ich möchte mich deshalb dem Votum von Kollege Hardegger anschliessen, um dies nicht zu wiederholen und danke für die Ablehnung.

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Die Vorberatungskommission hat sich mit beiden Themen einlässlich ausei-

mandergesetzt. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, beide Anträge abzulehnen und zwar den Antrag Capaul und auch den Antrag Trepp. Dies aus folgenden Überlegungen: Bei der Pflege habe ich im Wesentlichen bereits gestern bei der Behandlung von Artikel 81i darauf hingewiesen, dass mit der expliziten Erwähnung der Pflege, die besondere Bedeutung einer menschenwürdigen Pflege und Betreuung insbesondere von Langzeitpatienten unterstrichen werden soll. Wir haben überdies gestern gerade bei dieser Veranstaltung über die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung eine Broschüre erhalten. Vielleicht haben Sie diese über Nacht gelesen, was ich nicht bei allen voraussetze. Ich erlaube mir daher etwas daraus zu zitieren. Da wird bezüglich heutigem Zustand bei der Betagten- und Behindertenhilfe aufgeführt: „Bund und Kantone unterstützen bei der Betagten- und Behindertenhilfe, private Leistungserbringer wie zum Beispiel Pro Senectute oder Spitex.“ Auf der anderen Seite dieser Broschüre wird bezüglich Hauspflege aufgeführt, dass offenbar beabsichtigt ist, die Finanzierung der kantonalen und kommunalen Spitex-Organisationen zu kantonalisieren. Ich habe das jetzt nicht abschliessend geprüft, aber auf Grund der allgemeinen Entwicklung und der möglichen Tendenzen, scheint es uns von der Kommission aus gesehen vernünftig, wenn das Wort „Pflege“ auch in dieser Kurzfassung erwähnt wird.

Was die Suchtprophylaxe anbelangt, da kann ich mich im Wesentlichen dem anschliessen, was Kollege Hardegger gesagt hat. Wir haben auch diese Problematik in der Vorberatungskommission diskutiert. Wir haben diese Formulierung in der Mittelvariante aufgenommen, sind aber bei der Kurzvariante, bei dieser Regierungsvariante der Auffassung, dass die Suchtprophylaxe abgedeckt ist, durch die Formulierung „Förderung und Schutz der Gesundheit“. Ich möchte das hier auch ausdrücklich erwähnen und darauf hinweisen, dass auch die Suchtprophylaxe in dieser generellen Formulierung „Förderung und Schutz der Gesundheit“ inbegriffen ist.

#### Abstimmung

Für den Antrag Trepp	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen

*Capaul:* Weil nicht noch mehr in diesen Artikel eingebaut wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

*Der Antrag Capaul wird zurückgezogen.*

#### Ziffer 11a

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Bezüglich dieser Ergänzung, welche ebenfalls die einstimmige Kommission vorschlägt und deren Meinung sich auch die Regierung angeschlossen hat, verweise ich auf die Ausführungen hinsichtlich Familien im Zusammenhang mit dem gestern behandelten Artikel 81j.

*Angenommen*

#### Ziffer 12

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Beim Begriff „Weiterbildung“ handelt es sich im Gegensatz zum Begriff „Fortbildung“, um einen heute gebräuchlichen und allgemein verwendeten Begriff, weshalb die Kommission Ihnen diese Formulierung vorschlägt.

*Zanolari:* Ich schlage Ihnen vor, Punkt 12 anders zu formulieren und die drei letzten Wörter, die überflüssig sind, zu

streichen. Wenn man von Schule spricht, sollte man etwas differenzieren. Wenn wir an Schule denken, denken wir vor allem an die Grundschule, die obligatorisch ist und unter staatlicher Leitung steht. In der obligatorischen Grundschule hat jedes Kind Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht. In öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. In diesem Bereich liegt die Schulhoheit bei den Kantonen. Es ist deshalb wichtig, zwischen obligatorischer Grundschule und ausserschulischer Arbeit zu unterscheiden.

Im Weiteren wird bei Punkt 12 von Berufsbildung gesprochen. Auch da brauchen wir, von mir aus gesehen, eine weitere Differenzierung. Nach der Grundschule soll der Zugang zur weiteren Ausbildung ermöglicht werden. Ich schlage vor Punkt 12 so zu formulieren: „Obligatorische Grundschule, Zugang zu Berufs-, Mittel-, Fach-, und Hochschulen sowie Förderung der Weiterbildung“. Nach Weiterbildung sollte die Ergänzung „Jugendlicher und Erwachsener“ gestrichen werden. Diese Ergänzung ist überflüssig. Es ist ganz klar, dass die Weiterbildung nur für diejenigen bestimmt ist, die bereits über eine erste Ausbildung verfügen.

#### Antrag Zanolari

Obligatorische Grundschule, Zugang zu Berufs-, Mittel-, Fach- und Hochschulen sowie Förderung der Weiterbildung;

*Standespräsident Locher:* Grossrat Zanolari möchte Ziffer 12 abändern. Ich gehe davon aus, dass Sie einen komplett anderen Antrag stellen und dies keine Ergänzung zum bestehenden Text sein soll, ist das richtig?

*Zanolari:* Es ist ein neuer Antrag.

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen. Es erscheint genügend und sinnvoll, die Formulierung, wie sie in Ziffer 12 von der Regierung vorgeschlagen wird und wie sie von der Kommission ebenfalls genehmigt wurde, mit der kleinen Ergänzung im Begriff, in der Botschaft zu verankern. Nach Meinung der Vorberatungskommission, ist mit dieser Formulierung eigentlich alles abgedeckt, was in diesem Bereich erreicht werden soll. Mit der generellen Formulierung „Schul- und Berufsbildung“ sowie „Förderung der Weiterbildung Jugendlicher und Erwachsener“ ist eigentlich die ganze Problematik abgedeckt. Insbesondere auch im Anwendungsbereich dieser schlanken Variante, scheint es kaum sinnvoll, spezielle Bereiche herauszugreifen und sich zu beschränken einerseits auf die obligatorische Grundschule und andererseits auf den Zugang zu fortführenden Schulen. Es kann wohl kaum sinnvoll sein, nur den Zugang zu fort- oder weiterführenden Schulen zu gewährleisten, sondern es dürfte auch eine Staatsaufgabe sein, die Errichtung und die Führung entsprechender Schulen zu gewährleisten. Ich denke, gestern haben wir ausgiebig darüber diskutiert und ich möchte das nicht speziell in die Länge ziehen oder wiederholen, allenfalls könnten die Votanten von gestern nochmals nachdoppeln, wenn Sie das möchten.

#### Abstimmung

Für den Antrag Zanolari	5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen

#### Ziffer 13

*Brüesch, Kommissionsvizepräsident:* Im Sinne der Ausführungen beim gestern behandelten Artikel 81i über die Kultur,

ist auch in einem Sammelartikel die sprachliche Vielfalt als kultureller Aspekt zu unterstreichen.

*Angenommen*

#### Ziffer 14

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Anstelle der sehr eingeschränkten Ausrichtung von Ziffer 14 der Botschaft auf den Sport, möchte die Vorberatungskommission eine breitere Fassung, welche auch anderweitige Freizeitaktivitäten umfasst. Ich verweise im Übrigen auf die Ausführungen aus Artikel 81m.

*Dermont*: Bei Artikel 77, Ziffer 14 stelle ich den Antrag, den Satz „Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung“ mit der Fassung gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, „Förderung des Sports“, ergänzt durch den Zusatz „und der sinnvollen Freizeitgestaltung“ zu ersetzen. Begründen möchte ich dies wie folgt.

Die Welt der Mühelosigkeit ist keine Utopie mehr. Was dem Menschen noch vor Jahrzehnten grosse körperliche Anstrengungen abforderte, wird heute durch moderne Maschinen erledigt. Wir alle haben mehr freie Zeit. Wissen wir aber auch die gewonnene Freizeit sinnvoll zu nützen? Unserer Jugend steht ein Überangebot an billigen Vergnügen, an irreleitenden Verlockungen, an oberflächlichen Begegnungen zur Verfügung. Fernsehen, Reklame und Illustrierte über-schwemmen das Bewusstsein der jungen Menschen mit un-verarbeitenden Erlebnissen, Geschehnissen und Reizüberflutungen. Wir sind immer mehr gezwungen in der Enge zu überleben. Unserer Jugend bleibt kaum mehr Raum zu natürlichem Spiel und ungezwungenem Bewegen. Wundern wir uns, dass sich die Haltungsschäden in beängstigender Masse mehren. Was schon bei Jugendlichen an Lebenskraft verkümmert, wird dem Lande morgen bei der Gestaltung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens fehlen.

Diese negativen Auswirkungen auf unser Dasein zu verhüten, ist Aufgabe von Turnen, Spiel und Sport. Sie sind die einfachsten, wirksamsten und billigsten Mittel gegen die Schädigungen eines überzivilisierten Lebens. Sie sind auch vom erzieherischen Standpunkt aus wertvoll. Sie tragen zur Lebensfreude und Lebenstüchtigkeit bei und sollten deshalb auch das ganze Leben begleiten. Sport ist ein Zauberwort für unsere Jugend. Sport weckt Freude und Begeisterung, macht frei von Zwang und bildet Freundschaften fürs Leben. Mit einem interessanten Sportangebot kann man auch heute noch in der Jugend ein Bewegungsbedürfnis wecken. Das beweisen unzählige Sportleiter, welche tagtäglich für die Sportförderung einen grossen Teil ihrer Freizeit opfern. Darum gehört die Bezeichnung, Förderung des Sports, meiner Meinung nach Explizit in der Verfassung erwähnt. Ich bitte sie diesen Antrag zu unterstützen.

*Antrag Dermont*

Förderung des Sports und der sinnvollen Freizeitgestaltung;

*Jeker*: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag unseres Grossratskollegen zu unterstützen. Ich möchte auch auf die gestrige Diskussion verweisen, möchte auch auf die Bundesverfassung verweisen. Dort ist der Sport explizit erwähnt und wir tun sehr gut daran, das so zu übernehmen. Insbesondere in einem Kanton wie Graubünden wo der Sport, nicht nur in der Gesellschaft, sondern zum Teil auch im Beruf, ja sogar in der Wirtschaft ausserordentliche Bedeutung hat.

*Standespräsident Locher*: Grossrat Marti, aber nicht mit einem Komma.

*Marti*: Ja, Herr Standespräsident manchmal ist eben ein Komma schon Match entscheidend, um bei diesem Wort des Sportes zu bleiben, aber ich bringe diemal kein Antrag auf ein Komma. Ich unterstütze natürlich, wie ich gestern schon ausführte, vollumfänglich das Anliegen von Ratskollege Dermont, es deckt sich mit meinem. Ich danke, dass er den Antrag gestellt hat, ich kann deshalb darauf verzichten, das selbst zu tun. Ich möchte aber noch ein, zwei Bemerkungen dazu anbringen. Weil möglicherweise der Kommissionsvizepräsident dann ausführen wird, dass mit dem Begriff „Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung“ der Sport automatisch mit gemeint wäre.

Wenn Sie hier im Rat sich überlegen, wie Sie Ihre Freizeit gestalten, dann ist dies sicher in sinnvoller Weise. Wahrscheinlich oder hie und da ist die Freizeitgestaltung aber nicht mit sportlicher Aktivität verbunden. Churchill z. B. verstand wahrscheinlich unter einer sinnvollen Freizeitgestaltung, das Lesen eines Buches und das Rauchen einer Zigarre und das ist wohl nicht im Sinne dieses Artikels. Als Verwaltungsrat der SUVA könnte ich Ihnen aber auch sagen, dass Fussball keine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ist. Sie sehen also, es ist eine Auslegungssache und es gibt viele Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

Ich bin auch der Meinung, dass der Sport zusätzlich ganz andere Komponenten hat, als nur die sinnvolle Freizeitgestaltung. Ich denke an die Förderung einer Jugendabteilung bei einem Sportklub, die schliesslich im Profisport münden kann. Ich denke dabei an die Eishockeysportvereine unseres Kantons. Ich bin der Meinung, dass diese sich wohl kaum mit dem Ausdruck „sinnvollen Freizeitgestaltung“ identifizieren können. Diese Vereine unterstützen gezielt den Sport, und sie unterstützen den Sport so, dass er schlussendlich eine wirtschaftliche Komponente hat. Überhaupt darf die wirtschaftliche Komponente des Sportes in unserem Kanton nicht unterschätzt werden. Könnten wir z.B. die Unterstützung der Ski-WM in St. Moritz, unter dem Artikel „Sinnvolle Freizeitgestaltung“ rechtfertigen?

Auch das Sportamt unseres Kantons müsste umbenannt werden in „Amt für eine sinnvolle Freizeitgestaltung“. Ich glaube Herr Bazell, wenn man gestern in der Zeitung sein Interview gelesen hat, wäre froh, für Jugend und Sport mehr tun zu können. Darum muss es heissen „Jugend und Sport“ und nicht „Jugend und Freizeitgestaltung“. Der Sport muss explizit erwähnt werden. Ich denke, das es nicht möglich ist, dies einfach mit dem Begriff der sinnvollen Freizeitgestaltung umfassend abzutun. Aber ich bin dafür, dass der Sport ergänzend zur sinnvollen Freizeitgestaltung separat erwähnt wird.

*Hess*: Ich war Mitglied der Kommission und habe mich gestern auch dafür ausgesprochen, dass man diese Zeile mit dem Begriff „Sport“ ergänzt, weil dieser neben der Freizeitgestaltung wirklich einen erweiterten Stellenwert in unserem Kanton geniessen. Doch bin ich der Meinung, so wie der Antrag Dermont lautet, ist er falsch gewichtet. Letztlich ist der Sport doch hauptsächlich ein Element der sinnvollen Freizeitgestaltung. Darum wählen wir in der Kommission den erweiterten Begriff „Freizeitgestaltung“ und nicht nur einschränkend den Begriff „Sport“. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag umzuformulieren und einfach „sinnvolle Freizeitgestaltung“ und „Sport“ zu vertauschen. Dann würde das heissen: „Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung und des

Sports“. Dann stimmt die Hierarchie. Wie der Antrag Dermont gestellt ist, gibt es eine Gewichtung, die wir auch gestern nicht wollten.

#### Antrag Hess

Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung und des Sports;

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Ich möchte mich selbstverständlich nicht aus grundsätzlichen Überlegungen gegen den Antrag Dermont wehren. Das soll auch überhaupt kein Votum gegen den Sport sein. Ich möchte aber, damit das Wort „Sport“ explizit erwähnt ist, beliebt machen den Antrag Hess zu unterstützen, weil dieser der ursprünglichen Intension der Kommission gerecht wird. Man hat in der Kommission tatsächlich, wie das Grossrat Marti vermutet hat, unter der Formulierung „Unterstützung der sinnvollen Freizeitgestaltung“ auch den Sport verstanden. Vielleicht ist das nicht aufgefallen, weil zu viele Kommissionsmitglieder ausgelastet sind und daher zu wenig Zeit finden, Sport zu treiben. Ich habe aber überhaupt nichts dagegen, wenn wir das Wort „Sport“ neben der sinnvollen Freizeitgestaltung aufführen, es sei denn ein Kommissionsmitglied würde hier Einwendungen erheben. Ich möchte aber die Formulierung von Grossrat Hess vorziehen gegenüber der Formulierung von Grossratskollege Dermont, welche dann doch eine andere Gewichtung beinhaltet, welche unseres oder meines Erachtens der Formulierung und den Anliegen nicht gerecht wird.

*Standespräsident Locher*: Sind dazu noch weitere Wortmeldungen. Dann stimmen wir wie folgt ab, ich gebe Ihnen nochmals die Anträge bekannt. Grossrat Dermont hat den Antrag gestellt „Förderung des Sports und der sinnvollen Freizeitgestaltung“. Grossrat Hess stellt den Antrag „Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung und des Sports“. Ich lasse diese beiden Anträge gegenüberstellen, der obsiegende gegenüber der Fassung von der Kommission.

#### Abstimmungen

Für den Antrag Dermont	26 Stimmen
Für den Antrag Hess	78 Stimmen
Für den Antrag Hess	101 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	1 Stimme

#### Ziffer 15

*Antrag Kommissionsminderheit und Regierung*  
Gemäss Botschaft

#### Angenommen

##### Art. 78

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Bei Artikel 78 gilt dasselbe wie bei Artikel 78 der Mittelvariante. Der zweite Satz im Absatz 1 fällt dahin, weil sich eine entsprechende Bestimmung dem Artikel 77 entnehmen lässt.

#### Angenommen

##### Art. 79

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Auch hier gelten dieselben Überlegungen für den Austausch des Wortes "ermöglichen" durch "verlangen", wie sie vorne beim gleich lautenden Artikel 79 gemacht wurden.

#### Angenommen

##### Art. 80

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Diese Bestimmung bleibt bei dieser Fassung bestehen, weshalb er gerechtfertigt ist.

#### Angenommen

##### Art. 81

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Wie bei Artikel 81 der Mittelvariante der Kommissionsmehrheit bleibt diese Bestimmung auch in der Minderheitsfassung bestehen und ist auch hier gerechtfertigt.

#### Angenommen

*Standespräsident Locher*: Wir haben diese Artikel im Detail durchberaten und nun kann die Diskussion zu den gestellten Mehrheitsanträgen und Minderheitsanträgen der Kommission beginnen.

*Brüesch*, Kommissionsvizepräsident: Wir haben nun intensiv die einzelnen Bestimmungen der Mittelvariante diskutiert und verabschiedet. Es handelt sich dabei um ein aussagekräftiges, kompaktes und kohärentes Paket. Ein sinnvolles Konzentrat der Aussagen im ursprünglichen Entwurf der Verfassungskommission, deren Bestimmungen entschlackt und von unnötigem und nichts sagendem Ballast befreit wurden. Wir haben bei der Mittelvariante, bei der Variante der grossmehrheitlichen Kommission, Grundaussagen, hinter denen wir alle stehen können.

Wir haben das durchberaten, wir haben uns auf diese Formulierungen geeinigt. Dies ist auch der Grund, weshalb sich die grosse Mehrheit der Kommission hinter diesen überzeugenden Vorschlag gestellt hat. Auch die vorher zur Kürze neigenden Kommissionsmitglieder haben erkannt, dass hier wichtige und allgemein gültige Aussagen zu den Eckpfeilern unserer staatlichen Tätigkeit gemacht werden. Ich denke beispielsweise, an die klaren Aussagen zur angemessenen Versorgung und unter diesem speziellen Aspekt der angemessenen Versorgung, die Berücksichtigung der dezentralen Besiedelung, nicht unter dem Aspekt der Raumplanung, sondern im sehr wesentlichen Bereich der Versorgung. Ich denke an die Zuweisung der Gewässerhoheit an die Gemeinden, im Weiteren an die griffigen Formulierungen zur Wirtschaftspolitik. Wir haben klare Aussagen über die Integration gemacht und insbesondere auch zu den für unseren Kanton lebenswichtigen und konkreten Forderungen bei Aus- und Weiterbildung. Gerade, wenn ich an das klare Bekenntnis zur Berücksichtigung der dezentralen Besiedelung, bei der Gewährleistung der Versorgung und der Infrastruktur denke, müsste ich Grossrat Heinz, den Sprecher der Kommissionsminderheit, zurufen, mit der an Auszehrung leidenden Kurzvariante schaden Sie sich selbst. Dasselbe gilt beispielsweise auch bei der Frage der Gewässerhoheit zu Gunsten der Gemeinden. Es sind klare Aussagen auf Grund derer, wir uns nach gewalteter Diskussion geeinigt haben.

Es handelt sich dennoch um eine schlanke Variante von 18 Artikeln. Wenn wir die neueren Verfassungen, beispielsweise der Kantone Bern, St. Gallen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau anschauen, so sehen wir, dass wir mit den 18 Artikeln dieser Mittelvariante zu den öffentlichen Aufgaben unter der Zahl der Artikel in den vorgenannten

Kantonsverfassungen liegen. Wir sind also immer noch verhältnismässig schlank. Beispielsweise enthält die Verfassung des Kantons Aargau hierzu fast die doppelte Zahl von Artikeln. Auf Grund der Aussagekräftigkeit der Bestimmungen und der Verständlichkeit und Bürgernähe empfehle ich Ihnen daher, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Heinz:* Es wird für mich nicht einfach sein, gegen den Vizepräsidenten anzutreten und Sie für die Minderheit und die Regierung zu gewinnen. Aber ich komme aus einem Tal wo das Leben hart ist und wo man zu kämpfen gewohnt ist. Wenn man nichts versucht, dann gewinnt man auch nichts. Darum versuche ich es trotzdem.

Für mich war dieser Mittelweg von Anfang an eine zu weit ausgeholte Auflistung von Aufgaben. Zum Teil werden Sachen und Wünsche aufgelistet, zum anderen Teil werden wichtige Sachen jedoch nicht aufgeführt. Wir haben gestern das Wirrwar erlebt hier in diesem Saal: der Eine wollte die Schule so haben, der Andere anders. Gut, dass man am Schluss die meisten Anträge abgelehnt hat. Stellen Sie sich doch mal vor, wir müssten in dieser Mittelvariante, zum Beispiel die Förderung der Landwirtschaft aufführen, die Förderung des Tourismus, und unsere Jäger möchten natürlich die Patentjagd in der Verfassung verankern, all diejenigen, die einmal beim Spazieren von einem Hund gebissen wurden, müssten doch auch verlangen, dass die Hunde bei Spaziergängen an der Leine zu führen sind. Ich möchte Ihnen nur zeigen, wie vielseitig dies sein könnte. Noch etwas zu dem, was Grossrat Brüesch gesagt hat, die dezentrale Besiedelung ist dank Grossrat Tremp, nun auch in der schmalen Variante verankert, das tut gut, das sehe ich ganz positiv.

Bei den Grundrechten haben wir uns gewehrt, diese ausführlich aufzunehmen. Ich weiss nicht, was wichtiger ist, die Grundrechte oder die öffentlichen Aufgaben. Wenn wir die Mittelvariante beschliessen, müssten wir wieder zurück und bei der zweiten Lesungen auch die Grundrechte neu aufführen. Ja, wir müssten vielleicht jeden Artikel neu durchhackern. Aber das dürfen wir nicht, wir müssen bei den Erkenntnissen oder bei den Beschlüssen bleiben. Ich meine, auch für die Zukunft ist es doch wichtig, dass wir neue Aufgaben auf Gesetzesstufe regeln, dann ist eine Flexibilität gewährleistet und wir können uns den momentanen Situationen gut anpassen. Wenn wir aber eine grosse Zahl von Beschlüssen des Bundes übernehmen, was ich nicht hoffe, dann müssten wir bei jeder kleinen Anpassung des Bundesrechtes, wieder eine Volksabstimmung durchführen, oft nur wegen einer Bagatelle.

Es ist bei der Mittelvariante einfach zu sagen, was man wünscht oder was man alles festschreiben möchte, aber das Ganze danach in die Praxis umzusetzen und auch noch zu finanzieren, ist schon etwas Anderes. Die Kantonsfinanzen lassen in dieser Hinsicht grüssen. Ich hoffe, für alle diejenigen, die den Mehrheitsantrag, die grosse Palette von Aufgaben, unterstützen, dass sie dann auch ihre Verantwortung bei der Umsetzung und bei der Finanzierung derselben mittragen.

Zum Schluss, die Regierung hat sich sicher gut überlegt, was sie in der Verfassung aufführen will und was nicht. Ich bitte Sie, im Interesse einer schlanken Verfassung, den unnötigen Ballast nicht in der Verfassung zu verankern. Unterstützen Sie die Kommissionsminderheit und die Regierung.

*Zindel:* Es geht in diesem Verfassungsabschnitt wirklich um ein Kernthema. Welche gemeinsame Gesamtansicht des staatlichen Handelns haben wir? Es geht um zwei Fragen in diesem Verfassungsabschnitt, nämlich um die Fragen: "Wel-

ches sind die öffentlichen Aufgaben" und "Wie nehmen wir diese wahr"? Der Vorschlag der Regierung und der Kommissionsminderheit versucht in einem Sammelartikel aufzulisten, welches genau die öffentlichen Aufgaben sind, währenddem die Mittellösung zugleich zu beschreiben versucht, wie sollen diese Aufgaben angepackt werden. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Artikel 77, Ziffer 2, Stichwort „Raumplanung“. Demgegenüber steht in der Mittellösung: „Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushälterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung, Besiedlung und Entwicklung des Kantonsgebietes an“. Es geht nicht um eine Ausweitung der Produktpalette, Grossrat Heinz, es ist die genau gleiche Aufgabe, aber sie wird inhaltlich gefüllt, sie soll nämlich: zweckmässig, haushälterisch, koordiniert und nachhaltig sein. Da haben wir schon von allem Anfang an auch die Konflikte mitbeschrieben, die wir in der Erfüllung dieses Zieles haben.

Ich erinnere Sie an Artikel 84, als es darum ging Grundsätze der Besteuerung festzuhalten. Da hat die grosse Mehrheit des Grossen Rates gefunden, jawohl, wir möchten leitbildartig bei den Steuern die fiskalpolitischen Zielsetzung festlegen, nämlich: wirtschaftlich Schwache schonen, Leistungswille erhalten, Selbstvorsorge fördern und Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Wir haben dort den Mut gehabt, für unsere Finanzdirektorin, die in sternenloser, schwarz-dunkler finanzpolitischer Nacht ihren Kahn steuern muss, Leuchtbojen zu setzen. Sammelartige Aufzählungen haben durch ihren Stichwortcharakter nur Ordnungsfunktion, keine Orientierungsfunktion. Stichworte allein, oder Aufzählungen allein, leben von der Zahl, sie geben nicht das Ziel an. Mir kommt der Sammelkatalog wie eine Hängeregistratur vor, deren einzelne Hängeregister mit den verschiedenen öffentlichen Aufgaben angeschrieben sind, wenn du aber die Hängeregistratur öffnest, ist nichts drin. Wenn ich Regierungsrat wäre, hätte ich auch gerne diesen pragmatischen, etatistischen Ansatz anstelle leitbildartiger Aussagen. Ich würde kein Unternehmensleitbild verfassen, das bloss aus einem Inhaltsverzeichnis besteht.

Das einzige Argument gegen die Mittellösung wäre, dass wir keinen Verfassungsvorbehalt eingeführt haben. Darum bleiben die Aussagen der Mittellösung nicht verbindlich, da haben wir Spielraum. Man könnte sagen, sie haben bloss deklamatorische Wirkung. Ich meine, dass wir durch diese Aussagen doch Zielvorgaben geben. An einem Punkt hat der Minderheitssprecher Recht, das wirklich Wichtige geschieht auf Gesetzesstufe. Da können Sie sagen, wir wollen lieber Taten statt Worte. Vielleicht sind wir als Parlament auch ein bisschen immunisiert gegen allzu viele Worte. Ich möchte Ihnen ein Zitat Saint Exupery's weitergeben und möchte das all denjenigen sagen, die Leitbilder, die Leitplanken eher gering schätzen. Saint Exupery sagte einmal: „Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“ Ich meine, die Mittellösung hält die Sehnsucht wach, dass wir wirklich auch inhaltlich nicht eine Nulllösung machen, sondern Leitgedanken mit in diese Verfassung schreiben. Ich möchte Sie einladen, wirklich in dieser Verfassung die Sehnsucht nach einer wahren, wohltuenden und weitsichtigen Heimat in unserem Kanton Graubünden auch leitbildartig vorzuschreiben.

*Zegg:* Wir haben beide Varianten, jene der Kommissionsmehrheit, Seite fünf bis acht des Protokolls, und jene der Regierung, Seite zwei bis drei des Protokolls, durchberaten. Ich

möchte Ihnen die Lösung, so wie es die grosse Mehrheit der Kommission vorschlägt, beliebt machen. Es geht bekanntlich um die Formulierung der öffentlichen Aufgaben. Wenn Sie die Ausformulierung der Grundrechte aus der Verfassung gestrichen haben, war das vielleicht begründet, weil diese bereits in der Bundesverfassung notiert sind, nicht so aber die öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Wir machen eine Verfassung für die Bürger und für die Jugendlichen und weniger für Juristen und Politiker. Aus diesem Grunde müssen wir die öffentlichen Aufgaben verständlich und konkret formulieren. Ich bin auch für eine schlanke Formulierung, wie das immer wieder angetönt wird und wie das offenbar auch modern ist. Der Vorschlag der Regierung aber, der hier von einer Minderheit vertreten wird, ist aber derart nichtssagend, für den Bürger oft unverständlich, dass hier von schlank nicht die Rede sein kann, sondern allenfalls von einer Twiggy-Figur, wo wesentliche Zeichen fehlen.

Erlauben Sie mir, Ihnen drei Beispiele anzuführen, um den Unterschied zwischen den beiden Varianten hervorstreichend. In der Botschaft steht unter Ziffer 2: „Raumplanung“. Wenn Sie das den Bürgern gegenüber erläutern und sie fragen, was das bedeutet, kommt allenfalls die Gegenfrage, ja welche Räume plant ihr denn da: Essräume, Wohnräume, da steht ja nur Raumplanung. Darunter kann sich der normale Bürger gar nichts vorstellen. Der Kommissionsentwurf, Seite 5, Artikel 81b, ist viel konkreter und sagt, was gemeint ist. Ich zitiere: „Kanton und Gemeinde streben eine zweckmässige, haushälterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung, Besiedlung und Entwicklung des Kantonsgebiets an. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt“. Also auch der Mensch muss berücksichtigt werden. Es ist eine sehr klare Formulierung. Nehmen Sie weitere Punkte, zum Beispiel im Bereich „Umwelt“. Im Entwurf der Regierung steht: „Schutz, Gesunderhaltung der Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz“. Im Vorschlag der Kommission werden wir viel konkreter und nennen die Dinge beim Namen. Da steht: „Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrechtes über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen“. Wir sagen also klar, dass wir nur Vollzieher der Bundesgesetze sind. Das dürfen und müssen wir auch sagen.

Im Weiteren steht im Kommissionsentwurf: „Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher“. Auch das ist bereits im Gesetz geregelt, das ist nichts Neues. „Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen. Sie treffen Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie von Naturobjekten und Kulturgütern“. Darunter kann sich doch jeder Bürger etwas vorstellen. Er weiss konkret um was es geht, wenn Sie nur die Formulierung der Regierung nehmen, weiss er das nicht.

Oder nehmen Sie, um noch ein drittes Beispiel anzuführen, Ziffer 7 der Botschaft. Da heisst es: „Wirtschaftliche Entwicklung sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen“. Das ist auch völlig ungenügend. Die Kommission hat sehr konkret formuliert und sagt aus, was gemeint ist und auch das, was wir wollen und was wir brauchen: „Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung“. Darauf wurde heute schon mal hingewiesen. Sie fördern die Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie

zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch hier sagen wir ganz konkret, was wir meinen und was wir möchten.

Anhand dieser drei Beispiele sehen Sie, dass der Kommissionsvorschlag bedeutend klarer ist. Er nennt auch Fakten und Realitäten, die bestehen, die wir nicht hinweg diskutieren können. Ich glaube schon, dass wir eine Verfassung mit Inhalten brauchen, keine leere Verfassung, kein Inhaltsverzeichnis. Es ist wichtig, dass wir nicht alles hinausstreichen, damit wir schlussendlich auch noch über etwas Konkretes abstimmen können. Ich möchte Ihnen beliebt machen, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen. Ich möchte auch ein Zitat erwähnen: „Wer kämpft, kann zwar verlieren, wer aber nicht kämpft, hat schon verloren“. Ich kämpfe für den Vorschlag der Kommission.

*Hardegger:* Ich denke, dass die Frage, ob schlanker oder halb schlanker Aufgabenkatalog nicht so bedeutend ist. Ich bekenne mich aber zur Kommissionsminderheit, weil ich davon überzeugt bin, dass es richtig ist, in der Verfassung die öffentlichen Aufgaben lediglich thematisch aufzuzählen, gemäss Vorschlag der Regierung. Der Versuch einer, auch nur teilweisen, Ausformulierung macht wenig Sinn und kann unnötige Beschränkungen auch in Bezug auf spätere Gesetzesrevisionen schaffen. Die Ausformulierung gehört auf die Stufe Gesetz. Auch aus der Sicht der Bürgerin und des Bürgers macht eine Ausformulierung – ich möchte nicht sagen keinen – aber wenig Sinn. In der Verfassung soll einfach dargelegt sein, für welche Aufgaben der Kanton und die Gemeinden zuständig sind. Wie diese Aufgaben erfüllt werden sollen, ist aus dem Gesetz ersichtlich, welches auch die Bürgerinnen und Bürger konsultieren werden oder müssen, wenn sie sich detailliert informieren wollen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsminderheit zu folgen.

*Walther:* Ich möchte Ihnen auch noch einige Gründe für die Mittelvariante beliebt machen, nachdem Sie Kollege Zindel bereits mit seinen bildhaften Ausführungen auf den Weg der Tugend gebracht hat. In der jetzigen Verfassung sind die öffentlichen Aufgaben nur lückenhaft geregelt. Ein umfassender Aufgabenkatalog in der Verfassung wäre durchaus angebracht, um den Bürgerinnen und Bürgern aufzuzeigen, in welchen Bereichen der Kanton tätig ist und – das ist wichtig – was er erreichen will. Diese Informationsfunktion müssen wir doch erfüllen. Der vorgeschlagene Mittelweg ist ein guter Kompromiss zwischen einem alles umfassenden Katalog und der zu oberflächlichen, einfach zu oberflächlichen Mini-Variante, wie sie die Regierung vorschlägt. Neue Aufgaben, und das bitte ich Sie, sich zu merken, neue Aufgaben können ohne Verfassungsänderung auf Gesetzesstufe an die Hand genommen werden. Vermischen wir doch nicht die verschiedenen Ebenen, Verfassungsebene und Gesetzesebene. Weder das Eine noch das Andere ist ein Wunschkonzert. Ich bin überzeugt, dass die Mittelvariante den Vorstellungen und Anforderungen des Volkes gerecht wird und bitte Sie, der Mittelvariante Ihre Unterstützung zu geben.

*Casanova (Chur):* Ich möchte mich dagegen wehren, dass man die Streichung des Grundrechtskatalogs mit der Aufgabenverteilung vermischt. Ich möchte mich auch dagegen wehren, dass schon latent Angst gemacht wird, dass, wenn wir der Mittelvariante zustimmen, man wieder auf den Grundrechtskatalog zurückkommt und den wieder ausgedehnt formuliert. Das sind zwei verschiedene paar Schuhe. Bei dem Grundrechtskatalog handelt es sich lediglich um eine deklaratorische Aufzählung, währenddessen die Aufga-

benverteilung materiellen Inhalt aufweist. Für mich ist dies sehr wichtig, und darum bekenne ich mich zur Mittelvariante.

Ich war aber auch ein vehementer Gegner der Aufnahme der umfassenden Grundrechte in die Verfassung. Für mich ist entscheidend, dass aufgezeigt wird, wo die Kompetenzen des Kantons und wo die Kompetenzen der Gemeinden liegen. Diesbezüglich haben wir sehr wertvolle Hinweise in der Mittelvariante. Auch ich möchte ein Beispiel nennen: Artikel 81e „Gewässer“. Da heisst es: „Der Kanton hat die Aufsicht über öffentliche und private Gewässer. Er regelt die Nutzung des Wassers sowie der Wasserkraft“. Und dann heisst es: „Die Hoheit über öffentliche Gewässer kommt den Gemeinden zu“. Das hat nicht nur deklaratorischen Inhalt, sondern ist wesentlich, insbesondere für Gemeinden, die Wasserzinsen vereinnahmen. Ich möchte damit natürlich nicht sagen, dass es bei der Kurzvariante nicht möglich sein wird, dass Gemeinden weiterhin Wasserzinsen vereinnahmen, aber es ist wichtig zu sagen, wer welche Kompetenzen hat und das machen wir bei der Mittelvariante. Es ist also nicht so, dass das rein formalen Charakter hat, sondern die Aufgabenverteilung hat materiellen Inhalt und daher möchte ich beliebt machen, dass wir dieser Mittelvariante zustimmen.

*Cathomas:* Ich befürworte die Variante der Kommissionsmehrheit und zwar aus folgendem Grunde: Die Aussagen der Kurzfassung sind ganz eindeutig unvollständig und ungenügend. Die Diskussion, die wir heute Morgen betreffend Artikel 77 fortfolgende geführt haben und die dabei gefahrenen Anträge beweisen es ganz eindeutig, dass noch verschiedene Fragen offen sind und Klärung bedürfen. Ich erwähne hier die Bereiche Sport, Pflege, Prävention und wenn man ein Beispiel nimmt, Raumplanung. Bei der Kurzfassung steht einfach „Raumplanung“. Was versteht der Bürger unter diesem Wort, ich weiss es nicht. Wir selber haben Mühe, zu verstehen, was da alles dahinter stecken kann. Das sind doch Beweise, die ganz klar aufzeigen, dass eine Ausdeutung dieser Kurzfassung notwendig ist. Die Verfassung soll Klarheit über die Ziele und Aufgaben der öffentlichen Hand schaffen und nicht durch eine stichwortartige und unklare Aufzählung der Aufgaben unendliche Fragen und Diskussionen über die gewollte Aussage einer Verfassung zulassen. Ich befürchte, wenn wir die Kurzfassung nehmen, wird das passieren und zwar auch hier im Grossen Rat, immer des Öfteren. Ich befürworte die Variante der Kommissionsmehrheit.

*Noi:* In un progetto di costituzione, il Popolo deve riconoscersi, deve ritrovare le sue necessità e le sue situazioni, ciò che non può fare, se si trova davanti a solo uno strumento organizzativo. Questa costituzione, lo sappiamo tutti, è ridotta all'osso perché l'intenzione di presentarla in una forma efficiente e speditiva ha fatto lasciar da parte quasi ogni valore. Una proposta così non dovrebbe raccogliere troppi consensi davanti al Popolo.

Viel ist schon gesagt worden, warum die mittlere Variante siegen sollte gegenüber der magersüchtigen. Ich möchte zu bedenken geben, dass die Bevölkerung sich in einer Verfassung, in einem Verfassungsprojekt wieder erkennen sollte, mit Ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen. In der mittleren Variante sind die Bedürfnisse und Anliegen der Bevölkerung erwähnt. Ich ersuche Sie, ohne Zitat, der mittleren, durchdachten Variante zuzustimmen.

*Kessler:* Nur ganz kurz: Verschiedene Votanten scheinen vergessen zu haben, dass wir auch die Kurzfassung in eini-

gen Punkten etwas angepasst haben. Ich erinnere an Ziffer 2. Die heisst nicht mehr nur „Raumplanung“, sondern „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“. Oder zum Beispiel Ziffer 7, da heisst es zusätzlich „Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft sowie aktive Wirtschaftsförderung“. Wichtige Sachen sind also noch nachgetragen worden. Ich bitte Sie, das nicht zu vergessen.

*Trempp:* Was als Weg der Tugend erscheint, ist eine Frage des Standpunktes, Grossrat Walther. Wenn schon die Raumplanung her halten muss als Argumentarium Pro und Kontra eines kleineren oder grösseren Umfanges der Auflistung, dann werden Sie Verständnis haben, dass ich dazu einiges zu sagen habe. Eine Kantonsverfassung steht nicht im luftleeren Raum, sie ist einerseits eingebunden im Rahmen der Bundesverfassung als übergeordnete Grundlage, andererseits haben wir zahlreiche Gesetze, welche direkt anwendbar sind und die auch durch Bundesgesetze vorgegeben sind, dort bestehen Spielräume oder eben nicht.

Ich denke zurück an die vergangenen Stunden, um vier Themen aufzugreifen: Pro und Kontra dezentrale Besiedlung, Stellung der Wirtschaftsförderung und der Regionen, die Weiterbildung obligatorisch oder auf Stufe Fachhochschulen und der Umfang der medizinischen Versorgung. Wenn ich die Diskussionen vergleiche, wieviel Stunden wir bei den grösseren Formulierungen verbracht haben und wie kurz, relativ kurz, die Diskussion heute Morgen beim Minderheitsantrag war, dann denke ich, ist es unschwer festzustellen, wo es uns eben Mühe macht, abschliessend aufzählen zu können und wo nicht.

Ich teile die Ansicht von Ratskollege Zindel, dass die gemeinsame Ansicht des staatlichen Handelns eine wichtige Aufgabe ist. Er hat auch dafür das Beispiel der Raumplanung zitiert. Ich kann Ihnen aber sagen, diese Aufgabe stützt sich sowohl auf die Bundesverfassung wie auch auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz ab. Der Zweck und die Ziele der Raumplanung sind im kantonalen Raumplanungsgesetz explizit umschrieben und ich frage mich schon, wie weit sollen wir dann mit Wiederholungen gehen, die keinesfalls vollständig und abschliessend sein können. Dies ist gar nicht möglich, da sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Auffassung über unsere Zukunft ständig wandelt. Ich stimme Grossrat Zindel zu, dass eine Ordnungsfunktion nicht gleich auch eine Orientierungsfunktion ist, nur was ist denn darin enthalten und was nicht? Ich denke, der Hinweis zu einem Firmenleitbild, wie Ratskollege Zindel es gemacht hat, darf hier nicht herhalten. Man kann auch nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, nur weil beides Früchte sind. Ich bin überzeugt, auch im Hinblick auf einen grösseren Handlungsspielraum innerhalb der vorgegebenen Leitlinien, ist die zwischenzeitlich doch etwas erweiterte Fassung, wie sie die Kommissionsminderheit und die Regierung vertreten, die korrekte und die richtige Lösung. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit und der Regierung zuzustimmen.

*Zanolari:* Ich unterstütze die Kommissionsmehrheit, obwohl wir den Grundsatz der schlanken Gesetze immer vor Augen haben müssen. Bei der Auflistung der Aufgaben haben wir aber mit einer anderen Verpflichtung zu tun, auch wenn in der Regel die gleichen Aufgaben in einem entsprechenden Gesetz oder in der Bundesgesetzgebung näher definiert sind. Mit anderen Worten, könnten wir auf die Auflistung dieser Aufgaben sogar verzichten. Auf diese Auflistung will aber niemand verzichten, weil es sich um die Verfassung handelt.

Die Verfassung unterscheidet sich von Gesetzen und Verordnungen, es sind ja nicht nur die „Classe politique“, die Juristen oder die Experten, die die Kantonsverfassung gebrauchen und benutzen sollen. Sie wird auch von Bürgerinnen und Bürgern konsultiert, weil eben die Verfassung eine Art Identifikationsdokument ist.

Für Studentinnen und Studenten ist sie ein wichtiges Lehrmittel in der Staatskunde. In den Verwaltungsgebäuden sollten die Bürgerinnen und Bürger die neue Verfassung finden, wenn sie vom Volk angenommen wird, dort wo die üblichen Broschüren und Faltblätter aufliegen. Es ist ebenfalls zu empfehlen, dass die Kantonsverfassung, im Hinblick auf die neuen Medien, modern und attraktiv gestaltet wird. Neben der gedruckten Ausgabe sollte auch eine entsprechende elektronische Verfassung im Internet – mit der Hilfe der entsprechenden Hyperlinks zu den Gesetzen – einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Die Verfassung sollte somit auch gewisse Informationen enthalten, die den Bürgern die Aufgaben der öffentlichen Institutionen näher erklärt. Aus diesen Gründen finde ich es sinnvoll, dass bei der Auflistung dieser Aufgaben die ausführlichere Variante berücksichtigt wird. Ich bitte Sie, den Vorschlag der Kommissionmehrheit zu unterstützen.

*Jäger:* Es geht jetzt um die Wurst. Es geht um Antrag a, den wir auf Seite 2 des Protokolls usw. finden, gegen Antrag b, auf Seite 8 des Protokolls. Ich erkläre mich als leicht überfordert, leicht bis mittel überfordert. Weshalb? Es wäre doch schön gewesen, wenn wir die beiden bereinigten Anträge vor uns hätten, wenn wir das wirklich vergleichen könnten, was a und was b inhaltlich wirklich unterscheidet. Obwohl ich mich sehr mit der Verfassung und mit dieser Diskussion auseinandergesetzt habe und die Zeitung heute gar nie gelesen habe, ist dieser Vergleich schwierig.

Ratskollege Zegg hat drei Beispiele gemacht, ich möchte auch drei Beispiele erwähnen und ich möchte wie Ratskollege Zegg, er hat neben der Umwelt auch den Wirtschaftsartikel genannt, bei dem Wirtschaftsartikel anfangen. Diejenigen, die mitlesen, finden diesen auf Seite 6 im Protokoll. Wenn wir nun diesen Wirtschaftsartikel sehen, Artikel 81f „Wirtschaftspolitik“, dann ist die neue Ziffer 7 eben nicht mehr die alte Ziffer 7, wie es Ratskollege Kessler zum Teil zu Recht gesagt hat. In der neuen Ziffer 7 fehlt beispielsweise der wichtige Punkt der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Das haben wir heute Morgen relativ still und heimlich wegfallen lassen. Wenn Sie die schlanke Fassung mit diesem Artikel 81f wirklich vergleichen, werden Sie feststellen, dass Absatz 1 praktisch unverändert in die schlanke Fassung übernommen wurde, dass aber Absatz 2 und Absatz 3 fehlen.

Die Wirtschaftspolitik ist wichtig, der Bündner Gewerbeverband hat uns einen Brief geschrieben, gestern haben wir ihn alle auf dem Tisch gehabt, in dem fett gedruckt wird: „Eine gezielte aktive Wirtschaftsförderung für Kanton und Gemeinden muss klar in der Verfassung verankert sein“. Ich teile die Auffassung des Bündner Gewerbeverbandes. Wenn wir für die Mehrheitsmeinung, für Antrag a sind, dann werden wir alle drei Absätze von diesem Artikel 81f in die Verfassung schreiben, die schlanke Variante nimmt die Absätze 2 und 3 weg. Grossrätin Suter und andere haben gestern vor allem darauf hingewiesen, dass gerade die Weiterbildung etwas ganz Entscheidendes ist im Bereich der Wirtschaft, gerade dieser Teil würde aber wegfallen.

Ich gehe zu einem zweiten Beispiel. Der Sport hat den Rat gestern und heute ausführlich beschäftigt. Ich bitte Sie, Seite

8, wenn Sie das mitverfolgen, anzuschauen. Artikel 81m „Freizeitgestaltung“. Wir haben da ein Komma eingefügt und darum heisst es jetzt: „Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit, und den Sport“, mit dem Komma „...die Jugendarbeit, und den Sport“. Wenn Sie die beiden Fassungen vergleichen, werden Sie feststellen, dass die Jugendarbeit in der schlanken Fassung fehlt. Es gibt viele Jugendliche, die treiben Sport. Das ist gut so. Grossrat Dermont hat heute Morgen ein Votum für den Sport abgegeben, das ich zu 100 Prozent unterstütze. Aber es gibt ebenso viele Jugendliche, vielleicht eher die schwierigeren, die den Sport nicht entdeckt haben. Die Jugend dürfen wir nicht nur über den Sport definieren. Wenn Sie die schmale Variante wählen, dann fällt die Jugendarbeit weg.

Drittes Beispiel, für mich das entscheidende: Beim Artikel 81k, Seite 7 „Bildung“. Wir haben gestern in der langen Diskussion darauf hingewiesen und es wurde von vielen Votantinnen und Votanten dargestellt, dass im Staatsaufbau, das haben wir auch im interessanten Vortragsteil am Schluss des Abends gehört, die Bildung eine der zentralen Aufgaben der Kantone ist. Darum gibt es ein Kapitel f „Bildung, Kultur und Freizeit“ und einen Artikel 81k „Bildung“. Dieser Artikel ist ausführlich. Ich habe bereits, in der Sondersession im Juni darauf hingewiesen, dass es zwei Hauptgruppen gibt, die eine Verfassung nachher benutzen werden. Es sind einerseits die Beamtinnen und Beamten, die Politiker und die Juristinnen. Für die brauchen wir diesen breiteren Katalog nicht unbedingt. Hauptsächlich wird aber die Verfassung in der Schule gelernt, Grossrat Zanolari hat darauf hingewiesen. In den Mittelschulen, in den Berufsschulen, überall schaut man die Verfassungen an, schaut man, was steht denn in der Verfassung? Für die Schüler ist die Bildung wichtig, sie beschäftigen sich ja gerade damit. Nun schauen Sie einmal, wie schmalbrüstig die Bildung in dieser Schmalvariante daher kommt. Irgendwo in einem Globalartikel unter Ziffer 12 finden Sie nicht einmal zwei Linien zur Bildung, zum zentralen Punkt. Kann sich unser Gemeinwesen leisten dieses wichtigste Postulat für die Zukunft derart zusammenzustauchen? Hier wird eine schlanke Verfassung so magersüchtig, dass sie eben nicht mehr gesund ist.

Ich habe gesagt, es geht um Antrag a gegen Antrag b. Antrag a der Kommissionmehrheit ist A-klassig, Antrag b leider nur zweitklassig.

*Jeker:* Die Befürworter von Artikel 81 konnten mich, mindestens bis jetzt, nicht überzeugen. Ich habe nach wie vor ganz echt Zweifel an der Breitfassung von Artikel 81. Grundsätzlich müssen wir doch für die absolute Konzentration auf das Wesentliche sein. Für mich sind die Kernthemen in Artikel 81 zu sehr aufgeblasen. Wenig ist nun einmal mehr wie in Artikel 77. Vieles ist in Artikel 81 bereits enthalten, das eindeutig auf Gesetzesstufe gehört. Zudem kann man es sowieso nicht umfassend genug formulieren, das ist auch nicht der Sinn. Ich meine, die Vermischung von Verfassungs- und Gesetzesstufe hat keinen Platz. Für mich als einfacher Bürger ist es klar, im Zweifel bin ich für die Kürze und deshalb ganz klar für Artikel 77.

*Stoffel:* Im Eintreten zur Verfassung wurde mehrmals betont, dass es wichtig sei, eine schlanke und leserliche Verfassung zu schaffen. Eine Verfassung hat die Leitplanken zu setzen und nicht zuviel im Detail zu regeln, um zukünftigen Handlungsspielraum zu wahren. Diesem Grundsatz entspricht der Minderheitsantrag von Grossrat Heinz und der Regierung weit besser als die Mittelvariante. Halten wir es doch mit

Klausewitz, der einmal gesagt hat: „Auf Dauer hat nur das Einfache Erfolg“. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich hoffe, dass hier einmal wieder die Minderheit zu Mehrheit wird. Das geschieht in unserem Kanton gelegentlich, es könnte auch hier der Fall sein. Die Regierung beziehungsweise die Kommissionsminderheit präsentiert Ihnen einen Vorschlag, der nicht mager-süchtig, sondern schlank im guten Sinne und klar und flexibel ist. Es ist auch so, dass in den anderen Kantonen, das ist heute nicht so zum Ausdruck gekommen, natürlich ganz unterschiedliche Regelungen gelten. Es gibt Kantone, die haben überhaupt keinen Aufgabenkatalog, die verzichten völlig auf die Normierung der Aufgaben, so zum Beispiel der Kanton Tessin. Andere Kantonsverfassungen enthalten ganz umfassende Aufgabenkataloge, sogar mit Verfassungsvorbehalten, das wurde heute gesagt.

Es gibt sicher gute Gründe für beide Varianten. Es gibt gute Gründe dafür, nichts zu sagen; es gibt gute Gründe dafür, zuviel zu sagen und es gibt noch mehr Gründe dafür, das Richtige in ausreichendem Mass zu sagen und das machen die Minderheit und die Regierung. Wir haben einen Mittelweg gewählt, der weder nichts noch zuviel sagt. Ich halte es selbstverständlich auch so wie Grossrat Zindel, mir sind auch Leitplanken wichtig, nur sollte man dann auch wissen, was diese Leitplanken beinhalten. Es ist sicherlich in unserem Fall sinnvoll, dass wir die wichtigsten längerfristigen Aufgaben in der Kantonsverfassung auflisten und aufnehmen. Das fördert die demokratische Legitimation. Im Übrigen ist es so, dass eine Konkretisierung auf Gesetzesstufe sowohl notwendig sein wird, wenn Sie den Antrag der Mehrheit der Kommission annehmen, wie wenn Sie den Antrag der Minderheit annehmen. Beide genügen nicht ohne Konkretisierung auf Gesetzesstufe. Da sind wir uns sicher einig.

Vorteil der Variante der Minderheit ist, dass sie eine klare Aufzählung mit relativ wenig Interpretationsspielraum beinhaltet. Zumindest enthält sie weniger Interpretationsspielraum als die Fassung der Mehrheit. Das heisst also auch, dass die Rechtssicherheit mit dieser Auflistung, wie sie die Minderheit vorschlägt, entsprechend grösser ist. Im erweiterten Katalog werden gewisse Aufgaben, bzw. die Aufgaben an sich aus Artikel 77, aus den Ziffern, die die Minderheit vorschlägt, einfach aufgenommen, zum Teil erweitert, zum Teil ergänzt. Sie bieten dann – und das hat Grossrat Tremp zu Recht gesagt – natürlich viel mehr Interpretationsschwierigkeiten, Auslegungsschwierigkeiten. Es ist auch zu Formulierungen gekommen, da müssen wir uns nichts vormachen, die zum Teil sehr wenig sagen, weil man sich auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner finden musste. Das ist nicht als Kritik zu verstehen, sondern es ist eine Tatsache. Wenn man so etwas in die Verfassung aufnimmt, kann man nicht ein Programm machen, weil man dann keine Mehrheiten finden kann. Dadurch hat natürlich die Klarheit gelitten.

Zum Vizepräsidenten der Kommission, Grossrat Brüesch. Er hat verschiedene Bestimmungen angeführt, die so viel besser seien in der Formulierung der Mehrheit, beziehungsweise überhaupt nicht oder nur ungenügend in der Minderheitsvariante vorkommen würden. Er hat beispielsweise die ausreichende, sichere Versorgung erwähnt. Das haben wir auch, in Ziffer 5. Er hat griffige Formulierungen zur Wirtschaftspolitik erwähnt. Das haben wir dank der Formulierung der Minderheit nun auch in unserem Katalog. Er hat Aus- und Weiterbildung erwähnt. Das ist in Ziffer 12 auch enthalten. Er hat die dezentrale Besiedlung erwähnt, die vollständig fehle.

Es ist so, wie Grossrat Kessler gesagt hat, es gilt nun die erweiterte Variante und nicht die Variante der Regierung. Die Regierung hat sich dieser erweiterten Variante angeschlossen und dank dem Antrag von Grossrat Tremp, der heute angenommen wurde, haben wir auch in dieser Variante die dezentrale Besiedlung drin.

Der langen Rede kurzer Sinn und um nicht zur Kurzvariante zu lange zu sprechen: die Fassung der Minderheit, der sich die Regierung angeschlossen hat, ist klar und prägnant. Sie lässt weniger Interpretationsspielraum, sie schafft darum mehr Rechtssicherheit und sie ist daher auch der Lösung der erweiterten Variante vorzuziehen. Ich frage Sie, warum soll man für etwas viele Worte verwenden, wenn man es kurz und prägnant besser sagen kann? Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

*Noi:* Es tut mir leid, aber die Ausführungen der Regierungsrätin kann man nicht so stehen lassen. Ich habe mir die Mühe genommen, die Verfassungen von anderen Kantonen zu studieren und es haben die wenigsten Kantone bei den öffentlichen Aufgaben nur eine Auflistung vorgenommen. Die Kantone, welche dies gemacht haben, haben vorne eine substantielle Seite mit Grundrechten, mit Sozialrechten, mit Sozialzielen. Das ist schon etwas Anderes. Grossrat Casanova hat zwar gesagt, dass man nicht vermischen muss, aber wir leben in dieser Welt als Ganzes, wir leben nicht nur in Schubladen. Grundrechte, Sozialziele und Sozialrechte haben auch mit diesen öffentlichen Aufgaben zu tun, welche man will oder eben nicht will. Ich schäme mich gegenüber der Eidgenossenschaft, wenn der Kanton Graubünden so eine Verfassung beschliesst. Dann hätte man keine Verfassungsrevision machen müssen, man hätte auch ein organisatorisches Instrument, irgend etwas mit ein paar Bestimmungen darin, verabschieden können. Ich bin für die Mittelvariante und ich bitte Sie – das ist für mich wirklich die Ultima Ratio – akzeptieren Sie wenigstens diese.

*Heinz:* Unsere geschätzte Regierungsrätin Widmer hat eigentlich das Meiste, was ich noch sagen wollte, schon gesagt. Lassen Sie sich nicht von dem grossen Blumenstrauss der Kommissionsmehrheit verführen. Der Blumenstrauss der Minderheit, der ist klein, hat aber einfachere und bessere Düfte. Im Gegensatz zu manchen Votanten bin ich der Auffassung, dass in der einfacheren Variante, in der schlanken, aber nicht magersüchtigen Variante, die wichtigen Aufgaben enthalten sind. Sie sind für den Bürger einfach und gut verständlich und niemand wird dabei diskriminiert. Ich bitte Sie, der Regierung und der Kommissionsminderheit zuzustimmen und gönnen Sie doch auch mal einem Bergbäuerlein einen kleinen Erfolg.

*Brüesch,* Kommissionsvizepräsident: Ich habe etwas Hemmungen überhaupt noch etwas zu sagen, weil es sonst als Widerstand gegen ein armes Bündner Bergbäuerchen aufgefasst werden könnte. Das ist es aber nicht und ich denke, wir können diese Thematik nicht personifizieren und wir wollen das auch nicht, Grossrat Heinz. Ich möchte einfach nur nochmals zusammenfassend den Standpunkt der grossen Kommissionsmehrheit vor Augen führen.

Uns ist in der Kommission, um ein Votum von Grossratskollege Jäger aufzugreifen, der Inhalt der Varianten natürlich klar, wir haben uns ja auch lange genug damit beschäftigt. Ich habe gesagt, dass sich etliche Mitglieder, welche anfänglich die Kürzestvariante unterstützten, im Laufe der Diskussionen und vor allem dann bei der Beschlussfassung auf die

überzeugende Mittelvariante eingeschwenkt sind. Diese haben zu Recht dazu gelernt. Sie hatten auch die Zeit dazu. Ich hoffe, dass Sie es auch in dieser kürzeren Zeit tun können, alle Nicht-Kommissionsmitglieder, sofern Sie es nicht schon getan haben.

Sie haben letzte Woche in der Bündner Presse die Tabelle mit den Anteilen der einzelnen Staatsaufgaben am Bündner Staatshaushalt beachtet. Dort sind grössere Zahlen aufgeführt, für die Bildung beispielsweise, wurden 288 Millionen Franken ausgegeben. Ein erklecklicher Betrag, und die Verfassung soll dazu sozusagen nichts sagen. Grossrat Jäger hat auf die Problematik hingewiesen. Oder die Volkswirtschaft beispielsweise, dafür wurden 323 Millionen Franken ausgegeben und es wären nur äusserst rudimentäre Ausführungen dazu in der Verfassung. Auch hier hat Grossrat Jäger ausgeführt, was bei der Kürzestvariante wegfallen würde, sehr zum Schaden der Bündner Wirtschaft.

Es gibt weitere Bereiche: Gesundheit, Verkehr, Umwelt, Sicherheit usw. Sie haben das alles beachtet, diese bedeutenden Summen, welche ausgegeben wurden und werden. Es ist daher wohl angezeigt, dass eine Verfassung einige Sätze und Grundaussagen dazu verliert und nicht nur ein Inhaltsverzeichnis, wie das Kollege Zindel gesagt hat, aufführt. Ein Inhaltsverzeichnis führt nicht zu mehr Rechtssicherheit, wie das die Frau Regierungsrätin gesagt hat, überhaupt nicht. Bei einem Inhaltsverzeichnis ist der Interpretationsspielraum viel grösser, es ist geradezu ein Fundus für weitgehende Interpretationen.

Die Bestimmungen, welche der Mittelvariante entsprechen, die müssen nicht immer geändert werden, wie das Grossrat Heinz befürchtet. Es sind grundlegende, klare Aussagen, und wir haben uns darauf beschränkt, in den Bereichen etwas zu sagen, in welchen der Kanton auch tatsächlich befugt ist, etwas zu sagen und festzulegen. Es sind keine unnötigen Ballaste drin, es sind keine Wiederholungen, es sind keine Bundeskompetenzen usw. Auch die Patentjagd und die Hundehaltung ist nicht geregelt, es besteht also auch kein Bedürfnis, dass Anpassungen erfolgen müssten. Wir haben uns im Rahmen dieser Mittelvariante, welche wir ausgiebig diskutiert haben, ich möchte das in Erinnerung rufen, uns auf diese Aussagen geeinigt, auf diese Grundaussagen und wir haben damit verständliche Leitplanken gesetzt. Es stellt sich nun tatsächlich die Frage, ob wir diese Einigung einfach über Bord werfen wollen, anstatt uns an diesem Blumenstraus zu erfreuen und damit der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

#### *Abstimmung zu den Artikeln 76 – 81*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung	58 Stimmen

*Standespräsident Locher:* Ich frage den Kommissionsvizepräsidenten an, ob seitens der Kommission zu den Artikeln 76 bis 81 eine zweite Lesung beantragt wird.

*Brüesch,* Kommissionsvizepräsident: Wir haben uns dazu einige Gedanken gemacht. Wir hätten, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig ausgefallen wäre und eine grosse Mehrheit der erweiterten Regierungsvariante zugestimmt hätte, auf eine zweite Lesung verzichtet oder mindestens das zur Diskussion gestellt, aber auf Grund dieses knappen Ergebnisses würde ich vorschlagen, dass eine zweite Lesung durchgeführt wird und dass wir uns in der Kommission darüber nochmals unterhalten.

#### *Antrag Kommission*

2. Lesung

*Angenommen*

### **Totalrevision der Kantonsverfassung**

#### **Detailberatung**

2. Lesung

*Cahannes Renggli,* Kommissionspräsidentin: Ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu Beginn der zweiten Lesung machen. Es geht um die formale Bereinigung. Die formale Bereinigung soll nach Ansicht der Kommission im Anschluss an die zweite Lesung durch die Redaktionskommission erfolgen. Zur formalen Bereinigung gehört die Neu-Nummerierung der Artikel, die Anpassung der Überschriften und der Absätze sowie die Anpassung der formalen Gliederung. Das heisst, die Anpassung der formalen Gliederung an die üblichen Standards gemäss Bündner Rechtsbuch. Ich hoffe, dass Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind und dass wir dann auf eine dritte Lesung verzichten können.

#### **Präambel**

*Antrag Kommission*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **1. Abschnitt**

*Antrag Kommission und Regierung*

Titel 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze des staatlichen Handelns

Titel 2. Abschnitt

Gestrichen

*Cahannes Renggli,* Kommissionspräsidentin: Ich spreche zum ersten und zweiten Abschnitt. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Titel des zweiten Abschnitts ersatzlos zu streichen und Artikel 3a zu Artikel 6 zu machen. Einerseits erscheint es nicht als sinnvoll, den Abschnitt 2 mit nur zwei Artikeln bestehen zu lassen, andererseits entspricht die vorgeschlagene Gliederung jener der Bundesverfassung. Daher schlagen wir vor, den Titel des ersten Abschnittes mit den Grundsätzen des staatlichen Handelns zu ergänzen, Artikel 3a zu Artikel 6 zu machen und den Titel Abschnitt 2 zu streichen.

*Angenommen*

### **Art. 1, Der Kanton Graubünden; Art. 2, Verhältnis zum Bund, zu den Kantonen und zum Ausland**

*Antrag Kommission*

Gemäss Fassung 1. Lesung

*Angenommen*

### Art. 3, Sprachen Abs. 1

#### *Antrag Kommission und Regierung*

Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

*Cahannes Renggli*, Kommissionspräsidentin: Auf Grund der Diskussionen in der Juni-Sondersession sah sich die Kommission veranlasst, betreffend Artikel 3 nochmals über die Bücher zu gehen. Eine Kommissionsmehrheit, wie auch die Mehrheit des Grossen Rates, hat sich damals gewehrt, das Wort "gleichberechtigt" in die Verfassung aufzunehmen. Dies hauptsächlich, weil nicht absehbar ist, was für Forderungen sich aus diesem Begriff ableiten lassen. Dies gilt insbesondere, wenn befürchtet werden muss, dass sich der Kanton in finanzieller und organisatorischer Hinsicht mit unverhältnismässigen Forderungen konfrontiert sähe. Weil wir in der Kommission aber gespürt haben, wie wichtig den Vertretern der romanischen und italienischen Sprache ein zusätzliches Bekenntnis zur Dreisprachigkeit ist, haben wir gesagt, wir suchen einen neuen Begriff, einen Begriff, welcher durch das Bundesrecht und insbesondere durch das Bundesgericht noch nicht besetzt ist und wir sagen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist und was nicht. Wir bestimmen die Spielregeln.

Wie Sie aus unserem Antrag entnehmen können, schlägt Ihnen die Kommission deshalb vor, Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons zu bezeichnen. Im Nachfolgenden werde ich Ihnen nun aufzeigen, was die Kommission mit ihrem Antrag unter dem Begriff "gleichwertig" versteht. Ich tue dies, weil damit die Überlegungen der Kommission über das Protokoll des Grossen Rates Eingang in die Materialien finden. Dies ist für die Auslegung des vorgeschlagenen Begriffes bei einer allfälligen, nie auszuschliessenden gerichtlichen Beurteilung wichtig.

Der Begriff "gleichwertig" ist restriktiv auszulegen. "Gleichwertig" kann bedeuten: gleichzeitige Referendumpublikation in allen Amtssprachen; gleichzeitige Publikation aller Fassungen in der amtlichen Gesetzessammlung, beziehungsweise im Bündner Rechtsbuch, sobald die Nachführung abgeschlossen ist; gleiche Geltungskraft für alle Sprachfassungen von Erlassen in der Rechtsanwendung. "Gleichwertig" kann aber auch bedeuten: Einbezug der grossrätlichen Redaktionskommission bei allen Sprachfassungen; Möglichkeit, sich schriftlich in jeder Amtssprache an kantonale Behörden, Verwaltung oder Gerichte zu wenden; Vernehmlassungsverfahren sind in der Regel dreisprachig durchzuführen. Hier kommt es jedoch auch auf den Adressatenkreis an. "Gleichwertig" kann auch bedeuten, ein grundsätzlich dreisprachiger Auftritt gegen Aussen für wichtige Belange, zum Beispiel im Internet oder bei abgefassten Medienmitteilungen.

Der Begriff "gleichwertig" bedeutet aber nicht eine generelle Übersetzungspflicht für sämtliche amtliche, beziehungsweise vom Kanton unterstützte Publikationen, eine Übersetzungspflicht der Botschaften und Berichte an den Grossen Rat. "Gleichwertig" bedeutet auch nicht, dass die Beratung und Beschlussfassung über alle Sprachfassungen im Grossen Rat erfolgen soll, eine Simultanübersetzung im Parlament oder die Möglichkeit von telefonischen Auskünften durch jede zuständige Person in allen Amtssprachen. Die gemachten Aufzählungen sind nicht abschliessend. Die Aufzählung kann auch nicht abschliessend sein, es ist jedoch wichtig auf-

zuzeigen, in welche Stossrichtung der Begriff "gleichwertig" zielt. Sowohl der Regierung wie auch dem Grossen Rat bleibt es ungenommen, in der Praxis im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über diese minimalen Standards hinauszugehen. Ich hoffe, mit dem Vorschlag der Kommission sind wir den Anliegen der Vertreter der romanischen und italienischen Sprache ein Wenig näher gekommen. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

*Farrér*: Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag von Kommission und Regierung, aber trotzdem noch Folgendes: Da es sich beim Wort oder beim Ausdruck "gleichberechtigt" mehr um einen ethischen als um einen rechtlichen Ausdruck handelt, ist es für mich klar, die Kommissionspräsidentin hat es angedeutet, dass die minimalen Standards in einem Sprachengesetz geregelt werden müssen. Die Regierungsrätin hat sich wiederholt – insbesondere aber auch anlässlich der Zusammenkunft der romanischen Grossrätinnen und Grossräte – in befürwortendem Sinne zu einem kantonalen Sprachengesetz geäussert. Was ich aber nun vermisse, ist eine Erklärung oder eine Aussage in dieser Sache zu Handen des Protokolls der Junisession. Ich wäre Ihnen dankbar, Regierungsrätin Widmer, wenn Sie das nach Möglichkeit heute nachholen könnten.

*Lardi*: Per essere logico e anche per essere coerente, dovrei ora parlare in italiano al fine di sottolineare con i fatti quello che vado dicendo a parole. Per ragioni però pratiche non lo faccio anche per non essere tacciato di imposizioni linguistiche.

Es ist nicht gut, wenn alte Wunden wieder aufgerissen werden. Ich muss aber trotzdem Folgendes festhalten. Mit dem Entscheid vom 17. Juni 2002 haben wir dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Amtssprachen Deutsch, Romanisch und Italienisch eine Abfuhr erteilt. Das kann ich im Sinne einer demokratischen Auseinandersetzung akzeptieren, obwohl dies schmerzt und zum Teil auch traurig stimmt. Aber nun wollen wir einen neuen Ansatz wagen, einen Ansatz, dem sowohl die einstimmige Kommission als auch die Regierung zustimmen können. Ich wäre froh, wenn damit endgültig die ideologische und zum Teil unsachliche Diskussion über die Gleichberechtigung der Kantonssprachen ad acta gelegt werden könnte. Bevor wir über den Antrag abstimmen, noch einige Bemerkungen.

Bei einer Verfassungsrevision sollte das Parlament in ganz bestimmten Bereichen Weitsicht und auch eine ganz bewusste Grosszügigkeit an den Tag legen. Dies ist in erster Linie im Umgang mit Minderheiten der Fall. In der Verfassung werden bekanntlich nur die grundlegenden Elemente einer Bestimmung festgelegt, die dann in der anschließenden Gesetzgebung im Einzelnen und in Details definiert werden. Darum sollten wir nicht kleinlich auf ein Wort bezogen bereits auf Stufe Verfassung, das Mögliche und das Unmögliche ableiten wollen. So wie ich die Juristen im Allgemeinen und die Verfassungsrechtler im Speziellen kenne, werden sie später sicher Mittel und Wege finden, um eine Interpretation nach der Vernunft und nach dem gesunden Menschenverstand zuzulassen. Ich wiederhole es noch einmal: Es geht uns nicht darum, jedes Dokument, jede Akte und jedes Schriftstück, welches in der Verwaltung produziert wird, auf Romanisch oder Italienisch übersetzen zu lassen. Überflüssiges und Unwesentliches braucht man nicht zu übersetzen. Es geht uns einzig und allein darum, die Würde und das Ansehen aller Kantonssprachen gleichzustellen und diesen Grundsatz auch in der Verfassung ganz klar zu verankern.

Grundsätzliches gehört in die Verfassung, das haben wir mehrmals betont. Man kann wohl darüber streiten, ob mit oder ohne Adjektive, die Minderheitssprachen unseres Kantons in der Zukunft besser oder schlechter fahren werden. Mit kleinem Aufwand eine grosse Wirkung erreichen, das sollte unsere Devise sein. Gestern ein winziges Komma, heute ein gut plaziertes Adjektiv. Eines ist sicher, wenn das Adjektiv "gleichwertig" aufgenommen wird, dann ist für die Zukunft ein Zeichen gesetzt. Wer einmal später Artikel 3, Absatz 1 der neuen Kantonsverfassung lesen wird, muss wohl merken, dass der Gesetzgeber – in diesem Falle der Verfassungsgeber – nicht gleichgültig über die Nummeration der drei Kantonsprachen hinweg gegangen ist, sondern vielmehr eine ausdrückliche Hervorhebung der Gleichwertigkeit gewünscht, begrüsst und erwirkt hat. Das hat nicht nur symbolischen, sondern auch einen effektiven politischen Wert. Wer mit Minderheiten mit Feinfühligkeit und grosszügiger Rücksichtnahme umgeht, der hat und zeigt politisches Format. Somit wäre auch in dieser Hinsicht vieles erreicht, wenn wir nämlich für den Sprachfrieden, den wir in jahrhundertelanger Tradition gepflegt haben, auch in der neuen Verfassung einen kleinen Beitrag leisten.

Noch eine allerletzte, eine nicht böse gemeinte Überlegung: Es schadet überhaupt nicht, wenn unsere Verfassung wenigstens in der Frage der Dreisprachigkeit den zukünftigen Generationen Profil zeigt. Das kostet nichts oder wenig, bringt aber viel. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

*Keller:* Il risultato della prima lettura dell'articolo 3 cpv. 1 della revisione della nostra Costituzione aveva dato un'impressione, perlomeno per le minoranze linguistiche, che l'abbandono dell'aggettivo "gleichberechtigten Landes- und Amtssprachen des Kantons" avesse fatto nascere un'idea di discriminazione nell'importanza delle lingue cantonali, idea di discriminazione che aveva senza dubbio per taluni rappresentanti delle minoranze lasciato qualche straccio. La Commissione ed il Governo si sono impegnati a fondo per trovare una soluzione che potesse finalmente superare questa negativa impressione uscita dalla prima lettura ed oggi, quale presidente di un'associazione linguistica di questo Cantone, la Pro Grigioni Italiano, devo ringraziare la Commissione ed il Governo per l'impegno con il quale hanno cercato di superare quest'impressione negativa nata nell'ambito della prima lettura. Del resto già nelle prese di posizione che provenivano dal Grigione italiano, penso a quella del 9 aprile 2001 dell'Organizzazione regionale del Moesano e penso a quella della Pro Grigioni di pari data si parlava della possibilità di trovare una formulazione che componesse sullo stesso piano in termini assoluti le lingue cantonali, perché come ha detto il collega Lardi, una traduzione di tutto in tutte le lingue creerebbe un dispendio amministrativo non sopportabile per questo fatto, una formulazione che permettesse di riconoscere comunque l'importanza di tutte e tre le lingue cantonali. La proposta, dicevo già del 9 aprile dell'Organizzazione regionale del Moesano, era proprio questa: "Le tre lingue cantonali ufficiali hanno pari valore." Ed è quella che oggi è stata recepita dalla Commissione. Siamo contenti di questa soluzione, siamo certi che la negativa impressione che era nata nel contesto della prima lettura sia oggi corretta e vi prego pertanto, gentili colleghe e colleghi, di sostenere la proposta della Commissione e del Governo. Grazie per l'attenzione.

*Butzerin:* Ich habe nur noch eine redaktionelle Frage und wir in der SVP haben das im Vorfeld der Sitzung auch schon be-

sprochen. Ich weiss nicht, was das Wörtchen "die" in diesem Text soll, denn das könnte einen dazu führen, dass es offenbar im Kanton Graubünden auch Landes- und Amtssprachen gäbe, die nicht gleichwertig seien. Deren gibt es nicht, denn ich glaube, Italienisch, Rätoromanisch und Deutsch sind die drei Amts- und Landessprachen unseres Kantons und ich möchte Ihnen vorschlagen, dass man das so abändert, dass es heisst: „Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons“. Ich möchte das Wörtchen "die" streichen und "gleichwertigen" in "gleichwertige" umwandeln.

*Standespräsident Locher:* Stellen Sie einen konkreten Antrag?

*Butzerin:* Ich stelle den Antrag, die Verfassung so abzuändern, wie ich es erwähnt habe. Ich habe es noch nicht aufgeschrieben, kann Ihnen das aber noch aufschreiben und nach vorne bringen.

*Standespräsident Locher:* Ich benötige es, für mich ist es besser und auch für den Protokollführer ist es gut, die genau formulierten Anträge schriftlich vorliegen zu haben. Bringen Sie Ihren Antrag nach vorne.

*Antrag Butzerin*

Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons.

*Lemm:* Bei der ersten Lesung im Juni habe ich mich dagegen gewehrt, dass in Artikel 3 das Wort "gleichberechtigt" aufgenommen wird. Die Begründung finden Sie im Protokoll. Um in der Sprache von Guido Lardi zu sprechen, ich möchte hier nicht alte Wunden wieder auf tun, sondern der Kommission dafür gratulieren, dass sie offenbar eine Lösung gefunden hat, die auch der Regierung entgegen kommt, mit dem Wort "gleichwertigen". Ich bin romanischer Sprache, ich kann hier keinen grossen Unterschied ausmachen, bin aber froh über die Ausführungen der Präsidentin, die uns erklärt hat, wie das "gleichwertig" zu verstehen ist.

Jetzt habe ich eine Frage, ich bin überzeugt, der Teufel liegt auch hier im Detail und wir werden uns über dieses Wort "gleichwertig" in den nächsten Jahren sicher noch unterhalten müssen, weil es dann wirklich in der Praxis zu fragen kommen kann, wie man es, und wie breit man dieses "gleichwertig" behandeln soll. Haben Sie sich in der Kommission auch Gedanken gemacht, wie Sie dieses Wort "gleichwertig" in Italienisch oder in Romanisch übersetzen? Denn das ist für mich eine ganz entscheidende Frage. Wenn Sie das "gleichwertig" richtig übersetzen auf Romanisch, dann können Sie es auch als "gleichberechtigt" verstehen. Wie Sie das dann auslegen wollen, haben Sie wahrscheinlich sicher in der Kommission ausdiskutiert.

*Zanolari:* Signore e signori, io sostengo la proposta della maggioranza della Commissione per quanto riguarda la traduzione del termine "gleichwertig", in italiano si potrebbe tradurre col termine "equivalente". Secondo me, questo termine non cambierà sicuramente i destini delle lingue minoritarie del Cantone e nemmeno il loro uso in seno all'Amministrazione, ma inserire questo termine nella Costituzione sarebbe un gesto che mette l'accento sull'importanza delle nostre lingue. Sarebbe pure un segnale verso l'esterno, la conferma che nel Cantone dei Grigioni si sviluppa una dinamica particolare nell'ambito linguistico. Con

quest'aggiunta diamo la conferma che nei Grigioni disponiamo del preziosissimo valore anche della pace linguistica e della collaborazione tra le comunità linguistiche. Le lingue, sono per noi un biglietto da visita e in campo linguistico nel nostro Cantone dobbiamo anche avere il coraggio molto probabilmente di osare di più e di avanzare richieste sia all'interno del Cantone dei Grigioni sia all'esterno. Ecco perché l'aggiunta di questo termine "gleichwertig" "equivalente" attribuisce più dignità alle lingue minoritarie del Cantone dei Grigioni. Condivido quindi la proposta della maggioranza della Commissione.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Die Regierung, das ersehen Sie aus dem Protokoll, ist selbstverständlich einverstanden mit dieser Formulierung, auf die sich alle Sprachenvertretungen mehr oder weniger geeinigt haben. Ich denke, es ist – ich möchte dies doch an dieser Stelle festhalten – in unserem Kanton wirklich so, dass wir uns immer wieder bemühen, den Ansprüchen der Minderheiten gerecht zu werden. Vielleicht wird das gelegentlich nicht so wahr genommen, aber es ist tatsächlich so, dass wir viel dafür tun, unsere drei Kulturen und Sprachen zu erhalten und auch allen wirklich entgegen zu kommen, das heisst, so weit als möglich allen Anliegen Rechnung zu tragen. Wenn Sie das anders verstehen oder Gegenteiliges behaupten würden, was nicht geschehen ist, dann wäre ich schon etwas enttäuscht, denn die Bemühungen sind gross in diesem Kanton. Ich denke, das hat man so zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Frage von Grossrat Farrér: Ich habe mich einmal bei der romanischen Deputation dazu äussern können und habe damals darauf hingewiesen, dass wir im Kulturförderungsgesetz schon gewisse Bestimmungen haben, die auch den Schutz und die Förderungen unserer Dreisprachigkeit und unserer drei Kulturen beinhalten. Ich habe aber auch die Auffassung vertreten, dass wir überprüfen müssen, ob diese Bestimmungen noch genügen, oder ob wir ein Sprachengesetz zu schaffen haben. Es wird so sein, dass wir im Anschluss an die Verabschiedung der und im Anschluss an die Volksabstimmung über die Kantonsverfassungsgrevision und wenn diese in Kraft treten wird, im Rahmen der Anschlussgesetzgebung diese Frage überprüfen und uns auch überlegen müssen, welche Bestimmungen ein solches Sprachengesetz zu enthalten hat. Ich kann das selbstverständlich nicht allein beurteilen und festlegen, aber es ist mir ein Anliegen, dass wir das wirklich überprüfen, sobald die Kantonsverfassungsrevision angenommen ist.

*Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin:* Ich möchte gleich auf den Antrag von Grossrat Butzerin eingehen. Wenn wir sagen: „Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die Landes- und Amtssprachen des Kantons“, dann präzisieren wir diesen abschliessenden Charakter der Aufzählung bezüglich der Landes- und Amtssprachen. Ich meine, diese Formulierung ist besser, als wenn wir das "die" weglassen. Deshalb möchte ich beantragen, dass wir es so lassen und Sie den Antrag von Grossrat Butzerin ablehnen.

#### Abstimmung

Für den Antrag Butzerin	13 Stimmen
Für den Antrag der Kommission und der Regierung	74 Stimmen

#### Art. 3 Abs. 2, 3

#### Antrag Kommission

Gemäss Fassung 1. Lesung

#### Angenommen

#### Art. 3a, Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

#### Antrag Kommission und Regierung

Art. 3a unverändert als Art. 6 einfügen

*Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin:* Ich habe bereits zu Beginn über diesen Artikel gesprochen, ich habe keine Bemerkungen mehr.

#### Angenommen

#### 2. Abschnitt: Grundsätze staatlichen Handelns; Art. 4, Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung; Art. 5, Rechtsstaat

#### Antrag Kommission

Gemäss Fassung 1. Lesung

#### Angenommen

#### Art. 6 (neu Art. 3a), Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

#### Antrag Kommission und Regierung

Art. 3a unverändert als Art. 6 einfügen

#### Angenommen

#### 3. Abschnitt: Grundrechte und Sozialziele; Art. 7, Grundrechte und Sozialziele; Art. 8, Art. 9

#### Antrag Kommission

Gemäss Fassung 1. Lesung

#### Angenommen

#### Art. 10, Verfahrensgarantien und Rechtsschutz

#### Antrag Kommission und Regierung

Die Verfahrensgarantien und der Rechtsschutz sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.

Absätze 2 bis 4 gestrichen.

*Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin:* Angesichts der Streichung eines umfassenden Grundrechtskataloges, erhält die Bestimmung in Artikel 10 über die Verfahrensgarantien und den Rechtsschutz in der vorliegenden Form ein zu grosses Gewicht. Wir schlagen Ihnen deshalb eine Umformulierung von Absatz 1 vor und die Streichung der Absätze 2 und 4. Bei der Umformulierung in Absatz 1 verweisen wir analog zu den Grundrechten auf die Bestimmungen in der Bundesverfassung. Ich ersuche sie, diesem Antrag zuzustimmen.

#### Angenommen

#### 4. Abschnitt: Politische Rechte; A Allgemeines; Art. 11, Stimm- und Wahlrecht; Art. 12, Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

*Antrag Kommission*  
Gemäss Fassung 1. Lesung

*Angenommen*

### **Art. 13, Wahlbefugnisse**

*Antrag Kommission*  
Gemäss Fassung 1. Lesung

*Giacometti:* Ich stelle einen Rückkommensantrag bei Artikel 13, Abschnitt 5a: „Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände“. In der neuen Verfassung sollen die Regionen als glaubwürdige politische Institutionen verankert werden. Die Regionen sollen verstärkt werden und dadurch auch an Bedeutung gewinnen. Das ist jedoch nur möglich, wenn nicht nur der Präsident, sondern wenn der gesamte Vorstand von der Bevölkerung gewählt werden darf.

Der Vorstand des Regionalverbandes hat weit grössere finanzielle Kompetenzen als eine Gemeindebehörde. Dies ist auch richtig und sinnvoll. Die Kompetenzen einer Gemeindebehörde im Unterengadin belaufen sich auf 10'000 bis 25'000 Franken, die des Regionalrats bis auf 100'000 Franken pro Fall. Mir persönlich geht es in erster Linie nicht um die grossen Finanzkompetenzen, sondern um eine glaubwürdigere politische Institution in der Bevölkerung besser zu verankern. Wir wählen richtigerweise alle Behörden, die in diesem Artikel aufgezählt sind, durch eine Volkswahl. Warum machen wir hier eine Ausnahme? Mit der erfolgreich durchgeführten Gerichtsreform kann das Stimmvolk alle Mitglieder des Bezirksgerichts wählen. Was sich für unsere Gerichte bewährt, muss erst recht für die Vorstände der regionalen Institutionen gelten.

Mit einer direkten Wahl wächst das Verständnis und das Vertrauen für die Regionen, was nach meinen Erfahrungen dringend nötig ist. Die Wahl des Vorstandes durch die Delegierten, zum Beispiel in der Pro Engiadina Bassa, gab immer Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Bürgerliche Delegierte des Regionalrats wählten immer Personen aus bürgerlichen Parteien. Wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Kandidaten von Minderheiten wählen, dann ist das ein Entscheid des Volkes und nicht einer der wenigen Delegierten. Politische Spielchen und gegenseitige Absprachen werden somit verhindert. Damit wird eine echte Vertretung des Volkes ermöglicht. Die Gewählten sind vom Volk gewählt, die Bedeutung der Wahl ist für sie grösser. So wächst die Identifikation zur Region und so wächst die Bereitschaft, sich dieser für die bestimmten Aufgaben der Region zur Verfügung zu stellen.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass man den Absatz 5a so ändert: „Die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände“. Bevor wir darüber diskutieren, möchte ich aber eine Erklärung von der Kommissionspräsidentin oder vom Vizepräsident betreffend Regionen. Wir in der Fraktion hatten da Meinungsverschiedenheiten, um welche Regionen es sich dabei handelt?

*Antrag Giacometti*  
5a. die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände

*Standespräsident Locher:* Grossrat Giacometti, bevor Sie die Erklärung von Kommissionsvizepräsident Brüesch anhören, bitte ich Sie, den Antrag nach vorne zu bringen. Damit wir den Verlauf etwas beschleunigen können: Diejenigen, die im Sinn haben, Anträge zu stellen, sollen die Anträge bitte nach

vorne bringen, dann können wir diese schneller abfertigen, sagen wir das einmal so.

*Brüesch,* Kommissionsvizepräsident: Vorerst zur Frage von Grossratskollege Giacometti: Diese Bestimmung in Artikel 13, Ziffer 5a, die bezieht sich lediglich auf die Regionalverbände, so wie das hier formuliert ist. Die Regionalverbände im eigentlichen Sinn und zwar auch im Sinn, wie sie im Artikel 70 – Sie können das nachlesen – umschrieben und festgelegt wurden. Wir haben dort eine ausdrückliche Bestimmung für die Regionalverbände eingeführt und diese Volkswahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände, die bezieht sich nur und ausschliesslich auf diese Regionalverbände und nicht etwa auf anderweitige Zweckverbände, Gemeindeverbindungen usw. So weit zur Präzisierung.

Zum Antrag Giacometti selbst habe ich namens der Vorberatungskommission bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass die Kommission grundsätzlich eine Volkswahl des Vorstandes befürwortet. Die Vorberatungskommission ist jedoch der Meinung, dass die Volkswahl des Vorstandes nicht auf Verfassungsstufe, sondern im Gesetz geregelt werden soll. Im Gesetz zwingend berücksichtigt werden müssen insbesondere auch Vertretungsgarantien für die kleineren Gemeinden und die Randgebiete der Regionen. Anders als bei den Bezirksgerichtswahlen ist hier die Interessenlage. Mehr habe ich gegenüber den Voten in der ersten Lesung nicht beizufügen. Ich bitte Sie daher, gleich zu stimmen wie bei der ersten Lesung und den Antrag Giacometti abzulehnen.

*Heinz:* Ich bin da ganz anderer Meinung als Grossrat Giacometti. Ich meine, es ist schon an der obersten Grenze, dass wir in der Verfassung festgeschrieben haben, wie wir die Regionalpräsidentinnen oder -präsidenten wählen. Ich wehre mich entschieden dagegen, dass die Wahl des Regionalvorstandes auf Verfassungsstufe festgeschrieben wird und zwar aus folgenden Gründen: In Artikel 13, Ziffer 7 ist die Möglichkeit geschaffen, dass zum Beispiel die Wahl des Regionalvorstandes auf Gesetzesstufe geregelt werden kann. Besser wäre es, wir überlassen es den Regionen, wie sie ihre Vorstände wählen wollen. Denn, die eine Region braucht vielleicht drei Vorstandsmitglieder, die andere hätte lieber zehn. Die kleineren Regionen wünschen sich vielleicht, dass die Grossräte auch in diesen Vorständen sitzen, sie sind ja die Botschafter zu diesem Grossen Rat und wieder zurück in die Regionen. Sie haben eine ganz wichtige Funktion, wenn sie diese auch wahrnehmen. Ganz wichtig ist auch, dass in diesen Regionalvorständen die Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten oder die jeweiligen Finanzminister der Gemeinden Einsitz nehmen. Den ganzen Apparat berappen müssen schlussendlich die Gemeinden. Das ist gutes Geld, das ihnen nachher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fehlt. Bei einer Volkswahl der Regionalvorstände, geht das ganze Gerangel mit den Parteien los. Wer ist dann bereit, sich tageweise zu opfern und überall Vorstellungsgespräche zu machen, damit er nachher gewählt wird? So gehen die guten Leute verloren, dann stehen nur noch diejenigen zur Verfügung, die wenig zu tun haben, diese können sich das schon leisten. Gerade die kleinen Gebiete, also jetzt sprechen wir nicht unbedingt vom Avers, aber nehmen wir Safien, die müssen doch auch im Regionalvorstand der Surselva mitreden dürfen. Die haben nämlich oft grosse Nöte und die Anderen merken dies gar nicht, weil die aus den Zentren, die bringen ihre Nöte schon an den Tag. Darum müssen wir es

den Regionen überlassen, wie sie ihre Vorstände schlussendlich wählen wollen. Wir wollen doch wirklich nur an dieser Verfassung herumschrauben, wenn es neue Erkenntnisse gibt. Darum dürfen wir auf den Antrag Giacometti nicht eintreten, ansonsten wir Gefahr laufen, jeden zweiten Artikel neu überarbeiten zu müssen. Ich bitte Sie, den Antrag Giacometti abzulehnen.

*Pfenninger:* Ich möchte hier auch noch einige Ausführungen machen zu diesem Artikel 13, Punkt 5a. Ich habe ein gewisses Verständnis für das engagierte Votum von Grossrat Heinz, aber man darf einfach das Augenmass nicht verlieren. Wir müssen doch erkennen, dass es bei der Bestellung der Regionalverbände gewisse Demokratie-Defizite gibt. Man versucht dies nun in Artikel 13, Punkt 5a, ein bisschen zu korrigieren, indem, dass man mindestens vorschreibt, den Präsidenten oder die Präsidentin per Volkswahl zu wählen. Ich meine, das genügt eigentlich nicht.

Wir haben bei dieser Aufzählung in Artikel 13 bei allen Organen für die gesamte Behörde, die Wahlbefugnis dem Volk, den Stimmberechtigten übertragen. Nur bei den Regionalverbänden wollen wir nun eine Ausnahme machen. Ich meine, dass das nicht sinnvoll ist. Mit der Formulierung gemäss Antrag Giacometti wäre sichergestellt, dass wir diese Behörde vollumfänglich durch die Stimmberechtigten bestimmen können und das würde in etwa auch der Formulierung in Artikel 74 und den dort postulierten Anliegen entsprechen. Wir wollen keine Ausnahme- und Sonderregelungen für die Regionalverbände. Daraus folgt, wir wollen Klarheit, Rechtssicherheit und diesbezüglich auch eine konsequente Handhabung der Volksrechte. Ich meine, gerade hier macht es Sinn, dass wir das auf Verfassungsstufe klar regeln, ob es dann nun drei oder fünf oder zehn Vorstandsmitglieder sind, dass können die regionalen Organisationen immer noch selber bestimmen, das schreiben wir nicht fest. Also ich möchte Sie ersuchen, doch auf diesen Antrag Giacometti einzusteigen. Ich denke, wir haben dann eine wirklich klare und saubere Regelung im gesamten Artikel 13, insbesondere ohne Ausnahmen für die Regionalverbände.

*Joos:* Ich habe meine Meinung seit dem letzten Mal nicht geändert und unterstütze nach wie vor die Aussagen von Grossrat Heinz voll. Es ist keinem Regionalverband verboten, die Minimalvariante auszudehnen und eine Volkswahl der Kommissionsmitglieder durchzuführen. Anbei möchte ich noch beifügen, die Vetterliwirtschaft blüht nach eigenen Gesetzen und kann auch durch Volkswahl nicht ausgeschlossen werden.

*Loepfe:* Nachdem die Morsezeichen vorbei sind, kann ich mich auch noch zum Wort melden. Ich möchte einem Votum von Ratskollege Pfenninger entgegen treten. Er gibt nämlich vor, dass in Artikel 13 alle Gremien oder Organe, auf Stufen Gemeinde, Kreise, Regionen und Kanton, festgelegt seien. Das ist natürlich nicht so, er hat die Kreisräte vergessen. Die Kreisräte gibt es mindestens zum Teil noch und die sind nicht der Volkswahl unterstellt. Es ist der Kreispräsident, welcher der Volkswahl unterstellt ist. Er bleibt den Kreisen überlassen, wie sie die Kreisräte zusammen setzen. Also diese Vollständigkeit mit der Ausnahmefunktion des Regionalverbandes, die er hier vorspiegelt, ist nicht gegeben, das ist schlicht falsch. Wenn man genau dieses Beispiel nimmt, dann denke ich, dass man, dieses Kreismodell, das wir verfolgen, auch auf die Regionalverbände anwenden muss. Es ist nämlich wirklich so, wie das Kollega Heinz bereits gesagt

hat, wir haben Regionalverbände, die haben teilweise unterschiedliche Ausrichtungen und wir lassen das auch zu, nach wie vor. Es ist nicht geregelt, was die Regionalverbände alles für Aufgaben zu erfüllen haben. Da gibt es verschiedene Schwerpunkte, deshalb ist es sinnvoll, teilweise Vorstände mit Ex-offizio-Leuten zu bereichern. Es ist auch so, dass wir teilweise sehr grosse Disparitäten innerhalb derselben Region haben und es bei einer reinen Volkswahl nicht mehr garantiert ist, dass kleinere Einheiten auch vertreten sind.

Wir sind in der genau gleichen Diskussion, welche wir beim Bündner Modell geführt haben und mit dem Bündner Modell wollen wir noch einen gewissen Regional-Proporz gewährleisten. Deshalb möchte ich doch sagen, lehnen Sie, diesen Antrag von Grossrat Giacometti ab, folgen Sie unserem Kollegen Heinz. Das sind dieselben Diskussionen, die wir schon geführt haben, es liegen materiell keine neuen Tatsachen vor und darum bitte ich Sie, behandeln Sie dies auf dieselbe Art wie bei der Kreisebene und lassen Sie es bei der Version, die wir vorliegen haben.

*Battaglia:* Beim Votum von Kollege Pfenninger ist mir aufgefallen, dass der Parteisekretär gesprochen hat. Nirgends so wie im Regionalverband sind jedoch Sachfragen zu erledigen. Wir brauchen Leute aus der Region, die sich für die Sache in der Region hergeben. Es kann nicht eine Plattform sein, um Parteipolitik zu machen. Wir brauchen Fachleute, wir brauchen Gemeindepolitiker, wir brauchen auch Leute aus verschiedensten Branchen. Darum ist es richtig, dass wir nur die Präsidenten durchs Volk wählen.

*Arquint:* Ich möchte mich zunächst dagegen wehren, dass wir diese Debatte unter dem Zeichen der parteipolitischen Auseinandersetzungen betreiben. Diese Einrichtung der Region ist ein zu wichtiges, neues institutionelles Instrument, als dass man es auf diese Weise in der Debatte erledigen könnte, wie das Kollege Battaglia eben gemacht hat.

Erinnern wir uns, wir haben es geschafft, dies ist eine pionierhafte Leistung, dass wir doch in der Debatte hier im Rat die Regionen zumindest als neues institutionelles Instrument verankern konnten. Wenn Kollege Loepfe sagt, wir sollten diese gleich behandeln wie die Kreise, dann denke ich, ist da ein wichtiger Unterschied. Die Kreise sind zu einem guten Teil zu Verwaltungsinstitutionen degradiert worden, die Regionen haben Zukunftsperspektiven und werden an Bedeutung für die Gesamtentwicklung dieses Kantons gewinnen. Deshalb denke ich, müssen wir diesem Kind, diesem Neugeborenen die beste Pflege zuteil kommen lassen. Für eine institutionelle Einrichtung heisst das, möglichst viel Transparenz und Klarheit in den politischen Strukturen und in der politischen Mitwirkung, die auch festgeschrieben ist in einem Artikel.

Kollege Giacometti hat dargelegt, welches die Schwierigkeiten einer Region sind, in der praktisch Delegierte der Gemeindevorstände – auch das gibt es, dass selbst die Delegierten der Gemeinde nicht von der Gemeindeversammlung gewählt werden – in ein Gremium kommen und Grossrat Heinz hat dargestellt, wie es zu einer Akkumulation von Ämtern kommen kann, wenn er meint, dass der Gemeindepräsident, der Grossrat usw. möglichst eng in die Vorstands-ebene der Regionalverbände mit einbezogen werden sollten. Die bedeutet jedoch das Gegenteil, Grossrat Heinz, dass nämlich nicht eine möglichst grosse und breite Auswahl beim System der Delegiertenwahl zum Tragen kommen wird, sondern eine enge, wie Kollege Giacometti gesagt hat, mit Rücksichtnahme auf diesen inneren Kreis. Wenn wir den Präsidenten die-

ses Regionalverbandes vom Volk wählen lassen und die übrigen Vorstandsmitglieder durch die Delegierten, gibt es auch ein Ungleichgewicht in der Art, wie in diesem Vorstand politische Geschäfte beraten werden können. Die eine Person ist legitimiert durch eine Volkswahl, die anderen durch Delegation. Ich denke, der Antrag Giacometti, der gibt diesem neugeborenen, demokratischen institutionellen Instrument die besten Entfaltungsmöglichkeiten und die sind es Wert, dass wir sie auch in der Verfassung festschreiben.

*Es sind keine Vorstösse eingegangen.*

(Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Beat Dermont

## Dienstag, 8. Oktober 2002 Nachmittag

Vorsitz: Vitus Locher  
 Protokollführerin: Andrea Beck  
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder  
 entschuldigt: Davaz, Looser, Pleisch  
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

### 1. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung) (Botschaftenheft Nr. 10/2001-2002, S. 479)

*Fortsetzung der 2. Lesung*

#### Art. 13, Wahlbefugnisse

*Antrag Giacometti*

Die Stimmberechtigten wählen:

Ziff. 1 – 5: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 5a: die Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände

Ziff. 6 – 7: gemäss Fassung 1. Lesung

*Noi:* Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag Giacometti. Das ist ein ganz kurzes Votum übrigens. Es war auch schon mein Antrag bei der ersten Lesung. Ich möchte nicht wiederholen, was ich damals gesagt habe. Aber ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Regionalorganisationen unter einem Imageproblem leiden und ein Demokratiedefizit aufweisen. Die Verankerung in der Verfassung schafft meiner Meinung nach Legitimation für die Arbeit dieser Verbände. Wenn es in der Verfassung verankert ist kann dies jede Bürgerin und jeder Bürger selber auch besser sehen, als wenn es in einem Gesetz verankert ist. Ich möchte noch in Erinnerung bringen, dass die Abstimmung im Rat damals mit einem für mich noch respektablem Resultat gefallen ist. Ich glaube, ich habe 40 Stimmen gemacht damals. Also, nicht nichts. Das könnte auch einen gewissen Einfluss haben auf die Entscheidung des Grossen Rates. Ich bitte Sie, den Antrag Giacometti zu unterstützen.

*Pfenninger:* Sie werden verstehen, dass ich dem Votum von Grossratskollege Battaglia auch noch zwei, drei Entgegnungen anfügen möchte. Mir scheint, seine Argumentation ist doch etwas in Schiefelage geraten. Er wirft mir da einseitige Parteiinteressen vor. Gleichzeitig spricht er davon, dass es um die Sache ginge und das scheint mir dann doch ein bisschen ein Widerspruch zu sein, um nicht zu sagen, dass es in Richtung Demagogie abgeleitet. Mir geht es um die Sache und die Leute, die mich ein bisschen näher und besser kennen, als das scheinbar Grossrat Battaglia tut, wissen, dass ich sehr gut unterscheiden kann zwischen Parteiarbeit und sachpolitischen Anliegen. Es geht hier um die Verfassung, um eine Demokratisierung im Bereiche der Regionalverbände, und es geht nicht spezifisch um die Regio Viamala. Ich habe auch in keiner Art und Weise diesbezüglich irgend welche Vorwürfe versteckt platzieren wollen. Übrigens meine ich, dass die Region Viamala recht gut funktioniert zur Zeit und ich meine auch, dass insbesondere der Präsident seine Arbeit

sehr gut macht, obschon er in Scheid wohnhaft ist. Ausholen möchte ich noch zu den verschiedenen Argumentationen. Das Stimmvolk kann eigentlich sehr gut differenzieren sowie regionale Ausgewogenheiten und Interessen berücksichtigen. Offenbar häufig mehr und besser als viele Volksvertreterinnen und –vertreter. Ich frage mich auch, ob Grossrat Battaglia Angst vor dem Stimmvolk hat. Es geht schlussendlich um eine möglichst demokratische und in der Bevölkerung breit abgestützte Vertretung im Leitungsgremium des Regionalverbandes und um nichts anderes und da kann man natürlich im Detail eine andere Auffassung vertreten. Aber ich wehre mich eigentlich dagegen, dass man hier auf Personen spielt. Zudem möchte ich noch anfügen, dass selbstverständlich das Delegiertensystem via Gemeindepräsidenten oder allfälligen Grossräten, die da Einsitz nehmen sollen, weitergeführt werden kann. Ich möchte hier auch noch kurz Grossrat Loepfe entgegenen, wenn er sagt, dass es eben nicht stimmt, dass hier alle Mitglieder der Behörden gewählt werden. Man müsste das im Detail auseinandernehmen und breit diskutieren. Aber festzuhalten ist, der Vorstand des Regionalverbandes, das ist ein leitendes Gremium und ist nicht zu vergleichen mit einem Parlament und diesbezüglich meine ich, dass es richtig wäre, wenn dieses leitende Gremium vom Volk gewählt wird.

*Keller:* Ich bitte Sie, den Antrag von Ratskollege Giacometti abzulehnen. Das Stichwort für meine Gedanken ist Flexibilität. Die Anpassung der schon bestehenden Regionalorganisationen an die neue Voraussetzung der Verfassung wird nicht einfach sein. Die aktuellen Bedingungen, kurz zusammengefasst, sind einerseits öffentliche Körperschaften. Das bedeutet, die Privatstrukturen müssen kurzfristig in öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, die Kompetenzen entflechtet werden und drittens müssen die Regionalorganisationen für einen grossen Teil neue Strukturen aufbauen. Das heisst, wir können nicht auf Verfassungsebene ein zu enges Korsett vorsehen. Wenn Sie Ziff. 7 von Artikel 13 lesen, merken Sie, dass weitere Behörden ohne weiteres nach Massgabe der Gesetzgebung noch gewählt werden können. Das heisst, dass wir in jedem Fall nachher darüber noch auf Gesetzebene diskutieren können. Wir übernehmen den Auftrag, falls die neue Verfassung in Kraft tritt, ein Regionalorganisationsgesetz vorzubereiten. Sei es in einem neuen Gesetz oder sei es im Sinne einer Erweiterung vom aktuellen Gemeindegesetz. In diesem Zusammenhang kann man überprüfen und entscheiden, ob eine solche Lösung realisierbar und sinnvoll ist oder ob diese Frage in der Kompetenz der Regionen bleiben sollte und in den Statuten der Regionalorganisationen geregelt sein sollte. Deshalb bitte ich Sie, dem

Vorschlag der Kommission, d.h. dem Ergebnis der ersten Lesung zuzustimmen.

*Heinz:* Das Ziel der Vorberatungskommission war es ja, die Kreise und die Regionen ungefähr auf das gleiche Niveau zu stellen. Deshalb hat man in Artikel 13 verankert, wie die Kreispräsidenten gewählt werden sollen. Dieser Artikel regelt Ebenfalls die Wahl des Regionalpräsidenten oder Regionalpräsidentin. Wie die Kreisräte hingegen gewählt werden sollen, das wird den Kreisen überlassen. Folgerichtig müsste auch den Regionen die Regelung der Wahl der Regionalvorsteher überlassen werden. Ich bitte Sie, im Sinn der Gerechtigkeit, der abgelegenen Talschaften und kleineren Gemeinden und auch im Sinne von eventuellen finanziellen Auswüchsen, den Antrag Giacometti abzulehnen, obwohl ich Grossrat Giacometti gut mag. Nur noch zwei Worte zu Grossrat Pfenninger. In der Regio Viamala besteht heute eine überregionale Zusammenarbeit. Aber es gibt noch immer die Region Hinterrhein und die Region Heizenberg/Domleschg. Bitte lehnen Sie den Antrag Giacometti ab.

*Bischoff:* Ich melde mich jetzt auch noch zu Wort. Ich meine, diese ganze Diskussion lässt sich auf ganz wenige Tatsachen reduzieren. Es geht hier auch wieder darum, Machtbefugnisse und Kompetenzen abzugeben und das machen die Gemeinden natürlich nicht gerne. Aber wir müssen auch sehen, dass diese Regionalverbände in Zukunft ein sehr wichtiges Instrument sind und sich nicht vergleichen lassen mit den Kreisen, das sei auch gesagt. Wir haben gesehen, wie sich die Kreise entwickeln und was für eine Bedeutung diese auch politisch haben und haben werden und wenn wir jetzt einen Regionalverband, ein Instrument für eine Führung einer Region, schaffen, dann bin ich der Meinung, dass dorthin Leute gehören, die vom Volk gewählt werden sollten und nicht von irgendwelchen Gemeindevertretern. Ich glaube, das ist die Tatsache und an der können wir uns nicht vorbeischieben. Es geht nicht darum, ob wir in den Gemeinden bestimmen können, wer in den Regionalverbänden ist, das spielt keine Rolle. Wenn das Volk das bestimmt, ist es von mir aus gesehen viel gerechter und auch viel effizienter und gibt diesen Regionalverbänden auch mehr Gewicht. Darum bitte ich Sie, den Antrag von Grossrat Giacometti zu unterstützen.

*Giacometti:* Sie haben im Verlauf der Diskussion und Beratung der Verfassung immer wieder betont, dass die Regionalverbände eine wichtige Rolle im Glied Gemeinden und eine Brücke Region/Kanton haben sollen. Wir möchten den Regionen mehr Verantwortung übertragen. Das wurde auch schon gesagt. Das können wir nur durch eine demokratische Wahl der Vorstandsmitglieder, durch demokratische Regeln. Zu den Gegenargumenten. Gestern habe ich mit meinem Namensvetter Grossrat Heinz eine Hirschwurst gegessen und die ist sehr wahrscheinlich hier im Hals steckengegeblieben. Aber wir können ohnehin auch weiter noch Würste zusammen essen. Grossrat Heinz hat gesagt, dass Vertreter aus kleineren Talschaften keine Chance mehr hätten gewählt zu werden. Grossrätin Joos hat das übrigens auch erwähnt. Demgegenüber hat Vizepräsident Brüesch ausgeführt, dass hier durch Gesetz der Schutz von kleineren Talschaftsvertretern vorgesehen ist. Also, es besteht kein Anlass zur Beunruhigung. Übrigens ist Grossrätin Joos, die ich sehr schätze hier im Rat, vom Volk gewählt worden und ich bin nicht sicher, ob sie als Nichtparteimitglied hier im Rat wäre, wenn sie von einem anderen Gremium hätte gewählt werden müs-

sen. Das wäre sehr schade. Im Weiteren wurde gesagt, dass es wichtig ist, wenn Gemeindepräsidenten und Grossräte im Regionalverband Einsitz nehmen. Das ist soweit gut, aber nicht immer nötig. Das Volk soll bestimmen und wir, Gemeindepräsidenten, Grossräte und weiss ich was, müssen doch nicht überall dabei sein. Machtkonzentrationen sind langfristig sehr schlecht. Das kann ich auch aus Erfahrung sagen. Ich war Gemeindepräsident und Vizepräsident der Pro Engiadina Bassa und war und bin immer noch Grossrat. Es ist nicht nötig, dass einzelne Personen überall dabei sind. Das sage ich eben aus Erfahrung. Eine breit abgestützte politische Verantwortung ist in den Regionen sehr wichtig. Nur so werden die Regionalverbände von der Bevölkerung getragen. Es wurde auch erwähnt, dass Fachleute dabei sein müssen. In den Unterorganisationen Spitex, Kehricht, Musikschule usw. ist das richtig und auch wichtig. Aber im Vorstand ist es nicht nötig. Der Vorstand ist ein politisches Gremium, eine Exekutive, die Legislative. Das sind eben die Delegierten der Gemeinden und da können eben auch Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen. Jetzt haben wir die einmalige Chance, diesen Regionalverband aufzuwerten. Steigern wir das Image des Regionalverbandes. Unterstützen Sie meinen Antrag zugunsten einer demokratischeren Lösung.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Giacometti wird mit 82 zu 27 Stimmen abgelehnt.

## **B. VOLKSINITIATIVE**

### *Angenommen*

#### **Art. 14, Gegenstand**

*Brüesch,* Vizekommissionspräsident: Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeigt klar, dass beim Initiativrecht für Gemeinden einzig an die politischen Gemeinden gedacht wurde. Grundsätzlich wäre es jedoch auch denkbar, den Bürgergemeinden dieses Recht zuzuerkennen. Es ist jedoch sinnvoll, eine diesbezügliche Klärung im Gesetz vorzunehmen, da eine entsprechende Bestimmung für die Bürgergemeinden in jedem Fall einer Konkretisierung bedürfte. Hier wird daher vorgeschlagen, keine Änderung oder Ergänzung vorzunehmen und die Situation im Sinne einer Protokollerklärung zu präzisieren. Diese Protokollerklärung gilt im Übrigen sinngemäss auch für Artikel 19 betreffend Referendumsrecht der Gemeinden. Ich möchte diese Bemerkung ebenfalls bereits hier anbringen.

### *Angenommen*

#### **Art. 15, Form; Art. 16, Ungültigkeit; Art. 17, Verfahren; C. REFERENDUM;**

### *Angenommen*

#### **Art. 18, Obligatorisches Referendum**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

Ziff. 1 – 5: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 6: Geschäfte, die dem Grossen Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

*Cahannes Renggli*; Kommissionspräsidentin: Im Rahmen der Sonder-Session im Juni hat Grossrätin Robustelli ange-regt, den Begriff „Angelegenheiten“ durch ein besseres Wort, beispielsweise durch das Wort „Geschäfte“ zu erset-zen. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen „Angele-geheiten“ und „Geschäfte“. Das Wort „Geschäfte“ kann je-doch als gängigeren, allgemein verständlicheren Begriff an-gesehen werden. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, den Begriff „Angelegenheiten“ durch „Geschäfte“ zu erset-zen im Sinne des Antrages von Grossrätin Robustelli.

*Angenommen*

**Art. 19, Fakultatives Referendum; Art. 20, Dringlich-keitsrecht;**

*Angenommen*

**Art. 21, Grundsatzfragen und Varianten**

*Cahannes Renggli*; Kommissionspräsidentin: Anlässlich der Juni-Sonder-Session hat Grossrat Loepfe die Frage aufge-worfen, ob und in welchen Fällen das in Artikel 21 Absatz 2 und 3 vorgesehene Verfahren bei Variantenabstimmungen sinnvoll sei. Hierzu erlaube ich mir im Rahmen der zweiten Lesung folgendes zu Protokoll zu geben: Das geltende Ge-setzgebungsverfahren hat den Mangel, dass die Stimmbe-rechtigten in der Abstimmung zu einer Vorlage nur Ja oder Nein sagen können. Diese Alles- oder Nichts-Fragestellung kann zur Folge haben, dass ein Schicksalsartikel die gesamte, ansonsten unbestrittene Vorlage zu Fall bringen kann. Mit Artikel 21 Absatz 2 und 3 wollen wir die Möglichkeit schaf-fen, differenzierte Abstimmungen dem Volk unterbreiten zu können. Nun zum praktischen Anwendungsbereich. Ich wer-de Ihnen nun drei Möglichkeiten aufzeigen, wie der Grosse Rat Vorlagen in Zukunft dem Volk vorlegen kann. Meine Beispiele gehen von Gesetzgebungsvorlagen aus, die dem fakultativen Referendum unterliegen. Artikel 21 Absatz 2 und 3 gilt natürlich auch für Vorlagen, die dem obligatori-schen Referendum unterstehen. Also, 1. Der Grosse Rat kann ein neues Gesetz beziehungsweise eine Teil- oder Totalre-vision eines Gesetzes ohne Variante erlassen und dem fakulta-tiven Referendum unterstellen. Dies dürfte die Regel sein. 2. Möglichkeit. Der Grosse Rat kann dem Gesetz auch gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 eine Variante gegenüberstellen. Die Abstimmung über Gesetz und Variante findet nur statt, wenn gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wird. Bei Vari-antenabstimmungen dürfte dieses Vorgehen die Regel sein. Und als letzte Möglichkeit kann der Grosse Rat dem Gesetz gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 eine Variante gegenüberstel-len und Gesetz und Variante gestützt auf Artikel 18 Ziff. 6 direkt der Volksabstimmung unterstellen. Dies dürfte meines Erachtens eher die Ausnahme bilden. Sie sehen, mit der Formulierung in Artikel 21 Absatz 2 und 3 stehen dem Gros-sen Rat alle Möglichkeiten offen, wie er dem Stimmvolk eine Vorlage zur Abstimmung unterbreiten will. Er kann im Einzelfall entscheiden, welche Möglichkeit die politisch sinnvollste ist. Aus diesem Grund ist die Kommission der Überzeugung, dass Artikel 21 Absatz 2 und 3 durchaus seine Berechtigung hat.

*Angenommen*

**D) POLITISCHE PARTEIEN; Art. 22, Stellung; 5. Ab-schnitt Behörden und Gerichte; A. ALLGEMEINES;**

*Angenommen*

**Art. 23, Wählbarkeit**

*a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung*

<sup>1</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup> Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsveraussetzun-gen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

*b) Antrag Kommissionsminderheit*

<sup>1</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup> Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsveraussetzun-gen für das Staatspersonal werden durch [...] Gesetz geregelt.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsent-hebung von Behördenmitgliedern.

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Zum Absatz 2 von Ar-tikel 23. Hier erfolgt eine Anpassung aufgrund der Entschei-dungen über das Rechtsetzungsverfahren. Beim neu vorge-schlagenen Artikel 23 Absatz 3 beantragt die Kommissions-mehrheit, eine zusätzliche Bestimmung nicht aufzunehmen gegenüber einer Kommissionsminderheit, welche von Präsi-dentin Cahannes vertreten wird, welche vorschlägt, eine Re-gelung bezüglich Amtsenthebung im Sinne des Vorschlages auf Seite 10 des Protokolles einzuführen. Die Argumente bleiben dieselben wie in der ersten Lesung mit der Ausnah-me, dass vielleicht in tatsächlicher Hinsicht gewisse Vorfälle zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Die Kom-mission erachtet es daher als angezeigt, die Frage nochmals auf-zugreifen. Die Mehr- und Minderheitsverhältnisse sind in-dessen die gleichen geblieben. Zu den Argumenten im Ein-zelnen verweise ich auf das Protokoll der Juni-Session, die Seiten 271 bis 273. Ich sehe davon ab, diese nochmals in ex-tensa hier vorzutragen.

*Cahannes Renggli*; Kommissionspräsidentin: Eine Kom-missionsminderheit beantragt, das Amtsenthebungsverfahren für Behördenmitglieder einzuführen. Im Gegensatz hierzu wurde im Rahmen der ersten Lesung ein Amtsenthebungsverfahren für Behörden und Gerichte gefordert. Vor allem letzteres stiess bei Ihnen auf Widerstand, da man keine Verpolitisie-rung der Gerichte wollte. Entgegen diesem ursprünglichen Antrag sind die Gerichte nun weggefallen. Das konkrete Amtsenthebungsverfahren, die allfälligen Anwendungsfälle und die Voraussetzungen sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Um Missbräuche zu verhindern, könnte ich mir vorstellen, dass ebenfalls auf Gesetzesstufe ein Rechtsmittel zur Verfü-gung gestellt wird. Als Gegenargument hat man im Rahmen der ersten Lesung gehört, dass es nicht angehen könne, ein vom Volk gewähltes Behördenmitglied durch eine Behörde von ihrem Amt zu entheben. Hierzu kann ich folgendes sa-gen: Das Volk kann im Rahmen des fakultativen Referen-dums mitentscheiden, ob es mit den Voraussetzungen und dem von uns im Rahmen eines Gesetzes vorgeschlagenen Amtsenthebungsverfahren einverstanden ist oder eben nicht. In diesem Sinne ersuche ich Sie, unserem Minderheitsantrag zu folgen und den vorgeschlagenen Absatz 3 aufzunehmen.

*Jäger*: Sie erinnern sich, dass dieser Entscheid in der Juni-Session der knappste von allen war, er entstand durch Stich-entscheid des Ständesvizepräsidenten. Es hat sich eine Mehrheit gebildet. Mehrheit ist Mehrheit, das kennen wir in der Politik. Nun, die Argumente, die für dieses Amtsenthe-

bungsverfahren im Einzelfall gelten, sind bis jetzt in diesem Rat nicht widerlegt worden und ich möchte Ihnen einfach noch einmal drei konkrete Beispiele erwähnen, die ich schon im Juni gebracht habe, weshalb ein Amtsenthebungsverfahren im Einzelfall, im Ausnahmefall, notwendig sein könnte. Im Kanton St. Gallen ist vor rund zehn Jahren ein Regierungsrat derart krank geworden, dass er nicht mehr fähig war, selber seinen Rücktritt zu erklären. Ohne Amtsenthebungsverfahren bleibt er im Amt. Wir könnten in unserem Kanton eine schwierige Situation haben, welche die Regierung lähmt. Diese schwierige Situation ist absehbar. Im Extremfall könnte so eine schwierige Situation viereinhalb Jahre bestehen. Ich habe im Juni auch auf die Polizeiaffäre in der Stadt Chur hingewiesen. Die Polizeiaffäre in der Stadt Chur betraf ein Exekutivmitglied meiner Partei. Die Presse hatte dieses Exekutivmitglied während langer Zeit mit einer echten Kampagne derart unter Druck gesetzt, dass dieses Exekutivmitglied schlussendlich freiwillig auf das Amt verzichtet hat. Ich habe mit diesem Exekutivmitglied seit der Juni-Session noch einmal gesprochen und es hat mir bestätigt, ihm wäre es sehr gelegen gekommen, wenn mit einem ordentlichen Amtsenthebungsverfahren seine Situation ordentlich hätte geklärt werden können. Gerade Behördenmitglieder sind mit einem fairen Amtsenthebungsverfahren in einer besseren Situation, als wenn es das nicht gibt. Wenn nun Grossrat Brüesch sagt, das stehe im Protokoll und er nehme dazu nicht Stellung, dann nehme ich noch einmal meinerseits zur Kenntnis, dass gegenüber diesen sachlichen Argumenten in diesem Rat bis heute noch kein Gegenargument erfolgt ist. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Es liegt dann an der Gesetzgebung, die unser Rat macht, eine gute Gesetzgebung zu machen. Es geht dann darum, dass wir eben wirklich nur für den Ausnahmefall eine Regelung treffen und dass wir eine faire Regelung gegenüber den Behördenmitgliedern machen. Ich selbst als Exekutivmitglied bin daran sehr interessiert, eine faire Regelung zu bekommen. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Argumente sind seit dem Juni besser geworden, Grossrätin Cahannes hat darauf hingewiesen. Es braucht nur einer, der die Stimme ändert.

*Noi:* Signore e signori, se lo raccontiamo alla gente fuori da questa sala non ci crede. Non è infatti possibile che dopo l'esperienza di quest'ultimo anno, quando il Governo ha dovuto funzionare praticamente con quattro consiglieri di Stato, non si recepisca la necessità di introdurre nella Costituzione una clausola che prevede la sostituzione anche di una persona eletta dal Popolo, che come tutte le altre persone può sbagliare o risultare inadatta a continuare nel suo mandato. Non sia mai detto che restano affidati compiti di Stato e perciò importantissimi a persone che non possono più assolvere adeguatamente i loro compiti. Questo non significa certo assumersi la responsabilità politica di quanto si fa anche in un legislativo, anche in Gran Consiglio, e vi prego veramente di sostenere la minoranza che ha sicuramente in questo contesto assolutamente ragione. Also, ich finde, man kann Fehler machen, man kann krank werden, man kann plötzlich nicht mehr fähig sein, ein Amt auszuüben. Das ist menschlich. Das darf auch so sein. Wir sind nicht alle Supermenschchen auf dieser Welt. Aber es soll nicht so sein, dass ein Gremium keine Reparationsmöglichkeiten hat. Ich finde, das ist sehr unverantwortlich, wenn wir die Situation so belassen. Der Grosse Rat ist von der Öffentlichkeit sehr kritisiert worden im Kontext zu dieser Debatte. Ich wusste nicht mehr, wie ich den Leuten antworten sollte, alle alle gesagt haben, dass das

nicht möglich sei. Meine Antwort war immer, dass unsere Verfassung uns nichts anderes zu machen erlaube. Aber heute haben wir die Macht, denn heute sind wir bei der Verfassungsdebatte. Ich bin sicher, in dieser Frage wird niemand ein anderes Verhalten vom Rat verstehen. Also, ich bitte Sie, unterstützen Sie die Minderheit, unterstützen Sie die Präsidentin. Sie hat sich das wohl überlegt und Sie werden eine gute Sache unterstützen. Sie müssen nicht mich unterstützen. Unterstützen Sie sie, aber machen Sie das, es ist sehr wichtig.

*Casanova (Chur):* Nachdem alle Vertreterinnen der Minderheit gesprochen haben, erlaube ich mir als Vertreter der Mehrheit auch noch das Wort zu ergreifen. Im Ansatz ist der Gedanke gut. Ich finde es an und für sich richtig, dass man so etwas überlegt. Aber wenn es dann um die konkrete, tatsächliche Umsetzung geht, dann bin ich davon überzeugt, dass dieser Absatz toter Buchstabe bleibt. Überlegen wir uns, wie ein solches Gesetz aussehen sollte. Wir müssten uns überlegen, welche Gründe zu einer Amtsenthebung führen sollten, welche Instanzen zuständig sein sollten und welche Rechtsmittel wir einsetzen müssten. Wenn wir das ins Kalkül miteinbeziehen, dann sehen wir, dass allein schon aufgrund des Rechtsschutzes ein solches Verfahren über Jahre dauern kann. Ich frage mich, welche Situation dann unter dem Strich die bessere ist. Sich mit einer Situation abfinden oder Rechtsmittel- und Grabenkämpfe führen, die über Jahre dauern und ein Klima noch vielmehr vergiften werden als es im anderen Fall sein würde? Noch ein paar Worte zu den Beispielen, die Grossrat Jäger gebracht hat. Krankheit ist für mich kein Grund, ein Amtsenthebungsverfahren einzuführen. Ich denke, da gibt es vormundschaftliche Massnahmen, die ohne weiteres tauglich sind, dass eine Auskunft beziehungsweise ein Rücktritt möglich ist. Krankheit fällt also aus und dieser Artikel ist auch nicht auf diesen Umstand angesetzt, sondern er gründet auf der Tatsache, dass wir eine solche Affäre hier in Graubünden hatten. Ansonsten würden wir, davon bin ich überzeugt, überhaupt nicht von einem solchen Fall der Amtsenthebung sprechen. Ich meine, da die tatsächliche praktische Umsetzung nicht möglich ist, es lohnt sich nicht, einen toten Buchstaben in die Verfassung aufzunehmen, nur um einmal später, ich hoffe, das wird nie der Fall sein, um einmal später sagen zu können, wir haben eine gesetzliche Grundlage, aber wir können dieses Gesetz nicht anwenden.

*Trepp:* Aber Herr Jurist, amtsunfähig zu sein oder unmündig zu sein sind doch zwei verschiedene paar Schuhe oder was haben Sie für Schuhe an?

*Casanova (Chur):* Ich bin auf das Beispiel von Grossrat Jäger eingegangen. Er hat davon gesprochen, dass jemand schwer krank ist. Die Mündigkeit, die besteht ja aus Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit und wenn man nicht mehr urteilsfähig ist, ist man nicht mehr handlungsfähig und dann ist es ein Fall für die Vormundschaftsbehörde.

*Portner:* Im Prinzip hat zu gelten, dass die gleiche Instanz, welche die Inthronisation vornimmt, auch für die Absetzung zuständig ist. Hier wäre es wieder das Volk. Aber die Erfahrung spricht für sich und lehrt uns, dass ein Impeachment in irgendeiner Form nötig ist. In der Privatwirtschaft gilt, dass für höhere Anstellungen sofort eine Freistellung erfolgt, wenn eine Trennung sich in irgendeiner Form abzeichnet oder die Beschäftigung unhaltbar wird. Das letzte Mal fiel das

Argument, dass so etwas nur alle 100 Jahre vorkommen dürfte. Das ist nicht entscheidend. Wir haben viele Gesetze für Fälle, die vielleicht überhaupt nie vorkommen. Es geht darum, Klarheit zu schaffen, die Funktionsfähigkeit von Regierung und Staat zu erhalten. Ein unwürdiges Spiel für alle. Ich bin mir bewusst, dass die ganze Angelegenheit heikel ist. Es braucht klare Voraussetzungen. Es müssen limitierte Gründe, also eine Liste der Gründe mit klaren Voraussetzungen, geschaffen werden. Es muss ein rasches Verfahren sein. Die Rechtsmittel sind sicher irgendwie zu gewähren. Es ist aber zu beachten, dass es um eine Interessenabwägung geht und da wird dann die entscheidende Frage nach den höheren Interessen auftauchen. Die Regelung muss fair sein. Es geht nicht primär darum, den Lohn abzuzucken. Sondern es geht darum, die Funktionsfähigkeit herzustellen. Ich bin sicher, dass wir einen Weg finden werden, für eine Gesetzgebung die gangbar ist. Ich bin für den Antrag der Kommissionsminderheit.

*Noi:* Nur ganz kurz zu den Voten von Grossrat Casanova. Warum haben andere Kantone diese Klausel drin? Es sind mehrere Kantonsverfassungen, die eine Amtsenthebung vorsehen.

*Schütz:* Der Kanton Thurgau ist uns ja sicher als Kanton bestens bekannt, nicht nur wegen der guten Moste, die er hat, sondern auch weil sich der Kanton Thurgau auch in der Revision der Kantonsverfassung befindet und diese Frage im Parlament auch eingängig diskutiert wurde. Der Kanton Thurgau kennt seit 1869 ein sogenanntes Amtsenthebungsverfahren. Der Kanton Thurgau hat das wohlweisslich in der Verfassung gelassen. Ich möchte mich dem Votum von Ratskollege Portner anschliessen. Man weiss nie, was die Geschichte uns bringt. Ich möchte euch ermuntern, die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

*Tramér:* Nur kurz. Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Die guten Argumente von Grossratskollege Jäger haben wir bereits gehört. Ich will sie nicht weiter ausführen. Nur eines. Es trifft schon zu, dass man via Vormundschaftsbehörde im Fall, dass ein Amtsinhaber infolge Krankheit nicht mehr fähig ist, seinen Rücktritt zu erklären usw., dass man das via Vormundschaft machen kann. Nur hätte solch ein Schritt auch umfassende Folgen für diese Person in ihrer gesamten Situation. Bei einem Amtsenthebungsverfahren würde sich das Verfahren auf die Funktion, auf das Amt, das der Amtsträger ausübt, nur beschränken und nur in diesem Zusammenhang würde etwas verfügt und gemacht. Ob es dann noch weitergehende Massnahmen ausserhalb des Amtes braucht, ist dann Sache der Vormundschaftsbehörde. Aber damit soll sich nicht der Grosse Rat beschäftigen. Zuständig ist eine andere Behörde. Ein überzeugendes Argument dafür, dass man dieser Kommissionsminderheit zustimmen sollte, ist dass ein solches Amtsenthebungsverfahren eben nicht bloss als Damoklesschwert betrachtet werden muss, das über dem Amtsträger schwebt, sondern dass es eben auch Garant für ein gerechtes Verfahren ist.

*Zindel:* Ich gehöre zu jenen, die ihre Meinung seit Juni geändert haben, vor allem darum, weil richterliche Behörden jetzt vom Impeachment ausgeschlossen werden. Und das zweite. Ich finde es ein bisschen billig, im Zweifelsfalle, wenn das wirklich so weit kommen sollte, diese Verantwortung auf eine Vormundschaftsbehörde zu schieben. Ich denke, dass das

Chefsache bleiben muss und in die Verantwortung des Grossen Rates gehört. Darum glaube ich auch, zum Schutz der betroffenen Personen sollten wir einen solchen Mechanismus einbauen.

#### *Abstimmung*

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 64 zu 45 Stimmen angenommen.

#### **Art. 24, Unvereinbarkeiten; Art. 25, Amtsdauer; Art. 26, Immunität; 26a, Information;**

#### *Angenommen*

#### **Art. 27, Staatshaftung**

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte hier nur etwas zu Protokoll geben, das ich das letzte Mal unterlassen habe. Ich habe mich damals zu sehr mit dem Wahlmodus beschäftigt. Also, ich möchte hier festhalten, dass diese Staatshaftung nicht für gewerbliche Verrichtungen gelten kann. Ganz konkret: Diese Staatshaftung kann nicht für die gewerblichen Verrichtungen der Graubündner Kantonalbank gelten. Diesbezüglich gilt nämlich das OR, dito Artikel 61 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 41 ff. Dies für die Materialien, damit es hier nicht Auslegungsschwierigkeiten gibt.

#### *Angenommen*

#### **B) DER GROSSE RAT; 1. Organisation;**

#### *Angenommen*

#### **Art. 28, Zusammensetzung und Wahl**

*Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin:* Die Kommission hatte sich nach der ersten Sonder-Session bezüglich Artikel 28 mit zwei Fragen zu beschäftigen. 1. Schlagen wir dem Grossen Rat eine Variantenabstimmung vor und 2. wenn ja, wann soll diese Variantenabstimmung stattfinden. Ich stelle eines von Anfang an klar. Die Kommission hat sich in Ihrer Entscheidungsfindung nicht von strategischen Argumenten leiten lassen. Wir waren und sind der Meinung, dass dem Stimmvolk bei einer Variantenabstimmung die Varianten vorzulegen sind, welche am meisten Aussicht auf Erfolg haben. Bezüglich dem Zeitpunkt der Variantenabstimmung haben wir gesagt, wir wollen die rechtlich einwandfreiste Lösung. Deshalb haben wir über diese letzte Frage auch ein Gutachten verfassen lassen. Nun zur Frage der Variantenabstimmung überhaupt. Die Kommission war sich schnell einig, dem Volk muss aufgrund der grossen Publizität des Wahlverfahrens die Möglichkeit gegeben werden, darüber selber gesondert zu entscheiden. Für uns in der Kommission war von Anfang an klar, dass aufgrund der heutigen Rechtslage und auch gestützt auf das Ergebnis im Grossen Rat, eine zu wählende Möglichkeit sicher das heutige Majorzprinzip sein muss. Was soll aber dem Majorzsystem gegenübergestellt werden? Das so genannte Bündner Modell oder der Proporz auf Bezirksebene oder gar beides? Aufgrund unserer Einschätzungen und auch gestützt auf die Voten anlässlich der ersten Sondersession mussten wir davon ausgehen, dass der reine Proporz auf Bezirksebene beim Volk keine Chance haben würde. Bei einer Dreivariante Majorz, Bündner Modell und Proporz bestünde die Gefahr, dass sich Proporz und Bündner Modell derart konkurrenzieren, dass sie einander

Stimmen wegnehmen. Auch dies wollten wir nicht, denn wir wollten einen fairen Vorschlag unterbreiten. Deshalb haben wir gesagt, Variantenabstimmung ja. Als Variante schlagen wir Majorz und das sogenannte Bündner Modell vor. Nun zur Frage des Zeitpunktes. Auch hier haben wir klar gesagt und ich wiederhole es, die vorliegenden Fragen sind uns zu wichtig, als dass wir strategisch entscheiden, nur weil wir der einen oder anderen Lösung den Vorzug geben und dieser möglichst zum Durchbruch verhelfen wollen. Diese Art von Politik war und ist nicht diejenige der Kommission und ist auch nicht meine. Deshalb haben wir uns auf die Meinung des Gutachters gestützt. Dieser geht von einem aufgeklärten und gebildeten Stimmbürger aus, welcher sein Handeln abschätzen kann und weiss, wofür er sich entscheidet. Alles andere sind unhaltbare Unterstellungen. Der Gutachter kommt sodann ganz klar und eindeutig zum Schluss, dass im vorliegenden Fall eine zeitliche Staffelung der Abstimmungsfragen weder sachgerecht ist noch von Bundesrechts wegen in Bezug auf die Abstimmungsfreiheit verlangt wird. Konkret führt der Gutachter auf Seite 5 und 6 folgendes aus und ich zitiere: „Es ist aus rechtlicher Sicht im konkreten Fall zwar möglich, aber weder nötig noch sinnvoll, Variantenabstimmung und Hauptfrage zeitlich gestaffelt zur Abstimmung zu bringen. Eine vorgängige Variantenabstimmung müsste zudem den Charakter einer Teilrevision der alten Verfassung aufweisen, damit bei Zustimmung des Volkes zu einem neuen Wahlsystem sein Wille durchgesetzt wird, auch wenn im Anschluss die Totalrevision abgelehnt würde. Eine der Totalrevisionsvorlage nachkommende Variantenabstimmung hingegen käme faktisch einer Teilrevision der neuen Verfassung gleich. Aus diesen Überlegungen muss meines Erachtens geschlossen werden, dass es dem Sinn einer Variantenabstimmung nach Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Kantonsverfassung entspricht, die in Frage stehenden Varianten gleichzeitig mit der Totalrevision zur Abstimmung zu bringen.“ Zitat Ende. Der Gutachter führt dann weiter aus, dass die Variantenabstimmung an die Totalrevisionsvorlage gebunden werden muss. Der Entscheid über die Variante muss daher von der gleichzeitigen Annahme der Totalrevision abhängig sein. Zudem ist sicherzustellen, dass Stimmende, welche die Totalrevision aus irgendeinem Grunde ablehnen, bei deren Annahme dennoch mitbestimmen können, welche Variante zum Zug kommen soll. Der Gutachter hat uns sodann einen Vorschlag betreffend Fragestellung gemacht. Auch diesbezüglich sahen wir in der Kommission keinen Grund, vom Vorschlag des Gutachters abzuweichen. Die Kommission stellt Ihnen daher den Antrag, eine Variantenabstimmung durchzuführen, als Varianten dem Stimmvolk das Majorzsystem und das Bündner Modell vorzulegen, die Variantenabstimmung gleichzeitig mit der Abstimmung über die Totalrevision durchzuführen und dem Volk die Fragen, welche Sie auf Seite 33 lit. a entnehmen können, vorzulegen.

*Heinz:* Es geht hier nur um eine Bagatelle, die wir in der Kommission diskutiert haben. Es ist ein Bedarf vorhanden, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Protokollklärung abgibt, dass jeder Kreis auf ein Grossratsmandat Anrecht hat.

*Cahannes Renggli;* Kommissionspräsidentin: Das liegt auf der Hand, ja. Das kann ich sagen.

## **Verfahren bezüglich Volksabstimmung (Variantenabstimmung bezüglich Wahlverfahren für den Grossen Rat)**

### *a) Antrag Kommission und Regierung*

Gestützt auf Art. 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung soll gleichzeitig mit der Abstimmung über die neue Verfassung eine Variantenabstimmung zu Art. 28 und den damit verbundenen Bestimmungen (Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 3) durchgeführt werden. Im Sinne einer abhängigen Variante sollen die Stimmberechtigten getrennt von den übrigen Bestimmungen der Kantonsverfassung entscheiden können, ob der Grosse Rat nach dem bisherigen Mehrheitswahlverfahren oder nach dem Bündner Modell gewählt wird.

### a) Fragestellung

1. Wollen Sie die neue Kantonsverfassung annehmen?
2. Variantenabstimmung zu Art. 28 des Entwurfes: Wollen Sie für den Fall, dass das Volk die neue Kantonsverfassung annimmt, als Wahlverfahren für den Grossen Rat
  - a) das bisherige Verfahren (Mehrheitswahlverfahren)?
  - b) das Bündner Modell (1 Sitz pro Kreis nach dem Mehrheitswahlverfahren, übrige Sitze in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren)?

### b) Wortlaut der beiden Varianten

#### *Mehrheitswahlverfahren*

Art. 28, Art. 71 Abs. 3, Art. 72 Abs. 2, Art. 94 Abs. 3

Formulierung gemäss 2. Lesung

#### *Bündner Modell*

##### Art. 28

<sup>1</sup>Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

<sup>2</sup>In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

<sup>3</sup>Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatzuteilung berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

<sup>5</sup>Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

##### Art. 71 Abs. 3

Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

##### Art. 72 Abs. 2

Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

##### Art. 94 Abs. 3

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

### *b) Antrag Arquint*

Die Abstimmung über den Wahlmodus ist der Abstimmung über die Totalrevision der Kantonsverfassung vorzuziehen.

*Arquint:* Sie haben ja der Presse entnehmen können, dass sich die Fraktion einstimmig für eine vorgezogene Variantenabstimmung ausgesprochen hat und ich möchte diesen

Entscheid begründen und auch beantragen, dass wir in diesem ersten Einleitungssatz anstelle „gleichzeitig“ „vorgängig“ zur Abstimmung abändern. Es gibt verschiedene Aspekte dieser Begründung. Das eine ist das Juristische. Sie haben gehört, das Gutachten wurde eingeholt. Was uns interessiert ist, dass an diesem Gutachten aus juristischer Sicht die Möglichkeit einer Variantenabstimmung nicht entgegengetreten wird. Wir haben ja auch den Satz gehört, weder sinnvoll noch nötig erachtet es der juristische Gutachter. Er spricht sich aber nicht juristisch derart aus, dass eine solche Abstimmung unmöglich wäre und das hat uns eigentlich dazu geführt, dass wir diese juristische Schiene nicht weiterverfolgt haben, ähnlich wie der Gutachter, der in seinen persönlichen Ausführungen die politische Dimension anspricht. Es ist eine hochpolitische Frage, die uns hier beschäftigt und zu regeln und zu entscheiden haben. Es ist keine strategische Frage, die man irgendwie parteipolitisch ausschachten könnte sondern unseres Erachtens eine staatspolitisch wichtige und brisante Frage. Denn wir haben eigentlich hier zwei Projekte. Wir haben das eine Projekt, das uns seit Jahrzehnten beschäftigt und das ist das Wahlsystem und die Wahlkreise. Wir haben verschiedentlich Volksabstimmungen darüber durchgeführt. Wir sind immer näher an eine Mehrheit herangekommen mit den verschiedenen Vorschlägen, die zur Diskussion standen, und wir können uns mit alt Bundesrat Tschudi, dem Verstorbenen, trösten. Es brauchte auch einige Anläufe bis wir die AHV durchbrachten und nur auf diese Art kann man Projekte für Projekte auch eine Volksmehrheit erreichen. Das kann einem nicht als Sturheit oder als gegen den Volkswillen sich richtend ausgelegt werden. Vor allem, wenn wir auch bedenken, dass bei der Vernehmlassung die Vernehmlassenden ausserhalb der classe politique sich zu einem beträchtlichen Anteil für die Proporzwahl ausgesprochen haben. Also nicht für das Bündner Modell sondern für das Proporzwahlverfahren. Wir denken, das Projekt ist ein Projekt, das separat zum zweiten Projekt läuft, und das zweite Projekt ist die Totalrevision einer kantonalen Verfassung, ein Jahrhundertwerk, das die Grundlagen für die nächsten Jahrzehnte legen soll. Wenn wir nun diese beiden vermischen und gleichzeitig zur Abstimmung bringen, dann wird es in der Abstimmungsdebatte schwergewichtig und einseitig auf die Diskussion der Frage Wahlsystem/Wahlkreise herauskommen. Obwohl viele auch in diesem Saal schon gemeint haben, das sei eine Nebensächlichkeitsfrage, sie wissen es aber genau, es ist eine der entscheidenden, sensibelsten und wichtigsten Fragen, die zu entscheiden sind und die vermischt werden. Es ist eine Chance, das Wesen einer Totalrevision dem Volk nahe zu bringen und deshalb denken wir, dass man diese Variantenabstimmung vorziehen sollte, damit man getrennt über die beiden Dinge diskutieren kann und die Bevölkerung auch die Möglichkeit hat, sich intensiv mit beiden Projekten auseinander zu setzen. Wenn wir die Gutachten ansprechen, dann möchte ich eigentlich doch darauf hinweisen, dass wir 1996 ein Gutachten hatten und dass da die Revisionsbedürftigkeit der Wahlkreise als notwendiges Postulat herausgestrichen wurde. Wir haben in der Folge den betreffenden Artikel in der Kantonsverfassung auch geändert und ich zitiere aus der Debatte, die wir damals geführt haben, das Votum von Regierungsrätin Widmer: „Möglich ist nach dem neu vorgeschlagenen Absatz 5 von Artikel 54 der Kantonsverfassung, auch über Varianten zu einzelnen Artikeln vorgängig der Abstimmung über die total revidierte Verfassung abstimmen zu lassen.“ Dies wurde, da erinnern Sie sich wahrscheinlich auch, extra und speziell für die Frage der Totalrevision einer Verfassung gemacht. Diese mögliche Staf-

felung ist auch in unserem Artikel vorgesehen, der von der Bevölkerung angenommen wurde. Im Übrigen haben wir praktisch diesen Schritt selber auch schon vollzogen, indem wir bei der Reform der Gerichtsorganisation die neue Wahlkreiseinteilung in einer getrennten Abstimmung vorgezogen haben. Da ging es auch wesentlich, Sie erinnern sich an die Abstimmungsdebatte, um die Frage Kreise oder Bezirke. Aus unserer Praxis kennen wir also die Sensibilität dieses Geschäftes und wir wissen, dass wir die Möglichkeit schon genutzt haben. Deshalb kommt die SP-Fraktion zum Entscheid, eine vorgezogene Variantenabstimmung sei geeignet, um eine der heiklen Fragen vorgängig zu klären und der Debatte über die Totalrevision der Verfassung den Raum oder die Breite einzuräumen, die eine Totalrevision über die Kantonsverfassung auch verdient.

*Schütz:* Wir haben uns während vielen Stunden über ein wichtiges Werk, die Erneuerung unserer Kantonsverfassung, unterhalten. Wir konnten uns anlässlich der vielen Ratsdebatten auf gewisse schwierige Themen einigen. Ich denke, wir konnten uns aber auch umfassend mit der ganzen Frage der zukünftigen Kantonsverfassung auseinandersetzen. Ich frage Sie jedoch: Wer ist der Adressat unserer Kantonsverfassung? Der Adressat unserer neuen Kantonsverfassung ist unser Stimmbürger, unser Volk. Wir konnten uns, wie gesagt, in verschiedenen Debatten eine Meinung bilden. Das Volk hat recht rudimentär mitbekommen, was so in der Presse stand. Von der Ratskollegin und Präsidentin der Kommission haben wir gehört, das Volk sei mündig. Es ist mündig, aber es braucht auch Zeit, sich mit einem solchen umfassenden Werk auseinanderzusetzen. Ich denke, dass gerade Artikel 28, der von entscheidender Bedeutung ist, wie Ratskollege Arquin bereits gesagt hat, umfassend auch vom Volk diskutiert werden können sollte. Das Volk muss sich eine umfassende Meinung bilden können. Ich denke, es hat auch eine andere Möglichkeit. Bei einer vorgezogenen Variante, was ich euch sehr empfehlen möchte, hätte das Volk die Möglichkeit, sich schon in der Variantenabstimmung mit der Kantonsverfassung auseinander zu setzen, wohl natürlich mit einem Bestandteil der Kantonsverfassung und nicht mit der ganzen. Aber es bestände die Möglichkeit, die ganze Kantonsverfassung in das Volk hineinzutragen und ich möchte euch von daher beliebt machen, den Antrag der SP-Fraktion zu unterstützen und die vorgezogenen Varianten zur Abstimmung zu bringen.

*Nick:* Nun, was wäre die Konsequenz beim Verfahren der Totalrevision, wenn jede politische Gruppierung ihre Zustimmung zu einer Totalrevision von einer ihr wichtigen Einzelfrage, die dazu noch separat beurteilt werden kann, abhängig machen könnte? Es handelt sich, da stimme ich mit meinen Vorrednern überein, um eine wichtige Frage, durchaus. Wenn man diese Abhängigkeit herstellen würde, wäre die Folge nämlich jene, dass Volksabstimmungen über Gesamtrevisionen kantonalen Verfassungen faktisch verunmöglicht würden. Bedenken Sie, jede Gruppierung kann für sich in Anspruch nehmen, diese oder jene Bestimmung sei die wichtigste. Ich erinnere Sie daran, dass diese Verfassung ganz verschiedene, diverse Bestimmungen hat, die mindestens so wichtig sind wie das Wahlverfahren. Ich denke dabei z.B. an die Einführung des fakultativen Referendums, das Rechtsetzungsverfahren, die Grundrechte oder auch an den Sprachenartikel. Nun, wir haben uns glücklicherweise beim Sprachenartikel geeinigt. Aber ich muss Ihnen sagen, es hätte auch anders kommen können und da hätten die

sprachlichen Minderheiten ebenso gut fordern können, eine separate Abstimmung über Artikel 3 durchzuführen. Stellen Sie sich jetzt nun mal vor, dass man diese Totalrevision teilweise herausbrechen würde und Einzelfragen im Einzelsprung abhandeln würde. Wohl ein kaum mögliches Verfahren. Eine zweite Überlegung, die mir zur Meinungsbildung wichtig erscheint, die Kommissionspräsidentin hat darauf hingewiesen, ist die folgende. Eine vorgängige Variantenabstimmung müsste den Charakter einer Teilrevision der alten Verfassung aufweisen, damit bei einer Zustimmung des Volkes zu einem neuen Wahlsystem sein Wille durchgesetzt wird, auch wenn im Anschluss die Totalrevision abgelehnt würde. Also, ich frage Sie: Wenn also diese vorgängige Abstimmung Gültigkeit hat, spielt doch dann der Zeitpunkt keine Rolle? Dann können wir gerade so gut zu diesem Zeitpunkt mit der Totalrevision darüber abstimmen. Sie hat so oder so Gültigkeit. Eine abschliessende Bemerkung. Bei der Totalrevision handelt es sich doch um ein Gesamtwerk, da sind wir uns alle einig, in welchem auch das Wahlverfahren zu regeln ist. Das nötige Gewicht messen wir dem Wahlverfahren sehr wohl bei und zwar indem wir eben eine Variantenabstimmung durchführen. Das Wahlverfahren ist eine wichtige Frage und deshalb machen wir eine Variantenabstimmung. Nach meinem Dafürhalten kann man eben nicht den Spatz in der Hand und die Taube auf dem Dach haben. Das Volk entscheidet über ein Gesamtwerk und nimmt gleichzeitig zu einer zugegebenermassen wichtigen Detailfrage Stellung. Diesem Verdikt sollten wir uns demokratisch unterziehen.

*Hardegger:* Ich verstehe die Argumente der beiden SP-Sprecher für eine vorzeitige Abstimmung über den Wahlmodus absolut nicht. Dem Volk werden zwei Fragen gestellt. Einmal, ob sie die Kantonsverfassung annehmen oder ablehnen möchte und dann kann das Volk zwischen diesen beiden Varianten auswählen. Was will man mehr? Es ist mir klar, dass die SP-Fraktion am liebsten den Proporz hätte. Es ist aber auch möglich, dass das Volk den Majorz z.B. möchte. Ich frage die SP-Fraktion: Wie verhält sie sich, wenn sich das Volk für den Majorz entscheiden würde? Was hätte das für Konsequenzen in einer vorzeitigen Abstimmung? Lehnen Sie dann die ganze Kantonsverfassung ab? Diese Frage möchte ich beantwortet haben.

*Vetsch:* Die SVP-Fraktion hat in der Juni-Session den Antrag betreffend der Variantenabstimmung gestellt. Die Kommissionspräsidentin hat dann entschieden, dass man diesen Antrag in die Kommission nimmt und dort der Sache nachgeht. Es freut die SVP natürlich ausserordentlich, dass die Kommission im Sinne unseres Antrags auf dieses Resultat gekommen ist und aus diesem Grund zieht die SVP-Fraktion ihren Antrag zurück und unterstützt die Vorberatungskommission. Wir möchten wirklich ganz klar auch dafür einstehen, dass die Variantenabstimmung gleichzeitig durchgeführt wird und ich bitte Sie, dementsprechend zu stimmen.

*Arquint:* Ja, ich wollte zuwarten bis alle sich gemeldet haben, um auf die verschiedenen Fragen die gestellt wurden, replizieren zu können. Zunächst die Frage von Grossrat Hardegger. Ich kann schwer in der Kristallkugel oder Karten lesen. Zur Entscheidung, welche die SP als SP Graubünden in Bezug auf diese Verfassung treffen wird, kann ich folgendes sagen. Die Chancen, dass man zu einem Nein kommt, sind nicht sehr unterschiedlich. Ob die vorgezogene Variantenabstimmung das nicht befriedigende Resultat bringt oder ob wir

es gemeinsam zusammen zur Abstimmung vorbringen. Also, o oder so wird es in diesen beiden Fällen schwierig sein, eine Zustimmung bei der SP zu erreichen. Zur Argumentation: Ich finde es von Grossrat Nick merkwürdig, dass er da von Gesamtkunstwerk schwärmt, dass es nur so als Gesamtkunstwerk der Bevölkerung präsentiert werden soll und darf. Merkwürdig ist auch, dass ich nichts davon gehört habe, als wir die Teilrevision der Verfassung für den Kanton Graubünden verabschiedet haben, vors Volk gebracht haben, dass an einer Gesamtrevision der Kantonsverfassung vorgängig oder gleichzeitig einzelne Fragen und Varianten zur Abstimmung gebracht werden können. Genau das wollten wir damals. Wir wollten diese Möglichkeiten offen halten, um bei entscheidenden Fragen über eine vorgezogene oder eine gleichzeitige Abstimmung entscheiden zu können. Das haben wir gewollt und deshalb ist es auch logisch, dass dieser Antrag oder dass diese Diskussion heute stattfindet. Ich staune auch über Grossrat Hardegger, dass er absolut kein Verständnis dafür hat, wenn er sich nicht mehr an Entscheidungen erinnern kann, die wir getroffen haben, die ausdrücklich hier auch diskutiert wurden und die auch für eine Totalrevision eingegrenzt wurden. Also, bei der Revision eines einzelnen Artikels spielen andere Mechanismen und da müssen solche Diskussionen nicht geführt werden. Wir bleiben dabei. Aus der Freisinnigen-Ecke wurde sonst immer gesagt, es sei keine so wichtige Sache, die Sache mit dem Wahlkreis. Grossrat Nick gibt zumindest zu, dass sie wichtig ist und wir meinen, sie ist eben ein Projekt, das es in seiner Wichtigkeit verdient, gesondert dem Volk präsentiert zu werden, um die Meinung des Volkes dazu zu haben. Diese kniffligen juristischen Konstrukten, die Grossrat Nick macht, ob wir dann überhaupt aufgrund dieses Ergebnisses anders an die Totalrevision der Kantonsverfassung, die ein halbes Jahr später stattfinden, herangehen würden, überlasse ich gern den Juristen. Ich bitte Sie, dem Antrag der SP zuzustimmen.

*Zindel:* In der Schlussabstimmung stimmen wir nicht über ein Gesamtwerk ab. Der wesentliche Punkt ist noch nicht entschieden und das ist die Machtfrage. Mir kommt es vor, als ob wir eine Limousine vom Band laufen lassen, deren Motorisierung noch nicht geklärt ist. Ihr müsst uns Minderheiten auch verstehen, wenn wir sagen, dass mit der neuen Verfassung eine Machtverschiebung vom Volk hin zum Parlament stattfindet und dass es ganz entscheidend ist, wie das Parlament nach welchem Mechanismus zusammengesetzt wird. Das ist für uns nicht eine Existenzfrage, aber doch eine Herzensfrage. Es findet nachher die Parlamentswahl über ein antiquiertes, diskriminierendes System statt oder zumindest über eine Kompromissmodell, wozu wir Hand bieten möchten. Wir mögen uns um diese Frage herum und bewahren diese bis zur Schlussabstimmung auf. Für uns liegt die Frage auf dem Tisch: Wollen wir ein prophylaktisches Nein einlegen oder nicht?

*Schmid:* Ich möchte an Sie appellieren, diesen Saal nicht zu einem parteipolitischen Schlachtfeld zu machen. Ich denke, die Angelegenheit ist zu wichtig für diesen Kanton, um sich kurzfristig politisch profilieren zu wollen. Ich sage das vor allem zu Händen der SP. Ich gebe der SP aber recht und ich werde mich ihrer Meinung über eine vorgezogene Abstimmung auch anschliessen. Ich werde Ihnen das auch begründen. Ich bedaure es, dass wir dieses Gutachten erst heute Morgen erhalten haben. Ich hätte es gerne früher gelesen. Ich appelliere an Sie, haben Sie den Mut und lesen Sie es auch durch. Dann stellen Sie nämlich fest, dass Professoren Men-

schen sind wie wir und dass sie sich auch nicht so gerne auf gewisse Aussagen festlegen. Auf Seite 7 z.B. lese ich: „Welches Abstimmungsverfahren vermag nun diese Ziele in bestmöglicher Weise zu erreichen? Verhinderung einer Ablehnung des Verfassungsentwurfs indem sich Neinstimmen hineinkummulieren.“ Also, genau das erreichen Sie eben, wenn Sie die Abstimmung zusammen durchführen. Es steht dann auch noch, dass sich der Herr Professor nicht wertend äussern wolle. Ich stelle dann fest, er tut es dennoch, indem er auf Seite 5 sagt, es sei weder nötig noch sinnvoll. Das ist in meinen Augen als Nichtjurist eine Wertung. Nun aber zur Sache. Ich denke, in meinem persönlichen Staatsverständnis ist diese Frage des Wahlsystems eine so wichtige, dass sie eigentlich getrennt beantwortet werden müsste und auch getrennt dem Volk vorzulegen ist. Wenn ein Turnverein oder der Bündner Bienenzuchtverband seine Statuten revidiert, dann werden zuerst auch Unteranträge bereinigt und dann die Hauptanträge. Ich denke, auch wenn vielleicht der Vergleich ein wenig wagemutig ist, dass es unsere Bevölkerung auch verstehen würde, wenn man über so eine wichtige Sache zweimal entscheiden dürfte. Ich bitte Sie in diesem Sinne, einer Variantenabstimmung zuzustimmen und dieser Variantenabstimmung als vorgezogene Variantenabstimmung zuzustimmen.

*Loepfe:* Ich glaube, wir haben uns hier irgendwie in einer sehr theoretischen und akademischen Diskussion verloren. Nach meiner Auffassung geht es doch darum, dass wir hier eine Verfassung mit ausgearbeiteten Varianten haben. Die können sehr wohl gleichzeitig zur Abstimmung gelangen. Wenn dazwischen ein Gestaltungsschritt kommt, ist es sehr sinnvoll, dies zeitlich zu trennen. Aber hier liegt kein Gestaltungsschritt mehr vor. Wir wissen genau, was wir für Varianten haben oder im Beispiel von Grossrat Zindel haben wir das Auto und wir wissen, welche zwei Motoren wir dazu haben. Es gibt nur zwei Motoren. Wir gehen nachher nicht hin und sagen, jetzt haben wir den Motor, also will ich ein anderes Chassis. Es ist ausgearbeitet, wenn wir hier aus dem Saal gehen. Voraussichtlich haben wir nur noch die zweite Lesung über den letzten Teil in der November-Session. Aber im Wesentlichen ist es ausgearbeitet. Wir wissen genau, worüber wir abstimmen. Also, geht es hier in dieser Frage der SP letztlich nur noch, es tut mir leid, ich muss es so werten, um parteipolitisches Geplänkel. Weil, wenn dieser Vorschlag hier auf Seite 8 dieser Expertise zur Abstimmung gelangt, kann man wohl kaum davon ausgehen, dass eine Mehrheit, die sich für ein ganz bestimmtes Wahlverfahren gebildet hat, nachher hingehen wird und die gesamte Verfassung kippen wird. Das Einzige, was passieren würde ist, dass Sie Nein sagen dazu. Aber das ist eine SP-parteilpolitische Sache. Sie sind nicht das Volk. Das Volk ist draussen. Sie sind ein Teil des Volkes, aber Sie sind nicht das Volk. Darüber abstimmen tut das Volk und dieses kann es gleichzeitig, weil es fertig ausgearbeitete Varianten sind. Es kommt nachher nichts Neues. Also, bitte folgen Sie dem Antrag der Kommission.

*Jeker:* Für mich ist es wirklich völlig unverständlich, das Volk zweimal an die Urne zu rufen in dieser Sache. Die Totalrevision der Kantonsverfassung ist eine Vorlage, ein Geschäft, ein Projekt und nicht zwei Projekte. In jedem Projekt hat es Besonderheiten, Schwergewichte und Details. Es ist aber immer ein Projekt. Das Volk ist mündig und mündig genug, über ein Paket in einer Abstimmung abzustimmen. Eine zusätzliche Abstimmung ist nicht gratis und für so viel Geld bin ich nicht bereit, zwei Abstimmungen zuzubilligen.

*Casanova (Chur):* Ich habe gespannt auf die Argumente der SP gewartet, warum man vorgängig eine Abstimmung durchführen sollte. Ich habe keine Argumente gehört und daher meine ich, sind es vor allem parteipolitische Interessen, die hier auf dem Spiel stehen. Die eigenen Interessen werden dem Gesamtinteresse vorangestellt. Ich meine, dass die SP-Fraktion ein wenig mutlos ist. Ich habe beinahe das Gefühl, dass sie glaubt, dass die vorgängige Abstimmung nicht ihr Projekt als Gewinner hervorbringt sondern allenfalls das Majorzsystem zementiert und dann hätte die SP die Möglichkeit, die Verfassung als solche abzulehnen. Aber das ist doch der falsche Weg. Wir haben ein Projekt und da stimme ich Grossrat Jeker überein. Wir haben die Gesamtrevision der Kantonsverfassung und wir wollen miteinander dieses grosse Werk durch das Volk bringen. Jeder hat Interessen mit Bezug auf das Wahlsystem und jeder ist aufgerufen, für diese Interessen zu kämpfen. Damit kämpft er eben auch für die Verfassung als Ganzes und als solches. Es geht doch nicht an, dass wir vorgängig über ein Wahlsystem abstimmen und dadurch Gefahr laufen, dass die einzelnen Interessen nach der Abstimmen auseinanderdriften und hernach kein Konsens mehr möglich ist über die Verfassung. Ein solches Vorgehen wäre schade und ist abzulehnen.

*Walther:* Ich will nur etwas klarstellen. Der Proporz ist nicht von der SP gepachtet. Ich bekenne mich aus ganz anderen Überlegungen, nämlich aus rein liberalen Überlegungen zum Proporz und habe das so in meiner Partei auch immer vertreten, obschon ich doch unterlegen bin. Aber trotzdem würde es mir nie in den Sinn kommen, die Kantonsverfassung dazu zu missbrauchen, um diesen Proporz zu ertrotzen. So verschwommen, wie sich Grossrat Arquint uns gegenüber jetzt geäußert hat, genauso verschwommen wird die SP dann den Abstimmungskampf führen und mit dem können die Bürgerlichen durchaus leben. Ich meine, es ist angebracht, so wie es die Kommissionspräsidentin vorgebracht hat, diese Abstimmung gemeinsam dem Volk vorzulegen.

*Pfenninger:* Ich bin aufgerufen, hier zwei, drei Bemerkungen zu machen. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen. Es gibt einige sehr wichtige und herausragende Punkte in dieser Verfassung. Bei einigen haben wir zusammen in der Diskussion, in der Auseinandersetzung einen Kompromiss gefunden. Bei anderen vielleicht sogar ein Konsens und dann gibt es einige Punkte, da musste man eben Mehrheiten und Minderheiten finden. Aber wir kommen nicht darum herum festzustellen, dass eben bez. des Wahlsystems, kein Kompromiss gefunden wurde und es auch bekannt ist, dass wir uns eigentlich seit vielen Jahren immer wieder mit diesem Wahlsystem beschäftigt haben. Dies rechtfertigt eigentlich, dass man dem Wahlsystem eine besondere Bedeutung gibt. Das Gutachten Kölz schliesst ja eine vorgezogene Variantenabstimmung durchaus nicht aus, sondern es empfiehlt einfach etwas anderes. Es wird eine Gewichtung vorgenommen. Ich denke, es geht hier auch nicht um irgendwelche strategischen Überlegungen, wie uns jetzt unterstellt wird, sondern darum, zu dem, wozu man am Schluss ja sagen wird, klare Verhältnisse zu schaffen und ich denke, dass das der richtige Weg wäre.

*Hinz:* Ich möchte Grossrat Pfenninger nur sagen, die Kommission hat einen Kompromiss vorgeschlagen und sie hat, das Bestmögliche gemacht, das sie konnte. Erinnern wir uns daran, in diesem Saal wurde mit grosser Mehrheit beschlos-

sen, das bisherige Wahlsystem, das Majorzwahlsystem, beizubehalten. Wir waren aber kooperativ und legen eine Variante vor, die miteinander mit der Kantonsverfassung zur Abstimmung gelangt. Ich meine, das ist richtig. Ich bitte Sie, die Kommission zu unterstützen.

*Cathomas:* Grossrat Heinz hat mir das Wort genommen. Ich wollte auch Kollege Pfenninger widersprechen. Wir haben den Auftrag, eine Verfassung zu machen und wir haben an dieser Verfassung während langer Zeit sehr intensiv gearbeitet. Ich denke, dass auch die SP oder die Vertreter der SP, die in der Kommission dabei waren, sehr intensiv und gut gearbeitet haben. Jetzt müssen wir den Mut haben, den Kompromiss, den wir ausgearbeitet haben, dem Volk zu zeigen und das ist die Variantenabstimmung: Wollt Ihr eine Variante oder die andere? Der Kompromiss besteht aus diesen zwei Varianten und mit dem, glaube ich, ist der Auftrag erfüllt. Diesem Kompromiss kann auch die SP jetzt nicht aus dem Weg gehen. Also, ich beantrage, den Vorschlag der Kommission zu berücksichtigen. Das erwartet das Volk von uns, denn das ist die einzige Lösung und der einzige Weg, nach dem wir so lange gesucht haben und für den wir so viel Geld ausgegeben haben.

*Biancotti:* Ich war ebenfalls gespannt auf die Begründung des Fraktions-Sprechers der SP zu diesem Antrag und ich bin überrascht, wie dürrtig dieser ausgefallen ist. Ich glaube, wir können dem Volk sehr gut erklären, was der Inhalt dieser Verfassung ist und auch diese wichtige Frage ohne weiteres im Zusammenhang mit der Abstimmung erklären. Das Demokratieverständnis, das heute seitens der SP-Vertreter an den Tag gelegt wird, hat mich jedoch sehr überrascht. Ich beginne mit Grossrat Zindel. Er spricht von einem antiquierten Wahlverfahren, das heute vorherrscht. Es wurde schon erwähnt, dass unser Stimmvolk zweimal darüber abgestimmt hat und hat sich für das Majorzverfahren entschieden hat. Also, ich würde Ihnen empfehlen, statt ein neues Wahlverfahren einen neuen Souverän zu wählen, der vielleicht nicht so antiquiert ist wie unser Souverän. Aber diese Frage wurde bereits entschieden. Vielleicht wird sie in Zukunft anders entschieden. Diesen Entscheid müssen wir respektieren und ich finde, dass die Frage vom Hinterbänkler von Grossrat Arquint durchaus berechtigt war. Die wirkliche Motivation dieses Fraktionsantrags der SP ist wahrscheinlich diejenige, dass wenn in einer ersten Abstimmung das Majorzverfahren obsiegen sollte, wir dann dieses ganze wichtige Werk zur Ablehnung empfehlen werden. Das kann doch nicht sein. Stellen Sie sich vor, das Stimmvolk von Graubünden würde sich in dieser Variantenabstimmung für den Majorz entscheiden, was ich sogar annehme, und wir stellen dann diese ganze Arbeit, die wir hier gemacht haben, in Frage. Zudem stimmt es nicht, Kollege Zindel, dass sich die Machtverhältnisse zugunsten des Parlaments verschoben haben. Im neuen Verfassungsentwurf haben wir Instrumente, z.B. die Gesetzesinitiative, die durchaus eine weitere Mitbestimmung des Souveräns zulassen. Also, ich glaube, wir sind auf dem besten Wege, ein Jahrhundertwerk, wie es schon genannt wurde, zu machen. Ein sehr gutes Werk und ich mute mir und auch dem Souverän zu, sich über diese Frage im Zusammenhang mit einer Abstimmung zu äussern. Ich bin für den Kommissionsantrag.

*Noi:* Ich bin in dieser Diskussion Variantenabstimmung in eine schwierige Situation geraten. Ich hatte im Rat eigentlich konsequent für den Proporz gestimmt und ich hatte auch in

der Kommission für den Proporz gesprochen. Dieses Gutachten über die Variantenabstimmung hat mich jedoch etwas geblendet. Auch beeinflusst hat mich die Abstimmung im Rat mit dieser grossen Mehrheit für den Majorz. So, dass ich schlussendlich doch der Kommission zustimmen musste. Es liegt mir wirklich auf dem Magen, diese Entscheidung zu begründen. Die Tatsache, dass 1996 eine Abstimmung über den Proporz durchgeführt wurde und unser Volk mit 21'400 Stimmen „ja“ und 21'600 Stimmen „nein“ gesagt hat, finde ich ein nicht unrelevantes Resultat und somit werde ich hier einen Kompromiss eingehen. Aus Respekt zu diesem Volk werde ich mich der Stimme enthalten. Das Volk hat keine Möglichkeit, über den Proporz etwas zu sagen, wenn die Abstimmung durchgeführt wird wie von der Kommission vorgesehen.

*Cahannes Renggli:* Kommissionspräsidentin: Beim Antrag der SP geht es der SP, wir haben es schon mehrfach gehört, um reines Machtkalkül. Grossrat Hardegger hat absolut die richtige Frage gestellt. Grossrat Arquint hat sie nicht beantwortet. Ich werde sie aber für Grossrat Arquint beantworten, weil er dazu schon einmal eine Antwort gegeben hat. Ich habe hier noch die Berichterstattung vom 21. September vor mir. Dort sagt Grossrat Arquint im Namen der SP, ich zitiere: „Falls am Majorzsystem festgehalten werde, werde sie, die SP, bei der laufenden Totalrevision totalen Oppositionskurs fahren.“, droht die SP. Das im Bündner Tagblatt. Am gleichen Tag in der Südostschweiz sagt er: „Zudem bekräftigt sie, die SP, ihre früher gemachte Aussage, wonach sie bei einer Beibehaltung des Majorz die Verfassungsrevision konsequent bekämpfen werde.“ Mit andern Worten bedeutet das, dass die SP zwar eine Abstimmung will, aber wehe, wenn von ihrer Meinung abgewichen wird. Die SP will auch aus diesem Grund die Abstimmung vorziehen, um die ganze Verfassung zu Fall zu bringen, falls das Volk ihre Meinung nicht vertritt. Das hat für mich mit Demokratie nichts zu tun und ich meine, wir müssen solchen Machenschaften keinen Vorschub leisten. Darum ersuche ich Sie, lehnen Sie den Antrag der SP nicht nur ab, sondern lehnen Sie ihn ganz deutlich ab.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Zum Glück sind wir uns jetzt darüber einig, dass das Volk die Möglichkeit haben muss, mindestens darüber abzustimmen, was für ein Wahlsystem es haben möchte. Ich verzichte darauf, Ihnen nochmals meine Lieblingsvariante zu präsentieren und mich dafür einzusetzen. Ich habe das mit relativ wenig Erfolg schon einmal versucht und ich werde mich jetzt auf das Volk verlassen. Das Volk entscheidet sehr oft sehr richtig, für wen auch immer. Ob Varianten und welche Varianten, das werden Sie bestimmen. Ob Varianten vorgezogen werden sollen oder ob eben diese Variante gleichzeitig behandelt werden soll und kann: aus rechtlicher Sicht, das wurde verschiedentlich gesagt, lässt sich beides vertreten. Aber wollen wir tatsächlich jetzt die Frage Wahlsystem als einzige zentrale Frage dieser Verfassungsrevision platzieren? Ich meine nein. In dieser Kantonsverfassung hat es neben dem Wahlsystem noch ein paar andere Probleme und wichtige Fragen, die beantwortet wurden oder werden. Wenn dem nicht so wäre, und das nun an die Adresse gewisser Parlamentarier hier, dann hätten wir eine Sandkasten-Übung gemacht. Dann hätten wir uns die ganze Übung wirklich sparen können. Zu Grossrat Arquint. Ich muss Ihnen sagen, das Wesen einer Totalrevision werde ich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auch dann zu erklären versuchen, wenn wir die Va-

riante gleichzeitig bringen; und es wird nicht schwerer und nicht leichter fallen, als wenn wir die Variante vorziehen. Um der Frage des Wahlsystems ein besonderes Gewicht zu geben, ich denke, sie hat auch ein spezielles Gewicht, aber sie ist nicht allein massgebend, präsentieren wir ja eine Variante. Damit sie nicht zur Überlebensfrage wird, lassen wir eben über die Variante gleichzeitig wie über die Kantonsverfassungsrevision abstimmen. Ich denke, das ist politisch richtig. Das ist der richtige Weg. Gegen die Argumentation von Grossrat Zindel, man nehme dem Volk nun Rechte weg und gebe sie den Parlamentariern bzw. dem Grossen Rat, wehre ich mich. Das trifft in dieser Form nicht zu. Beim Referendum und bei der Initiative haben wir die Anzahl der notwendigen Stimmen massiv herabgesetzt. Das ist eine Aufwertung der Volksrechte und ich hoffe auch, dass das Volk von diesem Volksrecht oder von diesen Volksrechten dann auch Gebrauch machen wird. Ich gehe davon aus, meine Damen und Herren, dass Sie sich auch wenn, was nach der heutigen Stimmungslage hier, sofern ich die richtig beurteile, nicht der Fall sein wird, dass also selbst wenn man die Variante vorziehen würde und dann ein Resultat herauskommen würde, das Ihnen nicht ganz entspricht beziehungsweise nicht nach Ihrem Wunsch ausfällt, Sie sich dann trotzdem nicht gegen die Verfassung als solche stellen würden. Über gewisse Voten hier bin ich total enttäuscht. Sie müssten nämlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zuerst einmal erklären, warum wir uns während dreier Sessionen über eine Kantonsverfassung mit annähernd 100 Artikeln unterhalten und dann, weil ein Artikel vielleicht nicht so ausfällt beziehungsweise über diesen nicht so abgestimmt wird, wie wir das uns wünschen, sie sich gegen die Verfassung stellen. Wenn ich mich im Rat umsehe, wünschen wir uns nicht alle das gleiche. Warum wollen wir dann das ganze Werk ablehnen? Also, ich denke, nicht nur ich wäre enttäuscht, sondern viele andere Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in diesem Kanton auch, und das sage ich ohne in eine Kristallkugel zu schauen, Grossrat Arquint. Also, ich bitte Sie, stimmen sie der Variante zu und stimmen Sie der gleichzeitigen Abstimmung Variante und Verfassungsrevision zu.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Arquint wird mit 97 zu 18 Stimmen abgelehnt.

#### *Antrag Stiffler*

Die Fragestellung zu Variante 2a ist wie folgt zu formulieren:  
das bisherige Verfahren (alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren)

*Stiffler:* Ich möchte zu a) Fragestellung unter 2a einen Antrag stellen. Zum bisherigen Verfahren/Mehrheitswahlverfahren. Und jetzt mein Antrag. Das bisherige Verfahren, Klammer geöffnet, alle 17 Kreise nach dem Mehrheitswahlverfahren, Klammer geschlossen. Eine kurze Begründung. Unter 2b. wird das Bündner Modell vorgestellt. Ich sehe nicht ein, dass man beim Bündner Modell sagt, um was es geht, dann aber unter 2a. nur schreibt „das bisherige Verfahren“ und der Überzeugung ist, dass jeder Mann und jede Frau weiss, was das bisherige Verfahren ist, nämlich das Mehrheitswahlverfahren. Deshalb meinen Antrag. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesen Antrag.

#### *Ordnungsantrag Jäger*

Es soll keine Diskussion über die Ausgestaltung des Stimmzettels insbesondere die Fragestellung geführt werden.

*Jäger:* Wenn Sie das Gutachten von Herrn Kölz vor sich haben, sehen sie, dass Herr Kölz eine andere Formulierung braucht. Es sprengt nun den Rahmen der Debatte, hier unter 120 Personen den Stimmzettel im Einzelnen zu gestalten. Das haben wir auch sonst nie gemacht. Ich bitte sie, über diesen Punkt nicht abzustimmen. In diesem Sinne stelle ich den Ordnungsantrag, dass wir über diesen Punkt nicht abstimmen, sondern dass wir dies, wie das gewohnt ist, der Redaktionskommission und der Standeskanzlei überlassen. Ich versuche den Ordnungsantrag noch einmal zu erklären. Wir haben auf Seite 8 des Gutachtens von Herrn Kölz einen Vorschlag, wie der Stimmzettel auch aussehen könnte. Hier ist die Fragestellung ein bisschen anders formuliert. Ich denke, es ist nicht sehr sinnvoll, wenn wir uns hier als 120-köpfiges Plenum über die Frage der Ausgestaltung des Stimmzettels eine Diskussion führen. Über die Ausgestaltung des Stimmzettels haben wir, solange ich mich erinnern kann, noch nie in diesem Rat eine Diskussion geführt. Das ist Sache der Redaktionskommission. Dafür wählen wir diese Leute. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne meines Ordnungsantrages nun nicht über die Details des Stimmzettels hier zu diskutieren. In diesem Sinne der Ordnungsantrag. Wenn Sie meinem Ordnungsantrag zustimmen, dann gibt es keine weitere Diskussion jetzt über die Details.

#### *Abstimmung*

Der Ordnungsantrag Jäger wird mit 69 zu 23 Stimmen angenommen.

*Standespräsident Locher:* Sie haben dem Ordnungsantrag von Grossrat Jäger mit 69 zu 23 Stimmen zugestimmt. Grossrat Stiffler, Ihr Antrag entfällt deshalb.

#### **Wortlaut der Bestimmung**

#### *Antrag Kommission*

Absatz 1 unverändert

<sup>2</sup>Die Wahl [...] erfolgt [...] nach dem Mehrheitswahlverfahren.

<sup>3</sup>Die Kreise bilden die Wahlkreise.

<sup>4</sup>Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

Absatz 4 wird zu Absatz 5

#### *Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

#### **Art. 29, Stellung der Ratsmitglieder**

#### *Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>3</sup>Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz [...] bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

*Brüesch, Vizekommissionspräsident:* Bei Artikel 29 Absatz 3 ergibt sich eine Anpassung, welche sich aus den Entscheidungen über das Gesetzgebungsverfahren herleiten lässt.

#### *Angenommen*

**Art. 30, Öffentlichkeit der Sitzungen; 2. Aufgaben; Art. 31, Grundsatz**

*Angenommen*

**Art. 32, Gesetzgebung**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup>Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend: Ziff. 1 – Ziff. 3a: gemäss Fassung 1. Lesung  
Ziff. 4: Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte [...];  
Ziff. 5: gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>3</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Bei Artikel 32 Absatz 2 Ziff. 4 ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

*Angenommen*

**Art. 33, Weitere Rechtsetzungskompetenzen; Art. 34, Aufsicht und Oberaufsicht; Art. 35, Planung; Art. 36, Finanzen**

*Angenommen*

**Art. 37; Wahlen**

*Antrag Kommission und Regierung*

Ziff. 1 – 3: gemäss Fassung 1. Lesung

Ziff. 4: weitere Amtsinhaberinnen und –inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

*Angenommen*

**C. DIE REGIERUNG; 1. Organisation; Art. 39, Zusammensetzung; Art. 40, Wahl; Art. 41, Präsidium; Art. 42, Nebenbeschäftigung und Interessenvertretung; 2. Aufgaben; Art. 43, Regierungsaufgaben; Art. 44, Leitung der Verwaltung; Art. 45, Mitwirkung im Grossen Rat; Art. 46, Rechtsetzung; Art. 47, Finanzen; Art. 48, Weitere Aufgaben; Art. 49, Ausserordentliche Lagen; 3. Verwaltung**

*Angenommen*

**Art. 50, Departemente und Standeskanzlei**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. [...] Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

<sup>2</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Auch hier ergibt sich lediglich die Notwendigkeit einer Anpassung aus den Entscheidungen über das Rechtssetzungsverfahren.

*Angenommen*

**Art. 51, Andere Träger öffentlicher Aufgaben; D. GERICHTE; Art. 52, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; Art. 53, Justizaufsicht; Art. 54, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen; Art. 55, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit**

*Angenommen*

**Art. 56, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

*Keller*: Ich merke, das Ergebnis der ersten Lesung war, neben einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit zu behalten im Artikel 56. Wenn ich die Botschaft von der Regierung an den Grossen Rat lese, merke ich im Prinzip, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit für eine Überprüfung der Gesetze und der Erlasse im Sinne von Artikel 7 des Verfassungsentwurfes vorgesehen war. Es waren schlussendlich die Grundrechte, die wir in der ersten Version dieser Verfassung aufgelistet hatten. Jetzt nach dem Ergebnis der ersten oder zweiten Lesung haben wir auf eine Auflistung der Grundrechte auf kantonaler Ebene verzichtet. Ich stelle mir die Frage, ob eine kantonale Gerichtsbarkeit einen Sinn macht, wenn wir die Grundrechte nicht auflisten und keine kantonale Grundrechte oder keine Erweiterung der Bundesgrundrechten vorsehen und trotzdem hier im Zusammenhang mit der kantonalen Gerichtsbarkeit schlussendlich nur die Grundrechte, die auf Bundesebene vorgesehen sind, kontrollieren. Das Prinzip Bundesrecht bricht Kantonales Recht ist ein Prinzip, das in einer ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung findet und ich verstehe in diesem Zusammenhang nicht, warum wir ein Verfassungsgericht haben sollten, wo der Inhalt in einer ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit trotzdem überprüft werden kann. Auf der anderen Seite müssen wir auch noch sehen, dass eine Verfassungsgerichtsbarkeit - die Sache wurde vielleicht nicht genug diskutiert - die Möglichkeiten des Parlamentes klar begrenzt. Da jedes Gesetz oder jeder Parlamentserlass von einem Gericht, in diesem Fall vom Verwaltungsgericht als Verfassungsgericht, annulliert werden kann, frage ich mich, ob die Frage in diesem Parlament wirklich so gestellt worden ist. Also, kurz zusammengefasst, auf der einen Seite haben wir keinen Inhalt mehr, sagen wir, keinen kantonalen Inhalt mehr für die Grundrechte, die wir in einem solchen Verfahren überprüfen können, und auf der anderen Seite limitieren wir trotzdem die Möglichkeit des Parlamentes oder überlassen einem Gericht die Überprüfung der Gesetze und Erlasse des Parlaments. Ich will die Meinung zuerst von der Kommissionspräsidentin, von der Kommission und von der Regierung hören. Eventuell stelle ich nachher einen Antrag.

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Die Grundfrage der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich unabhängig davon entschieden worden, ob kantonale Grundrechte in der Verfassung aufgeführt werden. Grossrat Keller hat auf die Botschaft hingewiesen. Sie können dort auf Seite 525 nachlesen, dass eben als verfassungsmässige Rechte nicht nur die in Artikel 7 vorgesehenen Grundrechte in der kantonalen Verfassung gelten, sondern auch weitere Rechte gemäss Kantonsverfassung sowie die vom Bundesgericht anerkannten Verfassungsgrundsätze. Daher kann man nicht sagen, dass die kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit nur eingeführt wurde oder wird, weil kantonale Grundrechte veran-

kert werden, sondern es stellt sich diese Frage unabhängig davon. Die Kommission hat sich auch mit den entsprechenden Gegebenheiten befasst und ist zur Auffassung gelangt, dass es sich rechtfertigt, eine kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit so oder anders einzuführen. Und die Grundfrage ist dazu eigentlich, will man in Zukunft, dass in erster Linie ein kantonales Gericht über die Verfassungsmässigkeit kantonalen Akte, Rechtssätze oder Anwendungsakte, vor allem Rechtssätze, entscheidet oder will man das wie bis anhin direkt dem Bundesgericht belasten. Und da hat die Meinung obsiegt, dass man gesagt hat, es ist vernünftig, dass zuerst eine kantonale gerichtliche Instanz die Verfassungsmässigkeit beurteilt, weil ein kantonaler Verwaltungsrichter die Gegebenheiten im Kanton besser kennt und ein weiterer Zug allenfalls an das Bundesgericht ohnehin noch offen steht. Generell kann man sagen, dass die in der Kantonsverfassung in diesem Verfassungsentwurf vorgesehene Verfassungsgerichtsbarkeit zwei wesentliche Neuerungen bringt. Es sind die folgenden, zum einen entscheidet anstelle der Regierung künftig das Verwaltungsgericht über die Vereinbarkeit kommunaler Erlasse mit dem übergeordneten Recht und zum andern wird eine sogenannte abstrakte Normenkontrolle betreffend kantonaler Gesetze eingeführt, die unmittelbar nach ihrem Erlass und unabhängig von einem Anwendungsakt auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden können. Und es ist eine Frage der Gewichtung, ob man dies will oder nicht. Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass dies sinnvoll ist und dass man das so einführen möchte, dass man eben eine eigentliche Gerichtsinanz auf kantonaler Ebene hat, welche kommunale Erlasse überprüfen kann im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und andererseits eben auch eine abstrakte Normenkontrolle einführt, dass unabhängig von einem Anwendungsakt diese Verfassungskonformität von einer kantonalen Instanz überprüft werden kann, so dass eben nicht nötig ist, zuerst immer direkt nach Lausanne gehen zu müssen. In diesem Sinn würde ich vorschlagen, dass wir diese Verfassungsgerichtsbarkeit, welche wir in der ersten Lesung beschlossen haben, so belassen.

*Keller:* Ich merke, dass die Frage im Rat nicht grosses Interesse erweckt hat, aber eine Sache will ich auch noch bemerken. Es stimmt schon, dass der objektive Aspekt immer noch gewährleistet ist, aber ohne Grundrechte der subjektive Aspekt nicht, d.h. der Rechtsschutz des einzelnen vor allem bei einer Verletzung von verfassungsmässigen Grundrechten. Ist das nicht mehr nötig? Also, das ist schon klar, dass schon heute in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren oder vor einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäss dem Prinzip Bundesrecht bricht kantonales Recht, die kantonalen Grundrechte, wenn sie denjenigen in der Bundesverfassung entsprechen, geltend gemacht werden können und von den Gerichten angewendet werden müssen. Das bedeutet, dass der subjektive Aspekt im aktuellen System mit dem Verzicht, wie wir im Artikel 7 entschieden haben, wegfällt. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für den objektiven Aspekt zu wollen, ist für mich nicht sinnvoll. Man sollte ganz darauf verzichten, wenn schon nur der objektive Aspekt gewährleistet wird und der subjektive nicht. Wir müssen uns auch hier noch daran erinnern, dass im Prinzip bei solchen Gerichtsbarkeiten im Zusammenhang mit dem objektiven Aspekt weniger Verfahren durchgeführt werden. Also, d.h. 95 Prozent sind Verletzungen von Grundrechten. Ob wir für die bleibenden fünf Prozent ein Verfassungsgericht wollen, bleibt offen. Ich bin also

der einzige, der im Prinzip hier sieht, dass uns das Verfassungsgericht viel kosten und nichts bringen könnte, aber wenn der Rat es so will, kann ich mich der Meinung der Mehrheit anpassen.

*Portner:* Ich weiss nicht, ob Grossrat Keller hier irgendetwas verwechselt oder ob ich etwas verwechsle. Wenn das Kantonsgericht willkürlich entscheidet, kann man den Entscheid dann z.B. ans kantonale Verfassungsgericht weiterziehen. Dieser Bereich bleibt natürlich auch und das Verwaltungsgericht ist ja bis jetzt nur für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zuständig gewesen. Aber man kann sich jetzt auch bei privatrechtlichen Angelegenheiten, wo eben zum einen sehr oft nur die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür möglich war, an das Verfassungsgericht im Kanton richten und dieser Bereich bliebe auch. Also, eine Funktion hat er auch im Bereich der Grundrechte.

*Angenommen*

#### **Art. 57, Weitere richterliche sowie aussergerichtliche Behörden**

*Angenommen*

*Jäger:* Infolge eines Windstosses in der Pause ist mein Votum, das ich zu Artikel 33 vorbereitet habe, weggeblasen geworden. In der Zwischenzeit habe ich dieses nach einiger Hektik wieder gefunden. Ich möchte hier am Ende eines Kapitels den Wunsch äussern, noch einmal auf Artikel 33 zurückkommen zu dürfen.

*Standespräsident Locher:* Sie stellen den Antrag, auf Artikel 33 zurückzukommen. Warum stellen Sie den nicht am Schluss? Vielleicht gibt es noch ein, zwei Rückkommensanträge auf einzelne Artikel. Ja, ich würde Ihnen vorschlagen, dass Sie das am Schluss machen.

#### **E. AUSÜBUNG VON MITWIRKUNGSRECHTEN IM BUND; Art. 58, Ständerat; Art. 59, Kantonsreferendum; Art. 60, Standesinitiative; 6. Abschnitt: Gliederung des Kantons; A. GEMEINDEN UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT; 1. Gemeindearten**

*Angenommen*

#### **Art. 61, Politische Gemeinden**

*Brüesch, Vizekommissionspräsident:* Zu den Bestimmungen über die Gemeinden und die Gemeindenarten einige generelle Bemerkungen seitens der Kommission. Anlässlich der August-Session wurde hier im Rat die Frage aufgeworfen, wie der Begriff Gemeinde im Verfassungsentwurf zu verstehen ist und, ob allenfalls eine klare Abgrenzung oder eine klarere Abgrenzung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde bzw. Ergänzungen vorzunehmen seien. Die Vorberatungskommission hat sich auch mit dieser Frage fundiert beschäftigt und ist nach gewalteter Diskussion und entsprechenden Abklärungen zum Schluss gekommen, dass sich weitere Unterteilungen oder Anpassungen nicht rechtfertigen. Ich habe bereits anlässlich der letzten Session bei der ersten Lesung teilweise auf die entsprechenden Gründe hingewiesen. Es sind die folgenden: Systematik und Gliederung des sechsten Abschnittes mit den Zwischentiteln A) Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit und A) 1. Gemeindearten legen den Schluss nahe, dass der Begriff

Gemeindearten legen den Schluss nahe, dass der Begriff Gemeinde sowohl die politische Gemeinde bezogen auf Artikel 61 und die Bürgergemeinde, davon handelt Artikel 62, umfasst. Soweit die Verfassung im sechsten Abschnitt von Gemeinde ohne Präzisierung spricht, sind damit beide Arten gemeint. Die systematische Auslegung bedeutet also, dass die Bestimmungen von Artikel 63 bis 68 aufgrund ihres Wortlautes grundsätzlich auch für die Bürgergemeinden gelten. Dies hat keine Änderungen zur Folge, sondern entspricht dem geltenden Recht, denn Artikel 77 Absatz 2 Gemeindegesetz legt fest, dass die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden auch für die Bürgergemeinden gelten, soweit der Abschnitt über die Bürgergemeinden keine besonderen Vorschriften enthält. Besondere Vorschriften im Gemeindegesetz bestehen etwa bezüglich Organisation, Artikel 78 Gemeindegesetz, sowie in der Regelung bezüglich Fusionen. In Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit sieht Artikel 50 Absatz 3 des Gemeindegesetzes im Übrigen vor, dass sich Bürgergemeinden im Rahmen ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches mit anderen Bürgergemeinden oder mit politischen Gemeinden verbinden können. Es macht nach Auffassung der Kommission jedoch keinen Sinn, die Bürgergemeinden prominent und mit eigener Systematik in der Verfassung zu erwähnen und ihnen damit eine Bedeutung zu verleihen, über welche sie gar nicht verfügen. Immerhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht in einem Entscheid die Bürgergemeinden lediglich als Organe der politischen Gemeinden qualifiziert und bezeichnet hat. Lediglich in Artikel 64 ist daher eine Anpassung vorzunehmen, auf welche ich an jener Stelle dann noch eingehen werde.

*Cavigelli:* Ich bin befriedigt von den Äusserungen von Kommissionsvizepräsident Brüesch. Sie wissen, dass der Gedanke ja von Seiten der CVP-Fraktion eingebracht worden ist, die Systematik nochmals zu prüfen und wir haben damals eher niederschmetternde Argumente hören müssen und können heute mit Befriedigung feststellen, dass man hier Einsicht gewaltet hat und ich danke dafür. Ich möchte allerdings nachher beim Artikel 67 noch darauf zurückkommen. Der einzige Artikel, wo politisch die politische Gemeinde überlebt hat, wo der Anwendungsbereich auf diese politische Gemeinde beschränkt ist.

*Angenommen*

#### **Art. 62, Bürgergemeinden; 2. Interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenschluss**

*Angenommen*

#### **Art. 63, Interkommunale Zusammenarbeit**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1-2</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Auslagerung von Aufgaben [...] und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

*Brüesch, Vizekommissionspräsident:* Hier handelt es sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens bezüglich des eigentlichen Beschlusses in der Vorberatungskommission. Dies geschah beim Erstellen des Beschlussprotokolls vor der ersten Lesung, weshalb diese Passage irrtümlicherweise zum Gesetz erhoben wurde. Nach Auffassung der Vorberatungs-

kommission ist die Formulierung Übertragung von Aufgaben an Private in der Formulierung die Auslagerungen von Aufgaben inbegriffen.

*Angenommen.*

#### **Art. 64, Zusammenschluss**

*Antrag Kommission und Regierung*

Der Zusammenschluss von [...] Gemeinden wird durch Gesetz geregelt.

*Brüesch, Vizekommissionspräsident:* Zu Artikel 64, zum Antrag der Kommission auf Streichung des Wortes politischen Gemeinden, also des Wortes politischen. Grundsätzlich sind drei Arten von Gemeindegemeinschaften denkbar: Fusion von politischen Gemeinden, Fusion von Bürgergemeinden, Fusion von Bürgergemeinde mit politischer Gemeinde. Dies geht aus dem Wortlaut nur undeutlich hervor. Da Artikel 63 bis 68 für alle Gemeindearten gilt, könnte die vorliegende Bestimmung insofern missverstanden werden, als durch die explizite Erwähnung des Begriffes politische auch nur diese Gemeinden tangiert sind. Zur allgemeinen Verständlichkeit wird daher auf die Differenzierung verzichtet und politische gestrichen. Dies entspricht im Übrigen dem geltenden Recht, weshalb auch weiterhin verschiedene Arten von Gemeindegemeinschaften zulässig sein sollen.

*Angenommen*

#### **Art. 65, Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und Zusammenschluss; 3. Stellung und Organisation; Art. 66, Gemeindeautonomie**

*Angenommen*

#### **Art. 67, Organe**

*Antrag Cavigelli*

<sup>1</sup> Die obligatorischen Organe der [...] Gemeinden sind: Ziff. 1 – 3: gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

*Cavigelli:* Wir haben zur Kenntnis nehmen können, dass nun auch die Kommission davon überzeugt ist, dass eine systematische Auslegung dieser Artikel, die wir jetzt behandeln, zu einer Anwendung für die politischen und die Bürgergemeinden führen muss. Und wir haben auch zur Kenntnis nehmen können, dass in den vorangehenden Artikeln mindestens zwei Mal das Wort politisch herausgestrichen worden ist, um eben das zu vollziehen, dass die beiden Gemeinden jeweils gemeint sind. Der Artikel 67 nun spricht explizit von, ich zitiere: "Die obligatorischen Organe der politischen Gemeinden sind und dann 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, etc 2. der Gemeindevorstand; 3. weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung." Ich habe schon das letzte Mal beantragt gehabt, das Wort politische zu streichen. Dieser Antrag ist damals relativ knapp gescheitert. Ich möchte nun darauf zurückkommen, weil die Ausgangslage sich doch ein bisschen gebessert hat für einen solchen Antrag. Wir hatten damals feststellen müssen, dass die Kommission eben nicht der Meinung war, dass eine systematische Auslegung dieser Artikel zu einer Anwendung für die politischen und die Bürgergemeinden führen muss. Nun wissen wir, dass dem so ist, sie gelten für beide. Wir haben hier also gewis-

sermassen eine Ausnahmebestimmung, die nur für die politischen Gemeinden Anwendung finden soll. Jetzt sind wir uns sicher darüber einig, dass die obligatorischen Organe der politischen Gemeinde hier so aufgeführt sind, wie wir sie heute kennen, daran ist nichts zu ändern. Meines Erachtens ist das sicherlich auch sehr zweckmässig. Wir haben in vielen politischen Gemeinden zwar auch eine Rechnungsprüfungskommission oder eine Geschäftsprüfungskommission oder wie auch immer. Diese Behörde würde dann unter 3. fallen, weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung. Nun die Frage, wie das aussieht bei den Bürgergemeinden. Sie werden mit mir einig gehen, dass auch bei den Bürgergemeinden die Situation wirklich genau gleich ist. Wir haben eine Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ. Wir haben einen Gemeindevorstand, der dort vielfach, das variiert dann von Bürgergemeinde zu Bürgergemeinde, Bürgervorstand oder Bürgerrat heisst und wir haben auch weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung, z.B. die Rechnungsrevisoren oder eben die GPK oder wie auch immer diese Behörden dann heissen. Das ist im Übrigen auch Zustand des heutigen Rechts, wie wir den gleichen Zustand haben mit Bezug auf die politischen Gemeinden. Mit Bezug auf die Bürgergemeinden ist es heute geregelt im Artikel 78 Gemeindegesetz, wo es heisst, Zitat erster Absatz: "Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren." Und es heisst dann irgendwo später, dass auch hier weitere Organe geschaffen werden können. Wir haben also mit anderen Worten keine Not und auch keine Veranlassung, hier den Anwendungsbereich von Artikel 67 Kantonsverfassung auf die politischen Gemeinden zu beschränken. Wir ändern damit nichts, wir verlangen nur, dass auch die Bürgergemeinden nach, ich sage grundsätzlich, sehr demokratischen aber erforderlichen Regelungen geregelt sind. Solche, die für uns so selbstverständlich sind, dass sie auch auf Gesetzesebene geregelt sind. Nun die Frage ist, ich werde wahrscheinlich dann hören, man will die Bürgergemeinden nicht überprominent in Erscheinung treten lassen in der Verfassung. Dieses Argument lasse ich als solches durchaus gelten, wenn man die Bedeutung der Bürgergemeinden insgesamt vor Augen hält. Nun haben wir aber natürlich am Anfang des Kapitels ausdrücklich gesagt, Gemeindearten sind einerseits die politischen Gemeinden andererseits die Bürgergemeinden. Wir sagen also explizit, was welche Gemeinde ist. Und es gibt dann auf dieser Seite schon aus dieser Sicht eine verhältnismässig klare Existenzberechtigung, gestützt auf die Verfassung für die Bürgergemeinden. Und vor diesem Hintergrund hier jetzt bei irgendeinem Artikel 67, der ohne Mühe auch auf die Bürgergemeinden anwendbar erklärt werden kann, dann zu sagen, man würde da die Prominenz der Bürgergemeinden über Gebühr erhöhen. Dieses Argument kann ich gelten lassen. Ich sehe keine Veranlassung dazu, zu dem es eben, wie gesagt, systematisch ansonsten für alle Artikel ohnehin der Fall ist, dass der Anwendungsbereich auch für die Bürgergemeinden gilt. Ich möchte beantragen, das Wort politische zu streichen. Wir haben dann klare Verhältnisse, welche Organe wir auch für die Bürgergemeinde wollen, nämlich die, die wir heute schon haben. Wir verlieren nicht, wir gewinnen aber an Klarheit.

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Cavigelli abzulehnen. Und zwar aus folgenden Überlegungen. Ich habe vorhin erwähnt, dass das Verwaltungsgericht in einem Entscheid gesagt hat, dass die Bürgergemeinden bloss Organe der politischen Gemeinden

seien. Man kann nun diesen Entscheid akzeptieren oder nicht. Er steht im Raum. Es stellt sich gestützt darauf dann die Frage, soll man nun die Bürgergemeinden als Organe der politischen Gemeinden den umfassenden Organisationsbestimmungen der politischen Gemeinde unterstellen. Tut man dies, dann führt das tatsächlich zu einer Verselbständigung und auch zu einer Aufwertung der Bürgergemeinde. Man hat ja im Gemeindegesetz, wie das Grossrat Cavigelli ausgeführt hat, eine spezielle Organisation der Bürgergemeinden vorgesehen. Es wird dort nicht nur aufgeführt, dass die Organe der Bürgergemeinden die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren seien. Es wird im Absatz 2 nämlich auch folgendes ausgeführt. Ich zitiere: "Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Gemeindebürger sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden." Und im Artikel 78 Absatz 3 wird folgendes ausgeführt, wiederum zugeschnitten auf die konkreten Bedürfnisse der Bürgergemeinden. Ich zitiere ebenfalls: "Fehlen die in Artikel 81 aufgeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse der Bürgergemeinde, so wird diese von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten." Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes. Also, wenn die Voraussetzungen, nämlich eine selbständige Konstituierung einer Bürgergemeinde, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann wird die Bürgergemeinde von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde und dementsprechend auch im Sinne der Organisationsbestimmungen der politischen Gemeinde vertreten. Und dem speziellen Regelungsbedürfnis der Bürgergemeinden trägt auch Artikel 62 Absatz 2 des Entwurfes, respektive der verabschiedeten Bestimmung Rechnung, indem dort explizit aufgeführt ist, dass eben Rechtstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinden sowie der Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde sich nach dem Gesetz richten würde. Und hier ist die klare Befugnis und auch der Auftrag an den Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung zu bestimmen, was bezüglich Bürgergemeinden sinnvoll ist und was nicht. Und es können hier auch speziell zugeschnittene Bestimmungen auf die Bürgergemeinde erlassen werden, ganz nach Entwicklung der Bedeutung und der Aufgabenkreise der Bürgergemeinden. Und ich würde Ihnen daher empfehlen, diese Befugnis und diese Freiheit dem Gesetzgeber zu belassen und die Bürgergemeinden nicht zwingend in das Korsett der politischen Gemeinden zu zwingen.

*Cavigelli*: Ich möchte nur kurz replizieren, die erwähnten Artikel 78 Absatz 2 und 3, wonach in gewissen Fällen die Aufgabenerfüllung durch die politischen Organe erfüllt wird. Das schadet der Bestimmung, so beantrage ich sie natürlich nicht. Wir haben ja dann genau die gleichen Organe. Wir haben irgendwie wiederum eine Gesamtheit der Stimmberechtigten und wir haben irgendwie dann auch einen Vorstand. Das schadet also nicht. Es schadet auch nicht, wenn wir einen Zusammenschluss beschliessen als Bürgergemeinde. Schlussendlich existiert halt dann die Bürgergemeinde nicht mehr, dann haben wir natürlich auch keine Pflicht mehr, irgendwelche Organe zu führen. Es schadet also nicht.

*Abstimmung:*

Der Antrag Cavigelli wird mit 58 zu 12 Stimmen abgelehnt.

**Art. 68, Aufsicht; B. KREISE, BEZIRKE UND REGIONALVERBÄNDE; 1. Einteilung des Kantonsge-**

**bietes; Art. 69, Bezirke und Kreise; Art. 70, Regionalverbände; 2, Rechtsstellung und Aufgaben**

*Angenommen*

**Art. 71, Kreise**

*Antrag Kommission*

<sup>1,2</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>3</sup>Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl [...] des Grossen Rates.

<sup>4</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Cahannes Renggli*; Kommissionspräsidentin: Nachdem sich der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung für das Majorzverfahren nach bisherigem Modell ausgesprochen hat, bilden die Wahlkreise für die Mitglieder des Grossen Rates die Kreise. Absatz 3 ist deshalb zu ersetzen, der ursprüngliche Absatz 3 gilt nur im Zusammenhang mit der Variante Bündner Modell.

*Angenommen*

**Art. 72, Bezirke**

*Antrag Kommission*

<sup>1</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>2</sup>Gestrichen

<sup>3</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Cahannes Renggli*; Kommissionspräsidentin: Das gleiche wie bereits bei Artikel 71 Absatz 3 gesagt wurde, gilt auch für Artikel 72 Absatz 2.

*Angenommen*

**Art. 73, Regionalverbände; 3. Organisation und Aufsicht; Art. 74, Organe; Art. 75, Aufsicht**

*Angenommen*

**7. Abschnitt: Öffentliche Aufgaben; Art. 76 bis 81**

Die erste Lesung zu diesen Bestimmungen erfolgt in der Oktober-Session (vgl. separates Protokoll).

*Angenommen*

**8. Abschnitt: Finanzordnung; Art. 82, Grundsätze, Art. 83, Steuerkompetenzen; Art. 84, Grundsätze der Besteuerung; Art. 85, Finanzausgleich; Art. 86; Finanzaufsicht; 9. Abschnitt: Staat und Kirchen**

*Angenommen*

**Art. 87, Landeskirchen und Kirchgemeinden**

*Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

<sup>1a</sup>Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Im Rahmen der Behandlung des Entwurfes gemäss Botschaft hat der Ausschuss vier der Kommission Hearings durchgeführt mit Kirchenvertretern, also Vertretern der evangelisch-reformierten Landeskirche, des Korpus Catholicum und des Bistums. Und das hat zu einer Einigung im Hinblick auf die erste Lesung geführt, was sich im beschlossenen Artikel gemäss erster Lesung niedergeschlagen hat. Die evangelisch-reformierte Landeskirche ist im Anschluss an die erste Lesung in sich gegangen und hat ihre kirchlichen Strukturen und ihr Kirchenverständnis nochmals hinterfragt und ist dann zur Auffassung gelangt, dass sie gleichgestellt werden möchte, wie die römisch-katholische Kirche. Sie hat einen Antrag in diese Richtung gestellt und wir haben in der Vorberatungskommission diesen Antrag, diesen Vorschlag der evangelisch-reformierten Kirche beraten und er schlägt sich nieder in der Formulierung, wie er im Protokoll auf Seite 28 oben wiedergegeben ist. Soweit so gut, dieser Vorschlag der evangelisch-reformierten Landeskirche wurde dann nach Abschluss der Beratungen den Vertretern der katholischen Kirche unterbreitet und von dort ist der Einwand, der nicht ganz ungeRechtfertigte Einwand, gekommen, dass gesagt wurde, im Absatz 1 auf der rechten Seite, die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind staatlich anerkannt. Hier wurde von katholischer Seite eingewendet, in der vorherigen Fassung gemäss erster Lesung sei das Wort staatlich nicht aufgeführt, sondern öffentlich-rechtlich. Wir haben diesen Einwand der römisch-katholischen Vertreter aufgenommen in der Kommission, haben diese Formulierung daher uns in diesem Sinne überlegt, dass der erste Absatz folgendermassen lauten würde: die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Um aber sicher zu sein, dass da nicht wieder Einwendungen von evangelisch-reformierter Seite kommen würden, haben wir uns mit den Vertretern der reformierten Kirche in Verbindung gesetzt und dort ist man ebenfalls einverstanden mit dieser Formulierung. Wir können nun davon ausgehen, wenn wir der Formulierung zustimmen, mit dem Ersatz staatlich durch öffentlich-rechtlich, dass dann beide Konfessionsvertreter mit diesem Artikel einverstanden sind. Und ich möchte Ihnen daher beliebt machen, folgender Formulierung zuzustimmen. Ich lese das nochmals in der definitiven Fassung vor. Absatz 1: Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Und dann der nächste Absatz: Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie, das Wort und ist redaktionell zu bereinigen d.h. zu streichen, sowie die katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, dieser Formulierung zuzustimmen.

*Angenommen*

**Art. 88, Autonomie**

*Antrag Beck:*

<sup>1-4</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>5</sup>Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

*Beck*: Ich spreche zu Artikel 88 Absatz 5, mit andern Worten ich spreche zur Kultussteuer. Ich möchte hier offenlegen, dass ich in meiner Funktion als Präsident des evangelischen

Grossen Rates spreche, ich bin darum voreingenommen, man könnte auch sagen, ein Interessenvertreter der evangelischen Landeskirche Graubünden. In der ersten Lesung haben Grossrat Arquin und ich beantragt, auf die Streichung von Absatz 5 zu verzichten. Hätten wir den Antrag nicht gestellt, hätte ihn die CVP-Fraktion gestellt, denn die katholische Kirche ist ebenso betroffen von der Streichung wie die reformierte Kirche. Mit 50 zu 54 Stimmen sind wir ganz knapp unterlegen. Den Ausschlag dürfte das Argument der Kommission gegeben haben, dass die Landeskirchen gegen die Streichung nichts einzuwenden hätten beziehungsweise dieser zustimmten. Ich bin unterdessen vom Kirchenrat, vom Dekan und von verschiedenen Ratskollegen angegangen worden, man hat mich ersucht, das Problem in der zweiten Lesung nochmals aufzugreifen. Ich habe mir die Frage gestellt, ob es undemokratisch sei, einen Entscheid der ersten Lesung nochmals in Frage zu stellen in der zweiten Lesung. Ich kam zum Schluss, dass es dies nicht ist, ist es doch gerade Sinn und Zweck der zweiten Lesung, Fragen, die umstritten sind, vertieft abzuklären und im Lichte der neuen Erkenntnisse nochmals zu diskutieren. Wir können auch sagen, es ist das erste Mal in meiner neunjährigen Zeit im Grossen Rat, dass ich Sie bitte, auf einen Beschluss zurückzukommen. Drei Argumente bewegen dies zu tun. 1. die Besteuerung der juristischen Personen zugunsten der Landeskirchen ist für diese von existenzieller Bedeutung. 2. im Gegensatz zur ersten Lesung ist heute die Haltung der Landeskirchen zur Streichung von Absatz 5 schriftlich bekannt. Die Haltung der katholischen und der reformierten Kirche ist um 180 Grad anders als dies in der ersten Lesung kommuniziert wurde. Ich möchte sagen, zu Recht kommuniziert wurde, da die Stellungnahmen dürftig waren oder zum Teil eben gar nicht vorlagen damals und 3. der Entscheid ist mit 54 zu 50 Stimmen damals sehr knapp ausgefallen. Zur Sache, ein Kollege hat mir kürzlich gesagt, du musst keine Angst haben, es geht nicht um die Abschaffung der Kultussteuer. Und Angst ist sowieso ein schlechter Begleiter. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht Angst, die mich befallen hat. Es ist die ehrliche Sorge um unsere Landeskirchen und der Wille, den ihnen drohenden Schaden abzuwenden. Dieser ist absehbar, wenn wir Absatz 5 von Artikel 88 streichen. Die Forderung nach der Abschaffung der Kultussteuer würde dann folgen wie das Amen in der Kirche. Ich höre schon diejenigen, die sie abschaffen wollen, argumentieren. Man würde dann sagen, dass man bei der Verfassungsrevision mit der Streichung von Absatz 5 schon A gesagt habe. Die Abschaffung selber beziehungsweise B zu sagen, sei nichts anderes als die logische Konsequenz. Übrigens hätte man überhaupt keine Verfassungsgrundlage für eine Kultussteuer. Ja, Sie sehen, zu glauben, dass es sich bei dieser Streichung nur um eine systematische Verschiebung auf die Gesetzesebene handle, wäre blauäugig. Hier geht es um Politik, hier geht es darum, ob nur die Besteuerung der natürlichen Personen eine Verfassungsgrundlage braucht oder ob auch die Besteuerung der juristischen Personen eine Verfassungsgrundlage braucht. Für natürliche Personen haben wir sie im Absatz 2, für die juristischen haben wir sie in Absatz 5. Wir können doch jetzt nicht einfach die eine rausstreichen. Tatsächlich ist die Verfassungsgrundlage für die Kultussteuer eben sehr wichtig, wenn wir sie streichen, haben wir dann dieselbe Diskussion, wie sie der Kanton Zürich 1995 im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche hatte. Die Kirche stellte sich damals auf den Standpunkt, die Kirchen hätten Anspruch auch staatliche Leistungen auch unabhängig von der Verfassungsgarantie. Sie begründete dies mit histori-

schen Rechten. Der Staat aber führte dem gegenüber an, ausser der Garantie der Kantonsverfassung würden keine finanziellen Ansprüche der Kirche bestehen. Die historischen Rechtstitel beziehungsweise die von den Kirchen abgeleiteten staatlichen Verpflichtungen, würden jedenfalls mit der Streichung aus der Verfassungsgarantie untergehen. Zum Glück hat man 1995 diese Initiative abgelehnt im Kanton Zürich. Nun der Kanton Zürich ist unterdessen eben auch daran, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu regeln. Ich habe hier die Botschaft und da sind verschiedene interessante Ausführungen darin, die auch für uns von Bedeutung sind. Der Kanton Zürich tut dies einerseits mit der Revision der Kantonsverfassung und andererseits mit dem Erlass eines Kirchengesetzes. Bemerkenswert ist, dass der Kanton Zürich das Besteuerungsrecht der Kirchen ebenfalls erstmals in der Kantonsverfassung verankert. Im Rahmen unserer heutigen Diskussion interessant ist, dass er in Artikel 64 der Kantonsverfassung neben der Besteuerung der natürlichen Personen auch die Besteuerung der juristischen Personen aufführt. Auch die Zürcher sagen, dass die Details im Gesetz zu regeln sind. Die Verfassungsgrundlage für die Besteuerung der juristischen Personen wird aber zusätzlich explizit in der Verfassung geschaffen. Auf Seite 534 unserer Botschaft schreibt unsere Regierung, ich zitiere: "Wie erwähnt, werden die bisherigen Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden sowie insbesondere die kantonale Kultussteuer von juristischen Personen ausdrücklich in der Verfassung verankert. Absatz 2 und 5 von Artikel 88." Zitatende. Damit macht unsere Regierung im Grundsatz dasselbe, wie es die Zürcher Regierung gemacht hat. Der Kanton Basel hat die Kirchensteuer für die juristischen Personen jetzt schon in der Verfassung in Artikel 140 Absatz 2. Im Übrigen kennen die meisten Kantone eine Kirchensteuer für juristische Personen. Ich komme zum Schluss, vergewissern wir uns nochmals, was die Kultussteuer für unsere Kirchen bedeutet. In der Rechnung 2001 betrug die Kultussteuer zehn Millionen Franken, davon entfielen 4,3 Millionen auf die evangelische Landeskirche. In ähnlicher Grössenordnung ist auch der Betrag, den die katholische Kirche erhält. Wenn sie eines Tages wegfallen sollte, dann sind wir dann in derselben desolaten Lage, wie es die Waadtländer Kirche war. Diese mussten, wie Kirchenpräsident Toni Schneider sagt, allen Pfarrerinnen und Pfarrern aus finanziellen Gründen über Nacht kündigen. Es mussten mit allen neue Verträge ausgehandelt werden, zum Teil konnten sie nicht mehr eingestellt werden. Diese Übung habe sehr viele Opfer gefordert. Ich hoffe, dass es bei uns nicht so weit kommt, wenn doch, dann müssten wir in allen Kirchgemeinden also nicht nur in der Landeskirche auch in den Kirchgemeinden, mit erheblich grösseren Abstrichen rechnen, als dies bei der heutigen Reorganisation der evangelischen Landeskirche der Fall ist, die ja auch nicht überall auf grosses Verständnis stösst, oder wir müssten die kantonale Kirchensteuer für die natürlichen Personen verdoppeln. Viele werden sich überlegen, ob sie in der Kirche bleiben wollen oder ob sie austreten sollen. Ich hoffe, Sie nicht. Lassen wir darum die Botschaft so, wie sie uns die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hat. Ich beantrage Ihnen, Absatz 5 gemäss der ursprünglichen Botschaft zu belassen.

*Battaglia:* Nach der Diskussion in diesem Rat in der ersten Lesung erweckten vor allem die Vertreter der Wirtschaft den Eindruck, dass die Kultussteuer ein Fremdkörper in der Steuerlandschaft sei. Das ist ihr gutes Recht, dies klar zu machen, hingegen könnte es da Verlierer geben und Verlierer sind sicher die Kirchen. Die katholische und die reformierte Kirche zusammen erhalten heute zirka zehn Millionen Fran-

ken aus der Kultussteuer. Also bei der Abschaffung dieser Steuer würden die heutigen Dienstleistungen, die grundsätzlich vom Volk verlangt werden, wirklich in Frage gestellt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Ja, ich weiss schon, eine Abschaffung der Kultussteuer steht heute nicht zur Diskussion, aber indem wir den Artikel aus der Verfassung streichen, machen wir den ersten Schritt. Die finanzstarken Kirchgemeinden betrifft es dann nicht so massiv wie die Randgebiete, denn der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, der heute bestens funktioniert, wird vor allem über die Kultussteuer finanziert. Ich meine, die verfassungsmässige Grundlage muss gewährleistet sein, darum lassen wir den Absatz 5 von Artikel 88, wie es die Regierung in der Botschaft vorgesehen hat. Im Gegensatz zu all den andern Spezialsteuern, die in den Finanzhaushalt des Kantons fliessen, bedarf es meiner Meinung nach, für die Kultussteuer eine Verfassungsgrundlage, weil die Kultussteuer zweckgebunden für unsere Kirchen verwendet werden. Vermutlich haben darum, wie z.B. auch schon Grossrat Beck gesagt hat, der Kanton Zürich und der Kanton Basel die Kirchensteuer für juristische Personen in der kantonalen Verfassung verankert. Die Mehrheit der Kommission argumentiert, es spiele keine Rolle, ob dieser Abschnitt in der Fassung sei oder nicht. Unserer Meinung nach schadet es wirklich nichts, wenn diese Verfassung, diese 60 Buchstaben mehr enthält. Hier ein Zitat: "Ohne den guten Vorsatz keine guten Vorhaben." Ich bitte den Antrag von Kollege Beck zu unterstützen. Für die Vertreter der Randgebiete sollte es selbstverständlich sein.

*Geisseler:* Ich unterstütze den Antrag um Wiederaufnahme der Kultussteuer in der Verfassung. Dies in meiner Funktion als Präsident der katholischen Landeskirche Graubünden und mit dem Wissen, dass sich die Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche schon immer, also in der Vernehmlassung und auch nach den letzten Diskussionen im Grossen Rat für die Beibehaltung der Kultussteuer ausgesprochen hat. Die Debatte im Grossen Rat hat doch aufgezeigt, dass die Kultussteuer nicht nur von der Systematik her aus der Kantonsverfassung gekippt wurde, sondern dass ernsthafte Interessen vorhanden sind, die Kultussteuer zu eliminieren. Nun, was bedeutet die Kultussteuer für die katholische Landeskirche Graubünden? Aus den Rechnungen 99/2000 und 2000/2001 ist ersichtlich, dass die Kultussteuer 92 Prozent der Einnahmen ausmachen. Oder anders gesagt, die katholische Landeskirche Graubünden hat nebst immer kleiner werdenden Zinserträgen die Kultussteuer mit zirka vier Millionen Franken als einzige Einnahmequelle. Was geschieht mit diesen Geldern? In den letzten beiden Jahren wurden 27 Prozent dieser Gelder unter Aufgaben der Landeskirchen von der Beratungsstelle Ehe und Familie über Ausländermission bis hin zum Katechetischen Zentrum ausgegeben. 60 Prozent, also über 2,4 Millionen wurden an Ausgleichsbeiträge und Werkbeiträge punktuell im Kanton eingesetzt, wo eben die finanzielle Unterstützung für Lohnkosten und Baubeiträge nötig sind. In der Umgangssprache ausgedrückt könnte man auch sagen, dass ein ansehnlicher Betrag für das Bodenpersonal und die entsprechende Infrastruktur eingesetzt wird und somit ein Service public flächendeckend im Kanton unterstützt. Es ist nicht wegzuleugnen, die Einnahmen der Kultussteuer sind für die Landeskirchen ein dicker, warmer Pullover. Ein warmer Pullover muss nicht immer schön sein und in die Systematik hineinpassen, aber halten wir Sorge, ziehen wir uns diesen Pullover nicht aus. Er könnte leicht herumliegen und verloren gehen. Ver-

ankern wir die Kultussteuer also wieder in der Verfassung. Ich bitte um Unterstützung.

*Tuor (Disentis/Mustér):* Anlässlich der ersten Lesung des neuen Verfassungsentwurfes ist aufgrund des Vorschlages der Vorberatungskommission die Ziff. 5 eher zufällig ganz knapp gestrichen worden. Begründet wurde der Streichungsantrag damit, dass eine Verfassungsgrundlage nicht als nötig erachtet wird und dass die Möglichkeit zur Erhebung von Kultussteuern nicht zwingend in der Verfassung erwähnt werden müsse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung systemwidrig sei. Als Nicht-Jurist kann und will ich mich nicht äussern, ob und was systemwidrig ist. Ich bin aber sicher, dass es Juristen gibt, die das so sagen und ich bin auch sicher, dass es ebenso viele geben wird, die das Gegenteil behaupten. Das spielt eigentlich auch keine Rolle. Es ist aber klar festzustellen, dass die Streichung dieser Ziffer nicht nur aus den vorhererwähnten Gründen beantragt wurde, sondern dass grundsätzlich Tendenzen da sind, die Kultussteuer abzuschaffen. Und es ist auch klar, dass eine Abschaffung der Kultussteuer leichter zu realisieren ist, wenn sie nicht in der Verfassung verankert ist. Die Kultussteuer bildet die finanzielle Basis der beiden Landeskirchen und darf und kann nicht einfach so abgeschafft werden. Das hätte für unseren Kanton und auch für die Gemeinden gravierende Folgen, weil viele soziale Aufgaben, die heute von den Kirchen besorgt werden, auf den Kanton und die Gemeinden zurückfallen würden und dies wäre vor allem im Hinblick auf die Eröffnung der Budgetzahlen für das kommende Jahr nicht wünschenswert. Es ist auch völlig unbestritten, dass die von der Kultussteuer generierten Mittel seriös und sinnvoll eingesetzt werden. Wenn über die Abschaffung der Kultussteuer zu bestimmen sein soll, so soll dies unter zwei Voraussetzungen erfolgen. Einerseits muss eine Ersatzeinnahme für die Landeskirchen oder wenn dies nicht möglich ist zumindest eine teilweise Übernahme der Aufgaben durch den Kanton oder andere Institutionen oder Trägerschaften diskutiert werden und 2. soll dieser Entscheid, dieser wichtige Entscheid, dem Volk unterbreitet werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Beck zu unterstützen.

*Dermont:* Auch wenn die Vorberatungskommission eine Verfassungsgrundlage für die Kultussteuer nicht für notwendig haltet, aus den bekannten Gründen, bitte auch ich Sie, den Antrag von Ratskollege Beck zu unterstützen. Als Mitglied der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche kann ich Ihnen versichern, dass die anerkannten Landeskirchen des Kantons Graubünden für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Erträge der Kultussteuer angewiesen sind. Auch glaube ich, sagen zu dürfen, dass die Aufgaben von beiden Kirchen seriös erfüllt werden. Die letzte Debatte hier im Grossen Rat zu diesem Artikel hat jedoch deutlich gemacht, dass es gut möglich ist, dass in nächster Zeit über die Abschaffung der Kultussteuer debattiert wird. Dies hat auch mich hellhörig gemacht. Da wir jedoch nicht wissen, was dazu als Ersatzlösung zur Verfügung gestellt werden könnte, plädiere ich dafür, an der Verankerung der Kultussteuer in der Kantonsverfassung festzuhalten, auch wenn dies nicht ganz der gewünschten Systematik entspricht.

*Bucher:* Ich habe längere Ausführungen gemacht zur Kultussteuer anlässlich der ersten Lesung. Ich verzichte auf eine Wiederholung. Auch ich habe meine Meinung seit der ersten Lesung nicht geändert. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass Absatz 5 von Artikel 88 in die Verfassung gehört. Ich bin auch überzeugt, dass der Kirchenrat der evangelischen Lan-

deskirche sich erst nach der ersten Lesung des Grossen Rates minutiös mit diesem Absatz auseinandersetzte. Persönliche Gespräche mit Vertretern des Kirchenrates und weiteren kirchlichen Vertretern haben mindestens dieses Gefühl verstärkt bei mir hinterlassen. Bestätigt wird dann ja auch die neue Stellungnahme seitens des Kirchenrats, welcher um dringende Wiederaufnahme des Absatz 5 bittet. Auch ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

*Christoffel:* Mit der Streichung der Kultussteuer aus der Verfassung setzen wir in der heutigen Zeit ein falsches Zeichen. Die kleinen Kirchgemeinden, die Landeskirchen, sind dringend auf diese Einnahmen angewiesen. Das Verbleiben der Kultussteuer in der Verfassung hat für mich auch eine moralische, eine emotionale Bedeutung. Ich bitte Sie dringend, die Kultussteuer in der Verfassung zu belassen.

*Patt:* Auch ich wage zu behaupten, dass viele von denjenigen, die die Kultussteuer nicht in der Verfassung festschreiben möchten, mit dem Gedanken spielen, sie mittel- bis langfristig aufzuheben. Eine diesbezüglich Gesetzesanpassung wäre dann zumal wesentlich einfacher als eine Verfassungsänderung. Gemäss gegenwärtigen Stand ist der Ertrag aus der Kultussteuer an die evangelisch-reformierte Landeskirche zirka vier Millionen Franken, wir haben es vorhin gehört. Die Mitglieder des evangelischen Grossen Rates wissen, dass gegenwärtig seitens des Kirchenrates eine Neustrukturierung der Kirchgemeinden und Pfarrämter diskutiert wird. Dies unter anderem auch aus finanziellen Überlegungen. Ein Ausbleiben der Einnahmen aus der Kultussteuer würde diese Situation wesentlich verschärfen. Von der vorgesehenen Neustrukturierung betroffen sind zirka 40 Kirchgemeinden und Pfarrämter, die Berg- und Randregionen sind wieder einmal ungleichmässig härter betroffen als die Agglomerationen und die städtischen Gebiete. All diejenigen, die dieser Umstrukturierung skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, bitte ich, den Antrag auf Aufnahme der Kultussteuer in die Verfassung zu unterstützen.

*Cahannes Renggli;* Kommissionspräsidentin: Die Kommission beabsichtigte mit dem Streichungsantrag anlässlich der ersten Lesung nicht die Kultussteuer kurz- oder mittelfristig abzuschaffen. Ob die Kultussteuer jedoch langfristig Bestand haben wird, ist meiner Ansicht nach fraglich. Im Moment wird sie vom Bundesgericht noch geschützt. Die Urteile aus Lausanne waren in dieser Frage aber auch schon eindeutiger. Sobald das Bundesgericht die Kultussteuer als verfassungswidrig taxiert, darf sie im Kanton mit oder ohne Verfassungsgrundlage nicht mehr erhoben werden. Ich persönlich meine, wir täten gut daran, uns jetzt schon zu überlegen, wie wir die Ertragsausfälle für die Kirchen dann begleichen wollen. Grossrat Zindel hat anlässlich der letzten Sondersession einen möglichen Weg aufgezeigt. Das ist aber nicht heutiges Thema. Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass die Bestimmung über die Kultussteuer als Spezialsteuer nicht verfassungswürdig ist, deshalb auch unser Streichungsantrag. Im Übrigen waren die Meinungen der Kirchen anlässlich der ersten Lesung klar. Ich denke aber, dass sich die Kirchen im Vorfeld vielleicht zu wenig mit diesem Thema befasst haben und deshalb auch jetzt diese Kehrtwendung. Ich habe im Vorfeld aus Kirchenkreisen auch gehört, dass mit der Streichung in der Verfassung die Gefahr bestünde, dass die Kultussteuer im Rahmen irgendeiner Steuerrevision fast schon heimlich, ohne dass es jemand merken würde, abgeschafft werden könnte. Das ist natürlich nicht der Fall. Die Kultus-

steuer ist nicht im Steuergesetz verankert, sondern in einem speziellen Gesetz, dem sogenannten Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen im Bündner Rechtsbuch, Nr. 720.400. Also, um die Steuer abzuschaffen, müsste man dieses spezielle Gesetz aufheben. Die Kirchen würden, falls dies tatsächlich einmal der Fall sein sollte, ganz sicher davon erfahren. In diesem Falle stünde ihnen der Weg über das fakultative Referendum jederzeit offen. Dies ist aber im Moment kein Diskussionsthema. Die Kommission bleibt der Ansicht, dass die Kultussteuer aus verfassungstechnischen Überlegungen nicht erwähnt werden muss. Ich ersuche Sie daher, den Antrag von Grossrat Beck abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Dem Antrag von Grossrat Beck wird mit 62 zu 25 Stimmen zugestimmt

### **Art. 89, Religionsgemeinschaften des Privatrechts; 10. Abschnitt: Änderung der Kantonsverfassung**

#### *Angenommen*

### **Art. 90, Total- und Teilrevision Abs. 4**

#### *Antrag Kommission und Regierung*

<sup>1-3</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>4</sup> Bei einer Totalrevision kann die Verfassungsvorlage anstelle einer Variante gemäss Artikel 21 eine oder mehrere Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

*Cahannes Renggli;* Kommissionspräsidentin: Artikel 21 sieht die Möglichkeit einer Variantenabstimmung vor. Artikel 21 ist jedoch auf die Gesetzgebung und Teilrevision der Verfassung zugeschnitten. Für die Totalrevision bietet Artikel 21 jedoch zu wenig Spielraum. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Artikel 54 Absatz 5 der geltenden Verfassung. Dort wird ausdrücklich die Möglichkeit für mehrere Varianten vorgesehen. Deshalb schlagen wir vor, analog zur heutigen Regelung eine Sonderbestimmung für die Totalrevision der Verfassung in Artikel 90 Absatz 4 aufzunehmen. Hiernach kann bei der Totalrevision eine oder mehrere Varianten dem Volk vorgelegt werden.

#### *Angenommen*

### **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen; Art. 91, In-Kraft-Treten; Art. 92, Beschränkte Weitergabe des bisherigen Rechts; Art. 93, Anpassung der Gesetzgebung**

#### *Angenommen*

### **Art. 94, Behörden und Gerichte**

#### *Antrag Kommission*

<sup>1-2a</sup> gemäss Fassung 1. Lesung

<sup>3</sup> Gestrichen

*Cahannes Renggli;* Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Artikel 94 Absatz 3. Artikel 94 betrifft das Wahlverfahren Bündner Modell und ist nur bei Annahme dieser Variante von Bedeutung. Nachdem sich der Grosse Rat in der Hauptsache aber für das Majorzverfahren ausgesprochen hat, kann dieser Absatz 3 des Artikel 94 gestrichen werden.

Angenommen

### Art. 95, Politische Rechte; Art. 96, Regionalverbände

Angenommen

Antrag Jäger

Rückkommen auf Artikel 33.

*Standespräsident Locher:* Wir haben somit diese Artikel durchberaten. Grossrat Jäger hat bereits einen Rückkommensantrag angekündigt. Wollen Sie den kurz begründen.

*Jäger:* Ich möchte gerne auf Artikel 33 zurückkommen. Die Begründung habe ich schon einmal gesagt. Ich verzichte aus Effizienzgründen, Ihnen es ein zweites Mal zu erklären.

Angenommen

### Art. 33, Weitere Rechtsetzungskompetenzen

Antrag Jäger

<sup>1</sup>Gestrichen

<sup>2-4</sup>gemäss Fassung 1. Lesung

*Jäger:* Heute Morgen ist das Stichwort Blumenstraus, grössere und kleinere Sträusse diskutiert worden und ich möchte zunächst der Kommission einen Blumenstraus übergeben für die Arbeit, die sie geleistet hat. Sie hatte im Hinblick auf die zweite Lesung der öffentlichen Aufgaben noch einmal eine recht schwierige Arbeit vor sich und ich gebe diesen Blumenstraus mit einem gewissen Hintergedanken. Ich denke beispielsweise, dass es ja nicht sein kann, dass die Bildung, wie ich's heute Morgen gesagt habe, in eineinhalb Zeilen abgehakt werden kann. Mehrheit ist Mehrheit, das ist mir klar und deshalb gilt es den Grundentscheid von heute Morgen zu akzeptieren und daraus wiederum das Beste zu machen. In diesem Sinne gebe ich einen Blumenstraus schon im Voraus. Nun zum Artikel 33. Bei diesem Artikel 33 geht es um die Frage der Gesetzgebung und der Verordnungen. Sie erinnern sich, dass wir im Juni und im August ausführlich über diesen Artikel 33 entschieden haben, und ich nehme ein Wort auf von Grossrat Beck. Er hat darauf hingewiesen, dass man eigentlich nur dann in einer zweiten Lesung noch einmal etwas einbringen könne, wenn es knapp gewesen sei. Und bei diesem Artikel 33 war der Unterschied noch viel knapper als bei der Kultussteuer und darum kann ich mit noch viel grösserem Recht hier noch einmal einen Antrag aufnehmen. Sie erinnern sich, dass sich jetzt bezüglich Gesetzgebung und Verordnung eine Mittelvariante durchgesetzt hat. Eine Mittelvariante, die auf allen Seiten eine mittlere Zufriedenheit zurücklässt und man kann mit dem Blatt, mit der Lösung, wie man das auf dem grünen Blatt sieht, an sich gut leben. Und doch aus meiner Sicht würden wir eine wichtige Chance verpassen, wenn wir heute nicht, und da nehme ich ein Wort von Grossrat Zegg auf, obwohl er nicht gesiegt hat, aber sein Motto gilt eben doch, für die richtigen Lösungen kämpfen. Und in diesem Sinne kämpfe ich für eine eindeutige und für eine saubere Lösung. Wir haben hier eine einmalige Chance, nämlich die Chance der dritten Lesung. Sie erinnern sich wahrscheinlich, am 19. Juni obsiegte die damalige Kommissionsmeinung. Es war ein Mehrheitsantrag, der immerhin aus zehn Stimmen der Kommission bestand, und dieser Mehrheitsantrag beantragte, Artikel

33 Abs. 1 zu streichen. Am 19. Juni haben wir so entschieden, es war knapp, der Unterschied betrug drei Stimmen. Dann wurde die Sondersession abgebrochen. Im August begannen wir wieder mit diesem Artikel 33. Wir haben wiederum heftig diskutiert und diesmal wurde über den Streichungsantrag, Sie erinnern sich sicher auch, nur mit zwei Stimmen Unterschied entschieden, aber anders als das erste Mal. Das zweite Mal wurde der Streichungsantrag abgelehnt, mit 59 zu 57 Stimmen. Nun könnte also der Grosse Rat Verordnungen erlassen, wenn er ausdrücklich durch Gesetz dazu ermächtigt wird. Ich bin persönlich aber nach wie vor überzeugt, dass im Gegenzug zur Einführung des fakultativen Referendums dafür wirklich die Grossratserslasse ohne Unterschied diesem Referendum unterstellt werden sollten. Wir bilden so eine klare, eine demokratisch einwandfreie Lösung. Sie wissen, dass in Graubünden das Referendum äusserst selten ergriffen wird. Nach meinem Erinnern wurde das letzte kantonale Referendum im Vorfeld der 700 Jahr-Feier vor ungefähr 12 Jahren zu diesem sogenannten Bündner Fest ergriffen. Das Referendum war dann erfolgreich, das Volk hat im Sinne des Referendums entschieden. Seither, im letzten Jahrzehnt, wurde das Referendum überhaupt nie mehr ergriffen. Wir müssen also keine Angst haben, dass wenn wir hier eine Lösung treffen, die dem Volk eine etwas breitere Referendumsmöglichkeit gibt, dass hier dann Tür und Tor geöffnet würde und wir dauernd Referenden hätten. Oft ist es aber so, dass umstrittene Regelungen eben gerade nicht im Gesetz sondern in der Verordnung stecken. Ich erinnere Sie, gerade im heutigen Zeitpunkt, wo es immer moderner wird, sogenannte schlanke Rahmengesetze zu erlassen und daraufgehend dann in der Verordnung die eigentlich umstrittenen Punkte zu regeln. Ich erinnere Sie beispielsweise an die Frage, welche Sprachen in der Volksschuloberstufe unterrichtet werden. Hätten wir das Referendum, die Referendumsmöglichkeit, müsste man nicht mühsam mit einer Volksinitiative den Volkswillen erfragen. Stichwort aller guten Dingen sind drei, packen wir also die Gelegenheit dieser dritten Lesung an, in diesem Sinne, dass wir wie im Juni Absatz 1 dieses Artikels streichen. Stimmen wir damit der deutlichen Kommissionsmehrheit zu und ich erlaube mir aus dem Grossratsprotokoll die Präsidentin Grossrätin Cahannes zu zitieren, die für den damaligen Mehrheitsantrag einerseits sagte: "Der Streichungsantrag war immer auch als Kompensation für die Einführung des fakultativen Referendums zu sehen. Das Volk soll immer entscheiden können, wenn wir eine Bestimmung ändern wollen und wenn wir etwas Neues einführen wollen." Und einen zweiten Satz von diesem Votum von Grossrätin Cahannes, der Kommissionspräsidentin: "Also der Streichungsantrag ist der absolut konsequenteste Antrag. Ich bitte Sie daher, mich zu unterstützen." Das sagte Grossrätin Cahannes und ich bitte Sie jetzt dasselbe.

*Hess:* Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Ich war das erste und das zweite Mal schon dafür, weil es konsequent ist und es zwingt uns als Grossräte dazu, uns zu überlegen, was wir in einem Gesetz regeln wollen. Das bringt mehr Qualität als das bisher der Fall ist. Es wirkt einer Tendenz entgegen, die wir jetzt neuerlich mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz sehen. Dort haben wir eine Gesetzesvorlage, die nur ganz grob regelt, was zu regeln ist und die Verordnung, die ist dann genauer. Und wenn wir das wollen, hat dann das Gesetz, das dem Referendum untersteht, wirklich keine Inhalte mehr und alle Inhalte werden letztlich dem Volk entzogen, und dies ist undemokratisch. Ich bitte Sie also, für eine klare

und bürgernahe Variante zu wählen. Der Grosse Rat macht Gesetze, die Regierung Verordnungen. Stimmen Sie bitte zu.

*Brüesch*, Vizekommissionspräsident: Ich bedauere, dass ich Ihre Zeit wiederum zum dritten Mal zu diesem Thema in Anspruch nehmen muss, nachdem wir dieses Thema ausgiebig bereits in der Juni-Session diskutiert haben, dann in der August-Session noch ausgiebiger und jetzt offenbar nochmals. Nachdem ich damals im Rahmen jener Diskussionen die Kommissionsminderheit vertreten habe, sehe ich mich gezwungen, einige Bemerkungen zum Antrag Jäger zum Streichungsantrag zu machen. Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht eine deutliche Kommissionsmehrheit war. Die Kommissionsmehrheit, das waren zehn Stimmen, und die Kommissionsminderheit waren acht Stimmen. Also, so derart deutlich war das eigentlich nicht und wir haben heute gesehen, dass Minderheiten auch zu Mehrheiten werden können. Zur Frage selbst. Wir haben uns im Rahmen dieser Bestimmung, von Artikel 33 Absatz 1, wie wir das beschlossen haben, wenn auch knapp, aber wir haben es beschlossen, für eine sehr eingeschränkte Kompetenz zum Erlass grossrätlicher Verordnungen entschieden. Gegenüber der Vorlage der Regierung, welche eine uneingeschränkte Kompetenz vorgesehen hat, wird hier ja gesagt, dass grossrätliche Verordnungen nur dann zulässig sind, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden. Grundsätzlich soll eine gewisse Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass grossrätlicher Verordnungen in speziellen Fällen auch zugelassen sein, wobei dies dann eben wie gesagt im Gesetz ausdrücklich vorzusehen ist. Mit dieser Lösung hat man die notwendige gesetzgeberische Klarheit und man hat dennoch eine sinnvolle und überblickbare Flexibilität mit dem Instrument der grossrätlichen Verordnung. Und ein derart restriktives Ordnungsrecht des Parlaments besteht denn auch in diversen anderen Kantonen, beispielsweise St. Gallen, Bern, Glarus, Aargau, Baselland, Thurgau auch im Übrigen in der Bundesverfassung. Und es hat sich auch dort bewährt. Wenn man nun dieser Streichung zustimmen wollte, dann möchte ich an das Votum von Grossrat Portner, welches seiner Zeit gefallen ist, erinnern. Er hat nämlich die Auffassung vertreten, dass trotz der Streichung dieses Absatz 1 der Grosse Rat dann ja ohnehin, wenn er es für gut und richtig befinden würde, in jeder beliebigen Form grossrätliche Verordnungen erlassen könne. Wir haben dieser Meinung damals seitens der Minderheit bereits widersprochen und gesagt, wir möchten eine eingeschränkte Kompetenz zum Erlass grossrätlicher Verordnungen erhalten und nicht einfach sich über eine verfassungsmässige Regelung hinwegsetzen und in Missachtung der Kompetenzordnung in der Verfassung nach Belieben grossrätliche Verordnungen erlassen. Ich möchte Ihnen daher nach wie vorher beliebt machen, diese Formulierung, so wie sie hier beschlossen wurde, dieser wiederum zuzustimmen und den Antrag Jäger abzuweisen.

*Marti*: Ich möchte Ihnen beliebt machen, auch im Sinne des Kommissionsvizepräsidenten den Antrag Jäger abzulehnen. Ich möchte dies wie folgt begründen. Es wird oftmals so sein, dass zwischen der Erarbeitung des Gesetzes und der nachfolgenden Erarbeitung einer Verordnung eine gewisse Zeitspanne gelegt werden muss. Dies ist auch nachvollziehbar, weil unter Umständen das Gesetz gewisse Leitplanken definiert, welche dann später in einer Verordnung noch genau erarbeitet werden müssen, was die Umsetzung betrifft. Nun kann es durchaus sein, dass wir ein Gesetz als dermassen wichtig erachten, dass es vorwärts gehen sollte, aber ge-

wisse Details in einer nachträglichen Verordnung noch besprochen werden sollten und auch hier im Grossen Rat besprochen werden sollten. Und ich denke, wir sollten uns diese Möglichkeit nicht einfach grundsätzlich entziehen. Wenn wir im Rahmen der Bearbeitung eines Gesetzes sehen, dass wir bei der Verordnung auch Einschluss nehmen möchten, dann sollte man dies im Gesetz dann auch verankern, anmelden so zu sagen, und es später nochmals über Kommissionen usw. auch beraten können. Ich denke, dies macht absolut Sinn und ist eine Möglichkeit, die Demokratie zu verbessern und nicht zu verschlechtern. Ich kann auch nicht verstehen, wenn ich an meinen Ratskollegen Hess denke, weshalb er die Meinung vertritt, dass es demokratischer sei, wenn eine Verordnung anstelle vom Grossen Rat von der Regierung gemacht wird. Ich habe hier Mühe, das zu begreifen. Insgesamt ist der Vorschlag, wie er jetzt im Artikel formuliert ist, durchdacht und er lässt eine Flexibilisierung zu und er ist nicht so starr, dass man dies später einmal bereuen würde. Ich möchte Sie daher bitten, bei Ihrem Entscheid zu bleiben. Ich möchte die Mehrheit bitten, den Entscheid zu bestätigen und hier nicht in einer dritten Lesung dies nochmals zu ändern.

*Portner*: Was Grossrat Portner in diesem Zusammenhang alles gesagt haben soll, ist doch etwas viel. Also, ich habe damals gesagt, ich habe es aufgeschrieben, es ist nicht nötig, da via Gesetzesdelegationen in jedem Fall möglich – nur via Gesetzesdelegation. Es müsste also eine solche Bestimmung aufgenommen werden im formellen Gesetz. Diese Abstimmung ging dann aufgrund meiner Intervention 40 zu 37 aus. Und beim nächsten Mal wurde das gekehrt mit 59 zu 57 und trotz dieser Fehlinterpretation meiner Aussage, bin ich der Meinung, dass es nun Ruhe geben soll und so bleiben soll, auch vorsichtigerweise von mir, wie es jetzt hier auf dem grünen Blatt steht. Also, ich bin gegen den Antrag Jäger.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Jäger wird mit 64 zu 24 Stimmen abgelehnt.

*Standespräsident Locher*: Der Ordnung halber frage ich noch den Rat an, ob noch jemand auf einen Artikel zurückkommen will? Nein, dann ist das so verstanden, dass niemand sich mehr anmeldet. Das ist auch gut. Ich gebe Ihnen noch einige Mitteilungen bekannt. Ich bitte noch zwei, drei Minuten um Ruhe. Das Protokoll der Sitzung vom Dienstagvormittag liegt zur Einsicht auf. Eingegangen ist eine Interpellation von Grossrat Schütz betreffend Abbau von Versicherungsleistungen zulasten des Kantons. Weiter eingegangen sind eine Interpellation für ein breit abgestütztes Wirtschaftsleitbild von Grossrat Cathomas, eine Interpellation von Grossrat Jäger betreffend Konsequenzen Anasplasmose-Fall in Chur und ein Postulat betreffend Koordination der Informatikausbildung von Grossrat Jäger. Der Standesweibel hat mir noch mitgeteilt, dass ungefähr 30 Grossrätinnen und Grossräte den Fragebogen für die Mitglieder des Grossen Rates, Angaben über die Tätigkeiten neben dem Grossen Rat, die Nebentätigkeiten, noch auszufüllen haben. Meine Damen und Herren, wenn Sie keine Änderung gegenüber dem letzten Jahr zu melden haben, dann genügt es, wenn Sie den Namen, Vorname und keine Änderungen notieren. Das geht viel schneller, als alles wieder aufzulisten. Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und füllen Sie den Fragebogen aus. Tagestraktanden für Morgen: Nachtragskredite und dann haben wir den Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn, diverse Motionen, Postulate und Interpellationen. Beginn: 08.15 Uhr.

Morgen Vormittag wird der Ständesvizepräsident Hans Telli die Ratsleitung übernehmen. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

*Es sind eingegangen:*

- Postulat Jäger betreffend Koordination der Informatik-  
ausbildung
- Interpellation Cathomas betreffend ein breit abgestütztes  
Wirtschaftsleitbild
- Interpellation Jäger betreffend Konsequenzen des A-  
naplasiose-Falls in Chur
- Interpellation Schütz betreffend Abbau von Versiche-  
rungsleistungen zu Lasten des Kantons

(Schluss der Sitzung: 16.25 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Ständespräsident: Vitus Locher

Die Protokollführerin: Andrea Beck

## Mittwoch, 9. Oktober 2002

### Vormittag

Vorsitz:	Standesvizepräsident Hans Telli	
Protokollführer:	Peter Gadiant	
Präsenz:	anwesend	119 Mitglieder
	entschuldigt:	Büsser
Sitzungsbeginn:	08.15. Uhr	

#### Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. - 7. Serie zum Voranschlag 2002

##### Eintreten

##### Antrag der GPK Eintreten

*Nigg*, Sprecher der GPK: Sie haben die Botschaft über die Nachtragskredite erhalten. Die GPK empfiehlt Ihnen grundsätzlich, Eintreten und Zustimmung zu den Nachtragskrediten.

Ich verweise auf die Begründungen im Text der Botschaft. Zu den ersten zwei Nachtragskrediten bezüglich Tierseuchenbekämpfung möchte ich trotzdem der Ordnung halber und für alle, welche gestern nicht im Bauernclub waren oder heute die Tagespresse noch nicht gelesen haben, einige Ausführungen machen.

Der Fall ist aus der Presse bekannt. Nachdem im Betrieb eines Churer Landwirtes und Viehhändlers mehrere Kühe gestorben sind, wurde nach intensiven Untersuchungen die bei uns fast unbekannte Tierkrankheit Anasplasmose oder Texasfieber festgestellt. Über 300 Tiere mussten auf Anordnung des Kantonstierarztes getötet werden. Betroffen waren neben den Tieren des Churer Viehhändlers 29 Tiere eines mit ihm in Betriebsgemeinschaft stehenden Landwirtes und von zwei Landwirten je 15 Tiere, die sich gerade im Stall des Tierhändlers befanden.

Der erste Nachtragskredit betrifft das Konto 2231.3181, Entschädigung an Dritte. Entschädigt werden mussten insbesondere Kosten von über 80 000 Franken für verschiedene Diagnosen und Blutuntersuchungen im Tierspital Zürich. Die GPK empfiehlt Ihnen, diesen Nachtragskredit zu genehmigen.

Etwas komplexer ist der zweite Nachtragskredit in diesem Zusammenhang. Es handelt sich um Entschädigungszahlungen von insgesamt 722 000 Franken an den Churer Viehhändler und die drei geschädigten Landwirte. Die Entschädigung soll über das Konto 2231.3650, also aus dem spezialfinanzierten Tierseuchenfonds erfolgen. Vorgesehen waren im Budget 2002 100 000 Franken, so dass ein Nachtragskredit von 700 000 Franken erforderlich ist, wenn man bis Ende Jahr noch eine kleine Reserve haben will.

Es stellt sich vorerst die Frage, ob diese Entnahme aus einer Spezialfinanzierung überhaupt einem Nachtragskreditverfahren unterstellt werden muss. In Artikel 19 des FAG werden die Voraussetzungen zur Erteilung eines Nachtragskredites

genannt. Kreditbegehren, für die es kein Nachtragskreditverfahren braucht, werden abschliessend aufgezählt. Ein Nachtragskredit ist insbesondere dann nicht nötig, wenn der Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz oder Beschluss bzw. Verordnung des Grossen Rates festgesetzt wird. Umfang und Zeitpunkt der Zahlung sind im vorliegenden Fall, wie aus den folgenden Erwägungen ersichtlich wird, nicht bekannt, bzw. nicht vorgeschrieben, so dass ein Nachtragskreditverfahren durchgeführt werden musste.

Anasplasmose ist, wie bekannt, keine Tierseuche im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes des Bundes. Somit kann aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung auch keine Entschädigung geleistet werden. Aufgrund der vom Grossen Rat im Jahre 1994 erlassenen kantonalen Veterinärverordnung kann die Regierung, ich zitiere: „für weitere Tierkrankheiten die Entschädigungsgrundlage ganz oder teilweise anwendbar erklären.“ Mit anderen Worten kann die Regierung, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, auch für andere nicht im Seuchenkataster des Bundes aufgezählte Tierkrankheiten Seuchenbekämpfungsmassnahmen ergreifen, hat diese aber ganz oder teilweise zu entschädigen. Es versteht sich nun, dass die Krankheit Anasplasmose, welche im Stall des Viehhändlers ausbrach, der mit vielen anderen Landwirten in Kontakt steht, zur Tierseuche erklärt werden musste, um entsprechende Bekämpfungsmassnahmen anordnen zu können. Im vorliegenden Fall mussten die Tiere bekanntlich getötet werden. Diese Massnahme war kurz vor der Alpentladung absolut notwendig und angemessen. Nur so konnten die bündnerische Landwirtschaft geschützt und ein totaler Preiszerfall verhindert werden.

Aufgrund der zitierten kantonalen Gesetzgebung hat der Tierhalter einen Anspruch auf eine ganze oder teilweise Entschädigung. Grössere Tierhygienische oder veterinärtechnische Mängel konnten dem Tierhalter keine vorgehalten werden.

Die Tatsache, dass der Tierhändler die Ausbreitung der Krankheit in seinem Stall trotzdem teilweise selbst verschuldete, er hatte beispielsweise keinen Quarantänenstall, hat die Regierung bewogen, die Maximalentschädigung von 90 Prozent um 10 Prozent auf 80 Prozent zu kürzen.

Der vorliegende Fall hat sicher gewisse Probleme und Grenzen in der Entwicklung unserer Landwirtschaftspolitik aufgezeigt. Der Nachtragskredit, das möchte ich hier ganz deutlich sagen, kann aber nicht zum Anlass genommen werden, hier eine landwirtschaftspolitische Diskussion zu führen. Diese muss vorerst sicherlich in Fachkreisen erfolgen.

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen muss sich der Bund an den Entschädigungen nicht beteiligen. Nachdem aber das Bundesamt für Veterinärwesen schriftlich empfohlen hat, für Anasplasmose die Bestimmungen zur Tierseuchenbekämpfung anzuwenden, hat der Kanton ein Gesuch um eine Beteiligung gestellt. Das Gesuch wurde bis jetzt noch nicht behandelt.

Der Frage, ob die nachträgliche Entdeckung der BSE-Seuche auf dem gleichen Hof auf die Entschädigungszahlung bzw. auf die Verpflichtung des Bundes einen Einfluss gehabt hätte, ist die Geschäftsprüfungskommission ebenfalls nachgegangen. Weil diese zweite Tierkrankheit erst nachträglich entdeckt wurde und zudem nicht mehr bei allen Tieren feststellbar war, hätte eine Entschädigung aber ebenfalls durch den Kanton erfolgen müssen.

Nachtragskredite können gewährt werden, wenn eine besondere Notwendigkeit vorliegt. Nachdem das öffentliche Interesse, insbesondere das Interesse der Landwirtschaft, bestanden hat, Anasplasmose möglichst schnell und umfänglich zu bekämpfen, liegt auch die vom Finanzausgleichsgesetz geforderte Notwendigkeit vor und die GPK empfiehlt Ihnen, diesem Nachtragskredit ebenfalls, wie den anderen übrigens auch, zuzustimmen.

*Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen*

#### **Detailberatung**

##### *Anträge der GPK*

Genehmigung der Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 7. Serie zum Voranschlag 2002.

**Tierseuchenbekämpfung Spezialfinanzierung, Konto 2231.3181, Übrige Entschädigung an Dritte, Nachtragskredit 65 000 Franken; Konto 2231.3650, Beiträge an Tierverluste, Nachtragskredit 700 000 Franken.**

**Hochbauamt, Konto 6100.503308, Strafanstalt Realta, Cazis: Vorbereitungs- und Ausschaffungsgefängnis, Kreditumlagerung von 380 000 Franken zu Gunsten Konto 6100.503331, Strafanstalt Sennhof, Chur: Vorbereitungs- und Ausschaffungsgefängnis.**

**Amt für Wald (GRiforma-Dienststelle), Konto 6400.362101, Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, Nachtragskredit 350 000 Franken.**

##### *Abstimmung*

Für den Antrag der GPK	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

#### **Geschäftsbericht 2001 der Rhätischen Bahn** (separater Bericht)

##### *Antrag der GPK* Kenntnisnahme

*Cavegn-Kaiser*, Sprecherin der GPK: Die RhB unterbreitet dem Grossen Rat den 114. Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme. Aus der Jahresrechnung 2001 können Vergleiche angestellt werden, interne Zahlen sind aber nicht bekannt.

Demzufolge kann die GPK die Zahlen nicht überprüfen, sondern nur von der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht Kenntnis nehmen.

Die RhB ist seit jeher in die Rechtsform einer AG gekleidet, wobei das Aktionariat mit den beiden Mehrheits- bzw. Hauptaktionären Kanton Graubünden und Eidgenossenschaft durch eine spezielle Zusammensetzung gekennzeichnet ist. Der Einfluss der öffentlichen Hand auf die strategische Ausrichtung der RhB konnte und kann damit auch in Zukunft gewährleistet werden, ohne dass jedoch umgekehrt die operative Tätigkeit des Unternehmens RhB übermässig eingeschränkt wird. Das ist wichtig zur langfristigen Gewährleistung des „service public“. Produkte, Leistungen und Tarife der RhB können nur am Markt bestehen, wenn das Unternehmen flexibel auf die sich immer rascher verändernden Entwicklungen des Umfeldes reagieren kann. So haben sich im Berichtsjahr Verwaltungsrat und Direktion schwerpunktmässig damit befasst, die definierte Vision der RhB als Zitat: „führender Schweizer Transportanbieter des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs im zentralen Alpenraum.“ Ende Zitat, in Strategien und notwendige Massnahmen für die einzelnen Geschäftsfelder umzusetzen und zu konkretisieren.

Das Resultat dieser unter dem Titel Strategie 2006 erfolgten Arbeiten dient der Unternehmensführung als Leitplanke für die kommenden Jahre, wozu vor allem auch die Festlegung der Schwerpunkte in der Investitionstätigkeit zählt. Dabei wird die RhB weiterhin auf die Unterstützung durch die Behörden und Bevölkerung des Kantons Graubünden und namentlich des Bundes angewiesen sein.

Im Jahr 2001 hat die RhB wiederum ein gutes Ergebnis erwirtschaftet.

Der Reiseverkehr verzeichnet eine Zunahme um 3.4 Millionen, d.h. plus 4.5 Prozent, gegenüber der Rechnung 2000 und erreicht 79.7 Millionen Franken. Die wesentlichen Abweichungen sind:

- Personenverkehr, plus 1.9 Millionen;
- Gepäckverkehr, 0.1 Millionen
- Autoverlad Albula und Vereina, plus 1.4 Millionen.

Die Verkehrsleistungen nehmen im Personenverkehr um 6.4 Prozent zu. Die entsprechenden Erträge sind aber nur um 2.9 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung sowie auch die starke Zunahme im Abonnementsverkehr um 8.7 Prozent bestätigen die Tendenz möglichst günstig zu reisen. Die durchschnittliche Reiseweite ist um 3.9 Prozent angestiegen und erreicht knapp 35 Kilometer. Im Segment Autoverlad wurden gegenüber dem Vorjahr 42'518 Fahrzeuge mehr transportiert, d.h. 13.7 Prozent. Die Ertragszunahme bewegt sich im gleichen Rahmen.

Der Güterverkehr konnte seine Marktposition festigen. Die Erträge sind gegenüber dem Rechnungsjahr 2000 um 6.8 Prozent gewachsen. Die Verkehrsleistungen konnten sogar von 45.3 auf 50.8 Millionen Tonnenkilometer oder um 12.3 Prozent gesteigert werden. Die Entwicklung Preis/Leistung zeigt, dass der ruinöse Konkurrenzkampf um Marktanteile zwischen Strasse und Schiene unvermindert anhält. In dieser Auseinandersetzung konzentriert sich die RhB insbesondere auf Transporte über längere Strecken. Die durchschnittliche Beförderungsweite konnte im Berichtsjahr um 8 Prozent ausgedehnt werden.

Die Abgeltungserträge basieren auf den mit dem Kanton und dem Bund ausgehandelten Vereinbarungen. Davon wurden im Berichtsjahr einschliesslich Trassenpreissubvention einbezahlt:

- regionaler Verkehr 105.6 Millionen Franken
- Autoverlad Vereina 1.7 Millionen Franken.

Der regionale Verkehr, d.h. Personen- und Güterverkehr sowie Autoverlad Albula wird im Wesentlichen von Bund mit 90 Prozent und vom Kanton mit 10 Prozent abgegolten. Die Abgeltung für den Autoverlad Vereina wird zu 100 Prozent durch den Bund geleistet.

Der Personalaufwand nimmt gegenüber dem Vorjahr um 7 Millionen, d.h. um 5.6 Prozent zu, bewegt sich aber im Rahmen des Budgets. Unter Berücksichtigung der weiter ansteigenden Mehrzeiten war ein Personalbestand von 1471 Personenjahren für die Leistungserbringung erforderlich, Vorjahr 1473 Personenjahre. Budgetiert war ein Personalbestand von 1480 Personenjahren, dies mit dem Ziel den beachtlichen Mehrzeitenbestand von rund 155 000 Stunden etwas abbauen zu können. Der relevante Arbeitsmarkt war aber nach wie vor äusserst ausgetrocknet, so dass nicht im gewünschten Umfang Personal rekrutiert werden konnte.

Im Berichtsjahr wurde beschlossen, in der beruflichen Vorsorge, den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat auf den 1. Januar 2002 vorzunehmen. Zur Reduktion der Deckungslücke der Pensionskasse wurde zu Lasten des Personalaufwandes ein Beitrag von 4.3 Millionen Franken geleistet.

Die Bilanzsumme nimmt gegenüber dem Vorjahr um 108.4 Millionen zu und erreicht 1791.7 Millionen. Das Umlaufvermögen verzeichnet eine Zunahme um 35.8 Millionen. Die Liquidität, die Forderungen und die Rechnungsabgrenzungen präsentieren sich am Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr höher.

Das Anlagevermögen steigt, vor allem durch die Erhaltungsinvestitionen in die Infrastruktur nochmals um 72.5 Millionen an. Die Finanzanlagen verändern sich nur unbedeutend gegenüber der Rechnung 2000.

Die langfristigen Verbindlichkeiten nehmen durch die Schliessung der Deckungslücke der Pensionskasse mit einem Grundpfandgesicherten Darlehen zu.

Die Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand erhöhen sich noch um 89.7 Millionen. Nach dem weit gehenden Abschluss der Vereinalinie und von Alp Transit werden diese Mittel vorwiegend für grössere Erneuerungsinvestitionen eingesetzt, dies im Rahmen von Bau- bzw. Beschaffungsvorhaben zu Lasten des 8. Rahmenkredits.

Das Eigenkapital bleibt nahezu konstant.

Der Mittelbedarf der Investitionen betrug im Berichtsjahr rund 100.3 Millionen Franken und nimmt gegenüber dem Vorjahr um 7.4 Millionen ab.

Die Finanzierung erfolgt über:

- Bund und Kanton 61.2 Millionen,
- Dritte 0.5 Millionen und
- Eigenmittel 38.6 Millionen Franken.

Die Erhaltungsinvestitionen für die Infrastruktur nehmen im Berichtsjahr um 39 Prozent zu. Tendenziell wird der Mittelbedarf in diesem Bereich weiter steigen, nachdem die prognostizierte Nutzungsdauer bei vielen Anlagen überschritten wurde und auch der Zustand der Anlagen eine Sanierung oder einen Ersatz erfordert.

Für das Rollmaterial wurden weniger Mittel beansprucht, minus 2.6 Millionen. Nachdem der Bund Rollmaterial nicht mehr zu Lasten des 8. Rahmenkredits finanzieren will, besteht eine grosse Unsicherheit, wie der ausgewiesene Nachholbedarf bei den Ersatzbeschaffungen finanziert werden kann.

Das Grossprojekt Vereina wird im Laufe des Jahres 2002 abgeschlossen. Und „à propos“ Vereina, nach mehr als 35

Jahren im Dienste der RhB trat Oberingenieur Willi Altermatt in den wohl verdienten Ruhestand. Die Vereinalinie ist zweifellos sein Lebenswerk.

Ausserhalb des Geschäftsberichtes nimmt die GPK Kenntnis von der Fusion der BVZ Zermatt Bahn AG und der Furka-Oberalp-Bahn AG, mit 73 Prozent primär im Besitz des Bundes sowie der Kantone Wallis, Uri und Graubünden. Die Anteile des Kantons Graubünden am Abgeltungsbetrag der neuen FOB AG vermindert sich dabei auf 14.8 Prozent. Es stellt sich die Frage, ob dadurch langfristige Auswirkungen zu erwarten sind.

Zum Schluss stellt die GPK einmal mehr fest, dass der RhB-Bericht als letzter zur Kenntnis genommen wird. Das Bundesamt für Verkehr in Bern hat Bilanz und Rechnung 2001 im April 2002 formell geprüft und genehmigt und es wäre zu hoffen, dass der Grosse Rat den RhB-Bericht in Zukunft anlässlich der neuen Juni-Session behandeln könnte.

In diesem Sinne bitten wir Sie, den 114. Geschäftsbericht 2001 der Rhätischen Bahn mit dem Dank an Verwaltungsrat, Direktion und Mitarbeitende zur Kenntnis zu nehmen.

*Schütz:* Das vergangene Jahr darf als erfreulich betrachtet werden. Konnte doch im Reise- und Güterverkehr ein Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr erwirtschaftet werden. Bei den Investitionen für die Infrastruktur wird der Mittelbedarf weiterhin steigen, da bei vielen Anlagen der Zustand eine Sanierung oder einen Ersatz erfordert. Ersatzbeschaffung im Rollmaterial gelten als Verwaltungsvermögen und unterliegen deshalb dem Eisenbahnpfandrecht.

Hier besteht aber ein nachgewiesener Nachholbedarf und eine grosse Unsicherheit, wie diese Investitionen für das Rollmaterial finanziert werden können. Der Kanton wird hier sicherlich gefordert sein und sich finanziell noch mehr an der RhB beteiligen müssen. So hält denn auch die im RhB im Papier „Strategie 2006“ auf Seite 3 fest, dass sie für Investitionen auf die Mittelbereitstellung durch die öffentliche Hand angewiesen sein wird.

Aus diesem Blickwinkel muss die Motion Hess, die in dieser Session behandelt wird, abgelehnt werden. Aber auch bei der Interpellation Tramèr gilt es, die Meinung der Regierung zu unterstützen. Denn sowohl bei der Motion Hess, als auch bei der Interpellation Tramèr geht es darum, dem Kanton dringend nötiges Geld zu entziehen.

Das Personal und der Verwaltungsrat der RhB haben im letzten Jahr sehr gute Arbeit geleistet und für unseren Tourismuskanton beste Werbung gemacht. Das berühmte i-Pünktchen fehlt aber noch. Doch hoffe ich, dass der Verwaltungsrat der RhB die Zeichen der Zeit auch hier erkennen und sich darum bemühen wird, dass die Albula- und Vereinalinie und die umliegende Landschaft in das UNESCO-Weltkulturerbe aufgenommen wird. Zu hoffen bleibt auch, dass der Ausstieg diverser Bergbahnunternehmungen aus dem Halbtax-Abonnementverbund keine negativen Auswirkungen auf die RhB-Erträge im Personenverkehr haben wird.

*Tremp:* Auf Seite 8 des Geschäftsberichtes steht, ich zitiere: „Der Rückgang bei den Posttransporten ist auf den hohen Preisdruck und optimierte Transportkonzepte der Post mit teilweisen Verlagerungen auf die Strasse zurückzuführen.“ Wenn wir die Zahlen auf Seite 9 unter der Rubrik Güterverkehr anschauen, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass gegenüber dem Jahr 2000 mit einem Ertrag von 3.4 Millionen Franken im vergangenen Rechnungsjahr lediglich noch 2.7 Millionen Franken resultierte. Wir wissen, dass die Post grosse Anstrengungen auch für die Optimierung der Güter-

verteilung unternimmt und dass sie – meines Wissens – am Standort Landquart ein Umschlagszentrum betreibt – in welcher Grössenordnung auch immer.

Mich interessiert die Beurteilung dieser Entwicklung aus Sicht eines Verwaltungsratsmitgliedes seitens der Regierung. Eine zweite Bemerkung: Auf Seite 12 wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtüberbauungsplan Bahnhof Chur sich auf gutem Weg befindet. Insofern kann ich darauf hinweisen, dass das städtische Parlament diesen Gesamtüberbauungsplan diesen Sommer verabschiedet hat und wir jetzt an der konkreten Projektierungsphase sind – auch für die Gestaltung des Bahnhofplatzes.

*Regierungsrat Engler:* Ich bin froh darüber, dass sich das partnerschaftliche Werk am Bahnhof Chur gut entwickelt – eine Partnerschaft zwischen der Standortgemeinde Chur, der SBB und der Rhätischen Bahn. Das Bauprojekt wickelt sich innerhalb der terminlichen Vorstellungen ab und konnte bislang auch unfallfrei abgewickelt werden.

Vor allem die Kunden werden sich dereinst freuen, wenn sich im Jahre 2004/2005 dieser Bahnhof in einem neuen Kleid präsentiert.

Zur Frage, weshalb die Post ihre Pakete und andere Postsendungen nicht mit der Bahn, sondern teilweise auf der Strasse transportiert, kann ich nur sagen, dass hier ein Markt bzw. ein Wettbewerb besteht, in welchem es um Franken und Rappen geht.

Nachdem bekanntlich die Post auch dem Wettbewerb ausgesetzt wurde, spielen die Transportkosten für die Post, wie auch für jede andere Unternehmung, eine wichtige Rolle. Bezüglich der Rhätischen Bahn war man sich natürlich über lange Jahre hinweg gewohnt, dass die Posttransporte auf der Schiene erfolgt sind. Obwohl hier seitens der Unternehmung Anstrengungen gemacht werden, in diesem Wettbewerb mit der Strasse konkurrenzfähig zu sein, müssen wir feststellen, dass gewisse Verluste eingetreten sind. Verluste, die auch in der laufenden Rechnung zu vermerken sind.

Vor allem auch der Unterbruch der RhB-Linie nach Arosa hat dazu geführt, dass die Post die ganzen Posttransporte über die Strasse abgewickelt hat. Es besteht hier also ein harter Wettbewerb um Marktanteile. Ich darf aber sagen, dass die Unternehmung in den übrigen Transportbereichen bezüglich anderer Güter einen guten, starken Auftritt in diesem Markt und in diesem Wettbewerb hat und es der Bahn gelungen ist, bei verschiedenen Gütern zuzulegen. Sie sehen das auf Seite 9, wo Sie die entsprechenden Güter einander gegenüber gestellt sehen. Sie sehen, dass vor allem bei den Brennstoffen auf der Albula-Bernina-Linie deutliche Zuwachsraten erzielt werden konnten. Dies ist auch bei den Lebensmitteln der Fall, indem Abmachungen mit Grossverteilern eingegangen werden konnten.

Der Transport der Baumaterialien hängt letztlich von der Baukonjunktur in diesem Kanton ab. Es kann nicht mehr transportiert werden, als am Schluss verbaut wird. Ich glaube aus der Sicht des Verwaltungsrates sagen zu dürfen, dass die Unternehmung hier grosse Anstrengungen unternimmt, um im Güter-Fernverkehr gute Voraussetzungen zu schaffen, sei dies auf der Seite der Infrastruktur für das Verladen dieser Güter wie auch beim Rollmaterial.

*Standesvizerepräsident Tell:* Sie haben vom Bericht der Rhätischen Bahn Kenntnis genommen.

## **Interpellation Jäger betreffend Sanierung von Fließgewässern**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 6)

### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Interpellanten stellen zutreffend fest, dass die Kantone die Restwassersanierung gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) zu vollziehen haben und dass dafür in unserem Kanton die Regierung zuständig ist. Mit der Federführung der einzelnen Sanierungsverfügungen hat sie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement beauftragt, das die Vorbereitungsarbeiten dem Amt für Energie (AfE) übertragen hat. Die fachlichen, umweltrelevanten Abklärungen nimmt dabei das Amt für Umwelt vor.

Wie das GSchG es vorsieht, hat die Regierung dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bereits 1994 bzw. 1997 fristgerecht das Inventar der Wasserentnahmen bzw. einen Entwurf für den Sanierungsbericht unterbreitet. Dabei ist zu vermerken, dass der Kanton Graubünden zu jenen Kantonen gehört, welche die grösste Anzahl von Wasserentnahmen aufweisen und deshalb sehr umfangreiche Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen haben.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

1. Gestützt auf die Grundlagen von Artikel 80ff. GSchG sind bis heute noch keine Verfügungen erlassen worden. Aus diesem Grunde wurden bisher auch keine Sanierungen unter diesem Titel vorgenommen. In verschiedenen Haupttälern unseres Kantons sind Gewässersanierungen in Planung oder bereits sogar in Realisierung (z. B. flussbauliche Verlegung des Flaz im Raume Samedan; Revitalisierung am Alpenrhein im Rahmen der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein). Diese Projekte stehen nicht in einem Zusammenhang mit der Restwassersanierung gemäss GSchG.
- 2.+3. Es werden gegenwärtig sämtliche 216 Wasserentnahmestellen im Kanton und die davon betroffenen Gewässer im Unterlauf einzeln sorgfältig untersucht, zum Teil im Feld Erhebungen gemacht sowie unter Einbezug der betreffenden Gesellschaften die wirtschaftlichen Auswirkungen für verschiedene Sanierungsvarianten geprüft. Sobald diese Abklärungen abgeschlossen sind, wird die Regierung ohne Verzug ihre Entscheide fällen, damit die Sanierungen ordnungsgemäss erfolgen können.
4. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Anlass, um zusätzliche Massnahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ergreifen zu müssen.
5. Der Sanierungsbericht ist zurzeit verwaltungsintern in Arbeit. Externe Stellen werden nicht beigezogen. Die Regierung will ihre Sanierungsverfügungen erlassen, sobald sie die umweltrelevanten Wirkungen und ihre wirtschaftlichen Folgen in ihrem gesamten Umfang beurteilen kann. Dies wird nicht vor Ende des nächsten Jahres der Fall sein.
6. Das Amt für Energie verfügt über sämtliche Dokumente und gewährt auf Verlangen auch Einsicht in das Inventar. Hingegen erachtet die Regierung eine Einsichtnahme Dritter in die Grundlagen für den Sanierungsbericht als nicht sinnvoll und zweckmässig. Diese Möglichkeit ist vom Gesetz auch nicht vorgesehen oder verlangt.

*Jäger:* Ich erkläre mich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt und erlaube mir, dies wie folgt kurz zu begründen.

Wenn die Regierung in Antwort vier schreibt, aus heutiger Sicht gäbe es keinen Anlass, um zusätzliche Massnahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ergreifen zu müssen, so ist diese Antwort kurz, knapp und sehr erfreulich.

Allerdings weise ich auf die Tatsache hin, die in der Antwort zwei und drei erwähnt wird, wonach im Moment die 216 Wasserentnahmestellen erst sorgfältig untersucht würden, um deren Sanierungsbedarf festzuhalten.

Als ehemaliges Mitglied der Vorberatungskommission zum kantonalen Gewässerschutzgesetz, welches der Grosse Rat in der Januarsession 1997 behandelt hatte, erinnere ich mich genau, dass der Sanierungsaufwand seinerzeit als sehr beträchtlich bezeichnet wurde. Nachdem bis heute keine einzige Sanierung angegangen wurde und sämtliche Sanierungen bis im Jahre 2007 abgeschlossen sein müssen, möchte ich ganz leicht zweifeln, ob der grosse Optimismus in Antwort vier der Regierung, die ich zitiert habe, nicht plötzlich enttäuscht wird. Keineswegs zweifle ich aber am guten Willen von Ihnen, Herr Regierungsrat Engler und Ihren Leuten. Die Antwort vier ist ein grosses Wort. Sie werden viel zu tun haben, dies zu erreichen.

Nicht ganz befriedigt hat mich vor allem die Antwort sechs. Es ist gut, dass das Inventar auf Verlangen eingesehen werden kann. Weshalb die weiteren Grundlagen vorerst unter Verschluss zu halten sind, begründet die Regierung nicht näher. Ein aktives Zusammenarbeiten mit allen Betroffenen, insbesondere auch mit den Bündner Umweltorganisationen wird sich in jedem Fall als hilfreich erweisen. Auch damit sollte nicht zu lange zugewartet werden.

### **Motion Barandun betreffend Herabsetzung des absoluten Mehrs bei Regierungsratswahlen**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 7)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Regierung und Grosser Rat haben sich vor nicht allzu langer Zeit mit der Frage der Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen befasst. Die im März 2000 eingereichte Motion Jäger (vgl. Märzprotokoll 2000, S. 764) forderte für alle Wahlen eine Änderung der Berechnung des absoluten Mehrs dahingehend, dass die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen durch die doppelte Anzahl der freien Sitze zu teilen ist. Nach dieser so genannten „Zürcher Methode“ liegt das absolute Mehr regelmässig tiefer als nach dem geltenden „Bündner Mehr“ gemäss Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (GPR, BR 150.100: Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr) sodass es in der Regel zu einer vollzähligen Wahl im ersten Wahlgang kommt. Die Regierung war seinerzeit bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen (vgl. Antwort der Regierung im Grossratsprotokoll 2000/2001, S. 165 f.). Indessen sprach sich der Grosse Rat in der Junisession 2000 nach kurzer Diskussion mit 35 zu 58 Stimmen gegen die Überweisung der Motion Jäger aus. Die Gegner hatten vor allem damit argumentiert, dass sich das „Bündner Mehr“ in der Vergangenheit bewährt habe (vgl. Grossratsprotokoll 2000/2001, S. 166 ff.).

An der Haltung der Regierung in dieser Frage hat sich seither nichts geändert. Die Regierung ist nach wie vor der Auffassung, dass den in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen im politischen und gesellschaftlichen Bereich Rechnung getragen und das Wahlverfahren effizienter gestaltet werden muss. Die Motion Barandun fordert eine Senkung des absoluten Mehrs für die Regierungsratswahlen, ohne eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschlagen. In Übereinstimmung mit ihrer Position bei der Beantwortung der Motion Jäger ist die Regierung der Ansicht, dass die „Zürcher Berechnungsmethode“ die adäquate Berechnungsart darstellt und diese Methode auch auf die Ständerats- und Kreiswahlen ausgedehnt werden sollte. Damit könnte die Berechnung des absoluten Mehrs auf Kantons-, Kreis- und Bezirksebene (wo die „Zürcher Methode“ gemäss Artikel 40 Absatz 2 GPR seit der Gerichtsreform gilt) vereinheitlicht werden. Das gleiche absolute Mehr würde damit auch für die Gemeinden gelten, soweit diese auf eine selbstständige Regelung verzichten. Auf diese Weise würde Transparenz geschaffen und es könnten auf allen staatlichen Ebenen unnötige zweite Urnengänge bei Wahlen weitgehend vermieden werden. Die Regierung ist nach dem Ausgeführten bereit, die Motion im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

*Barandun:* Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Motion und dass sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Dies ist ja nicht so überraschend, jedenfalls für mich, entpuppen wir uns doch als kleine Wahlhelfer für die Regierung.

Die Regierung hat in ihrer Antwort bereits aufgezeigt, wie sie gedenkt den Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte zu ändern. Sie hat bereits angedeutet, dass sie die so genannte Zürcher Methode anwenden möchte.

Ich muss hier zu Handen des Protokolls ganz klar festhalten, dass die Absicht der Motionäre nicht diejenige war, die Zürcher Methode anzuwenden, sondern wir stellen uns ein Bündner Modell vor. Ein Bündner Modell, das zwischen der Zürcher Methode und der bestehenden Praxis liegt, steht ganz klar im Vordergrund.

Ich möchte die Regierung bitten, das Gesetz, sofern die Motion heute überwiesen wird, so auszuarbeiten, dass es zwischen der bestehenden Praxis und der Zürcher Methode liegt. Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen und danke Ihnen dafür.

*Lemm:* Wissen Sie, es gibt auch im Grossen Rat so genannte Dauerbrenner. Zu diesen Dauerbrennern gehört auch das Quorum für Regierungsratswahlen. Wir beschäftigen uns in regelmässigen Abständen immer wieder mit dieser Frage. Können Sie sich erinnern, das letzte Mal haben wir über dieses Thema im Juni des Jahres 2000 gesprochen. Es sind jetzt genau zwei Jahre vergangen, seit wir die Motion Jäger zum gleichen Thema behandelt haben. Damals hat unser Standesvizepräsident die Motion Jäger bekämpft, und zwar mit Erfolg. Weil er heute die Ratsführung übernommen hat, habe ich die Aufgabe übernommen, diese Motion zu bekämpfen. Damals kam die Motion von der SP-Fraktion, jetzt sogar von der FDP-Fraktion. Ich nehme an, dass Herr Barandun nach den letzten Regierungsratswahlen ein bisschen übereifrig handelte, als er die Motion abgefasst hat.

Ich habe es gesagt, Standesvizepräsident Telli hat die Motion damals mit Erfolg bekämpft. Er hat von einem Bündner Modell gesprochen, und zwar vom wahren Bündner Modell, vom Bündner Modell bei den Regierungsratswahlen. Es ist

genau das, was Herr Barandun will, ein eigenständiges Wahlverfahren für den Kanton Graubünden bei Regierungsratswahlen. Genau das haben wir bereits. Dieses Bündner Modell hat sich bewährt, es ist erprobt und es ist das typische Bündner Modell.

Meiner Meinung nach muss bei Regierungsratswahlen die Latte hoch angesetzt werden. Es sind schliesslich Regierungsratswahlen und da gehört das dazu. Alles andere wäre meiner Meinung nach falsch. Vor allem falsch ist aber die Behauptung, man könnte mit einem anderen Wahlverfahren auf zweite Wahlgänge verzichten. Das stimmt nicht. Sie können jeweils in den Nachrichten am Sonntagabend bei Regierungsratswahlen in anderen Kantonen hören, dass immer wieder zweite Wahlgänge stattfinden müssen.

Damals hat der Grosse Rat, und das sind jetzt zwei Jahre her, den Vorstoss von Ratskollege Jäger mit 35 zu 58 Stimmen abgelehnt. Ich möchte es nicht unterlassen, aus dem damaligen Protokoll ein Zitat zu verlesen, ein Zitat von Grossrat und Standesvizepräsident Telli, er hat damals ausgeführt: „Ich könnte hier drei Persönlichkeiten nennen, die, wenn wir das Bündner Mehr nicht hätten, vielleicht nicht in der Bündner Regierung gesessen hätten. Und das können Sie mir glauben, wäre für unseren Kanton ein Verlust gewesen.“

Aufgrund dieses Zitates appelliere ich an alle bürgerlichen Ratskolleginnen und Ratskollegen, lehnen Sie diese Motion ab, denn es wird der Tag kommen, an dem zweite Wahlgänge viel spannender sein werden, als im letzten Frühjahr, als es tatsächlich so war, dass der zweite Wahlgang nicht mehr sehr viel hergegeben hat. Das liegt in der Natur der Sache, wird sich aber bestimmt ändern.

Meiner Meinung nach von Bedeutung ist das Schlusswort gewesen unseres Regierungsrates Aliesch. Er hat ganz am Schluss der Abstimmung gesagt, ich zitiere aus dem Protokoll: „Wir haben auch die Frage diskutiert – in der Regierung meint er – ob es zweckmässig ist, diese Frage vor der Behandlung der Kantonsverfassung zu behandeln. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es sogar zweckmässig ist, wenn man zum jetzigen Zeitpunkt bereits weiss, was die Meinung des Grossen Rates bezüglich der Berechnung des absoluten Mehrs ist. Ich bitte Sie namens der Regierung die Motion zu überweisen.“

Der Grosse Rat hat klar kund getan, welches Modell er bevorzugt bei Regierungsratswahlen – das bisherige, bewährte Bündner Modell. Die Motion Jäger wurde abgelehnt. Ich bitte Sie auch heute, lehnen Sie diesen Vorstoss ab, Sie werden den Tag erleben, an dem Sie stolz sein werden, dass wir ein eigenes Bündner Modell bei Regierungsratswahlen haben.

*Regierungspräsident Lardi:* Es gibt tatsächlich ewige Diskussionen. Ich bitte Sie, diese heute abzuschliessen, und zwar im Sinne der Motion Barandun. Warum?

Schauen Sie, es nützt nichts, wenn wir immer nach hinten schauen. Schauen Sie nach vorne oder erinnern Sie sich an die letzte Regierungsratswahl.

Es gibt in der Politik weibliche und männliche Überflieger. Die sind in der Lage, im ersten Wahlgang gewählt zu werden.

Man muss nicht ein „Superman“ sein, um in einer Regierung Einsitz zu nehmen, obwohl dies natürlich nichts schaden würde. Aber es gibt auch Leute, die kandidieren und vielleicht andere Gaben haben, als die, die man unmittelbar sieht und die man vielleicht auch achten sollte, wenn man zur Abstimmung geht.

Je höher diese Hürde ist, desto schwieriger wird es sein, gewählt zu werden. Als Folge davon wird man immer wieder zweite Wahlgänge veranstalten müssen, die unnötig sind. Sie sind in der Tat unnötig. Sie waren übrigens auch in der Vergangenheit unnötig. Es war unnötig, dass z.B. ein Regierungsrat Maissen in den zweiten Wahlgang gehen musste – zweimal, nicht einmal – und es war unnötig, dass Regierungsrat Huber zweimal einen zweiten Wahlgang über sich ergehen lassen musste.

Unser Bündner Modell, wie Sie es nennen, war lange Zeit dafür da, damit man den Einsitz der SP in die Regierung verhindern konnte. Das ist legitim und ich verstehe das sogar. Aber in der Politik muss man sich mit gewissen Tatsachen abfinden. Jetzt ist es so: – ich befürchte fast, Grossrat Lemm, dass Sie mir nie die Stimme gegeben haben und nie die Stimme geben werden – die Bevölkerung wünscht, dass auch die SP in dieser Regierung vertreten ist. Damit geht es doch auch nicht schlecht?

Es geht nicht um bürgerliche Politik und nicht um progressive Politik, sondern es geht schlussendlich auch ein bisschen um nicht wenig Geld. Ein zweiter Wahlgang kostet die Parteien heute rund 100 000 Franken. Wenn wir die Bemühungen aller Parteien für Werbung usw. rechnen müssen, kostet das ungefähr so viel. Also, Glück für die, die im ersten Wahlgang gewählt worden sind. Aber es gibt halt immer auch andere. Es ist auch völlig unnötig, dass man einfach so der Übung halber – damit wir in Übung bleiben – noch einen zweiten Wahlgang macht.

Machen wir in dieser Sache einen Schnitt. Beschliessen Sie bitte, dass man künftig auch als „Nicht-Überflieger“ im ersten Wahlgang in die Regierung gewählt werden kann.

*Walther:* Meines Erachtens war der Fehler der Regierung der, dass sie das Zürcher Modell in der Antwort erwähnt hat. Wir bleiben beim Bündner Modell, aber dieses Bündner Modell kann neu berechnet werden. Es gibt verschiedene Arten der Berechnung. Es muss aber in Gottes Namen nicht das Zürcher Modell sein.

Überweisen wir die Motion Barandun als solche. Wir wollen nicht die Motion Jäger wieder, sondern wir bleiben bei der Motion Barandun. Ich bitte Sie, diese so zu überweisen, wie sie Motionär Barandun formuliert hat.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung der Motion	79 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

#### **Motion Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 32)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Revision des Mittelschulgesetzes im Jahr 1998 überprüfte eine Arbeitsgruppe die Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen gemäss Art. 17 des Mittelschulgesetzes unter Berücksichtigung der anstehenden Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglementes (MAR) und der bevorstehenden Sanierungsarbeiten an der Bündner Kantonsschule. Diese Arbeitsgruppe, welcher zwei Mitglieder der privaten Mittelschulen angehörten, legte im Dezember 1997 einen umfassenden Bericht vor, welcher verschiedene Modelle zur Beitragsbemes-

sung und -zahlung beleuchtete. Die Analyse zeigte, dass die Ausrichtung einer Schülerpauschalen aufgrund der Nettokosten eines Schülers an der Bündner Kantonsschule optimal ist. Als wesentliche Neuerung zu Gunsten der privaten Mittelschulen und als Folge der anstehenden Reform- und Investitionstätigkeit wurde mit der Gesetzesrevision von 1998 eine Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten der BKS eingeführt. Zusätzlich wird an die privaten Mittelschulen ein Verwaltungskostenanteil von 2.5 Prozent der Nettobetriebskosten der BKS ausgerichtet. Die Konzeption der Bemessung der kantonalen Beitragszahlungen berücksichtigt die durch die Umsetzung des MAR allenfalls entstandenen Mehraufwendungen.

Um die Beitragszahlungen des Kantons an die privaten Mittelschulen objektiv beurteilen zu können, wurde die Bündner Kantonsschule im Rahmen des Pilotprojektes GRiforma als Pilotdienststelle ausgewählt und verfügt heute über eine Kostenstellenrechnung, mit der sich die Kosten pro Schüler bzw. pro Schülerin an der Kantonsschule unter Berücksichtigung aller Betriebskosten ermitteln lassen. Ein Vergleich zwischen den Kosten aufgrund der Kostenstellenrechnung (KSTR) und den effektiv geleisteten Kantonsbeitragszahlungen (BZ) an die privaten Mittelschulen (Schuljahr 1999/2000: KSTR Fr. 15'283, BZ: Fr. 20'189, Schuljahr 2000/2001: KSTR Fr. 16'219, BZ: Fr. 19'452) zeigt, dass der Kanton bereits heute pro Schüler bzw. Schülerin Beiträge an die privaten Mittelschulen ausrichtet, die deutlich höher sind als die entsprechenden Kosten an der Bündner Kantonsschule.

Die Regierung anerkennt die Tatsache, dass sich die privaten Mittelschulen in einem schwierigen Umfeld behaupten müssen und für die Standortregionen wichtige Wirtschaftsfaktoren sind. Sie ist daher bereit, das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses unter nachfolgend skizzierten Rahmenbedingungen zur Prüfung entgegenzunehmen. Angesichts der weiterhin sehr angespannten Finanzlage des Kantons kann eine Änderung der Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen nur dann verantwortet werden, wenn diese kostenneutral erfolgt. Dies hat zur Folge, dass einerseits das Ausbildungsangebot der Mittelschulen des Kantons gemäss Mittelschulgesetz hinterfragt werden muss und andererseits zu prüfen ist, ob abteilungs- oder stufenspezifisch differenzierte Beitragszahlungen auf der Grundlage der Kostenstellenrechnung der Kantonsschule eingeführt werden können. Speziell geprüft werden muss zudem die Situation des Untergymnasiums im Kanton, weil sich die Situation an der Volksschuloberstufe durch die Einführung einer zweiten obligatorischen Fremdsprache gegenüber dem Jahre 1998 wesentlich geändert hat und das MAR für das Untergymnasium keine Auswirkungen hat. Das vorgeschlagene Abstützen auf eine Durchschnittsklassengrösse für die Kostenberechnung ist demgegenüber bei einer Subventionierung mit Schülerpauschalen systemfremd.

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

*Bischoff:* Die Motion wurde vor einem halben Jahr eingereicht. Heute muss ich sagen, in der jetzigen Situation würde die Motion wohl kaum in dieser Form eingereicht werden. Wir haben Probleme, die wir lösen müssen – Steuererhöhung, Sparmassnahmen des Kantons und das Budget, das sehr schlecht ist. Daher glaube ich und das muss gesagt sein, dass die Motion in dieser Form heute nicht so eingereicht werden kann.

Ich bin deshalb froh, dass die Regierung meine Motion trotzdem als Postulat entgegennehmen will. Ich bin sehr zufrieden, dass sie das macht. Ich bin auch zufrieden, dass die Regierung diese Thematik aufgreift. Ich bin zufrieden, dass sie unter kostenneutralen Bedingungen bereit ist, über diese ganze Problematik der Beitragsregelung zu diskutieren.

Wie es die Regierung auch antönt, ist es nötig, dass auch andere Themen behandelt und diskutiert werden. Ich bin auch froh, dass das gemacht wird und ich glaube und bin zufrieden, wenn die Regierung das als Postulat entgegennimmt.

Ich möchte aber anregen, dass mit dieser Entgegennahme des Postulats auch verbunden wird, dass eine Arbeitsgruppe vielleicht gebildet oder zusammengestellt wird, in der diese Problematik ohne die Entscheidungsgewalt der Regierung zu schmälern oder die Kompetenz der Regierung zu beeinträchtigen, diskutiert wird. Das wäre noch mein Anliegen. Sonst bin ich sehr zufrieden mit der Antwort.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung der Motion als Postulat im Sinne der Ausführungen der Regierung	97	Stimmen
Dagegen	0	Stimmen

#### **Postulat Biancotti betreffend Bewahrung der Bündner Nacht (Eindämmung der Lichtmissionen)**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 29)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Das von künstlichen Beleuchtungsquellen nachts ausgesandte Licht hat neben den bezweckten Auswirkungen auch unerwünschte Nebenwirkungen. Dies gilt vor allem für die Lichtquellen, welche Lichtmissionen nach oben aussenden. Durch diese unerwünschte "Lichtverschmutzung" sind sowohl die Menschen selber als auch die Umwelt betroffen.

Zu den direkten unerwünschten Wirkungen künstlicher Lichtquellen für Menschen gehört die Beeinträchtigung der Beobachtung des Sternenhimmels, weil das nach oben ausgesandte Licht in der Atmosphäre gestreut wird und den Nachthimmel gleichmässig aufhellt. Künstliche Lichtquellen haben auch negative Auswirkungen auf wild lebende Tiere. Grossflächige Beleuchtungen und rotierende Lichtkegel stellen für wild lebende Säugetiere eine starke Beeinträchtigung dar: Sie können zur Abwanderung von Wildtieren und im Winter zu einer Schwächung der Tiere führen. Der Kanton Graubünden wird alljährlich von Tausenden von Zugvögeln durchquert die zur Orientierung das Erdmagnetfeld und den Sternenhimmel benutzen und durch starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten nachweislich stark gestört werden. Auf Insekten üben künstliche Lichtquellen die bekannte Attraktionswirkung aus, mit dem Ergebnis, dass die meist kurzlebenden Individuen sich weder der Nahrungssuche noch der Fortpflanzung widmen können und zu Grunde gehen. Dies kann zum Aussterben seltener Arten führen.

Die Hauptverursacher unerwünschter Auswirkungen gelten Lichtquellen, die Licht nach oben abstrahlen wie Sky Beamer oder starke Scheinwerfer, die Fassaden, grosse Reklameflächen oder – touristisch oder künstlerisch motiviert – ganze Berge anstrahlen. Auch die grosse Dichte von Lichtquellen in Städten kann die unerwünschten Auswirkungen der "Lichtverschmutzung" hervorrufen. Eine zunehmende Beleuchtung der Landschaft ist sowohl wegen der genannten

negativen Auswirkungen der "Lichtverschmutzung" als auch aus grundsätzlichen Überlegungen im Hinblick auf das Energiesparen, die Ressourcenschonung und den Schutz der Umwelt unerwünscht.

Anlagen, welche "Lichtverschmutzung" verursachen, unterstehen einem kommunalen Baubewilligungsverfahren. Ausserhalb von Bauzonen ist die Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft erforderlich. (Reklamen – dazu gehören auch Leuchtreklamen entlang von Kantonsstrassen – bedürfen zudem einer Bewilligung des Tiefbauamtes, dessen Bewilligungspraxis ausserhalb der Bauzonen sehr restriktiv ist.) Veranstaltungen wie Lichtshows bedürfen in der Regel einer kommunalen Bewilligung. Vorschriften zur Einschränkung von "Lichtverschmutzung" finden sich im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 1 und 11f.), in der Schall- und Laserverordnung (Art. 8f.), im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18), im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Art. 2 und 7 Abs. 4) sowie im kantonalen Jagdgesetz (Art. 22 und 27). Diese Vorschriften müssen von den zuständigen Behörden konsequent angewendet werden. Neue kantonale Vorschriften sind jedoch nicht erforderlich. Bei der Bewilligung von Anlagen, die "Lichtverschmutzung" verursachen, haben es die Gemeinden somit in der Hand, Zurückhaltung zu üben. Dies gilt ausserhalb der Bauzonen auch für den Kanton. Allerdings sind in der Vergangenheit nur selten Gesuche für entsprechende Anlagen gestellt worden.

In der Beurteilung der Regierung muss das Problem der "Lichtverschmutzung" auf Bundesebene angegangen werden. Die Regierung ist deshalb bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass sie sich bereit erklärt, sich bei den zuständigen Bundesstellen dafür einzusetzen, dass Untersuchungen über die "Lichtverschmutzung" in der Schweiz in Gang gesetzt werden und, falls sich daraus Handlungsbedarf ergibt, entsprechende Massnahmen erarbeitet werden.

*Biancotti:* Ich bin mit den inhaltlichen Einschränkungen nicht einverstanden.

Die Hochjagd ist jetzt vorbei, Herr Regierungspräsident, Sie sollten jetzt keine Böcke mehr schiessen.

Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dafür danken wir ihr. Sie will dies aber, obschon sie das Problem erkannt hat, nur mit Einschränkungen tun, dafür danken wir ihr nicht, sondern stellen fest, dass die Begründung in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen vermag. Indem die Problemlösung den Gemeinden im Baubewilligungsverfahren anheim gestellt, bzw. der Bund bemüht werden soll, entzieht sich die Regierung ihrer Verantwortung, zumal sie die negativen Auswirkungen unkontrolliert mit Immissionen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auf Flora und Fauna anerkennt und auch auf weitere negative Aspekte, wie die unnötige Ressourcenverschwendung hinweist.

Das „Schwarz-Peter-Spiel“ der Regierung verkennt aber, dass der Kanton aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes verpflichtet ist, eigene Gebäude und Anlagen sachkonform zu gestalten. In Ihrer Antwort beantwortet die Regierung die Frage nicht, ob für die Beleuchtung der kantonseigenen Gebäude und Anlagen ein sachlich abgestütztes Konzept besteht.

Der Hinweis, dass das Tiefbauamt für Bewilligungen von Leuchtreklamen entlang von Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzone eine restriktive Praxis verfolgt, ist an und für sich

klar, da schon die Signalisationsverordnung des Bundes diese restriktive Praxis vorschreibt.

Der Antwort nicht zu entnehmen ist, ob für kantonseigene Anlagen und Gebäude ein Konzept besteht oder nicht. Den Gemeinden die Verantwortung in dieser Sache zu überbinden ist jedenfalls nicht sachkonform, denn Lichtverschmutzung macht an den Gemeindegrenzen nicht Halt. Ich war kürzlich in der Bündner Herrschaft und muss sagen, es kann auch den Leuten in der Herrschaft nicht gleich sein, wie beispielsweise die Kantonshauptstadt und ihre Umgebung beleuchtet ist und umgekehrt auch nicht. Sie sehen also, wir kommen nicht weiter, wenn wir diese Sachproblematik in das Baubewilligungsverfahren der Gemeinden verweisen.

Es ist bereits heute absehbar, dass der Bund, sofern er in dieser Materie legislieren sollte, den Vollzug dem Kanton übertragen wird. Auch dadurch gewinnt der Kanton nicht, zumal die entsprechende Aufgabe an den Kanton zurückgegeben wird und die entsprechenden Kosten ebenfalls beim Kanton anfallen werden.

Wenn nun, ohne besondere Überzeugungsarbeit zu leisten, 40 Prozent der Grossrätinnen und Grossräte sich über die in den letzten Jahren und Jahrzehnten ungebremst und unkontrolliert wachsenden Lichtimmissionen besorgt zeigen – ganz zu schweigen von den durch den Vorstoss ausgelösten zahlreichen Zuschriften und vom grossen Interesse der Medien – darf von der Regierung zumindest erwartet werden, dass sie uns eine Grundlage liefert, die es dem Grosse Rat ermöglicht, gegebenenfalls die notwendigen Entscheide zu treffen, und zwar für unseren Kanton in unserem Kanton. Dies gilt umso mehr, als der Kanton gemäss Umweltschutzgesetz verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über den Stand der Umweltbelastung – und die Regierung anerkennt, dass Lichtimmissionen auch in Graubünden eine Belastung für Mensch und Umwelt darstellen – und den Umweltschutz zu informieren. Nachdem der Grosse Rat unter anderem auch die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung wahrzunehmen hat, ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, dafür zu sorgen, dass der Kanton seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. In diesem Sinne beantrage ich, dass das Postulat ohne Einschränkungen zu überweisen ist.

*Pleisch:* Ich möchte das Postulat bekämpfen und möchte das wie folgt begründen:

Ich war in der Maisession nicht hier. Ich hätte vermutlich Kollege Biancotti schon damals versucht zu überzeugen, dass dieser Vorstoss unnützlich und falsch ist.

Noch mehr überrascht bin ich aber von Antwort der Regierung. Was will der Vorstoss? Wir haben es vorher gehört. Er will die Eindämmung der Lichtverschmutzung. Wir wissen alle, wo das am besten geschehen kann. Der Vorstoss zielt auf die Bündner Nacht.

Wo sehen wir die Bündner Nacht am besten? In den Bergen! Wir haben jetzt gehört, dass auch die Stadt Chur Licht macht in der Nacht. Das wissen wir alle, das machen alle Städte. Aber in den Bergen leben vielleicht die meisten Tiere, die hier angesprochen sind und dort kann es daher auch Sinn machen, Diskussionen zu führen.

Wen trifft es? Es ist der Bündner Tourismus, der betroffen wird. Wir wissen alle, dass der Tourismus rückläufig ist. Daher sollten wir sorgsam und seriös umgehen mit solchen Vorstössen. Wenn ich den Vorstoss und die Antwort lese, dann sehe ich, was für Einschränkungen vorgesehen sind oder wo man damit hinzielen will. Ich habe es schon gesagt, wo es relativ einfach ist, Vorschriften zu machen und Einschränkungen durchzudrücken. Es sind die Beleuchtungen

am Berg, es sind die Bergstationen, es ist das Nachtskifahren, es ist das Nachtschlitteln und es sind weitere ähnliche Aktivitäten auf den Bergen.

Ich war letzte Woche an einem Tourismusforum in Sölden. Das Thema war „Berge voll Jugend“. Edi Sotto, der Designer des Disney-Freizeitparks hat unter dem Thema „Jugendvermarktung braucht neue Technologien“ folgenden Satz gesagt: „Es gilt, ein echtes Disneyland der Alpen zu schaffen, nichts Künstliches, denn wir haben alle Elemente für etwas Lebendiges.“ Das zeigt ganz klar in die Richtung, was Kollege Biancotti sagt. Er hat dann aber noch gesagt: „Nichts Künstliches“ ist für ihn Licht – ganz interessant, für mich ist es eigentlich schon künstlich. Aber für uns heisst das: „Nehmt Lichtspiele am Berg, ihr habt den natürlichen Berg mit schönem Licht – wie am Tag die Sonne könnt ihr in der Nacht vieles veranstalten.“ Das hat er auch gesagt.

Er kommt vielleicht aus einer Gegend, in der es in den Bergen vielleicht weniger Tiere hat. Aber immerhin, es ist eine klare Aussage.

Weitere klare Aussagen wurden gemacht vom Sportchef des ORF. Nachtskirennen, statt 70 Weltcuprennen in einer Saison, wären viel interessanter und wichtiger. Der Sportchef von RTL hat gesagt, Spitzensport und Breitensport brauchen mehr „Events“ auf dem Berg. Wir sehen, wir haben da einen klaren Widerspruch. Das Forum war in Sölden/Österreich. Österreich, Tirol und Südtirol werden solche Ideen umsetzen. Graubünden will gemäss Regierung im Gegensatz dazu, Bern bitten, neue Gesetze zu schaffen, um Lichtverschmutzung einzudämmen.

Die Antwort der Regierung zeigt aber auch die Vielfalt der heutigen gesetzlichen Vorschriften, die meiner Meinung vollauf genügen. Hier teile ich die Meinung von Marco Biancotti, wonach wir Gesetze haben und diese umsetzen sollten. Ich bin zwar auch froh, wenn sie in diesem Bereich nicht immer „Wort wörtlich“ umgesetzt werden, sonst sind wir jetzt schon viel zu sehr eingeschränkt.

Wir brauchen keine neuen und zusätzlichen Vorschriften in diesem Raum. Ich bin nicht für „Rambazamba“ im negativen Sinn auf dem Berg, ich bin aber für Aktivitäten auf dem Berg.

Ich kenne die Natur zur Genüge und bin auch für den Schutz der Tiere. Aber das hat, wenn man das richtig anwendet, mit dem Schutz der Tiere nur teilweise zu tun.

Denken wir also daran, wenn wir dieses Postulat überweisen

- auch wenn wir es so überweisen, wie es die Regierung will

- wird sich Bern einschalten und weitere Einschränkungen machen.

Dafür werden uns die Nachbarländer dankbar sein, denn sie verzeichnen bereits jetzt Steigerungen im Tourismus. Auch unsere Schweizer Touristen wandern immer mehr in Richtung Österreich ab.

Das wird auch in Zukunft so sein, wenn wir bei uns alles eindämmen. Lehnen Sie dieses Postulat bitte ab.

*Heinz:* Ich möchte die Voten von Ratskollege Pleisch unterstützen. Mir ist eingefallen, wie es so bei uns im bescheidenen Hochtal Avers vor sich geht. Da stellen wir grenzüberschreitende Lichtimmissionen fest. Darum müsste Herr Biancotti versuchen, auch in den EU-Ländern oder in den umliegenden Ländern Einschränkungen zu machen.

Ich kann mir vorstellen, er, Biancotti, ist nicht weit weg von Italien und da kommen die Lichtimmissionen stark von Italien her. Im Avers sehen wir, wenn unten in Chiavenna so eine „Rave-Party“ durchgeführt wird, am Himmel Licht-

quellen, die sich da drehen. Anfänglich glaubten wir, es sei irgendwo ein Unfall passiert.

Um das zu bekämpfen, müssten wir halt schon versuchen, grenzüberschreitende Massnahmen zu machen und nicht am Ast zu sägen, auf dem wir sitzen, um dann plötzlich herunterzufallen.

Herr Pleisch hat es bereits gesagt, der Tourismus blüht nicht gerade. Ich bin auch nicht dafür, dass wir das arme Wild mit Lichtquellen „herumscheuchen“, wie wenn die Jäger eine Treibjagd machen. Aber wir müssen uns gut überlegen, wie weit wir hier gehen wollen.

Machen wir Bündner nicht immer das, was uns selber weh tut, indem wir vorpellen und versuchen, etwas einzuführen, wofür uns andere auslachen. Dafür haben wir ja die Beispiele im Bausektor: Im Tessin unten haben sie die „Rusticos“ verkauft und ausgebaut so gut es ging und wir in Graubünden haben uns in den 80er und 90er Jahren selber Gesetze auferlegt, so dass wir keinen alten Stall mehr erhalten konnten, ausser für die landwirtschaftliche Nutzung. Aber wer will denn schon für die landwirtschaftliche Nutzung ein so altes kleines Ställchen erhalten. Das machen nur noch einzelne Bauern, die sich das leisten können als Landschaftspflege. Ich möchte Sie bitten, den Vorstoss Biancotti abzulehnen.

*Biancotti:* Ich danke den beiden Vorrednern, denn Sie bestärken mich in meiner Auffassung. Ich möchte Sie doch bitten, nochmals zur Kenntnis zu nehmen, was die Postulanten eingereicht haben. Ich lese es nochmals vor: „Wir ersuchen die Regierung, dem Grossen Rat einen Bericht über die Lichtimmissionen in Graubünden und deren negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen zu unterbreiten und Massnahmen zur Eindämmung und Beseitigung von Lichtverschmutzungen vorzuschlagen.“ Es werden hier noch keine Gesetze verlangt. Das ist das Erste.

Zweitens: Herr Heinz, Sie sagen es ja – diese Lichtimmissionen aus Chiavenna erachten Sie ja nicht gerade als etwas besonderes Attraktives. Sie gehen deshalb auch nicht nach Chiavenna runter – nehme ich an – sondern es ist etwas, was dieses schöne Aversertal stört. Es stört vielleicht, weil das Aversertal eine der wenigen unberührten Gegenden unseres Kantons ist und im Aversertal vielleicht gerade aus diesem Grunde ein besonderer Reiz besteht, der auch Touristen anzieht, der auch unsere Jägerschaft befriedigt und auch unseren Landwirten ihre Arbeit nicht verunmöglicht.

Nun, Herr Pleisch hat es angetönt. Das Problem ist vielschichtig. Es sind verschiedene Komponenten, die hier hineinspielen.

Natürlich hätte man in der Vorbereitung des Vorstosses bereits eine Antwort auf das alles geben können. Dann hätte man keine Motion einreichen müssen. Man wollte aber von der Regierung hören, wie sie sich zu diesem Problem stellt. Und das möchte ich nach wie vor, denn die Antwort der Regierung, wie sie uns jetzt gegeben wird, sagt sehr wenig aus und sie sagt zudem genau etwas aus, was mir nicht gefällt. Sie, die Regierung hat gesagt, der Bund soll es richten. Aber wir sind jetzt hier und müssen unsere eigenen Hausaufgaben lösen. Wenn wir in dieser Sache die Problembehandlung dem Bund übertragen, so heisst das, auf einen Zug zu warten, der vielleicht nie abfährt oder aber der Bund legiferiert in einer Richtung, die uns nicht beliebt.

Wenn wir schon von Bündner Modellen sprechen, dann bitte ich Sie, in dieser Frage ebenfalls eine eigenständige Lösung zu erarbeiten. Sie haben etwas angedeutet, das genau in die Richtung geht, die mir grosse Sorgen bereitet. Wir haben strukturelle Probleme im Tourismus, welche vor allem jene

Zweige betreffen, die investitionsintensiv sind, sprich Bergbahnen, sprich Hotellerie. Überall, wo grosse Investitionen anstehen, haben wir gewaltige Probleme, um diese Investitionen überhaupt noch finanzieren zu können, geschweige denn sie ertragreich zu gestalten.

Nun kommen die verschiedensten Ideen – ich muss sagen, die abstrusesten Sachen. Sie haben es angetönt: Disneyland. Wollen wir unseren Tourismus zu einem Disneyland-Tourismus verkommen lassen? Zahlreiche Touristen bei uns haben die Befürchtung geäussert, dass wenn wir in diesem Rhythmus uns weiter bewegen, sie unser Land nicht mehr aufsuchen werden, weil sie etwas verlieren, das sie bis jetzt immer geschätzt haben, etwas, das unseren Kanton unterscheidet von ihren herkömmlichen Arbeitsstätten. Das ist die Ruhe, das ist das ungestörte Nachtleben. Zu diesen Empfindungen müssen wir Sorge tragen.

Ich möchte, damit ich nicht missverstanden werde, trotzdem betonen, ich bin nicht dagegen, dass man eine Skipiste beleuchtet, aber es muss in einer Interessenabwägung erfolgen. Denn es kann nicht sein, dass irgend welche Betriebe zu lasten anderer Zweige sich ungehindert bewegen können. Um solche Fragen geht es. Und da wäre ich der Regierung schon dankbar, wenn sie sich der Sache annimmt, gerade im Bewusstsein, dass wir uns jetzt in eine Richtung bewegen, die uns vielleicht nicht passt.

*Christ:* Ich komme aus dem gleichen Ort wie Hanspeter Pleisch, der das Postulat nicht überweisen möchte. Ich habe es unterzeichnet und bin nach wie vor der Meinung, dass man es überweisen soll.

Es gibt die eine Sicht, dass man am Abend sehr viel mit Lichtspielen veranstalten soll. Das Ganze hat aber auch eine andere Seite, denn es ist meistens auch mit sehr viel Lärm verbunden. Und das wiederum schreckt dann vielleicht die etwas älteren Gäste ab. Gerade das sind aber eigentlich unsere guten Gäste. Ich kenne das aus eigener Sicht. Ich habe von älteren Gästen schon oft gehört, so sollte man nicht weiter machen und irgend wo müsste es eine Grenze geben. Auch ich wehre mich gegen ein Skirennen am Abend oder gegen eine ähnliche Veranstaltung. Bei uns im Gelände ist so etwas abgegrenzt, das ist für mich in Ordnung. Ich glaube auch mit dem Postulat – so wie das Postulat ausgestaltet ist – wird das auch nicht unterbunden.

Ich möchte mich aber doch gegen eine all zu grosse Ausweitung wehren. Ein Disneyland beispielsweise möchte ich auf gar keinen Fall. Wir müssen wirklich auch an die anderen Gäste denken. Die jungen sind da zwar immer begeistert aber wir haben eben auch die anderen Gäste und diese möchte ich auch behalten.

Ich möchte Sie also bitten, das Postulat zu überweisen.

*Walther:* Wir müssen uns schon fragen, was uns denn ein solcher Bericht bringen würde? Erstens einmal kostet er viel Geld, weil viel Arbeit damit verbunden ist. Er schafft Verunsicherung und er sagt uns höchstens, was wir alle schon wissen und er führt zu Einschränkungen im Angebot.

Ich bin schon überrascht, dass ausgerechnet der Präsident der Oberengadiner Bergbahnen mit einem solchen Vorschlag kommt, wo er doch genau weiss, dass die Corvatsch-Bahn z.B. im letzten Winter mit ihrem Angebot einer beleuchteten Piste einen enormen Erfolg ja einen matchentscheidenden Erfolg für das Unternehmen gebracht hat. Warum will er solche Sachen jetzt bekämpfen, denn um das geht es ja schlussendlich. Ich meine, wir müssten eher dafür sorgen, dass das Angebot nicht verkleinert wird und das Licht im Kanton und

speziell im Tourismus nicht ganz ausgeht. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

*Pleisch:* Zum Disneyland: Ich habe die Äusserung gemacht, wie sie gemacht wurden, es war ein ganzes Referat. In diesem gäbe es noch viele Punkte, die gesagt wurden, u.a. „Nehmt die gute Luft!“ beispielsweise. Der Designer von Disneyland, will gar nicht viel anderes, als mit etwas Licht und mit der Natur schaffen. Ob das richtig ist oder nicht, das möchte ich offen lassen.

Ich nenne aber zwei konkrete Beispiele: Ein Künstler in Davos wollte irgendetwas am Jakobshorn machen. Ich bin zwar dort im Verwaltungsrat, habe aber keine Ahnung auf was für einem Konzept und was für einer Grundlage das Ganze beruhte. Es wurde vom kleinen Landrat in Davos abgelehnt.

Ein zweites Beispiel: Aufgrund dieser Anfrage haben wir eine Anfrage erhalten beim Rinerhorn. Vroni Christ, du kennst den Hubel. Die Beleuchtung am Hubel – zwei ganz einfachen Scheinwerfer – steht jetzt zur Diskussion. Alle Gäste haben letzten Winter gesagt: „wie schön ist das und wie einfach kann man solche Sachen machen.“ Jetzt wird das diskutiert, obwohl das Ganze oberhalb der Waldgrenze ist und sich dort um diese Zeit ganz sicher keine Tiere befinden. Etwas ganz Schönes muss jetzt wohl abgestellt werden.

Ein weiterer Fall – Schlittelbahn im Wald: Wir wissen doch alle, dass im Winter im Wald unter Umständen Tiere sind. Daher muss Betrieb einer beleuchteten Schlittelbahn im Wald abends um 23.00 Uhr eingestellt werden, wenn wir solche Vorstösse machen. Denken Sie an solche Sachen und denken Sie an die Praxis. Kollege Walther hat es auch gesagt. Es geht nicht um Fantasien, es geht um die Praxis.

*Regierungspräsident Lardi:* Wir haben hier eine Auswahl-sendung. Herr Biancotti möchte, dass man einen Bericht über die Lichtimmissionen in Graubünden und deren negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen macht und Massnahmen zur Beseitigung von Lichtverschmutzung vorschlägt.

Herr Pleisch und andere möchten gar nichts. Und die Regierung sagt, und hier bitte ich auch Herrn Pleisch jeweils bis zum Schluss zu lesen, dass wir das Postulat in dem Sinne entgegen nehmen möchten, indem wir uns bereit erklären, uns bei den zuständigen Bundesstellen dafür einzusetzen, dass Untersuchungen über die Lichtverschmutzung in der Schweiz in Gang gesetzt werden und falls sich daraus Handlungsbedarf gibt, die entsprechenden Massnahmen erarbeitet werden.

Wir sind uns einig, es gibt nichts Schöneres als Graubünden. Aber wir gehen davon aus, dass diese Problematik nicht nur auf Graubünden oder auf die Skiregionen begrenzt ist. Wir gehen davon aus, dass es in der ganzen Schweiz und – wenn Sie es erlauben – vermutlich auf der ganzen Welt um die gleiche Problematik geht. Darum frage ich Sie, macht es Sinn, dass 26 Kantone – dieses Postulat wurde überall eingereicht – Berichte erstellen? Macht es Sinn, dass wir überall das Gleiche untersuchen und wir damit auch finanzielle Mittel binden? Wir meinen nein. Wir gehen davon aus, dass diese Frage schweizweit behandelt werden kann. Es kann nicht sein, dass wir gerade in dieser Zeit jetzt hier einen Bericht mit diesen Vorgaben erstellen müssen, während man anderswo genau das Gleiche auch macht. Es ist daher sicher richtig, dass sich die Bundesbehörden dieser Sache annehmen.

Meine Damen, meine Herren, die Ausführungen zur Raumplanung, zum Tourismus oder auch zum Standortmarketing

in Ehren, aber darum geht es hier nicht. Es geht darum, ob Sie wollen, dass wir Geld, Leute und Zeit an diese Problematik binden. Wir sind der Meinung, dass das nicht so sein soll.

Im Übrigen sind Sie noch nie schlecht gefahren, wenn Sie bei einer Mittellösung der Regierung zugestimmt haben.

#### *Abstimmungen*

In einer ersten Abstimmung wird über den Inhalt befunden – unveränderte Formulierung gemäss Postulant oder Einschränkungen gemäss Antrag Regierung.

In einer zweiten Abstimmung wird der in der ersten Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag Pleisch gegenübergestellt.

Für die Überweisung des unveränderten Postulates	24	Stimmen
Für die Überweisung des Postulates mit Einschränkungen im Sinne der Ausführungen der Regierung	54	Stimmen
Für die Überweisung des Postulates mit Einschränkungen im Sinne der Ausführungen der Regierung	50	Stimmen
Nicht überweisen gemäss Antrag Pleisch	44	Stimmen

#### **Postulat Trachsel betreffend die Aufteilung der Gelder aus der neu geschaffenen Gesellschaft Swiss-Lotto/Swiss-Lo**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 11)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Auf den 1. Januar 2003 wird - als Folge des Austritts der Loterie Romande (LORO) aus der Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto - die Lotteriestruktur in der Schweiz auf eine neue Grundlage gestellt. Die für die Durchführung des Schweizerischen Zahlenlottos und der Sportwetten in der deutschen und italienischen Schweiz verantwortlichen Lotteriegesellschaften Interkantonale Landeslotterie (ILL), SEVA Lotteriegenossenschaft (SEVA) sowie Sport-Toto-Gesellschaft (STG) vereinigen unter dem neuen Namen "Swiss-Lotto-SwissLo" ihre Betriebe zu einem einzigen, zentral geführten Unternehmen. Diese Veränderungen haben tief greifende Auswirkungen auf die einzelnen Gesellschaften, die Durchführung der Lotterien und Sportwetten sowie die Auszahlung der Spielgewinne.

Noch bis Ende dieses Jahres erhalten die Kantone die Gewinnanteile der jährlichen Treffnisse des Schweizerischen Zahlenlottos und der Sportwetten unabhängig von der Interkantonalen Landeslotterie bzw. der Sport-Toto-Gesellschaft überwiesen. Kantonsintern werden die Lotteriegelder dem Landeslotteriefonds bzw. dem Sport-Toto-Fonds zugewiesen. Die beiden Bereiche sind organisatorisch völlig unabhängig von einander. Die Erträge aus dem Sport-Toto-Fonds werden etwa zur Hälfte in Form von Direktzahlungen an die Bündner Sportverbände ausbezahlt, die andere Hälfte des Betrages fließt ebenfalls in den privatrechtlich organisierten Sport, so namentlich in Sportveranstaltungen, Anschaffungen von Sportgeräten und Sportbauten.

Durch die geplante Schaffung der neuen Gesellschaft Swiss-Lotto-SwissLo werden den Kantonen ab dem 1. Januar 2003 die Reinerträge der Landeslotterie und der Sportwetten

in einem Betrag überwiesen. Die Herkunft der Mittel wird jedoch von der neuen Gesellschaft weiterhin ausgewiesen. Es ist also nach wie vor ersichtlich, welche Gewinnanteile von den Lotteriewetten (Zahlenlotto, übrige Lotterien) und welche aus den Sportwetten resultieren. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass von den rund 60 Mio. Franken des Reingewinns, welche die STG jährlich an die Kantone zu Gunsten der Sportförderung verteilt, und den ca. 25 Mio. Franken, welche die nationalen Sportverbände erhalten, der weitaus grösste Teil aus den Lotteriewetten stammen. Mit dieser Regelung, die seit 1970 gültig ist und auch in Zukunft für den Anteil der Sportverbände beibehalten werden soll, wurde bereits bei der Einführung des Zahlenlottos ein Gegengewicht zur Reduktion der Umsätze bei den Sportwetten geschaffen.

Die im Postulat Trachsel vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnanteile im Verhältnis 70 Prozent für den Lotteriefonds und 30 Prozent für den Sport-Toto-Fonds würde eine wesentliche Mittelverschiebung zu Gunsten der Sportförderung bedeuten. Eine Analyse der kantonalen Sportförderung weist darauf hin, dass bereits zahlreiche Kanäle existieren, über die der Sport unterstützt wird. Eine vorbehaltlose Überweisung des Postulates würde die Gefahr in sich bergen, neue Gelder in den Sport fließen zu lassen, ohne die Interdependenzen der bereits vorhandenen Förderungsbereiche zu berücksichtigen bzw. diese zu kennen und zu überblicken.

Änderungen im Hinblick auf das Jahr 2003 erscheinen der Regierung als verfrüht und sollten nicht ohne vorgängige Analyse des Status quo erfolgen. Im Moment sind wichtige Rahmenbedingungen bezüglich Aufteilung der Mittel noch nicht abschliessend geklärt. Insbesondere gilt zu prüfen, ob die Modalitäten für die Prüfung der Gesuche und Verteilung der Fördermittel nicht jenen der Kulturförderung angepasst werden sollten, damit die Gelder noch gezielter eingesetzt werden können. Bis diese Analyse vorliegt, soll der Anteil der Mittel für den Sport, unabhängig von den Entwicklungen bei der ILL, SEVA und STG, nicht wesentlich verändert werden. Grundsätzlich sollte aber an einem flexiblen und bedarfsorientierten Einsatz der Fördermittel festgehalten werden. Es ist der Regierung jedoch ein Anliegen, dass auch unter den neuen Verhältnissen der Sport keinesfalls weniger, sondern nach Möglichkeit mehr als bis anhin erhält.

Nach dem Gesagten beantragt die Regierung, das Postulat mit dem generellen Auftrag zu überweisen, den Status quo der momentanen Finanzierung des privatrechtlichen Sportes über die öffentliche Hand und über den Sport-Toto-Fonds grundsätzlich zu analysieren und zu prüfen, inwieweit Handlungsbedarf gegeben ist. Danach ist ein Konzept auszuarbeiten, welches künftig eine klare Politik auf dem Gebiet der Sportförderung erlaubt, Synergien nutzt und Doppelspurigkeiten vermeidet. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Erhöhung der Mittel und die des Reservefonds zu behandeln. Ziel muss sein, eine Verbesserung der Situation bei der Sportförderung ohne Gesetzesänderung zu erreichen.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung	55	Stimmen
Dagegen	0	Stimmen

**Interpellation Bucher betreffend Umsetzung des kantonalen Sprachenkonzepts auf der Volksschul-Oberstufe**  
(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 26)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die vom Grossen Rat in der Oktobersession 2000 beschlossene Revision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Bereich Unterrichtsfächer Real- und Sekundarschule) wurde vom Grossen Rat auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf die Umsetzung hat die Regierung unter anderem im Sommer 2001 die neuen Stundentafeln erlassen und im Frühjahr 2002 Lehrplananpassungen für die Fremdsprachen Englisch, Italienisch sowie für Romanisch in Oberstufenschulen an der Sprachgrenze vorgenommen. Die Umsetzung der Stundentafeln und der Lehrplaninhalte erfolgt gemäss kantonalem Schulgesetz durch die einzelnen Schulen. Ein weiterer rechtlicher Spielraum zur Umsetzung besteht weder für die Regierung noch für das Departement.

1. Der Kanton bietet im Rahmen der Stundentafeln der Oberstufe und der auf den Fremdsprachenunterricht ausgerichteten Ausbildungsgänge für die Lehrpersonen auf die Stützung der Kantonssprachen ausgerichtete Lösungen an. Romanisch kann in Oberstufenschulen an der Sprachgrenze individuell, für kleine Gruppen oder für die ganze Schule angeboten werden. Da der Vollzug von Schulangelegenheiten an der Volksschule gemäss Schulgesetz durch die Schulträgerschaften erfolgt, liegen auch die entsprechende Verantwortung zur Gewährleistung des lehrplanmässigen Unterrichts und die damit verbundenen qualitätssichernden Massnahmen in erster Linie bei den Trägerschaften. Der Kanton gewährleistet entsprechende Rahmenbedingungen und unterstützt Schule und Trägerschaften über Schulaufsicht und Amt.
2. Die Regelungen zu Abwahlmöglichkeiten wurden im Rahmen der Festlegung der Stundentafeln für die Volksschul-Oberstufe im Sommer 2001 auf das Schuljahr 2002/03 erlassen. Diese sind integraler Bestandteil eines Regierungsbeschlusses (Nr.1168 / 3. Juli 2001) und dort in den Erläuterungen detailliert für die einzelnen Klassen und Typen der Volksschul-Oberstufe sowie für die drei Sprachregionen festgehalten. Die Abwahlmöglichkeiten sind restriktiv, um eine Aushöhlung des Angebots zu vermeiden, hingegen sind sie pädagogisch ausgerichtet.
3. Die Organisation des Unterrichts obliegt den Trägerschaften. Die hohe Dotation im Pflichtfachbereich an der Oberstufe führt dazu, dass Wahlfächer teilweise am Rande – jedoch nicht ausserhalb – der ordentlichen Unterrichtszeiten angeboten werden. Ergänzend zu den regulären Unterrichtszeiten können Unterrichtsblöcke in Fremdsprachen als Wahlfach belegt oder Sprachaufenthalte im Fremdsprachengebiet absolviert werden. Anmeldungen für das Wahlfach Französisch in Chur 19, in Ilanz 3. Definitiv werden in Chur 9 (2.7 Prozent aller 1. Klassen der Oberstufe), in Ilanz niemand den Französischunterricht besuchen. Ein grosser Teil der ursprünglich Angemeldeten haben die gegen Ende Schuljahr durchgeführte Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule bestanden. Festzuhalten ist, dass der Besuch von drei Fremdsprachen für einen durchschnittlich begabten Erstklässler der Oberstufe eine recht hohe Belastung darstellt. Der Besuch einer Fremdsprache als Wahlfach (z.B. Französisch) kann

auch erst ab 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I erfolgen.

4. Die Schulen wurden über die in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz festgehaltenen Regelungen durch das Amt rechtzeitig orientiert. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Planung. Die Lektionen für Französisch, Romanisch oder Italienisch als Wahlfächer werden ausserhalb des regulären Stundenpools der Schulen durch den Kanton subventioniert, ebenso Sprachaufenthalte an Schulen im Fremdsprachengebiet (z.B. Welschland). Der Vollzug obliegt den Trägerschaften.
5. Abklärungen seitens der Regierung haben im Vorfeld zur Festlegung des Fächerangebotes durch den Grossen Rat im Oktober 2000 ergeben, dass die erforderlichen Kenntnisse in Französisch im Rahmen der Ausbildung auf der Sekundarstufe II (Berufs- und Mittelschulbereich) erworben werden können. Für Schulen des Moesano sind im Rahmen des Wahlfachangebotes und der speziellen Regelungen im Fächerkanon der Talschaftssekundarschulen die Voraussetzungen gegeben, um den Anschluss an die weiterführenden Schulen (Berufsschulen und Mittelschulen) im Kanton Tessin zu gewährleisten.

*Bucher:* Weil die zwei Minuten Redezeit für meine Bemerkungen zur Interpellation nicht ganz ausreichen, beantrage ich Diskussion.

*Antrag Bucher*  
Diskussion

*Angenommen*

*Bucher:* Ich danke sehr für die Möglichkeit der Diskussion. Die Antwort der Regierung betreffend meine Interpellation befriedigt mich und weitere Ratsmitglieder nicht. Einleitend möchte ich meinem Bedauern bezüglich der unklaren Stellungnahme seitens der Regierung zu meiner Interpellation Ausdruck geben. Immerhin haben 23 weitere Mitglieder des Grossen Rates aus praktisch allen politischen Gesinnungsrichtungen mitunterzeichnet. Diese Interpellation haben wir nicht eingereicht, um die Regierung und ihre Mitarbeiter etwas mehr zu beschäftigen, sondern weil die Umsetzung des kantonalen Sprachenkonzepts etliche Probleme und Unklarheiten mit sich bringt. Die Regierung hat es aber nicht als Notwendigkeit erachtet, klar und korrekt auf die gestellten Fragen zu antworten. Somit lässt es sich nicht vermeiden, Bemerkungen anzubringen und weitere Fragen zu den einzelnen Punkten zu stellen. Zur Frage eins: Die Regierung schreibt zur Problematik in den romanischen Sprachgrenzgebieten, dass die Schulträgerschaften der Oberstufe für kleine Gruppen oder ganze Schulen Romanisch anbieten können. Schon in der Interpellation Christoffel verweist die Regierung diesbezüglich auf die Stundentafel, wobei dort schon Abweichungen möglich sind. Konkretes zu den Inhalten des Konzepts ist auch diesmal von der Regierung nicht zu erfahren. Auf die Problematik der Grenzgemeinden Feldis, Scheid und Valendas wird in der Beantwortung überhaupt nicht eingegangen. Auch verliert die Regierung kein Wort bezüglich Ilanz und Trin, den Gemeinden der Erstsprach-Romanen. Die Interpellanten würde hier interessieren, wie konkret das Angebot für die Romanen in der Praxis aussieht, heute und in Zukunft.

Weiter schreibt die Regierung, ich zitiere: „Der Kanton gewährleistet entsprechende Rahmenbedingungen und unterstützt Schule und Trägerschaften über Schulaufsicht und Schulamt.“ Was heisst denn dies konkret? Inwieweit und in welchem Umfang werden die Versprechungen zur Förderung des bedrohten Rätoromanischen umgesetzt?

Zur Frage drei: Hier gibt es einige Bemerkungen anzubringen. Die Regierung schreibt, dass infolge hoher Dotation im Pflichtfachbereich teilweise am Rande, jedoch nicht ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit Französischlektionen angeboten würden. In der Praxis ist es aber anscheinend so, dass Französischstunden u.a. auch am Mittwochnachmittag und während der Schulferien, also klar ausserhalb der Schulzeit, stattfinden – die Lernpsychologie lässt grüssen. Dass solche Angebote für den Jugendlichen als unattraktiv, ja geradezu als unmöglich bewertet werden, liegt wohl auf der Hand. Sie wirken abschreckend und demotivierend.

2,7 Prozent aller Erstklassen der Oberstufe wählten Französisch, schreibt die Regierung weiter in ihrer Antwort. Meines Erachtens ist dies Besorgnis erregend, insbesondere wenn man an die verstärkte Mobilität der Bevölkerung oder an die Arbeitsmarktsituation denkt. Falls die Regierung nun antworten sollte, dass genau diese Zahlen das Desinteresse für das Fach Französisch aufzeigten, möchte ich auf die Praxis verweisen, wie Eltern und Schüler bezüglich des Französischunterrichts informiert wurden. Praktisch alle Eltern, deren Kinder den Besuch des Französischunterrichts gewünscht hatten, wurden nochmals kontaktiert. Intensiv wurde auf eine mögliche Überbelastung des Kindes hingewiesen. Es wurde von einer Anmeldung für den Französischunterricht also abgeraten. Durch ein solch unfaires Vorgehen wird das Bild bezüglich des Interesses, Französisch zu lernen, klar verfälscht.

Weiter schreibt die Regierung, dass Französisch als Wahlfach auch erst ab der zweiten oder dritten Klasse der Sekundarschule eins belegt werden kann. Warum soll denn dann zumal die Belastung kleiner sein? Nach meinen Recherchen ist dem nicht so. Noch unverständlicher ist die Tatsache, dass zum Beispiel am Untergymnasium der Bündner Kantonschule das Fach Französisch gar nicht mehr angeboten wird. Dies grenzt tatsächlich an eine „Exotenpraxis“.

Zur Frage vier: Mit der Aussage, der Vollzug obliegt den Trägerschaften schleicht sich die Regierung regelrecht aus der Verantwortung. Ich möchte Sie diesbezüglich nochmals auf die Artikel 16 und 19 der Vollziehungsverordnung hinweisen. Gleichzeitig möchte ich wissen, wie konkret die Subventionierung aussieht. Welcher Betrag entfällt auf die Gemeinden und welche Kosten müssen die Eltern persönlich tragen? Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, steht doch in der Bundesverfassung; ich zitiere aus Artikel 62, Absatz 2 folgenden Satz: „An öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich.“

Zur Frage fünf: Die in Punkt fünf erwähnten Abklärungen der Regierung sind schon im Ansatz falsch. Denn gerade die Tatsache, dass die erforderlichen Kenntnisse in Französisch erst im Rahmen der Ausbildung auf der Sekundarstufe zwei erfolgen können, ist ja der Beweis für die Benachteiligung der Bündner Schülerinnen und Schüler gegenüber denjenigen aller anderen Kantone, wo der Französischunterricht mindestens zwei bis drei Jahre früher einsetzt. Dieser Rückstand kann nicht mehr innerhalb der regulären Ausbildungszeit aufgeholt werden.

Abschliessend muss einmal mehr festgestellt werden, dass durch die Verhinderung der Wahlpflichtmöglichkeit bezüglich der Sprachen einschneidende Probleme und Situationen

entstanden sind. Schlussendlich sind aber nicht Sie und ich davon betroffen, sondern die heranwachsende Generation. Wo bleibt da die Chancengleichheit im Vergleich mit den Jugendlichen aller übrigen Deutschschweizer Kantone?

*Jäger:* An sich habe ich mich nicht vorbereitet, hier etwas zu sagen. Aber nachdem die Stadt Chur als Schulgemeinde nun ins Zentrum der Betrachtung gerückt wurde, bezüglich des Unterrichts von Französisch in der ersten Oberstufenklasse, muss ich als Schulratspräsident doch etwas dazu sagen. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, es ist eine – meiner Meinung nach – unsägliche Art, ich habe das schon x-mal in diesem Rat erwähnt, dass – dies ist zwar nirgends vorgeschrieben, aber es ist trotzdem eine heilige Vorschrift – die Regierung die Antwort immer nur auf einem Blatt gibt. Diese Vorschrift wird immer eingehalten. Wenn Sie nun die ganze Palette der Vorstösse vergleichen, die wir heute beraten werden, werden Sie feststellen, dass bei der Interpellation Schütz und bei der Interpellation Farrer genau gleich wie bei der Interpellation Bucher der engste Zeilenabstand gewählt wurde. Bei allen anderen Vorstössen ist der Zeilenabstand grösser. Die Regierung hat sich also bemüht, mit engstem Zeilenabstand möglichst viel zu sagen, bis das Blatt eben hinten und vorne voll war. So lange die Regierung diese Vorschrift anwendet und so lange diese Vorschrift gilt, wonach die Antwort immer nur auf einem Blatt erfolgt, Frau Bucher, können einfach nicht alle diese Fragen, die Sie jetzt auch noch gestellt haben, beantwortet werden. Das geht einfach nicht. Darum darf man ihr dann auch nicht Vorwürfe machen.

Nun, etwas Zweites: Wir haben schon x-mal in diesem Saal über die Frage diskutiert, wie viel Sprachen können wir unseren Kindern zumuten? Wir haben uns für Frühitalienisch entschieden. Frühitalienisch hat Vor- und Nachteile, aber das Volk hat sich dafür entschieden, das gilt es umzusetzen. Die Regierung kann nichts anderes tun, als das umzusetzen, was das Volk beschlossen hat – notabene, auf Grund eines Vorstosses von Grossrat Erwin Roffler seinerzeit, der dieses Frühitalienisch mit grossem Willen in diesem Saal unterstützt hat. Ich sehe Podestà Lardi und andere, die sich damals sehr dafür eingesetzt haben. Ich selbst habe das auch getan. Ich finde es auch richtig.

Englisch nicht an der Volksschule zu unterrichten, wäre weltfremd. Und nun, es ist einfach eine Tatsache, dass unsere Kinder nicht gleichzeitig drei Fremdsprachen lernen können. Wir würden sie damit überfordern. Am Untergymnasium, Frau Bucher, muss obligatorisch noch Lateinisch gelernt werden. Das ist mit ein Grund – Herr Bischof ist jetzt nicht mehr da – dass man sich für das Untergymnasium wirklich überlegen muss, ob das noch sinnvoll ist, wenn man weiss, dass nachher über 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler nach zwei Jahren das Latein abwählen. Damit machen dann diese zwei Jahre auch keinen Sinn. Wir haben da also noch eine Sprache zusätzlich.

Ich habe mich nun ein wenig aufgeregt, denn die Schulleitung der Stadt Chur hat sich wirklich bemüht, ich betone, wirklich bemüht, bei diesen schwierigen Vorgaben für das Französisch ein einigermaßen günstiges Bett zu machen. Das ist schwierig, weil die anderen beiden Sprachen schon da sind. Es ist auch schwierig, die Eltern und die Kinder zu überzeugen, dass sie neben Englisch, Italienisch gleichzeitig noch Französisch lernen. Sie wissen, dass in der deutschen Sprache – in der Muttersprache – auch nicht alles Gold ist was glänzt und auch dort ein wesentlicher Sprachunterricht geleistet werden muss.

Es trifft zu, dass es – wie in der Antwort der Regierung ausgeführt – in Chur nur 2,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler sind. Sie haben aber nicht am Mittwochnachmittag Schule, sondern man hat sich bemüht, diese Gefässe eben nicht auf den Mittwochnachmittag zu legen. Darum möchte ich die Aussage zurückweisen, wonach man sich hier bemüht hätte, das möglichst schlecht zu machen. Das stimmt einfach nicht.

*Caviezel* (Chur): Im Folgenden möchte ich kurz zum „Grounding“ des Französischen an unseren Real- und Sekundarschulen Stellung nehmen. Als Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern und als Geschäftsfrau mit vielen Kontakten über die Kantonsgrenzen hinaus, trifft mich diese Tatsache ganz persönlich. Seit der Annahme des Sprachenkonzepts durch den Grossen Rat, nicht durch das Volk, im Oktober 2000 sind wir der einzige Kanton in der Schweiz ohne Französisch als Pflichtfach, beziehungsweise als erste Fremdsprache. Damit müssen wir im Moment leben. Aber die Umsetzung dieses Sprachenkonzepts erfüllt mich mit Sorge.

Ich erinnere an die Beratung, als Regierungsrat Lardi wörtlich festhielt; ich zitiere: „Englisch ist für alle vom siebten bis zum neunten Schuljahr obligatorisch und es besteht ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf spezielle Wahlfachangebote für Landessprachen, die nicht als obligatorisches Fach angeboten werden.“ Das aus dem Grossratsprotokoll Oktober 2000.

In der Folge hat der Grosse Rat dann die Vollzugsverordnung zum Schulgesetz Artikel 16bis mit dem Absatz 5 ergänzt; ich zitiere wieder: „Diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfächer anzubieten.“ Ende Zitat.

Inzwischen hat der erste Jahrgang nach neuer Ordnung begonnen. Wir erfahren nun, dass von dem regierungsrätlichen Anspruch auf Französisch usw. herzlich wenig übrig geblieben ist. Zahlreiche Schulen bieten es gar nicht an und andere, wie in Ilanz geschehen, schrecken die interessierten Schülerinnen und Schüler mit einem Rundschreiben von Französisch als Wahlfach ab.

Die Regierung verweist lakonisch auf die alleinige Verantwortung der Trägerschaften beim Vollzug der Verordnung. Das darf doch nicht sein. Immerhin wurde auch im Rat wiederholt darauf hingewiesen, dass man Französisch als Wahlfach erhalten möchte. Der eine oder andere Grossrat oder die eine oder die andere Grossrätin hat der Verordnung wohl nicht zuletzt aus diesem Grund doch noch zugestimmt. Erst auf Drängen der Interpellantin räumt die Regierung ein – das ist in Punkt drei der Antwort – dass für einen durchschnittlichen Erstklässler der Oberstufe der Besuch von drei Fremdsprachen eine recht hohe Belastung darstellt und die Wahlfächer naturgemäss am Rande des Stundenplans, also zu einer äusserst unattraktiven Zeit stattfinden. Wenn dazu auch noch die Stundentafel praktisch keinen Raum für Wahlfächer zulässt, müssen einem die Schülerinnen und Schüler ja davonlaufen. Ehrlicherweise hätte die Regierung bei der Debatte der Verordnung darauf hinweisen müssen, dass neben den zwei obligatorischen Fremdsprachen, Englisch und Italienisch, schlicht und einfach kein Platz mehr für Französisch ist.

Unter Punkt drei der Antwort auf die Interpellation Bucher begründet die Regierung die geringe Zahl der Anmeldungen für das Wahlfach Französisch mit der Tatsache, dass der grosse Teil der ursprünglich Angemeldeten die Aufnahme-

prüfung in die Mittelschule bestanden hat. Sie verschweigt aber, dass diese Schülerinnen und Schüler am Gymnasium keine Gelegenheit haben, Französisch zu lernen, da Französisch nicht im Freifachangebot des Untergymnasiums figuriert.

Fazit: Das „Grounding“ des Französischen an unserer Volksschule war leider voraussehbar. Das Sprachenkonzept der Regierung mit der ausschliesslichen Pflege der Kantonsprachen plus Englisch ist der Untergang des Französischen in diesem Kanton. Wollen wir aber, dass unsere Jugend im Wettbewerb ausserhalb des Kantons die gleichen Chancen hat, müssen die Eltern den Sprachunterricht selber finanzieren. Dadurch werden wieder die wirtschaftlich Schwachen diskriminiert und dagegen wehre ich mich als Sozialdemokratin entschieden. Ich gebe die Hoffnung nicht auf. Messieurs, Mesdames, vive le Grison et vive le Francais.

*Butzerin*: Ich beschränke mich bei meinen Aussagen auf die Fragen und Antworten zwei und drei, möchte aber vorausschicken, dass ich Herrn Jäger Recht gebe, wenn er sagt, dass wir nun den Beschluss dieses Rates und auch des Volkes, Frühitalienisch einzuführen, akzeptieren müssen und nun dieses Sprachenkonzept einstweilen umzusetzen haben. Ich gebe ihm da Recht, das haben wir zu tun.

Deshalb spreche ich auch mehr zur praktischen Umsetzung dieses Sprachenkonzepts. In Frage zwei wird über die Abwahlmodalitäten gesprochen und eine Antwort gegeben. Ich kann Ihnen sagen, hier müssen wir noch erste Erfahrungen sammeln, wie wir das genau machen können. Ich sehe aber ein bisschen die Gefahr, dass die Abwahlmodalitäten zu kompliziert verfasst sind. Da müssten wir nach einer einfacheren Lösung suchen. Das wird in den einzelnen Regionen auch getan. Zum Beispiel im Inspektoratsbezirk Plessur haben wir darüber mit dem Inspektor bereits befunden. Wenn man es so macht, wie das von der Regierung vorgeschlagen wird, indem man mit der Schulbehörde, mit den Eltern, mit den Lehrern und mit allen Kontakt aufnehmen und auch der Schüler einverstanden sein muss, dann sind diese Abwahlmodalitäten viel zu kompliziert. Dann werden sie von den Lehrpersonen auch gescheut und es wird nichts gemacht. Dann wird man sagen, wir nehmen diese Schülerinnen und Schüler mit und ziehen sie durch das ganze Schuljahr hindurch, obwohl es grundsätzlich überhaupt gar nichts nützt. Das einige Gedanken zur Umsetzung von diesen Abwahlmöglichkeiten. Da gibt es einige Probleme.

Dann zu Punkt zwei: Es ist vielleicht wirklich der Grund dafür – Herr Jäger hat das ausgeführt – dass man zu wenig Platz hatte, um die Frage vollständig zu beantworten, denn tatsächlich wurde keine Antwort gegeben auf die Frage, wie sind denn diese Abwahlmodalitäten? Es wird lediglich gesagt, man hätte den Schulträgern gesagt, wie das zu geschehen habe. Das ist auch tatsächlich passiert. Wenn Frau Bucher das wünscht, kann ich ihr dann dieses Blatt noch geben. Wir sind im Besitze dieses Blattes, auf welchem wir sehen, wie diese Abwahl vor sich zu gehen hat.

Jetzt aber zur Frage drei, die Französisch als Wahlfach betrifft: Beim Erteilen des Wahlfaches Französisch haben wir tatsächlich mit der Umsetzung eine unbefriedigende Situation. Die Stundenpläne für die Schülerinnen und Schüler der ersten Sekundar/Real sind mit 35 und mehr Wochenlektionen voll ausgelastet, so dass für das Wahlfach Französisch nur noch Lektionen ausserhalb der effektiven Schulzeit oder eben in den Ferien fixiert werden können. Die Folge hiervon ist, dass Schulträger sich wohlweislich darüber ausschweigen, dass die Möglichkeit überhaupt besteht, das Fach Fran-

zösisch zu belegen. Oder sie bemühen sich dann, Interessentinnen und Interessenten für das Wahlfach Französisch von ihrem Vorhaben abzubringen mit der Begründung, dass für die meisten Oberstufenschüler der Besuch von drei Fremdsprachen ohnehin zu einer zu grossen Belastung führe.

Da gebe ich der Regierung Recht. Mit dem Beschluss der Regierung, dass die Schulträger Französisch als Wahlfach anbieten müssen, auch wenn dies nur von einer Schülerin oder einem Schüler gewünscht wird, sind die Gemeinden vor grosse Probleme gestellt. Erstens müssen die Lektionen eben ausserhalb der Schulzeit angesetzt werden und zweitens hat das eine recht grosse Kostenfolge.

Die Antworten der Regierung vermögen mich nicht zu befriedigen. Zu oft wird in letzter Zeit zu Schulfragen die Antwort gegeben, man hätte die Ausführung und die Bestimmungen den Schulträgerschaften übertragen und die wüssten was umzusetzen sei und damit sei die Sache eigentlich für den Kanton und die Regierung erledigt. Man befasst sich dann auch kaum mehr, wie das dann effektiv draussen an der Peripherie oder an Ort und Stelle umgesetzt wird. Ich kann Ihnen lediglich sagen, dass die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis nicht so einfach ist, wie ein Papier mit Weisungen zu erlassen. Die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der Oberstufe ist nicht ganz unproblematisch und gerade bezüglich des Wahlfachs Französisch unbefriedigend.

*Lardi:* Vorrei esprimere alcune considerazioni sulle modalità di applicazione del modello linguistico nel Cantone dei Grigioni. È stato rivolto al Governo il rimprovero di non aver preparato le cose convenientemente e di non avere sempre chiarezza di idee in merito alla realizzazione pratica di questo postulato. Io vorrei semplicemente constatare, a nome anche della deputazione del Grigione italiano, che la politica del Governo è sempre stata estremamente chiara per quanto riguarda il concetto delle lingue. Vorrei sottolineare adesso il fatto che questa politica non sia stata chiara, non può e non corrisponde alla realtà. Bisogna attestare, in modo particolare al capo del Dipartimento dell'educazione, di aver sempre detto le cose in modo estremamente chiaro per cui tutti potevano e dovevano sapere quali potevano essere anche le conseguenze dell'introduzione del nuovo concetto linguistico.

Ich glaube, dass die Sprachkonzeption der Regierung sehr klar war und auch sehr deutlich formuliert worden ist. Es ist verfrüht, im jetzigen Zeitpunkt eine abschliessende Antwort zu geben und eine Beurteilung der Situation vorzunehmen. Dass es Schwierigkeiten in der Umsetzung dieses Sprachenkonzeptes gibt, war uns allen klar. Wir dürfen uns deshalb jetzt nicht wundern, wenn in der praktischen Realisierung einige Schwierigkeiten und Hindernisse auftauchen, die wir überwinden müssen. Warten wir ab, bis die ersten Erfahrungen gesammelt sind und bis das erste Schuljahr mit dem neuen Sprachenkonzept über die Bühne ist. Danach können wir eine Beurteilung und allfällige Korrekturen vornehmen.

*Suter:* Ich möchte nur kurz ein paar allgemeine Bemerkungen zum beschlossenen Sprachenkonzept machen.

Zum Frühitalienisch: Die Diskussion um die erste Fremdsprache an unseren Primarschulen müssen wir hier und heute nicht mehr führen. Wir haben diese ausgiebig geführt und Sie wissen, der Grosse Rat und auch das Stimmvolk haben entschieden und sich für das Frühitalienisch ausgesprochen. Es war ein deutliches Resultat.

Zum Englischen: Das Sprachenangebot an der Oberstufe ist folgerichtig, das Italienische wird durchgezogen, die Welt-

sprache Englisch wird eingeführt. Auch dieses Konzept haben wir in diesem Saal besprochen und auch daran ist festzuhalten.

Französisch ist eine wunderschöne Sprache, eine anspruchsvolle aber auch. Ob es sinnvoll und effizient ist, zwei Jahre Französisch im Wahlfach zu unterrichten, als zusätzliche Belastung zu den anderen Sprachen, die besucht werden müssen, ist für mich sehr fraglich. Zwei Jahre Französisch als Wahlfach mit der Lektionendotation reichen nämlich nie und nimmer dazu aus, dass wir uns mit unseren welschen Freunden wirklich in Französisch unterhalten können. Die Praxis heute sieht so aus: Schon heute unterhalten sich Welsche und Deutschschweizer in der Weltsprache Englisch. Dies ist zwar bedauerlich, ich persönlich bedaure es sehr, weil ich die romanischen Sprachen mehr liebe als das Englische, aber ich denke, dieser Trend ist nicht aufzuhalten. Also ist es für mich fraglich, ob wir das Französisch heute noch unter allen Umständen in der Oberstufe durchziehen wollen oder gar müssen.

*Giacometti:* Die Vorstösse, die immer wieder betreffend Sprachen- und Schulunterricht eingereicht werden, schaden der Sache. Meiner Meinung nach ist es nicht nötig, jedes mal über Sprachenkonzepte zu reden. Es ist nicht gut und schadet, auf politischer Ebene solche Diskussionen zu führen.

Lassen wir doch die Regierung und das entsprechende Departement am Schulkonzept weiter arbeiten. Es wurde ja gesagt, dass das noch nicht abgeschlossen ist. Profis sind da am Werk und die sollen ohne politischen Druck weiter arbeiten können. Ich habe Vertrauen in die Regierung. Wir haben gewisse Leitplanken gesetzt und Beschlüsse sind gefallen, auch betreffend Französisch. Ich bitte Sie, in Zukunft mit solchen Vorstössen zurückhaltender zu sein.

*Regierungspräsident Lardi:* Es ist in der Tat eine andauernde Diskussion über dieses Sprachenkonzept. Wir werden auch noch genügend Zeit haben, uns darüber zu unterhalten. Vermutlich in der Märzsession – sollte sie im April stattfinden, in der Aprilsession – werden wir die Botschaft der Regierung zur Initiative der Französisch-Befürworter mit den notwendigen Unterlagen konkret diskutieren können.

Es ist legitim und verständlich, dass die Befürworter dieser Initiative im Rat versuchen, möglichst viel Verwirrung zu stiften, möglichst viel offene Fragen oder vermeintlich offene Fragen aufzuwerfen und auch nicht mit Vorwürfen zu sparen.

Frau Grossrätin Bucher, ich konnte wegen mangelnder Schnelligkeit nicht alle Fragen aufschreiben, die Sie jetzt in Ihrem Votum nochmals gestellt haben. Ich werde deshalb versuchen, diese Fragenkomplexe irgendwie zu gruppieren.

Es ist richtig gesagt worden, Frühitalienisch ist beschlossen worden. Es ist damit abgehakt.

Italienisch und Englisch an der Oberstufe ist ebenfalls beschlossen. Diskutieren wir nicht mehr darüber. Auch wenn die Diskussion gerne geführt werden möchte, geht das nicht.

Wir werden das im März oder im April wieder in Erwägung ziehen.

Dann stellt sich die Frage nach der Abwahl. Warum hat man überhaupt die Abwahl in Erwägung gezogen? Es geht darum, dass Sekundar- aber insbesondere Reallehrerinnen und -lehrer gesagt haben, es ist unmöglich zwei Fremdsprachen in der Oberstufe zu lernen. Es ist unmöglich, dass man Englisch und Französisch, oder Englisch und Italienisch und zusätzlich noch eine dritte Fremdsprache lernen kann. Wir haben das Ernst genommen. Wir haben uns gefragt, ist es tatsäch-

lich so, dass in der deutschen Schweiz nur eine Fremdsprache möglich ist oder gibt es auch hier die Möglichkeit, zwei Fremdsprachen zu lernen, wie in Romanisch- und in Italienisch-Bünden.

Nun, die Forderung ist berechtigt, dass man nicht alle zwingt, etwas zu lernen, wozu sie nicht fähig sind.

Dann stellt sich die Frage nach der Abwahl. Sie fragen, wie das genau vor sich geht? Wir lassen die Leute vor Ort entscheiden. Wir haben gewisse Regeln aufgestellt, so genannte Leitplanken. Eine Leitplanke ist zum Beispiel – das nicht unbedingt zur Freude der Sekundar- und Reallehrer – dass alle in der Oberstufe mit zwei Fremdsprachen anfangen müssen. Der Oberstufenlehrer oder die Oberstufenlehrerin sagt dann, es ist vielleicht nicht gut, dass du jetzt zum Italienischen neu zusätzlich noch Englisch lernen musst, oder es ist nicht so gut, dass du jetzt zum Englischen neu zusätzlich noch Italienisch lernen musst, also lassen wir Italienisch sein und beginnen neu mit Englisch, vielleicht bekommst du das in den Griff.

Wir sind in dieser Praxis sehr zurückhaltend, weil wir der Meinung sind, dass alle die Chance bekommen sollten, in der Oberstufe neu anzufangen, nämlich mit Italienisch weiterzufahren und mit Englisch neu zu beginnen. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, wie geht es weiter mit dem Französischen? Und da hat Ihr Rat beschlossen, dass wir bezüglich Französisch ein Angebot im Freifach-Bereich anbieten. Als Freifach für die, die sich dafür interessieren und geeignet sind, drei Fremdsprachen an der Oberstufe unterrichtet zu bekommen. Aber Französisch – es ist nie etwas anderes gesagt worden – ist ein Freifach. Es ist daher nicht am Montagmorgen zwischen 10.00 und 12.00 Uhr zu unterrichten, während die anderen frei haben, sondern wie es Freifächer so an sich haben, die müssen sonst noch irgendwo Platz haben.

Ich bin voller Bewunderung für die Schulbehörden, insbesondere für diejenige von Chur, die so gute Lösungen gesucht haben, die einen Schulbesuch auch innerhalb der regulären Schulzeit ermöglichen.

Sie, als Grosser Rat, sind noch weiter gegangen. Sie haben gesagt, vielleicht ist es nicht möglich, dass man diese Stunden Französisch während der Woche bekommt. Also soll man die Möglichkeit haben, eine Projektwoche zu machen, anstatt, dass man zum Beispiel drei Stunden Französisch während der Woche unterrichtet bekommt. Das heisst, man geht mit den Schülerinnen und Schülern, die sich für Französisch angemeldet haben, und die diesen Unterricht vielleicht nur zwei Stunden besucht haben, irgendwo ins Welschland oder man macht hier in Chur oder anderswo eine Projektwoche, während der wirklich nur Französisch gelernt wird.

Ich glaube, dass man für dieses Freifach Französisch sehr viel gemacht hat, auch indem man gesagt hat, dieses Fach muss angeboten werden, selbst wenn weniger als fünf Leute sich dafür anmelden. Ich meine, das ist gut so. Es wird sich auch einpendeln, dass die, die unbedingt Französisch haben möchten und auch fähig sind, während der Oberstufenzeit drei Fremdsprachen zu lernen – das ist eine schwierige Zeit – diesen Unterricht auch bekommen.

Eine Frage war auch, wie konkret sieht das Angebot für die Romanen aus? Das Thema, wie wird Romanisch unterstützt, ist abendfüllend. Zur Frage, wie kann man Romanisch überhaupt in der Schule unterstützen, könnten Sie – als Leute von vor Ort – wohl viel mehr sagen als ich das kann.

Ich nehme aber für die Regierung in Anspruch, dass wir alles machen, was dem Romanischen nützt und wir versuchen, alles zu unterlassen, was das Romanische gefährden könnte.

Die Situation in Feldis und in Scheid wird ein bisschen aufgespielt. Es ging darum, dass man in Feldis zum Beispiel eine Stunde pro Woche Romanisch unterrichtet bekam – jetzt fehlt diese Stunde. Aber dass man überhaupt erst wegen des Zweitsprachenunterrichtes darauf gekommen ist, Romanisch zu unterrichten, das wird nicht gesagt. Es sind ungefähr zehn Gemeinden, die von diesem Angebot Gebrauch gemacht haben und jetzt springen zwei Gemeinden ab. Das ist schade und tut uns Leid.

Ich habe kürzlich mit Professor Rieder darüber gesprochen, wie man Romanisch am besten unterstützen könnte. Er sagt, schaut zu, dass die Regionen, in denen Romanisch gesprochen wird – beispielsweise Disentis oder die Surselva – wirtschaftlich gestärkt sind. Damit tut ihr viel mehr fürs Romanische, als wenn man in Feldis noch eine Stunde Romanisch unterrichtet.

Es sind natürlich keine Zielkonflikte, aber wenn man sich irgendwo betätigen kann, ist es wichtig, dass wir die wirtschaftliche Komponente mit berücksichtigen.

Grossrätin Caviezel, Sie haben französisch gesprochen, ich kann Ihnen einen Spruch auf Englisch sagen: We agree to disagree; Wir sind uns einig, dass wir uns nicht einig sind.

Ich bin der Überzeugung, die Regierung ist ehrlich, Sie eben nicht. Sie meinen, dass es keinen Platz für Französisch hat, wir meinen es hat Platz für Französisch. Sie sagen – und das ist ganz schlimm, und ich hoffe, dass Sie etwas unterlassen haben zu sagen – am Gymnasium gebe es keine Gelegenheit, Französisch zu lernen. Falsch! Komplette falsch, ja richtig widersinnig! Im Gegenteil! Das Gegenteil ist die Wahrheit. Im Gymnasium, an der Kantonsschule und anderswo, schreiben wir vor, Französisch ist obligatorisch. Vielleicht haben Sie das Untergymnasium gemeint und Sie wollten in dem Fall, dass man am Untergymnasium Italienisch, Latein, Französisch und Englisch lernt. Irgendwann ist es auch im Untergymnasium fertig, zwar nicht mit der Intelligenz der Schülerinnen und Schüler, aber vielleicht mit der zur Verfügung stehenden Zeit. Es gibt 13-jährige Kinder am Untergymnasium, die über 40 Stunden besuchen wollen, können oder müssen, weil die Eltern so ehrgeizig sind. Wir haben auch diesen Kindern gegenüber eine Verpflichtung.

Im Untergymnasium wird Französisch nicht angeboten, wegen des Lateinischen. Nach der dritten Klasse aber werden wir Französisch obligatorisch haben, allenfalls zu Lasten von Italienisch. Man hat fünf oder sechs Jahre Italienisch gehabt und kann es abschliessen. Man beginnt mit Französisch, und zwar mit einer genügend grossen Stundendotation, so dass die Begabten jetzt wie damals in der Lage sein werden, ihre schulische Karriere auch im Welschland fort zu setzen.

Wir meinen, es macht keinen Sinn, alle dazu zu zwingen, Französisch zu lernen oder die Wahl zu haben, weil einige wenige im Welschland ihre schulische oder private Karriere weiterführen wollen.

Ich halte fest, am Gymnasium wird Französisch unterrichtet, und zwar obligatorisch. Es ist also falsch, dass am Gymnasium Französisch nicht unterrichtet wird. Wir werden immer wieder mit dieser Frage konfrontiert, denn es gibt Französisch-Befürworter, die sagen, man muss unbedingt Französisch lernen, zu Lasten des Italienischen. Wir werden das im März im Zusammenhang mit dieser Initiative diskutieren. Wir werden wieder eine Auslegeordnung machen. Aber was wir bis jetzt im Zusammenhang mit dem Sprachenkonzept gemacht haben, ist nicht irgend ein Flickwerk, sondern wir nehmen unsere Verantwortung wahr.

Und noch etwas, ich kann nichts dafür, dass sich nicht sehr viele Kinder für Französisch anmelden.

Zur Frage, ob man auch im zweiten Jahr beginnen könnte? Das ist eine sehr geschickte Lösung. Warum? Weil man in der ersten Klasse der Oberstufe, also im siebten Schuljahr, neu obligatorisch mit Englisch beginnt. Es wäre durchaus vorstellbar, dass man ein Jahr Englisch hat und dann mit Englisch weiterfährt und erst dann mit der zweiten, neuen Fremdsprache in der Oberstufe weiterfährt.

Wir geben uns die grösste Mühe und nehmen bedauernd zur Kenntnis, dass das nicht von allen estimiert wird, aber so ist das Leben – dafür sind wir da. Wir haben ein gutes Gewissen und wir schlafen gut, denn die Lösung die Sie mit 79 zu 1 Stimme verabschiedet haben, ist eine gute Lösung, und zwar für unseren Kanton und auch für unsere Jugend.

*Caviezel* (Chur): Zu Händen des Protokolls, ich habe also wirklich das Untergymnasium angesprochen und nicht das Obergymnasium. Ich möchte das noch als Korrektur anbringen.

### **Interpellation Claus betreffend Bündner Kantonsbibliothek**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 13)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Betrachtet man die Entwicklung der Aufgaben der Kantonsbibliothek Graubünden, wird insbesondere eines deutlich: die Spanne zwischen der Bewahrung der "alten" Bestände und der Integration neuer Aufgaben wird stets breiter. Während auf der einen Seite Massnahmen zur Langzeiterhaltung der Sammlungen dringend geworden sind, müssen auf der anderen Seite neue Informationsträger und Informationskanäle in das Angebot aufgenommen werden. Der Bewahrung des Alten und der Integration des Neuen kommt dabei ein gleich hoher Stellenwert zu. Erst die Kombination des historischen Gedächtnisses mit dem Wissen und der Technologie von heute ermöglicht attraktive Dienstleistungen und bietet Gewähr für eine Kantonsbibliothek, die den Anforderungen einer modernen Wissensgesellschaft gerecht wird.

Seit dem 1. Juli 2001 ist die Kantonsbibliothek am Montag für die Kundschaft geschlossen. Im Verwaltungsbereich wird normal gearbeitet. Die Regierung ist mit den Interpellanten der Auffassung, dass eine geschlossene öffentliche Bibliothek in attraktiven Räumlichkeiten grundsätzlich ein Ärgernis darstellt. Die Montagsschliessung der Kantonsbibliothek wurde – wie in der Interpellation richtig festgestellt – notwendig, um die im Zusammenhang mit der Ablösung des EDV-Systems im Bibliotheksverbund Graubünden anfallenden Aufgaben mit eigenen Mitteln realisieren zu können. Öffnungszeiten können jederzeit verändert werden, während Einsparungen bei der Erhaltung der Sammlung irreversible Schäden anrichten können. Nicht zutreffend ist in diesem Zusammenhang der durch die Interpellation erweckte Eindruck, die Kantonsbibliothek verfüge über mehrere EDV-Verantwortliche; für die Betreuung des EDV-Systems und des Bibliotheksverbundes steht lediglich eine einzige Person mit einem 50 Prozentpensum zur Verfügung.

Das EDV-Projekt verläuft erfolgreich und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Ab Ostern 2003 wird der Bibliotheksverbund Graubünden eine EDV-Plattform besitzen, die mit angrenzenden Kantonen wie Tessin und St. Gallen und den wichtigen Bibliotheken im Mittelland kompatibel

ist. Die neue Lösung ermöglicht überdies die Integration digitaler Angebote in die Bibliothek.

Beantwortung der Fragen:

- Es entspricht dem Wunsch der Regierung und der Bibliotheksleitung, die Kantonsbibliothek am Montag mindestens teilweise wieder zu öffnen. Der unmittelbare Anlass für die Montagsschliessung – die Ablösung der Bibliothekssoftware Dobis/Libis im Bibliotheksverbund Graubünden – bleibt bis Mitte 2003 bestehen. An Ostern 2003 wird nach Projektplan die Arbeit mit dem neuen System ALEPH aufgenommen. Die Kantonsbibliothek rechnet mit einem weiteren halben Jahr, bis Normalbetrieb einkehrt.
- In der Kantonsbibliothek sind gegenwärtig einige Umstrukturierungen im Gang: Seit dem Herbst 2001 arbeitet der Betrieb mit einer neuen Personalorganisation. Per 1. Januar 2002 hat die Bibliothek eine zusätzliche Stelle erhalten. Ende 2002 wird der Bereich Pressedokumentation aufgelöst und an seiner Stelle erstmals ein Sekretariat geschaffen, an das mehrere Mitarbeiterinnen Aufgaben abgeben können. Im EDV-Bereich wird künftig ein Teil der Systembetreuung beim Kanton St. Gallen eingekauft. Intern soll eine zweite Mitarbeiterin vermehrt für bibliotheksspezifische EDV-Aufgaben ausgebildet werden. Diese komplexen Umstrukturierungen werden voraussichtlich Ende 2003 gefestigt sein. Die Regierung hält deshalb das Frühjahr 2004 für den geeigneten Zeitpunkt, die Lage neu zu beurteilen und die Öffnungszeiten der Kantonsbibliothek einer generellen Prüfung zu unterziehen.

*Claus*: Ich beantrage Ihnen Diskussion.

*Antrag Claus*  
Diskussion

*Angenommen*

*Claus*: Im Wonnemonat Mai dieses Jahres haben 59 Grossrätinnen und Grossräte die Interpellation mit unterzeichnet, die sich mit der Situation an der Bündner Kantonsbibliothek beschäftigt. Die Kantonsbibliothek ist seit dem ersten Juli 2001 jeweils am Montag geschlossen. Die Interpellanten haben auf Grund dieser unbefriedigenden Situation zwei ganz einfache Fragen gestellt. Ich komme nicht umhin, diese Fragen hier zu wiederholen, mit dem einzigen Zweck, Ihnen die Antwort der Regierung ganz bewusst vor Augen zu führen.

Auf die erste Frage, ob es möglich sei, die Bibliothek speziell am Montag wieder zu öffnen und ab wann, lautete die Antwort: Es entspreche dem Wunsch der Regierung und der Bibliotheksleitung, die Bibliothek am Montag mindestens teilweise wieder zu öffnen. Im dritten Satz der Antwort steht dann aber, dass es Ostern 2003 wird, bis die Arbeit gemäss Projektplan beendet werden kann und es ein weiteres halbes Jahr dauern würde, bis der Normalbetrieb einkehren würde. Im Klartext, die Bibliothek bleibt am Montag bis mindestens im Oktober 2003 geschlossen.

Auf die zweite Frage, wann dann die alten Öffnungszeiten dem Publikum wieder zur Verfügung stehen würden, schreibt die Regierung, dass sie das Frühjahr 2004 für den geeigneten Zeitpunkt hält, die Lage neu zu beurteilen und die Öffnungszeiten der Bibliothek einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Die Interpellantinnen und Interpellanten wollten nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen, darum haben wir dieses kleine Problem, das aber viele Leute stört, in

die sanfte Form der Interpellation gekleidet. Ich weiss auch, dass die Regierung es mit unseren Vorstössen manchmal schwer hat. Aber mit solchen Antworten hat man es auch als Grossrat ziemlich schwer. Wenn 60 Grossrätinnen und Grossräte der Regierung ein Anliegen in Form einer Frage unterbreiten und dazu das noch derart simpel, nämlich im Sinne des „ServicePublic“ für unsere Kantonsbibliothek wollen, dann muss doch mehr von unserer Regierungsbank kommen, als eine schon beinahe dreiste – entschuldigen Sie – Belehrung in dem Sinne, dass man sicher nicht mehr macht, als man das schon sehr lange geplant hat. Ich bin unzufrieden mit dieser Antwort der Regierung.

Wir haben keine Exekutivfunktion in diesem Rat, wir haben aber verschiedene Möglichkeiten, die Regierung aufzufordern, etwas zu tun. Wir werden auch gerne dahingehend belehrt, dass wir die Verwaltung nicht unnötig beschäftigen sollen. Das ist richtig, und wir haben es hier in diesem Fall wirklich versucht. Aber umgekehrt muss es eigentlich auch gelten. Ich hätte mindestens einen konstruktiven Vorschlag der Regierung oder ein konkretes Datum erwartet, ab wann dann diese Bibliothek wieder zur Verfügung steht und nicht nur ein Beharren auf dem Alten, zumal – das muss man wissen – eine zusätzliche Stelle bewilligt wurde, die aber – man höre und staune – nicht einmal voll besetzt ist.

Ich frage deshalb Herrn Regierungspräsident Lardi hier und heute, ob er nicht gedenkt, seine eigenen Wünsche durchzusetzen und unsere Kantonsbibliothek am Montag wieder zu öffnen und wann. Schliesslich sind es die kleinen Dinge, die das Leben versüssen.

*Bucher:* Die Regierung scheint bezüglich Öffnungszeiten der Bündner Kantonsbibliothek vom gleichen Wunsch beseelt zu sein wie ich. Ich habe durchaus Verständnis für die spezielle Situation während der Umstrukturierungsphase. Trotzdem erachte ich den Zeitpunkt, die Lage erst auf Frühjahr 2004 neu zu beurteilen, als zu spät.

Wir wissen, dass die Bibliothek gerne und oft benützt wird. Sie ist für viele eines der wichtigen Arbeitsinstrumente. Eine generelle Prüfung erübrigt sich eigentlich, wenn man das Bedürfnis anschaut. Ich habe grundsätzlich nichts gegen eine generelle Überprüfung der Öffnungszeiten einzuwenden, doch meine ich, dass wir bis zum Abschluss der Neu-Überprüfung eine bessere Zwischenlösung benötigen als sie heute besteht. Ich möchte der Regierung beliebt machen, heute schon variabelere Öffnungszeiten, und zwar während der ganzen Woche, d.h. inklusive Montag anzubieten. Dies könnte geregelt werden mit dem gleichen Personalprozentsatz, wäre aber sehr viel kundenfreundlicher.

*Regierungspräsident Lardi:* Die Umstellung des EDV-Systems oder die Erhaltung der Bündner Zeitungen für die nächsten Generationen sind für uns genau so Bestandteil des „ServicePublic“ wie die Öffnungszeiten. Wir sind gezwungen, Prioritäten zu setzen. Ich bedaure es ausserordentlich dass die 60 Mitunterzeichner von der Antwort enttäuscht sind, aber ich kann heute und hier kein genaues Datum nennen. Ich kann heute nicht sagen, wie diese Migration vonstatten gehen wird. Ich würde mich allzu stark hinaus wagen, wenn ich jetzt sagen würde, ab dann wird die Kantonsbibliothek am Montag Nachmittag wieder offen sein.

Interessant ist Ihr Vorschlag, Grossrätin Bucher, dass man sich beginnt Gedanken zu machen, ob man dann nicht auch flexiblere Öffnungszeiten in Betracht ziehen könnte. Wir werden im Rahmen der nächsten Amtsbesprechung mit der

Kantonsbibliothekarin auch diese Frage erörtern. Das sind natürlich Ansätze, die hier gebraucht werden können.

Was wir anbieten könnten, wäre eine Führung für die 48 Grossrätinnen und Grossräte, die hier unterschrieben haben, die aber noch nicht Mitglied der Kantonsbibliothek beziehungsweise noch nicht als Nutzer der Kantonsbibliothek registriert sind. Wir könnten diese Führung gut und gerne auch an einem Montag machen. Ich weiss natürlich, dass das ein wenig böse oder polemisch ist und ich weiss auch, dass man, um über den Tod zu reden, nicht sterben muss.

Allerdings ist das Ganze insbesondere eine Frage der Verteilung von Kompetenzen. Ich glaube nun kaum, dass es Sinn machen würde, wenn ich heute mit Ihnen die Öffnungszeiten der Bibliothek diskutieren beziehungsweise festlegen würde.

Herr Grossrat Claus hat aber auch auf etwas aufmerksam gemacht. Es ist in der Tat so, dass die Kantonsbibliothek auch als Arbeitsplatz dient. Es geht nicht nur darum, dass man sich dort Bücher ausleiht, sondern es gibt dort auch viele Leute, die Ruhe suchen. Das ist legitim – gerade in unserer Gesellschaft. Es schmerzt mich auch, dass zum Beispiel Priester, die am Montag frei haben, keinen Zugriff auf ihre Bibliothek haben. Wir müssen und wollen das ändern und wir werden das auch ändern. Die einzige Diskrepanz zwischen Ihrer und unserer Meinung ist, dass ich Ihnen heute kein Datum nennen kann. Aber Sie können versichert sein, dass die Tatsache, dass so viele Leute Ihren Vorstoss unterschrieben haben, uns zu mehr Eile anregen wird.

Ich danke ihnen, auch für Ihr Interesse für Belange, die wichtig sind, auch wenn sie nicht so viel Geld bringen oder kosten.

#### **Interpellation Schütz betreffend gesundheitliche Auswirkungen der Verkehrsumlagerung auf die San Bernardino - Route**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

##### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die San Bernardino Route (A13) wies bezüglich Schwerverkehr im Jahre 2000 im Durchschnitt rund 680 LKW pro Tag auf, die Gotthardroute (A2) zur selben Zeit rund 3840 LKW. Im ausländischen Vergleich wies der Brenner ein um 20 Prozent höheres Schwerverkehrsaufkommen auf als der gesamte Alpen transit durch die Schweiz. Während der zweimonatigen Sperre des Gotthard-Strassentunnels wählten ca. 60 Prozent der normalerweise die A2 passierenden LKW den Weg über den San Bernardino. Dadurch stieg das tägliche Verkehrsaufkommen auf 2920 LKW pro Tag. Nach der Wiederöffnung des Gotthardtunnels pendelte sich der Verkehr bei rund 1200 LKW pro Tag ein, wobei mit dem Dosierungssystem eine Limitierung auf 1000 LKW anvisiert wird.

Die Luftverschmutzung mit Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) war vor der Gotthardsperre entlang der A13 (Messstation Roveredo) im Vergleich zu Messstationen an der A2 rund 30 Prozent tiefer und jene mit PM<sub>10</sub> ähnlich hoch. Die Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> wurden entlang der A13 eingehalten, jene für PM<sub>10</sub> überschritten. Gemäss einem gemeinsamen Bericht der Umweltfachstellen der Kantone Tessin, Uri und Graubünden stiegen während der Gotthardsperre die NO<sub>2</sub>-Immissionen entlang der A13 um 38 Prozent und die PM<sub>10</sub>-Immissionen um 32 Prozent. Die NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwerte für Jahres- und Tagesmittel wurden immer noch ein-

gehalten. Nach der Wiedereröffnung des Gotthardtunnels gingen zwar die Immissionen von PM10 und NO2 zurück, da das Verkehrsaufkommen durch die LKW jedoch nicht mehr so tief wie vor der Gotthardsperre ist, liegen die Immissionen dieser beiden Schadstoffe etwas höher als zuvor. Im Vergleich zu Regionen entlang der A2 sind sie aber immer noch als deutlich tiefer einzustufen.

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Luftschadstoffen und Lärm werden nach dem heutigen Stand der Wissenschaft Erkrankungen der Atemwege und des Herz-Kreislauf-Systems sowie Lungenkrebs gezählt. Veränderungen der Häufigkeiten dieser gesundheitlichen Auswirkungen während der Gotthardsperre konnten in Arztpraxen und Spitälern nicht systematisch untersucht werden, da die Dauer des Ereignisses zu kurz und die Bevölkerungszahl entlang der A13 für statistisch gesicherte Aussagen zu gering ist. Die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung sind jedoch aus Studien an grossen Bevölkerungsgruppen gut bekannt (SCARPOL- und SAPALDIA-Studie, Schweiz). Würden die Resultate auf die Verhältnisse entlang der A13 umgerechnet, würde bei langfristig andauernder Luftverschmutzung wie während der Gotthardsperre das relative Risiko für Sterblichkeit und Lungenkrebs allmählich um etwa 5 Prozent zunehmen. Die Häufigkeit von Reizhusten in der Bevölkerung würde von bisher ca. 15 Prozent auf ca. 20 Prozent ansteigen. Mit den aktuellen Verhältnissen als Dauerzustand wären die entsprechenden Zunahmen fünfmal tiefer. Bezüglich der Gesundheitseffekte der kurzzeitigen starken Zunahme anlässlich der Gotthard-Sperre liegen keine gesicherten Studien vor. Gesamthaft gesehen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Luftqualität in Gebieten entlang der A13 verglichen mit vielen Wohnlagen in der Schweiz noch relativ gut ist. Die Zuständigkeit für Massnahmen, welche das Verkehrsaufkommen auf Nationalstrassen beeinflussen, liegt beim Bund. Das bestehende Dosierungssystem für den Schwerverkehr am San Bernardino stellt diesbezüglich eine wirksame Massnahme dar.

Beantwortung der Fragen

- Die Aufrechterhaltung des Dosiersystems ist die wirksamste Massnahme zur Schadstoffreduktion und zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung.
- Wie bei der Beantwortung der Interpellation Hess betreffend Lärmschutz entlang der A13 ausgeführt wurde (RB vom 26. Februar 2002), untersuchen das Amt für Umwelt und das Tiefbauamt, ob mit Zustimmung seitens des Bundes Lärmschutzwände als vorsorgliche Massnahmen realisiert werden könnten.
- Bei der Verkehrspolitik der Regierung betreffend San Bernardino-Achse werden sowohl Vorkehrungen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit als auch der Luftqualität die zentrale Rolle spielen.

*Schütz:* Die Alpentäler sind von der Verkehrsemission besonders betroffen. Der deutsche Lärmexperte Ulrich Kurze vom schalltechnischen Büro Müller in München setzt den Vergleich des Verkehrslärms in Alpentälern mit den Strassenschluchten einer Grossstadt gleich, denn die Reflexionen führen zu einem Effekt wie in einem Amphibientheater. Dazu kommen häufig Inversionswetterlagen, bei denen der Schall in den kühleren bodennäheren Schichten hängen bleibt, so dass die Anwohner im Emissionskessel gefangen sind.

Wer an einer Transitachse in den Alpen wohnt, gehört deshalb nach Einschätzung der Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz zu den am stärksten durch Lärm- und Luft-

schadstoff belasteten Personen. Das kann gravierende Folgen für die Gesundheit haben, zum Beispiel ein höheres Risiko bei der Erkrankung der Atemwege, Hörschäden oder Schlafstörungen.

Anlässlich der Schliessung des Gotthardtunnels stellten die Bewohnerinnen und Bewohner des Reusstales fest, wie stark sie von den Lärmemissionen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt wurden. Dies dürfte bei einer länger dauernden Schwerverkehrs-Umleitung auf die San Bernardino-Route nicht anders sein. Es ist deshalb alles Mögliche zu unternehmen, damit die Gesundheit unserer an der Transitachse gelegenen Bevölkerung erhalten werden kann.

Zur Antwort der Regierung stelle ich mit Befriedigung fest, dass dem Anliegen der Interpellanten und Interpellantinnen grosse Bedeutung beigemessen wird und für die Bevölkerung Vorkehrungen zur Erhaltung einer gesunden Umgebung getroffen worden sind, die mit der Verbesserung der Verkehrssicherheit und auch der Luftqualität ergänzt werden. Ich erkläre mich von der Antwort der Regierung erfreut und befriedigt.

*Noi:* Ich verlange Diskussion. Ich mache dies, weil ich rational denken kann und damit dem Kanton einen Vorstoss erspare.

*Antrag Noi*  
Diskussion

*Angenommen*

*Noi:* desidero semplicemente riconoscere la rispondenza del Governo a certe richieste, non dico a tutte, che sono state formulate in questa sala ed anche fuori da gruppi ed associazioni allo scopo di proteggere la popolazione lungo la A13 dagli effetti nocivi del grave inquinamento che è conseguito alla catastrofe del 24 ottobre scorso. Corrisposta è stata per esempio la raccolta e la pubblicazione dei dati sull'inquinamento dell'aria, anche se resta aperta la questione della pubblicazione via Internet che non è accessibile a tutta la popolazione. Corrisposta è stata anche l'intenzione di far diminuire il traffico pesante, il problema numero uno di questa discussione. Lo si è fatto con il sistema cosiddetto "del dosaggio" che è destinato a portare a certi benefici e che ha già in fin dei conti portato certi benefici. A questo proposito da valutare positivamente l'intervento tempestivo anche ultimamente del nostro Governo a Berna. Anche se la sicurezza di chi transita sulla A13 non è necessariamente oggetto di questa interpellanza, approfitto di questa occasione per puntualizzare, certo, la bontà della misura di divisione di sicurezza nella galleria del San Bernardino che poteva già essere introdotta molto anni fa' fra l'altro, ma anche per chiedere fino a quando dovremo convivere con le barricate fra Mesocco e Lostallo. Chiedo anche al Governo di porsi la domanda sulla pericolosità di eventuali aree di sosta per la qualità dell'aria e conseguentemente per la salute della popolazione del Moesano. Inoltre, nel mio viaggio settimanale fra Coira e la Mesolcina, devo constatare molte volte una illuminazione carente nelle gallerie. Sono consapevole del fatto che i problemi della A13 devono essere anzitutto risolti dalla Confederazione. Ma la salute della gente riguarda, credo, anche il Cantone. Leggo qualcosa di interessante anche su questo opuscolo che ci è stato dato benevolmente anche in italiano. Protezione dell'aria: "I Cantoni sono competenti per la protezione dell'aria nel campo delle strade. Eccezione: strade principali e nazionali. E credo sarà molto diffi-

cile fare questa divisione dell'aria tra la strada nazionale principale e il resto del territorio. Bene, io sarei grata al consigliere di Stato per una breve presa di posizione e lo prego naturalmente a nome della nostra popolazione, di non abbassare la guardia con Berna e di perseguire sempre ancora l'obiettivo generale della messa su ferrovia delle merci, anche a beneficio delle altre popolazioni colpite dalla minaccia che ci viene dall'inquinamento.

*Keller:* Quale presidente del Forum A13 devo anche qui ricordare alcuni elementi positivi che abbiamo vissuto nell'ultimo periodo lungo l'asse dell'A13 e non soffermarmi unicamente su quelli che sono gli aspetti negativi evocati nell'interpellanza del collega Schutz che evidentemente hanno destato e destano tuttora grandissima preoccupazione nella popolazione. Il confronto con i dati degli anni novanta ci indica che, a livello di immissioni, nonostante l'aumento del traffico, ha portato ad una riduzione dei gas nocivi, in particolare dell'NO<sub>2</sub>, di circa al 20 per cento, e qui sarei grato al consigliere di Stato se potesse dare anche alcuni dati come sono del resto già stati pubblicati in altre occasioni dal suo dipartimento. Dall'altro lato ci rallegriamo perché la situazione attuale con il sistema del contagocce sull'asse del San Gottardo ha portato anche ad una riduzione del traffico sull'asse del San Bernardino che varia nelle fasi iniziali di questo mese di ottobre il sistema iniziato il 1° ottobre tra il 15 e il 20 per cento. E da ultimo ci rallegriamo per l'iniziativa del Governo che ha presentato una domanda alla Confederazione per poter finalmente proteggere tutto l'asse dell'A13 dai rumori in modo importante e conseguente con un investimento totale complessivo previsto di quasi 30 000. Ritengo che siano questi elementi dell'attività del Governo che in questo ambito vadano anche considerati in quanto anche queste misure servono a salvaguardare la salute della popolazione lungo l'asse della A13 e al di là delle critiche puntuali che dobbiamo presentare in questo Gran Consiglio sono elementi che noi dobbiamo considerare.

Ich wäre froh, wenn wir in dieser Diskussion auch die positiven Elemente und Signale erwähnen könnten und nicht nur die negativen. Der Vergleich mit den 90er Jahren zeigt, dass die Emissionen sich abends um etwa 20 Prozent reduzieren, dank der Massnahmen, die wir in der Schweiz – Katalysator, Reduktion der Geschwindigkeit und andere – getroffen haben.

Auf der anderen Seite hat die aktuelle Situation mit dem Tropfensystem auf der Gotthard-Achse in diesen ersten zehn Tagen des Monats Oktober gezeigt, dass auf der N13-Achse San Bernardino eine Reduktion zwischen 15 und 20 Prozent beim Lastwagenverkehr zu verzeichnen ist. Dies sind wichtige Elemente. Noch wichtiger ist für uns und für die Leute, die an dieser Achse leben, das Gesuch des Kantons Graubünden an den Bund für die Finanzierung von Massnahmen für die Lärmreduktionen und Lärmemissionen. Auch in dieser Richtung können wir mit der Unterstützung unserer Regierung rechnen. Deshalb wäre ich froh, wenn wir in dieser Diskussion auch diese Elemente nicht vergessen würden. Dies sind auch Elemente, die mit der Gesundheit der Leute zu tun haben. Ich wäre auch froh, wenn man in der Antwort der Regierung auf diese Informationen vielleicht noch näher eingehen könnte.

*Regierungspräsident Lardi:* devo dire che i complimenti che vengono oggi fatti al Governo sono inusuali, però penso meritati. Lo posso dire perché sento in ogni seduta del Governo come il collega Engler si preoccupa per la situazione della N

13. D'altronde, devo dire che dove non siete contenti, avete anche ragione. Perché, ad esempio per quanto riguarda il rumore, noi possiamo fare poco, però siamo ben coscienti che è indispensabile per la vivibilità della zona che si faccia qualcosa. E perciò il Governo s'interessa a Berna per ricevere dei supplementi, per ricevere delle transenne, anche se forse, per quanto riguarda l'immissione nociva, non siamo ancora a livello di guardia. La granconsigliera Noi chiede fino a quando si dovrà convivere con le barricate. Purtroppo la risposta è: finché avrà luogo questo dosaggio dovremo avere questa transenne, dovremo avere queste barricate. Per quanto riguarda le aree di sosta, non siamo oggi in grado di dare dei dati definitivi, dei dati che possono poi anche essere usati. Cercheremo di studiare ancora meglio questa questione, che è una questione assolutamente importante per chi vive proprio in prossimità di queste aree di sosta.

Es sind heute der Regierung Komplimente gemacht worden, die verdient sind. Diese gehen nicht an meine Person, sondern insbesondere an Stefan Engler, der sich in Bern und in Graubünden für die Belange der N13 einsetzt.

Es ist weiter die Frage nach erweitertem Lärmschutz gestellt worden. Wir sind überzeugt und sicher, dass es so nicht weiter gehen kann. Deswegen haben wir in Bern interveniert. Es ist nicht notwendig, sondern *dringend* notwendig, dass die Bevölkerung auch vor Lärm geschützt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Luft ist es ein bisschen schwieriger. Dort werden die Massnahmen getroffen, die möglich sind, aber bezüglich Lärm gäbe es Massnahmen. Es kann nicht sein, nur weil irgendwann einmal eine Gesetzesbestimmung aufgestellt worden ist, die nicht ganz erfüllt wird, dass die Bevölkerung in dieser Art und Weise weiter leiden muss. Wir sind mit Ihnen. Wir sind der Überzeugung, dass Ihr Kampf auch unser Kampf ist. Wir werden weiter kämpfen – wir von der Regierung aus und Sie als Grossrätinnen und Grossräte, oder auch als Mitglieder von weiteren Organisationen – für die Erhaltung einer guten Lebensqualität auch entlang der N13.

#### **Motion Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

##### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Motion beinhaltet zwei unterschiedliche Forderungen. Einerseits soll der Steuerfuss für die juristischen Personen unabhängig von demjenigen der natürlichen Personen festgesetzt werden können. Andererseits soll die Gewinn- und Kapitalsteuer soweit reduziert werden, dass sich die Gesamtsteuerbelastung der juristischen Personen langfristig dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone nähert.

Die Regierung teilt die Auffassung der Motionäre, wonach die Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich zu hoch sei, nur zum Teil. Verschiedene Berechnungen zur Steuerbelastung der juristischen Personen in Graubünden haben nämlich ergeben, dass die Steuerbelastung der Mehrheit der juristischen Personen im gesamtschweizerischen Quervergleich gut bis sehr gut abschneidet. Ein Teil der Unternehmen, wird indes steuerlich stark bis sehr stark belastet. Diese Unternehmen generieren denn auch den Hauptteil des Steueraufkommens. Selbst wenn nun aber nur ein Teil der juristischen Personen steuerlich stark belastet wird, wird in der öffentlichen Meinung nicht differenziert.

Darunter leidet der Unternehmensstandort Graubünden. Bestehende Arbeitsplätze sind teilweise gefährdet und neue Arbeitsplätze werden nur zurückhaltend geschaffen. Eine Reduktion der Steuerbelastung der entsprechenden Gruppe von juristischen Personen erweist sich aus diesem Grunde als angezeigt.

Steuerentlastungen müssen aber immer auch mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden geplant und umgesetzt werden. Die Finanzlage des Kantons Graubünden sieht heute und in naher Zukunft eher düster aus. Der Grosse Rat wird in der Novembersession zu prüfen haben, ob gar eine Steuererhöhung beschlossen werden muss, um die Budgetvorgaben einhalten zu können. Auch die Finanzlage der Gemeinden ist in zahlreichen Fällen sehr angespannt.

Steuerentlastungen kommen ohnehin nur für jene Gruppe der juristischen Personen in Frage, die tatsächlich stark belastet sind. Die Frage der Verkräftbarkeit steht dabei im Vordergrund. Ziel einer Entlastung muss sein, die Abwanderung von Unternehmungen oder die Verlagerung von Arbeitsplätzen zu verhindern. Eine Reduktion der Steuerbelastung auf das Mittel der Deutschschweizer Kantone bei der erwähnten Gruppe der juristischen Personen liegt nach Auffassung der Regierung heute und auch in absehbarer Zukunft ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten. Die daraus resultierenden Steuerausfälle könnten ohne einen spürbaren Leistungsabbau nicht verkräftet werden, bzw. würden eine massive Verschuldung der öffentlichen Hand bewirken.

Die Entkoppelung des Steuerfusses der natürlichen und der juristischen Personen wurde anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes im Jahre 1996 diskutiert. Aufgrund von konkreten Berechnungen über die Auswirkung dieser Massnahme ist die Vorberatungskommission des Grossen Rates damals zum Schluss gekommen, dass die Trennung des Steuerfusses nicht die erhoffte Wirkung zeitigt. Das Vorhaben wurde aus diesem Grunde aufgegeben.

Die Regierung ist bereit, die Motion Hess in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Nach einem entsprechenden Entscheid kann dem Grossen Rat bereits im kommenden Jahr eine Botschaft unterbreitet werden, in der eine angemessene Reduktion der Steuerbelastung für die juristischen Personen geprüft und die Vor- und Nachteile der Entkoppelung des Steuerfusses dargelegt werden.

*Hess:* Ich möchte heute keine Diskussion über dieses Thema führen. Zuerst aber möchte ich der Regierung danken, dass sie diesem Anliegen Verständnis entgegen bringt und es teilt. Es ist ein sehr wichtiges Thema für unseren Kanton, für den Wirtschaftsstandort Graubünden. Mit dem Zeitpunkt, in der die Regierung eine Auslegeordnung machen will, bin ich einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass das nächste Jahr geschehen soll.

Wegen der Wichtigkeit dieses Themas sollten wir eigentlich heute darüber diskutieren. Aber das bedingt viele Voraussetzungen in sachlicher Hinsicht, die wir heute noch nicht kennen und die wir erst mit der Budgetdebatte im November erhalten werden. Ich denke, es wäre heute daher verfrüht, ohne Kenntnis dieser Grundlagen, eine Diskussion zu führen. Deshalb bin ich in Absprache mit Frau Regierungsrätin Widmer und dem Kanzleidirektor der Meinung, dass wir dieses Thema auf die Novembersession verschieben und nach der Budgetdebatte behandeln. Sonst machen wir nämlich heute schon eine vorgezogene Budgetdebatte.

*Geschäft auf die Novembersession verschoben*

## **Postulat Trepp betreffend „Das andere Dienstauto“ (Mobility Carsharing)**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 17)

### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Im Zusammenhang mit diesem Postulat wurde bei 14 Dienststellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit auf (eigene) Fahrzeuge angewiesen sind, eine Umfrage durchgeführt. Im Vordergrund standen insbesondere die Kantonspolizei, das Tiefbauamt, aber auch das Amt für Jagd und Fischerei und weitere. Insgesamt verfügen diese Dienststellen über 234 Fahrzeuge. Die überwiegende Mehrzahl dieser Fahrzeuge sind speziell ausgestattet (Einsatzrüstung, 4-Rad-Antrieb, geländegängige Schaltung, Ausrüstung für Gefangenentransporte usw.) und sind deshalb für eine Ausleihe nicht geeignet, müssen andererseits aber stets einsatzbereit sein. Einige wenige "gewöhnliche" Fahrzeuge werden bereits heute an andere Dienststellen ausgeliehen, teils regelmässig, teils sporadisch. Die Postulanten bitten die Regierung, ein Konzept über ein Carsharing auszuarbeiten. Die Hinweise zu den gesamten Mobilitätskosten im Postulat lassen den Schluss zu, dass sich das Postulat an den Ausführungen des Unternehmens Mobility Carsharing Schweiz in Luzern ([www.mobility.ch](http://www.mobility.ch)) orientiert. Es stellt sich die Frage, ob jene Angaben ohne weiteres auf den Kanton Graubünden anwendbar sind und eine Umsetzung des Carsharings nach diesem Modell in Graubünden zu ökologischen und finanziellen Verbesserungen und einer Effizienzsteigerung gegenüber heute führen würde. Nur in diesem Fall liesse sich aus heutiger Sicht die Umsetzung eines solchen Konzepts rechtfertigen.

Heute ist die Regierung im Rahmen des Investitionsbudgets für die Ersatz- und Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen zuständig. Neuanschaffungen werden nur bewilligt, wenn im konkreten Fall mindestens 12 000 km pro Jahr gefahren werden. Andernfalls ist das Privatfahrzeug einzusetzen. Art. 52 der Personalverordnung sieht deshalb vor, dass Mitarbeitende verpflichtet werden können, ihr privates Motorfahrzeug gegen Entschädigung für Dienstfahrten einzusetzen. Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug werden mit Fr. 0.60 pro Kilometer entschädigt. Aus der Tarifgestaltung ergibt sich, dass bei einer Zusammenarbeit mit Mobility Carsharing bei einer Fahrleistung von wenigstens 15 000 km pro Jahr und Fahrzeug ebenfalls Fr. 0.60 pro Kilometer anfallen würden. Die Kosten für den Kanton bleiben somit gleich. Auch ökologisch wäre durch den Ersatz der dienstlich eingesetzten Privatfahrzeuge durch Mobility Carsharing-Autos nichts gewonnen. Im dünn besiedelten Kanton beschränken sich die Standorte der Mobility-Autos in erster Linie auf Chur bzw. auf grössere Bahnhöfe im Kanton. Mitarbeitende des Tiefbauamtes im Misox, Wildhüter im Bündner Oberland oder Mitarbeitende in der Anstalt Realta – um nur einige Beispiele zu nennen – wären von einem solchen Modell zum vornherein ausgeschlossen. Auch für näher bei Chur liegende Verwaltungsstellen würde das Carsharing-Modell die Arbeitseffizienz stark beeinträchtigen. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass es trotz gut ausgebautem öffentlichem Verkehr in Graubünden sehr im Interesse des Kantons liegen kann, wenn für Dienstfahrten das private Fahrzeug eingesetzt wird, da die Benützung des öffentlichen Verkehrs in vielen Fällen zu einem unverhältnismässigen Zeitaufwand führen würde.

Das Personal- und Organisationsamt hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle öffentlicher Verkehr das System Carsha-

ring im Jahr 1992 geprüft. Seinerzeit wurde ein solches Vorhaben aus Effizienzgründen abgelehnt.

Diese Ausführungen zeigen, dass ein Carsharing-Modell für Graubünden im heutigen Zeitpunkt ökologisch und finanziell nicht vorteilhafter wäre als das bisherige System und auch unter dem Gesichtspunkt der Effizienz nicht befürwortet werden kann. Das heutige Modell, wonach für Dienstfahrten – soweit möglich und sinnvoll – das öffentliche Verkehrsmittel, in anderen Fällen aber Dienst- und Privatfahrzeuge zum Einsatz kommen, hat sich im grossflächigen und teils dünn besiedelten Kanton Graubünden bewährt. Es soll vorerst beibehalten werden. Die Regierung beobachtet jedoch die Entwicklungen der Carsharing-Modelle und deren Einsatz in den öffentlichen Verwaltungen anderer Kantone sorgfältig.

In diesem Sinne wird das Postulat abgelehnt.

*Trepp:* Die Regierung lehnt dieses Postulat ab. Die Postulanten forderten eigentlich nur, ein Konzept mit all den finanziellen Auswirkungen und allfälligen Einsparungen für ein Carsharing-Modell zu erarbeiten. Dies in der Absicht, dass es dem bisherigen System gegenüber gestellt werden kann.

Im Grunde genommen hat die Regierung mit ihrer Umfrage bei den Dienststellen und ihrer Beurteilung die Forderungen des Postulates mindestens teilweise bereits erfüllt. Sie kommt zwar im jetzigen Zeitpunkt zum Schluss, dass bisherige System beizubehalten, ist jedoch bereit, die Entwicklungen der Carsharing-Modelle und deren Einsatz in den öffentlichen Verwaltungen anderer Kantone sorgfältig zu beobachten.

Leider fehlt der Beurteilung der Regierung die finanzielle Transparenz in der Gegenüberstellung vom bisherigen zum allfälligen neuen System. Leider aber auch der gebührende Abstand der Betrachtungsweise der direkt Betroffenen.

Wissen Sie, sehr verehrte Regierung, Akzeptanz ist formbar. Hier wäre mindestens eine Beurteilung einer aussenstehenden Verkehrs-Fachperson unerlässlich gewesen. So viel anders als im Kanton Luzern ticken die Uhren ja auch bei uns nicht. In der Hoffnung, dass die Regierung sowohl in Sachen Parkplatzbewirtschaftung endlich etwas Dampf aufsetzt, als auch in der Hoffnung, dass sie offen für innovative, effiziente und umweltfreundliche Verkehrskonzepte bleibt, verzichte ich auf eine Abstimmung und ziehe das Postulat in diesem Sinne zurück.

*Postulat zurückgezogen*

### **Interpellation Tramèr betreffend Verwendung des dem Kanton zukommenden Anteils an der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 12)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Nach Auffassung der Interpellanten soll der Kanton die ab dem Jahr 2003 erwartete zusätzliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ganz oder teilweise für die Deckung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils am Fehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse (KPK) verwenden.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Zusatzbeschluss des Grossen Rates in der Oktobersession 2000

eine verursachergerechte Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse durch die angeschlossenen Arbeitgeber verlangt. Er verpflichtet die Regierung, den für jeden obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber anteilmässigen Deckungsfehlbetrag zu ermitteln und bis Ende 2001 vertraglich zu regeln. Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern, vorab mit den Gemeinden, haben stattgefunden. Viele Verträge sind inzwischen unterzeichnet. Zahlreiche Gemeinden haben beim Rechnungsabschluss 2001 – gemäss den Empfehlungen der Regierung – Rückstellungen gebildet. Einzelne Gemeinden beabsichtigen ausserdem, im laufenden Jahr 2002 Teilzahlungen zu leisten. Ein Rückgängigmachen des Grossratsbeschlusses vom Oktober 2000 ist deshalb abzulehnen. Dies stünde auch im Widerspruch zum Finanzplanbeschluss des Grossen Rates, wonach Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden möglichst zu vermeiden sind.

Die Ausfinanzierung der KPK belastet die meisten Gemeinden zweifellos sehr. Da aber die Gemeinden in der Vergangenheit von den zu tiefen Beiträgen an die KPK ebenfalls profitiert und damit den Fehlbetrag mitverursacht haben, ist ihre Beteiligung an der Ausfinanzierung gerechtfertigt. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch der Kanton von der Ausfinanzierung stark betroffen wird. Dennoch ist die Regierung gewillt, dem Grossen Rat vorzuschlagen, dass der Kanton vom Betreffnis der Gemeinden zusätzlich einen Vorabanteil übernimmt. Die Gemeinden sind hierüber informiert worden. Eine weitere Lastenverschiebung von den Gemeinden auf den Kanton ist aber weder sachlich gerechtfertigt noch finanziell zumutbar.

Graubünden ist in den letzten Jahren seitens des Bundes massiv zusätzlich belastet worden. Dies hängt mit dem deutlichen Anstieg unseres Kantons in der interkantonalen Finanzkrafteinstufung zusammen. Die daraus resultierende Mehrbelastung von jährlich gut Fr. 35 Mio. trägt der Kanton zu über 95 Prozent selbst, obwohl die Finanzkraft die Situation der Gemeinden gleichermassen mit einschliesst. Auch die massiven Mehrkosten im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisationen sowie der Verbilligung der Krankenkassenprämien trägt der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinden.

Weitere erhebliche Mehrbelastungen kommen in den nächsten Jahren auf den Kanton zu, so namentlich durch:

- die Marktzulagen für das Personal im Spitalbereich (ab 2002),
- die Subventionierung von halbprivat und privat versicherten Spitalpatienten (ab 2002),
- stark erhöhte Investitionsbeiträge an die RhB (ab 2003),
- den Ausgleich der kalten Progression bei den Kantonssteuern (ab 2005),
- das Steuerpaket 2001 des Bundes zur Entlastung der Familien (ab 2005).

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der von der SNB ab dem Jahr 2003 zusätzlich erwartete Gewinnanteil wird demgegenüber nicht einmal ausreichen, um z.B. die Mehrkosten der Spitalfinanzierung von halbprivat und privat versicherten Patienten sowie die jährlichen Schwankungen der Wasserzinsen aufzufangen. An eine Verwendung dieser Gewinnanteile im Sinne des Vorschlages der Interpellanten ist somit vor diesem Hintergrund nicht zu denken.

*Tramèr:* Da ich mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden bin und der Regierung noch ein paar Fragen stellen möchte und die Regierung ja auch nur antworten kann, wenn

die Diskussion verlangt und gewährt wird, beantrage ich die Diskussion.

*Antrag Tramèr*  
Diskussion

*Angenommen*

*Tramèr:* Ich habe drei Fragen an die Regierung. Die Antwort der Interpellation erfolgte bekanntlich vor der Abstimmung über die Goldinitiative und den Gegenvorschlag.

Hier eine kleine Klammerbemerkung, ich glaube bei allen persönlichen Vorstössen hat sich da ein Computerfehler eingeschlichen, denn das Datum der Sitzung und das Datum der Mitteilung ist immer dasselbe. Meine Interpellation ist also nicht am 25. Juni mitgeteilt worden, sondern gegen Ende August. Ansonsten hätte die Postsendung von Chur nach Samedan fast zwei Monate gedauert und das kann ja nicht sein.

Nun zur Frage, sieht die Regierung auf Grund des Volksscheides jetzt allenfalls eine neue Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Interpellation? Auf Seite eins der Interpellation führt die Regierung im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit den Arbeitgebern, vorab mit den Gemeinden, aus, viele Verträge seien inzwischen unterzeichnet worden. Mir ist aber auch bekannt, dass es Gemeinden gibt, die diese Verträge nicht unterzeichnen. Kann die Regierung mir allenfalls sagen, um wie viel Gemeinden es sich hier handelt?

Zur dritten Frage: Auf Seite zwei oben wird ausgeführt, dass die Regierung dennoch gewillt sei, dem Grossen Rat vorzuschlagen, dass der Kanton vom Betreffnis der Gemeinden zusätzlich einen Vorabanteil übernimmt. Hier ist es für mich vom Wortlaut her nicht klar. Spricht die Regierung hier vom bisherigen Vorabanteil oder von einem neueren, weiteren darüber hinaus gehenden, d.h. von einem zusätzlichen Vorabanteil? Dann hätte ich hierzu gerne noch eine Aussage, wie hoch dieser Vorabanteil ist. Und weil das Defizit ja nicht bekannt ist – dieser Fehlbetrag verändert sich, beziehungsweise steigt ja immer – würde ich noch gerne wissen, ob der Kanton hier von einem festen Betrag ausgeht oder von einem prozentualen Anteil an diesem Fehlbetrag.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Eine Vorbemerkung: Die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank ab dem nächsten Jahr – eine Milliarde mehr oder 660 Millionen mehr für die Kantone – haben nichts zu tun mit der Abstimmung vom 22. September, sondern diese erfolgen, weil man bei der vorletzten Verhandlung mit dem eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank die Erträge zu niedrig eingesetzt hat. Diese werden für zehn Jahre fliesen. Man hat ausgerechnet, dass dann der Überschuss abgebaut ist und man ab dem Jahr 2013 ungefähr 900 Millionen für die Gewinnausschüttung haben wird, also nicht mehr 2,5 Milliarden wie jetzt. Das, damit Sie diesen Rahmen sehen. Sie werden sich daran erinnern, wir haben bis im Jahre 1991 keine Gewinnausschüttungen der Nationalbank gehabt. Es hat dann vom Jahre 1992 an Gewinnausschüttungen von 600 Millionen Franken gegeben. Im Jahre 1998 kam der neue Vertrag zwischen der Schweizerische Nationalbank und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu Stande, in welchem die 1,5 Milliarden festgelegt wurden. Jetzt wurden wie bereits erwähnt, neu 2,5 Milliarden bis im Jahre 2013 festgelegt, weil man eben mit zu wenig Erträgen gerechnet hatte.

Und noch einmal, danach werden wir entschieden weniger haben, weil wir die Währungsreserven jetzt abbauen, indem das Gold im Wert von 20 Milliarden Franken sukzessive verkauft wird. Diese Reserven werden dann nicht mehr vorhanden sein. Aus diesen wird man keine Gewinne mehr erzielen und entsprechend weniger dann auch ausschütten können. Die Hochrechnungen ergeben heute, dass dann von diesen 900 Millionen Franken rund 600 Millionen auf die Kantone fallen werden. Damit sind wir dann wieder ungefähr dort, wo wir im Jahre 1992 waren. Das ist für unsere längerfristige Finanzplanung nicht ganz unwesentlich.

Zu Ihren Fragen, Herr Grossrat Tramèr: Wir haben uns – die Kantone, also die Konferenz der Kantonsregierungen und die Finanzdirektorenkonferenz – eindeutig dahin geäußert, dass wir unseren Anspruch nach Artikel 99 Absatz 4 BV auf die zwei Drittel erheben, und zwar zur sofortigen Auszahlung – mindestens des entsprechenden Ertrages daraus. Was in der Bundesversammlung geschehen wird, ist sehr schwierig einzuschätzen.

Wenn wir jetzt den Betrag ausbezahlt erhielten, der nach dem heutigen Schlüssel dem Kanton Graubünden zustehen würde, wären das rund 330 Millionen Franken. Die Erträge daraus, würden sich auf jährlich rund 12 Millionen Franken belaufen. Ob wir davon überhaupt je einmal etwas sehen werden, hängt von der Bundesversammlung ab.

Ich kann Ihnen sagen, was ich befürchtet habe, ist bereits eingetreten. Es sind schon die konstruktivsten Vorschläge – ungefähr 20 – eingegangen, wie man mit diesem Goldsegen fertig werden kann. Die Vorschläge gehen sehr weit. So gibt es beispielsweise auch Vorschläge, die darauf hinauslaufen, bei der Umsetzung der Schuldenbremse des Bundes lineare Beitragskürzungen vorzunehmen – das haben wir bereits einmal erlebt und das hat den Kanton Graubünden seit 1998 rund 40 Millionen Franken jährlich gekostet – also, lineare Kürzungen vorzunehmen und diese dann auszugleichen mit den Nationalbank-Erträgen, d.h. mit den Gewinnanteilen der Kantone. Das wäre natürlich eine Rechnung, die wir nicht akzeptieren könnten. Dann würden wir im Endeffekt in der Bilanz nämlich nichts mehr von unserem Gewinnanteil erhalten. Ich sage Ihnen das nur, weil ich Ihnen damit klar machen will, dass ich heute noch nicht weiss, was wir wirklich bekommen werden. Ich gehe davon aus und hoffe, dass wir zumindest den uns zustehenden Ertragsanteil erhalten werden. Das wären rund 12 Millionen Franken im Jahr zusätzlich. Ob das so ist, das werden wir sehen.

Zur Frage, ob wir diesen Anteil dann gerade den Gemeinden weitergeben wollen, werde ich am Schluss noch ein paar Bemerkungen machen. Ich kann Ihnen nur sagen, wir wollen nicht, aber ich werde das noch ausdeutschen.

Wie viele Verträge unterzeichnet sind, haben Sie mich gefragt. Die grosse Mehrzahl der Verträge ist von den Gemeinden unterzeichnet worden. Eine Aussage ist relativ schwierig wenn man nur die Anzahl anschaut. Es sind fast alle Gemeinden, die unterzeichnet haben. Eine ganz kleine Minderheit hat noch nicht unterzeichnet. Wenn eine Gemeinde nicht unterzeichnet, ergibt das jeweils zwei nicht unterzeichnete Verträge, nämlich einen für die Förster und einen für die Lehrpersonen. Wenn ich jetzt also sage, es sind rund 20 Verträge noch nicht unterzeichnet – ich weiss das aber nicht bestimmt, ich schätze jedoch, dass es in dieser Grössenordnung sein wird – sind das 10 Gemeinden, die noch nicht unterzeichnet haben.

Wir haben im Mai den Gemeinden, die sich nicht mehr bemerkbar gemacht haben, geschrieben und gesagt, wenn sie sich innert Monatsfrist nicht melden würden, gingen wir da-

von aus, dass der Ende 2000 von uns festgelegte oder ermittelte Bestand an Lehrkräften und Förstern der richtig sei. Es geht jetzt nur um die Feststellung der Anzahl und noch nicht um die Zuteilung eines Betrages. Es kann aber nicht sein, dass wir erst im Jahre 2004 Meldung von bestimmten Gemeinden erhalten, dass so viele Personen angestellt sind und dass das dann die Masszahl wäre. Würden wir das zulassen, wäre die Handlungsmöglichkeit für gewisse Gemeinden doch relativ gross, im Personalbestand Schiebungen vorzunehmen. Das wollten wir im Grossen Rat aber nicht. Wir haben das auch so festgehalten und den Anteil der Gemeinden nach einem Prozentsatz festgelegt. Das kann ja auch nicht anders sein, weil sich der Deckungsfehlbetrag leider noch einmal verschlechtert hat.

Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie sich die Anlagen – selbst wenn Sie einigermaßen sichere Anlagen haben – in den letzten zwei Jahren entwickelt haben, d.h. in den Jahren 2001 und 2002. Wir hoffen aber – wenn man die allgemeine Wirtschaftsentwicklung anschaut und auch die Annalisten befragt, dann ist das vielleicht wirklich nur eine Hoffnung – dass sich diese Entwicklung etwas in die andere Richtung bewegt und wir den Deckungsfehlbetrag noch etwas abbauen können.

Zu Ihrer Frage betreffend den Vorabenteil des Kantons: Ich werde Ihnen eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes vorlegen. Das ist notwendig, denn sonst können wir die Ausfinanzierung gar nicht realisieren. Gestützt auf unsere heutige Grundlage in Artikel 32 Absatz 3 können wir nur die Gemeinden mit einem Schuldzins, d.h. mit einem Zinsbeitrag am Fehlbetrag beteiligen, aber wir können sie nicht dazu auffordern, den ganzen Fehlbetrag als solchen einzubringen, der auf sie entfällt – sie müssen also nur mithelfen, diesen zu verzinsen. Dies könnten wir heute schon umsetzen. Aber das war ja die Ausgangslage, warum wir gesagt haben, dann können wir auch gleich ausfinanzieren, denn es macht ja keinen grossen Sinn, jeder Gemeinde eine Rechnung für einen bestimmten Schuldzinsanteil zu schicken.

Wir brauchen aber eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes, um die Ausfinanzierung korrekt durchzuführen. Ich muss vorausschicken, dass dieser Vorschlag noch nicht in der Regierung diskutiert worden ist, aber ein möglicher Ansatz wäre, dass man im Sinne eines gewissen Lastenausgleichs bei den schwächeren Gemeinden prüft, ob man dort noch einmal einen gewissen Anteil von diesen Zusatzkosten übernehmen könnte. Das werde ich Ihnen im Rahmen der Botschaft zum Finanzausgleichsgesetzes vorlegen. Wir müssen für die Finanzschwachen, d.h. für die Gemeinden in der Finanzkraftgruppe vier und fünf, irgendeine Lösung finden, weil diese sonst in enorme Schwierigkeiten geraten könnten. Wir werden hier dann diskutieren, wie man das abfedern kann – aber man kann das nicht vollständig abfangen. Das sind Ihre Fragen gewesen. Ich hoffe, ich habe alle beantwortet.

Der Fehlbetrag – das habe ich Ihnen gesagt – ist wieder angestiegen. Es handelt sich um einen Prozentanteil. Für den Kanton Graubünden ist es im Moment ein Deckungsfehlbetrag in der Grössenordnung von 300 Millionen Franken, den wir per Ende 2004 in unserer Rechnung einzustellen und zu verzinsen haben. Das wird einen Zins von etwa 15 Millionen Franken jährlich ausmachen

Warum bin ich der Auffassung, dass es nicht richtig wäre, den Gemeinden einen Teil an der Gewinnausschüttung zu geben? Ich habe für sehr viele Forderungen Verständnis, aber für diese, den Gemeinden einen Anteil zu geben, nicht gerade sehr viel. Der Gewinnanteil des Kantons an den Aus-

schüttungen der Nationalbank gehört ganz klar dem Kanton. Er steht nicht irgend einer anderen Körperschaft, sondern dem Kanton zu. Schauen Sie, was in den letzten vier Jahren passiert ist. Im Jahre 1998 hat der Bund ein Sanierungs- und Stabilisierungsprogramm mit Beitragskürzungen gemacht, die bei uns negativ zu Buche geschlagen haben, ich habe es gesagt, mit 40 Millionen Franken im Jahr. Wir haben deswegen unsere Leistungen an die Gemeinden in keiner Weise reduziert, sondern die Ausfälle im Kanton aufgefangen. Dies im Gegensatz zu verschiedenen anderen Kantonen, die im entsprechenden Mass gewisse Beiträge an die Gemeinden gekürzt haben. Das haben wir nicht gemacht.

Wir haben auch die aus dem Finanzkraftanstieg resultierenden Mindereinnahmen des Kantons – zu Recht – nicht irgendwie mit Minderbeiträgen an andere Körperschaften aufgefangen. Im Gegenteil, wir haben Leistungen übernommen, die in anderen Kantonen zum Teil ganz klar Gemeindeleistungen sind. Beispielsweise wäre die Einführung der ersten Fremdsprache nach Auffassung der Regierung auch eine Aufgabe gewesen, bei der man die Gemeinden finanziell hätte mitbeteiligen können, das wollte man im Grossen Rat aber nicht.

Dann die Frage der individuellen Prämienverbilligung. Um nur zwei zu nennen: In unseren Nachbarkantonen wird der Anteil des Kantons von den Gemeinden mit 30 Prozent mitgetragen. Bei uns ist das nicht der Fall, der Kanton hat alles übernommen. Ich sage Ihnen das, weil für mich nicht ganz verständlich ist, warum man der Auffassung ist, dass solche exogene Lasten, die uns da aufgebürdet werden, selbstverständlich dem Kanton zu überbinden und vom Kanton zu tragen sind, selbst wenn sie Bereiche beschlagen, die auch in die Kompetenz der Gemeinden fallen. Wenn es beispielsweise in irgendeinem Bereich Stipendienkürzungen gibt, kann man sich fragen, warum immer alles der Kanton tragen, warum man nicht gewisse Lasten Beiträge umlagern soll? Warum soll der Kanton alle Lasten übernehmen, dann aber wenn es irgendwann einmal und für eine beschränkte Zeit – das habe ich Ihnen vorhin auch aufzuzeigen versucht – Zusatzeinnahmen gibt, diese weitergeben? Hier müssten wir zuerst einen Schlüssel finden, dann wäre ich einverstanden. Wenn wir bei der nächsten Sanierungsübung des Bundes – bei der Durchsetzung der Schuldenbremse, die jetzt greift – die Gemeinden im gleichen Masse wie den Kanton prozentual beteiligen können, dann könnte man über solche Modelle sprechen.

Ich sage Ihnen noch etwas: Zu meinem grossen Entsetzen habe ich gestern erfahren, dass der Anteil unseres Kantons an der direkten Bundessteuer aller Wahrscheinlichkeit nach im Budget viel zu optimistisch eingesetzt worden ist. Es scheint so, dass der Bund aus direkten Bundessteuern zwei Milliarden weniger einnehmen wird, als er budgetiert hat. Wir haben gestützt auf die Budgetvorgaben des Bundes budgetiert. Das bedeutet, dass wir an den direkten Bundessteuern mit insgesamt etwa 15 Millionen weniger beteiligt wären, wovon nächstes Jahr bereits 8 Millionen wirksam würden.

Sie sehen, es kommen gelegentlich positive Signale, wie das bisschen Nationalbank-Gold, d.h. die 17 Millionen, die wir nächstes Jahr jetzt zusätzlich bekommen. Aber wir haben im Gegenzug Mindereinnahmen und Mehrausgaben aufzufangen, die in keinem Verhältnis stehen zu diesen bescheidenen Mehreinnahmen. Ich möchte Sie doch bitten, dafür Verständnis zu haben, auch als Gemeindevertreter. Ich denke, wenn sie die Budgetakten bekommen, muss ich nicht mehr viel dazu sagen.

## Motion Trepp betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 11)

### Schriftliche Antwort der Regierung

Die Motionäre vertreten die Auffassung, dass es die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbotes aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Situation gebieten, im Kanton Graubünden für die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eine eigene Regelung zu erlassen. Solche Normen seien in einzelnen anderen europäischen Staaten bereits Wirklichkeit. Auch in der Schweiz würden sich verschiedene Kantone um die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen bemühen.

Im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines „Bundesgesetzes über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“ hat sich auch die Bündner Regierung im Wesentlichen zustimmend zu den Absichten des Bundes geäußert. Die vorgesehene staatliche Anerkennung soll dazu beitragen, dass Diskriminierungen beendet sowie Vorurteile abgebaut werden können, und gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesvorlage bereits in der kommenden Herbstsession der Eidgenössischen Räte behandelt wird.

Trotzdem ist nach Auffassung der Motionäre mit einer kantonalen Regelung den bekannten Anstrengungen des Bundes vorzugreifen, weil ohnehin bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes eine Ergänzung oder Korrektur des kantonalen Rechts erforderlich werde.

Dieser Auffassung kann sich die Regierung nicht anschließen. Eine wirksame Regelung der rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit dem Institut der Ehe kann nur durch eine Änderung des Zivilrechts (Partnerschaftliche Beistandspflicht, Namensrecht, Bürgerrecht, Güterrecht, Erbrecht, etc.) sowie des Steuer- und Ausländerrechts erfolgen. In all diesen Bereichen liegt aber die Rechtsetzungshoheit beim Bund, so dass die Kantone lediglich ergänzende organisatorische Vorschriften erlassen können. Die von den Motionären angestrebten Regelungen sind indessen materiellrechtlicher Natur.

Dem Kanton verbleibt im heutigen Zeitpunkt somit ein äusserst minimaler Gesetzgebungsspielraum, mit dem der gewünschte Erfolg nicht herbeigeführt werden kann. Es ist zu erwarten, dass bei Vorliegen der kantonalen Regelung das Bundesgesetz bereits in Kraft sein dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das revidierte Bundesrecht wiederum Anpassungen des kantonalen Rechts erfordern wird. Der Bundesregelung vorzugreifen, würde somit nebst dem unnötigen personellen und finanziellen Aufwand wohl auch unbefriedigende thematische Doppelspurigkeit und Unsicherheiten für die Betroffenen mit sich bringen.

Eine Umfrage bei den in der Motion genannten Kantonen hat zudem ergeben, dass lediglich im Kanton Genf ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten ist. Während in den Kantonen Bern und Zürich aufgrund parlamentarischer Initiativen Vorarbeiten im Gang sind, wurden aus den übrigen Kantonen keinerlei gesetzgeberische Aktivitäten gemeldet.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

*Trepp:* Die Natur und wir Menschen als Teil davon sind nicht nur gut oder böse, schwarz oder weiss, weiblich oder männlich, a- oder heterosexuell. Nein, Sie und wir können

auch bi-, homo- oder transsexuell, ja sogar hermaphroditisch, d.h. zwittrig sein. Nicht nur heterosexuelle Menschen haben das Bedürfnis und das Recht, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen. Verschiedenste nicht heterosexuelle Beziehungsformen kommen in allen grossen Kulturen dieser Welt, unabhängig von Religion oder Staatsform, etwa gleich häufig vor. Die Schätzungen reichen von vier bis zehn Prozent der Bevölkerung. Gemeinsam ist, dass Menschen die andere als heterosexuelle Beziehungen pflegen, fast überall als Minderheiten diskriminiert werden.

Die vom Volke beschlossene neue Bundesverfassung schreibt uns zwingend vor, dass Menschen auf Grund ihrer Lebensform nicht diskriminiert werden dürfen. Auch Lesben und schwule Menschen haben das Bedürfnis nach stabilen Beziehungen, nach Geborgenheit und Sicherheit. Solche Beziehungen sind nicht eine Frage von Moral oder Ethik, solche Beziehungen sind seit Menschengedenken eine gelebte Realität. Es ist vielmehr eine Frage der gesellschaftlichen Ethik, diese Lebensformen nicht zu diskriminieren.

Hier bin ich von der Regierung, trotz ihrer positiven Vernehmlassung zum Bundesgesetz über registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner, schwer enttäuscht. Die Regierung hat nicht begriffen, oder nicht begreifen wollen, dass es hier auch darum geht, ein politisches Zeichen zu setzen. Ein politisches Zeichen, unter anderem auch Bundesrätin Ruth Metzler den Rücken zu stärken, eine akzeptable Vorlage für ein Partnerschaftsgesetz im Nationalrat durchzubringen. Bis dieses Gesetz vom Schweizer Volk angenommen werden wird, das wissen wir hier im Saale alle ganz genau, gibt es noch einige Hürden zu überwinden. Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass fundamentalistische Kreise mit Sicherheit auch auf nationaler Ebene, wie in Zürich auf kantonalen Ebene, gegen dieses kommende eidgenössische Gesetz das Referendum ergreifen werden.

Warum sollen wir nicht jetzt das tun, was wir bei uns tun können und ohnehin tun werden müssen? Genf und Zürich haben getan, was in ihrer Kompetenz möglich ist und dies ist nicht so wenig, wie die Regierung uns das in ihrer Antwort weismachen will. Die Gleichstellung bei den direkten Steuern und bei der Erbschaftsteuer ist sehr wohl möglich. Im Übrigen bringt eine staatliche Anerkennung nicht nur Rechte wie das Besucherrecht im Spital, sondern auch gegenseitige Unterhaltspflicht. Gerade eine zögerliche Haltung der Regierung oder auch dieses Rates würde für die Betroffenen Gefühle der Unsicherheit bringen, nicht die Annahme dieser Motion. Die Betroffenen wissen sehr wohl, um was es für sie hier geht. Es geht um die Respektierung und Anerkennung ihrer Anliegen und um den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen auch auf kantonalen Ebene. Haben wir nicht uns gerade gestern für den Respekt und die Achtung von Minderheiten in unserem Kanton ausgesprochen? Es gibt halt neben sprachlichen und religiösen auch noch andere Minderheiten.

Bei der Krankenkassen-Prämienverbilligung ist die Bündner Regierung der Schweiz vorausgegangen und hat ein Wegweisendes Modell ausgearbeitet, das etliche Nachahmer finden wird. Auch bei diesem, wie bei anderen Gesetzen sind – weil die Welt und die Zeit nicht stehen bleiben – Gesetzesrevisionen notwendig. Eine neue Kommission zu diesem Thema haben wir ja gerade gestern gewählt. Das Argument der Regierung, man müsse dann das Gesetz wieder anpassen, überzeugt mich deshalb gar nicht.

Ich hoffe sehr, dass unser Rat hier die Zeichen der Zeit erkennt und mehr Mut als die Regierung zeigt. Wir können nicht nur einzelnen herausragenden homosexuellen Men-

schen aus Politik, Forschung, Wirtschaft, Kunst und Kultur Preise verleihen und ihnen unsere Referenz erweisen, nein, auch den so genannt normal sterblichen Lesben und schwulen Menschen muss der Respekt und die Achtung der Gesellschaft zu Teil werden.

Zum Schluss möchte ich die Position der Neuen Zürcher Zeitung zur erfolgreichen Abstimmung in Zürich in der Ausgabe vom 19. August 2002 zitieren: „Das kantonale Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare will jenen Paaren, die in einer festen Gemeinschaft leben, die Möglichkeit geben, ihre Beziehung kantonal-rechtlich anerkennen zu lassen. Registrierte Paare verpflichten sich, einander Beistand und Unterstützung zu leisten. Im Steuer- und Sozialhilfebereich werden sie Ehepaaren gleich gestellt. Als Auswirkung des Gesetzes werden registrierte Paare vor Gericht und im Patientenrecht wie Angehörige behandelt. Die Bundesverfassung verbietet ausdrücklich die Diskriminierung wegen einer Lebensform. Das kantonale Gesetz schafft in begrenztem Mass erste Grundlagen zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Paare.“

Die Redaktion der NZZ empfiehlt, die Vorlage zu befürworten. Ebenso befürwortet haben die Vorlage im Zürcher Abstimmungskampf die Evangelische Kirche und alle politischen Parteien ausser EDU, SD und SVP. Das Zürcher Volk hat ihr am 23. September 2002 mit 62,7 Prozent zugestimmt. Was machen wir? Ich hoffe, dass Sie alle bereit sind, der Regierung einen Auftrag zu erteilen, die entsprechenden Gesetzesanpassungen in Angriff zu nehmen. Nur darum geht es heute. Zu gegebener Zeit wird sich dieser Rat dann ja zu den Details nochmals äussern können.

*Meyer Persili:* Gleichgeschlechtliche Paare erleben im Alltag ständig Benachteiligungen und werden so diskriminiert. Um diese unnötige Diskriminierung aufzuheben, besteht daher ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene und auch auf kantonaler Ebene. Die Forderung nach einer Besserstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Sinne einer Angleichung an das Institut der Ehe tangiert nämlich auch auf kantonaler Ebene zahlreiche Rechtsgebiete und hätte weit reichende Konsequenzen. Zu erwähnen sind hier namentlich die Auswirkungen auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sozialhilfegesetzgebung usw.

Die Kantone haben somit die Möglichkeit, im Rahmen des dem Kanton obliegenden Vollzugs des Bundesrechts, die gleichgeschlechtlichen Paare den verheirateten Paaren gleichzustellen. So minimal, wie die Regierung in ihrer Antwort auf die Motion schreibt, ist demnach der kantonale Gesetzgebungsspielraum auch wieder nicht. Bis das eidgenössische Gesetz in Kraft treten wird, kann es noch Jahre dauern. Die Zeit für eine registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist aber schon jetzt reif. Schliesslich geht es nicht nur um eine rechtliche Besserstellung, sondern auch um ein gesellschaftspolitisches Signal bezüglich Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare. Und genau hier können und sollen wir als Kanton agieren und nicht einfach auf den Bund warten. Ich bitte Sie daher, die Motion Trepp zu überweisen.

*Catrina:* Versuchen wir doch, Diskriminierung in unserer Gesellschaft abzubauen. Es wird uns nicht schaden, wenn wir den Lesben und Schwulen das Recht einräumen, in einer registrierten Partnerschaft zu leben. In einer Zeit, wo viele Lebensformen praktiziert und toleriert werden, ist es auch angebracht, dass Gesetze entsprechend angepasst, bezie-

hungsweise geschaffen werden. Erteilen wir darum der Regierung den Auftrag dafür.

*Casanova (Chur):* Ich möchte Ihnen ebenfalls beliebt machen, die Motion zu überweisen.

Worum geht es? Es geht um die Akzeptanz einer gelebten Wirklichkeit. Was können wir tun mit der Überweisung? Wir können ein Zeichen setzen, ein richtiges Zeichen setzen. Es geht auch um Toleranz gegenüber anderen Lebensformen, um Toleranz gegenüber Minderheiten. Die Regierung anerkennt das Anliegen. Formal möchte sie aber die Motion nicht übernehmen. Es geht also um eine Interessenabwägung zwischen der sicher richtigen formalen Überlegung und dem Bekenntnis von anderen Lebensformen. Bei dieser Interessenabwägung müssen wir zu Gunsten dieser Minderheit das Formale hinten anstehen lassen und dann kann das Ergebnis nur darin bestehen, dass wir die Motion überweisen.

*Regierungsrat Aliesch:* Herr Grossrat Casanova hat es gerade ausgeführt. In der Grundhaltung bestehen überhaupt keine Differenzen zwischen den Motionären und der Haltung der Regierung. Wir haben auch in unserer Vernehmlassung dieses Frühjahrs zu Handen des Bundes deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Beziehungen, beziehungsweise Paare, gegenüber heterosexuellen Paaren möglichst ausgeglichen und eliminiert werden sollen.

Nur, das Problem ist, dass wir auf kantonaler Ebene, wir haben das auch in der schriftlichen Beantwortung ausgeführt, einen sehr geringen Handlungsspielraum haben, weil sozusagen alle wichtigen Regelungen abschliessend im Bundesrecht geregelt werden müssen. Wir hoffen natürlich mit Ihnen, dass dies möglichst rasch erfolgen wird.

Wenn ich jetzt aber gehört habe, dass Sie mit einer Überweisung einfach ein Zeichen setzen wollen, dann können Sie das, nur haben wir in der Regierung gefunden, dass die Motion mit einem verbindlichen Auftrag, gesetzgeberisch tätig zu werden, nicht unbedingt der richtige Weg ist, weil wir, wie gesagt, einen sehr, sehr geringen Handlungsspielraum haben.

Aber ich habe jetzt gehört, dass wenn die Motion überwiesen wird, das vor allem als ein Zeichen gewertet werden kann, dass die Regierung wiederum – wenn das nötig ist, auch gegenüber dem Bund – aktiv wird und die entsprechende Gleichbehandlung fordert. Sie haben zu entscheiden.

*Trepp:* Gestatten Sie mir zum Gesagten einige Bemerkungen sowie noch einige Hinweise und Gedankengänge zu dieser Motion. Hat jemand hier im Saale irgendein stichhaltiges, rationelles Argument gegen diese Motion gehört? Sagen wir es doch klar, eigentlich gibt es gar keines. Sicher, bei vielen gewöhnlichen „Heteros“ gibt es emotionelle Schwierigkeiten im Umgang mit diesem Thema. Ich kann diese durchaus verstehen, die Vergangenheit prägt uns alle.

Zwei Statistiken und Vergleiche aus meinem Fachbereich haben mir schon etwas zu denken gegeben. Diese könnten durchaus als Zeichen einer bei uns, schweizerisch überdurchschnittlichen Tabuisierung und auch Diskriminierung von Homosexuellen gedeutet werden. In der Drogenpolitik zeigte unser Kanton, verglichen mit der übrigen Schweiz, schon sehr früh über alle Parteien hinweg eine grosse Aufgeschlossenheit und bekannte sich in seinen Massnahmen zum Prinzip der gesundheitlichen Risikoreduktion. So ist denn der prozentuale Anteil der Menschen, die sich über den intravenösen Konsum von Drogen mit dem HIV-Virus angesteckt

haben im Jahre 2000 in Graubünden auf 6,7 Prozent abgesunken. Dies ist schweizweit die siebtiefste Zahl, wobei erst noch Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Uri null Prozent angaben. Dies, weil in diesen Kantonen einheimische Drogenkonsumenten wahrscheinlich allesamt in die Zentren abgewandert sein dürften.

Ganz anders sieht es bei uns bei den homosexuellen Menschen aus. Hier betrug der Anteil dieser Gruppe an neuen HIV-Infektionen im Jahre 2000 36,7 Prozent. Nur im Kanton Schwyz war er mit 41 Prozent höher und in Zürich mit 35,6 Prozent annähernd so hoch. Schweizweit beträgt der Anteil etwa 25 Prozent. Es ist allgemein in der Präventionsarbeit bekannt, dass je grösser die Tabuisierung und Diskriminierung ist, desto schwieriger ist es, mit der Zielgruppe in Kontakt zu kommen und diese, gerade bei wieder steigenden Infektionsraten, wichtige Präventionsarbeit wirkungsorientiert auszuführen. Mit der Überweisung dieser Motion können wir sicher auch einen kleinen Beitrag zur Enttabuisierung leisten. Eine Ablehnung wäre für homosexuelle Menschen sicher sehr irritierend.

Übrigens wissen Sie, letzte Woche hat auch der Grosse Rat des Kantons Wallis, wie schon früher im Tessin, seiner Regierung mit 61 Ja gegen 52 Nein den Auftrag erteilt, auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen für die Gleichstellung von homosexuellen Paaren zu schaffen. Ebenfalls letzte Woche hat die Schweizerische Bischofskonferenz verlauten lassen, dass sie die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gutheisst. Dies, solange sie nicht der Ehe gleiche und das behauptet ja wohl niemand. Die Bischofskonferenz möchte nur nicht ihren Segen dazu geben. Das verlangen auch die Motionärinnen nicht, weder von der Regierung, noch vom Grossen Rat. Nicht „den Se-

gen zu erteilen“ ist gefragt, sondern nur die Möglichkeit der Registrierung soll geregelt werden.

Zwei der Hauptinitiantinnen des Zürcher Stimmerfolges vor zwei Wochen waren übrigens Bündnerinnen – Bettina Volland und Annemarie Riedi, deren Vater bis 1977 für die SVP in diesem Rate sass.

Ich komme zum Schluss: Die Zeit ist reif für diesen Schritt. Ich wiederhole mich, Akzeptanz ist formbar. Helfen Sie bitte mit. Ich danke allen, die für diese Motion aufstehen. Diejenigen, die sich heute, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht in der Lage fühlen, dieser Motion zustimmen zu können, möchte ich doch ernsthaft bitten, wenigstens nicht nein zu stimmen und sitzen zu bleiben. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung	55 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

#### *Es sind eingegangen:*

- eine Motion Demarmels betreffend steuerliche Belastung von RentenbezügerInnen;
- ein Postulat Zegg betreffend Krankenkassenprämien für Grenzgänger;
- ein Postulat Nick betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant

## Mittwoch, 9. Oktober 2002

### Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Locher
Protokollführer:	Beat Dermont
Präsenz:	anwesend: 103 Mitglieder
entschuldigt:	Telli, Ambühl, Barandun, Battaglia, Bischoff, Cavegn-Kaiser, Davaz, Donatsch, Hanimann, Jeker, Looser, Meyer Persili, Nigg, Pedrini, Pleisch, Quinter, Toschini
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

#### **Postulat Pfiffner betreffend Defizitverteilung der Spitalkosten**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 30)

##### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von Betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG, BR 506.000) ist es den Trägerschaften und den Gemeinden freigestellt, wie sie das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals unter sich aufteilen. Für die Aufteilung des nach Abzugs der kantonalen Beiträge verbleibenden Defizits auf die Gemeinden werden heute folgende Elemente angewendet: Einwohnerzahl der Gemeinden, Gesamtsteuerbetrag der Gemeinden, Distanz zwischen der Gemeinde und dem Spital, Finanzkraft der Gemeinden und Anzahl Pflagetage der stationären Patientinnen und Patienten pro Gemeinde. Die Berücksichtigung und Gewichtung dieser Faktoren ist von Spitalregion zu Spitalregion verschieden.

Die Regierung ist der Ansicht, dass sich die heutige Regelung bewährt hat. Sie ermöglicht eine optimale Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Gegebenheiten. Von den Trägerschaften und den Gemeinden wurde denn auch noch nie eine Einschränkung ihrer Autonomie zur Aufteilung des von ihnen zu übernehmenden Anteils am Spitaldefizit verlangt. Eine starre, vom Kanton definierte Aufteilung würde den regionalen Bedürfnissen nicht gerecht. Je nach Ausgestaltung des Schlüssels würden in einzelnen Gemeinden erhebliche Mehr- oder Minderbelastungen auftreten. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang auch, dass in vielen Regionen die selben Schlüssel, wie sie zur Aufteilung des Defizites der Spitäler verwendet werden, auch für andere Zweckverbände wie z. B. Kehr- und Schulverbände gelten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erachtet es die Regierung weder als notwendig noch als zweckmässig, einen für alle Spitalregionen gültigen Schlüssel auszuarbeiten. Sie beantragt entsprechend, das Postulat abzulehnen.

##### *Antrag der Regierung*

Ablehnung des Postulates im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen.

*Pfiffner:* Ich bin von der Antwort der Regierung nicht befriedigt. Kürzlich am 1. Oktober 2002 konnte in der Südostschweiz in einem Presseartikel gelesen werden, ich zitiere: „Misstöne wegen steigender Kosten. Bei der Spitalregion Churer Rheintal wurde an der Delegiertenversammlung die Rückweisung des Budgets für das Jahr 2003 diskutiert. Angesichts der Rechtslage und der Verantwortung der Regionen dem Spitalplatz Chur gegenüber wurde dieser Beschluss jedoch nicht umgesetzt.“ Dies sicher zu recht. Das wäre keine Lösung des Problems gewesen. Jedoch sind die jährlich konstant steigenden Beiträge Besorgnis erregend. Den Trägerschaften und den Gemeinden ist es nach jetziger Praxis freigestellt, wie sie nach Abzug der kantonalen Beiträge das verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals unter sich aufteilen.

Es geht uns in diesem Postulat nicht um eine Mehrbelastung des Kantons, nicht darum, mehr Geld vom Kanton zu fordern. Unsere Frage nach einem für alle Spitalregionen gültigen Verteilerschlüssel, wenn die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinden miteinbezogen wird, erscheint angesichts der jetzigen Situation nicht aus der Luft gegriffen. Die Leistungen, welche die jeweiligen Spitäler erbringen müssen, werden vom Kanton mittels der Spitalliste definiert. Da wird auch klar definiert, welches Spital Zentrumsfunktion und welche Spitäler als Regionalspitäler gelten. Für die jeweiligen Regionen steht dann das Angebot: Zugang zu einem Spital mit Zentrumsfunktion zu haben oder Zugang zu einem Regionalspital zu haben. In der Wahl des jeweiligen Spitals sind die Gemeinden jedoch auf ihren Standort gebunden. Die Gemeinden in der Nähe eines Zentrumsspitals kommen automatisch in den Nutzen des selbigen, werden aber auch zu mehr Leistungen verpflichtet. Die Möglichkeiten des Zentrumsspitals nutzen, können zu Recht jedoch auch Gemeinden, die weiter entfernt sind. Die Finanzierung bleibt jedoch den Gemeinden in der Umgebung vorbehalten.

Der Kanton bestimmt nicht, wie die verbleibenden Kosten in den Regionen verteilt werden. Hier wird das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden geltend gemacht. Bis jetzt sind die verschiedensten Varianten möglich. In einigen Regionen werden die Einwohnerzahl der Gemeinden, das Pro-Kopf-System als Hauptfaktor gewichtet. Daneben können der Gesamtsteuerbetrag der Gemeinden, die Distanz zwischen der Gemeinde und dem Spital, die Finanzkraft der Gemeinden oder die Anzahl Pflagetage der stationären Patientinnen pro Gemeinde berücksichtigt werden. Die Finanzkraft der Gemeinden wird jedoch nicht überall mit einbezogen. Ein we-

sentlicher und wichtiger Faktor, nämlich die Berücksichtigung der Finanzkraft einer Gemeinde mit einzubeziehen, überlässt die Regierung den jeweiligen Regionen. Die Ausgestaltung des Verteilschlüssels, wie er bisher gehandhabt wurde, mag bis jetzt funktioniert haben. Tatsache ist, dass eine kantonale Regelung von einzelnen Gemeinden als gerechter empfunden würde. Dass der bisherige Verteilschlüssel beispielsweise auch für andere Zweckverbände wie z.B. Kehricht- und Schulverbände gilt, muss nicht heissen, dass er darum auch für die Spitalregionen das beste Instrument ist. Ein für alle Spitalregionen gültiger Verteilschlüssel unter Einbezug der Finanzkraft könnte für die Zukunft klarere Verhältnisse aufzeigen. In diesem Sinne bitte ich Sie, überweisen Sie dieses Postulat.

*Regierungsrat Aliesch:* Grossrätin Pfiffner hat gesagt, dass sie von der Antwort der Regierung nicht befriedigt sei. Das erstaunt mich natürlich nicht. Aber ich möchte jetzt einmal sagen, dass die Gemeinden und die Regionen nicht befriedigt wären, wenn wir das Postulat annehmen und ihnen die Annahme vorschlagen würden.

Um was geht es hier eigentlich? Es geht um die Verteilung der Spitaldefizite, welche von den Gemeinden zu übernehmen sind. Das sind bei den Regionalspitalern heute 15 Prozent des Fehlbetrages, 85 Prozent übernimmt der Kanton. Beim Zentrumsspital, beim Kantonsspital Chur übernimmt der Kanton 90 Prozent und die Gemeinden der Spitalregion Churer Rheintal haben 10 Prozent zu übernehmen. Wie die Gemeinden diesen Fehlbetrag, den sie zu decken haben, aufteilen möchten, auf Grund welcher Schlüssel, auf Grund welcher Kriterien, das bestimmen heute die Gemeinden. Wir haben bis heute noch keine einzige Reklamation einer Spitalregion oder einer Gemeinde erhalten, ich habe mich da erkundigt, dass sie mit dieser Regelung nicht zufrieden wären. Was schlägt jetzt Grossrätin Pfiffner vor? Sie schlägt vor, dass eine Vereinheitlichung anzustreben sei und meint, dass es sinnvoll wäre, wenn dabei die vom Kanton ermittelte Finanzkraft der Gemeinden mit berücksichtigt würde. Der Kanton müsste also nach dem Postulat den einzelnen Spitalregionen vorschreiben, wie sie den Fehlbetrag der Spitäler auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen hätten. Heute wird das sehr unterschiedlich gemacht. Teilweise wird die Finanzkraft oder etwa die Bevölkerungszahl berücksichtigt. Es gibt aber auch Spitalregionen, welche die Distanz einer Gemeinde zu ihrem Regionalspital mit berücksichtigen.

Wir erachten es als zweckmässig, dass die Gemeinden beziehungsweise die Spitalregionen weiterhin eigenständig bestimmen sollen und können, wie und auf Grund welcher Schlüssel die Spitaldefizite ihres Regionalspitals zu tragen sind. Wir denken, dass auch hier das Subsidiaritätsprinzip gelten sollte, dass nämlich der Kanton nicht etwas oberigkeithlich vorschreiben muss und sollte, was auf unterer Stufe gut geregelt werden kann. Das ist heute nämlich der Fall. Ich muss Ihnen sagen, wenn es irgendwo eigentlich keine Probleme im Gesundheitsbereich gibt, dann in diesem speziellen Fall, der mit dem Postulat angesprochen worden ist. Darum bitte ich Sie namens der Regierung, das Postulat abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Für die Überweisung des Postulates	15 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

### **Postulat Zindel betreffend Familienbericht Graubünden** (Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 12)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Familienpolitik ist, wie im Postulat zutreffend dargelegt, eine Querschnittsaufgabe. Sie beinhaltet die unterschiedlichsten Politikbereiche wie Finanz-, Arbeitsmarkt-, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Die Familie ist damit von fast allen politischen Fragestellungen betroffen.

In jüngerer Zeit sind familienpolitische Anliegen verstärkt in den Mittelpunkt des politischen Interesses gelangt. Gründe dafür sind unter anderem die zunehmende Familienarmut sowie die wachsende Erwerbsbeteiligung der Frauen. In diesem Zusammenhang werden neue Modelle für die Kinderbetreuung gefordert. Des Weiteren ist seit einigen Jahren ein deutlicher Geburtenrückgang zu verzeichnen, der sowohl für die Gesellschaft, für die soziale Sicherung wie für den Arbeitsmarkt neue Problemstellungen bringen wird. Die Familie steht damit heute vermehrt im Spannungsfeld zwischen ihrer privaten Dimension und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Die Familienpolitik in der Schweiz basiert traditionellerweise auf dem Prinzip der Selbstverantwortung. Familienpolitische Massnahmen wurden entsprechend nur subsidiär entwickelt. An diesem Grundsatz soll im Prinzip weiterhin festgehalten werden. Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung der Familie und der veränderten Rahmenbedingungen erachtet die Regierung eine verstärkte Unterstützung und Förderung der Familie durch die öffentliche Hand aller staatlicher Ebenen gleichwohl als geboten.

Verändert hat sich aber neben den Rahmenbedingungen für die Familie auch das Familienbild selbst. Im Gegensatz zu früher gibt es heute viele Familien mit nur einem Elternteil. Solche Familien sind häufig immer weniger in der Lage, alle Aufgaben zu erfüllen, die die Familie früher wahrgenommen hat und heute immer noch wahrnehmen sollte. Diese Familien sollten deshalb gezielt unterstützt werden können.

Angesichts dieser Ausgangslage ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dem Grossen Rat einen Familienbericht für den Kanton Graubünden vorzulegen. Dieser Bericht soll eine Analyse der Familiensituation in Graubünden sowie die Ziele der zukünftigen Familienpolitik des Kantons sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Familie enthalten. Da in diesem Bericht zweckmässigerweise die Ergebnisse der Volkszählung 2000 und die Erkenntnisse des bis Ende 2003 in Aussicht gestellten eidgenössischen Familienberichtes berücksichtigt werden sollten, kann der Bericht dem Grossen Rat frühestens im Jahre 2004 vorgelegt werden.

#### *Antrag der Regierung*

Überweisung des Postulates im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen.

*Zindel:* Es ist sehr erfreulich, dass die Regierung bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ich teile auch den Ansatz der Regierung, dass weiterhin am Grundsatz festgehalten werden soll, dass familienpolitische Massnahmen subsidiär entwickelt werden sollen. Wir müssen verhindern, dass Erziehung verstaatlicht und Schulen privatisiert werden.

Was mich ein wenig erstaunt hat ist der Zeitpunkt, das Jahr 2004. Ich meine, dass es für die Familien sehr eng ist und immer enger wird. Ich denke, eine Gesamtansicht, eine kohärente Familienpolitik in einem Bericht zu beschreiben, ist ein

dringendes Anliegen. Die Regierung sagt, wir sollen den eidgenössischen Familienbericht abwarten, der nächstes Jahr herauskommt. Ich hätte lieber gehabt, dass wir familienpolitisch vordenken und vorgestalten, als nachdenken und nachvollziehen, was aus Bern kommt. Aber ich denke, wir sind sicher, wir machen einen guten Schritt in die richtige Richtung.

#### Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates	79 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

### Interpellation Mani betreffend Fremdplatzierungen von Jugendlichen in geeigneten Institutionen

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 23)

#### Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1989 hat der Grosse Rat die von der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden geplante kinder- und jugendpsychiatrische Therapiestation als beitragsberechtigter Institution im Sinne des Behindertengesetzes anerkannt. Das Konzept der Stiftung sah folgende Zielgruppen vor:

- Schüler mit seelischen Störungen, die sich im Lern- und Verhaltensbereich manifestieren, beziehungsweise Schüler mit Geburtsgebrechen oder anderen schwer beeinflussbaren geistig-seelischen Störungen.
- Jugendliche mit seelischen Störungen, die sich vorwiegend im Sozialverhalten manifestieren oder sich stark blockierend auf Lernfähigkeit und –bereitschaft auswirken.

Für die Schüler (6 bis 15 Jahre) waren 6 – 10 Plätze vorgesehen, für die Jugendlichen 6 Plätze.

Bereits vor der Eröffnung des Therapiehauses stellte sich heraus, dass das Konzept folgende Mängel aufwies:

- Inkompatibilität der Behandlung neurotischer, verhaltensauffälliger Kinder und dissozialer Jugendlicher in gemeinsamen Räumen.
- Fehlen eines therapeutischen und pädagogischen Konzeptes für Jugendliche.
- Fehlende Qualifikation der Therapeuten und Pädagogen für die Arbeit mit Jugendlichen.

Das Therapiehaus Fürstenwald wurde in der Folge nur für die Behandlung und Betreuung von Kindern konzipiert. Für die fachgerechte Behandlung von schwer gestörten Jugendlichen mit den Diagnosen endogene Psychose, schwere Depression mit Suizidalität, Dissozialität mit drohender Verwahrlosung, schwere neurotische Leistungsstörungen fehlen sowohl die räumlichen als auch die personellen Voraussetzungen.

2. Mangels des Bestehens einer Jugendstation im Kanton müssen Jugendliche, welche eine persönliche Fürsorge in geschütztem Rahmen benötigen, weiterhin in ausserkantonalen Institutionen platziert werden. Dies erweist sich gemäss Mitteilung der Vormundschaftsbehörden indessen zunehmend schwieriger. Die Regierung teilt angesichts dieser Ausgangslage die Meinung der Interpellantin, dass Massnahmen vorzuziehen sind um sicherzustellen, dass Jugendliche in Krisensituationen

fristgerecht in geeignetem Rahmen therapeutisch-sozialpädagogische Hilfe erhalten.

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Graubünden (KJPD-GR) hat in diesem Sinne ein Rahmenkonzept für eine psychiatrische Jugendstation Graubünden erarbeitet und im Frühjahr dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zu einer ersten Meinungsäusserung eingereicht. Der KJPD-GR klärt derzeit nach Rücksprache mit dem Departement den Bedarf an Plätzen für die stationäre Unterbringung von betreuungsbedürftigen Jugendlichen ab. Geprüft werden auch Standortvarianten und Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit dem Kanton St. Gallen.

Die Regierung möchte noch im Laufe dieses Jahres einen Vorentscheid hinsichtlich des Vorgehens zur Sicherstellung einer ausreichenden Platzzahl für die stationäre Unterbringung von betreuungsbedürftigen Jugendlichen des Kantons treffen.

*Valsecchi:* Die Interpellantin, es ist eine Dame, Grossrats-Stellvertreterin Mani ist nicht hier. Deshalb möchte ich kurz Stellung nehmen zur Interpellation. Die Interpellantin ist mit der Antwort der Regierung zufrieden und ich schliesse mich ihr an. Wir sind froh, dass die Regierung unsere Wahrnehmung und Haltung teilt und das immer gravierender werdende Problem lösen möchte. Die stationäre Unterbringung von betreuungsbedürftigen Jugendlichen muss innerhalb des Kantons realisiert werden. Die langwierigen Such- und Überbrückungsprozesse und nicht zuletzt die sehr teuren ausserkantonalen Platzierungen erfordern eine kantonale Lösung.

Im nächsten Frühjahr plant die Stiftung Gott hilft die Eröffnung einer Station für Jugendliche in Summaprada. Ich hoffe sehr, dass es gelingen wird, genügend Mitarbeitende für die Station zu finden. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass dieses Angebot nicht alle Bedürfnisse abdecken kann. Eine psychiatrische Jugendstation zur Betreuung von Jugendlichen mit schwer wiegenden seelischen Störungen wird sich dadurch nicht ganz erübrigen. Nachdem wir nun alle in den letzten Tagen unausweichlich mit den tiefschwarzen Wolken an unserem Finanzhimmel konfrontiert worden sind, befürchte ich, dass der von der Regierung noch optimistisch angekündigte Vorentscheid in weite Ferne rücken wird. Ich bitte deshalb die Regierung, das Konzept keinesfalls ganz auf Eis zu legen, sondern im Rahmen des Möglichen Lösungen zu suchen.

#### Antrag Bucher

Diskussion

#### Abstimmung

Der Antrag Bucher wird mit offensichtlichem Mehr genehmigt.

*Bucher:* Ich danke Ihnen, dass Sie noch die Geduld aufbringen, einer Diskussion zuzustimmen. Die Erfahrung und die Statistik der letzten Jahre zeigen auf, dass im Kanton Graubünden eine Versorgungslücke in der Behandlung von psychisch kranken und verhaltensauffälligen Jugendlichen besteht. Die Anzahl der psychisch kranken Kinder und insbesondere der Jugendlichen, dies stellte auch die Interpellantin fest, ist zunehmend. Sie fragen uns vielleicht nach den Gründen einer solchen Zunahme. Die Ursachen dafür sind unter anderem gesellschaftliche Veränderungen, wie z.B. Desintegration der für die Erziehung wichtigen Strukturen in Fa-

milie und Schule. Aus einem zunehmenden Bedürfnis heraus und zunehmenden Platzierungsschwierigkeiten in geeignete Institutionen ausserhalb des Kantons, hat der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Graubünden, KJPD, ein Rahmenkonzept für eine psychiatrische Jugendstation Graubünden erarbeitet. Das Angebot der psychiatrischen Jugendstation richtet sich an normal begabte, nicht mehr schulpflichtige Jugendliche beider Geschlechter im Alter von 15 bis 19 Jahren. Das Behandlungsangebot ist ausgerichtet auf Jugendliche mit psychiatrischen Krankheitsbildern, wie Psychose, psychosomatische Erkrankungen, emotionale Störungen, schwere Adoleszenzkrise und suizidale Krisen mit Selbstgefährdung. Das Angebot richtet sich aber auch an Jugendliche mit Persönlichkeits- und Sozialisationsstörungen oder an Jugendliche, die in einer Institution für Jugendliche plötzlich psychisch auffällig und dadurch schwer tragbar werden. Ziel ist ganz klar die Stabilisierung des Jugendlichen, die berufliche Eingliederung und eine möglichst eigenständige Lebensführung. Die halboffen geführte Station soll ganzjährig durchgehend geöffnet sein. Das Angebot umfasst jugendpsychiatrische Behandlungen, Psychotherapie, sozialpädagogische Betreuung, zusätzliche Beschulung und berufliche Förderung, Berufswahl und Ausbildungsbegleitung.

Die Finanzierung des Aufenthalts in einer Jugendstation vollzieht sich über Steuern, Krankenkassen, Sozialleistungen und Leistungen der Justizbehörden. Gemäss Tarifvereinbarungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung können auch Jugendliche mit einem Auftrag der IV über erstmalige berufliche Eingliederung betreut werden. Bei neuen Projekten stellt sich immer die Frage des Bedarfs und der Kosten. Zum Bedarf möchte ich festhalten, dass der KJPD eine umfassende Abklärung gemacht hat. Eine gewisse Grauzone ergibt sich dabei immer. Trotzdem schreibt der Vormundchaftsverband Graubünden, dass er im Zeitraum Januar 2000 bis September 2001 49 Platzierungen von Jugendlichen durchführte. Alleine die Vormundschaftsbehörde Chur platzierte im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis heute rund 30 Jugendliche in verschiedene ausserkantonale Institutionen. In einer Übergangslösung wurden davon elf Jugendliche in den erwachsenen Psychiatrien des Kantons platziert. Die Jugendanwaltschaft platzierte im Jahre 2000 bis heute insgesamt zwölf Jugendliche.

In anderen Kantonen sieht das Bild ähnlich aus. Der Sektor Süd des Kantons St. Gallen hospitalisierte im Jahre 2001 insgesamt 34 Jugendliche. Zusätzlich können Sie heute in der Tageszeitung Südostschweiz unter dem Titel „Notstand in der Jugendpsychiatrie“ Folgendes lesen, ich zitiere: „Als Beispiele nannte Nanser den Kanton Basellandschaft, wo letztes Jahr 18 Prozent mehr Kinder und Jugendliche psychiatrisch behandelt wurden als im Vorjahr.“ Ende Zitat. Wir haben auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Jugendlichen in einer Therapiestation abgeklärt. Je nach Schweregrad beläuft sich diese auf sechs bis neun Monate.

Nun zu den finanziellen Auswirkungen. Der KJPD hat die Kosten pro Jugendlichen pro Tag ausgerechnet, für eine Auslastung von 60 bis 100 Prozent, zusätzlich das Platzangebot für 24, 18, zwölf oder sechs Plätze. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von 80 Prozent liegen die Kosten pro Jugendlichen pro Tag bei 24 Plätzen bei 494 Franken, bei 18 Plätzen bei 518 Franken und bei sechs Plätzen bei 469 Franken. Heute müssen wir für eine ausserkantonale Platzierung zwischen 700 und 990 Franken pro Tag bezahlen. Also weit mehr, als in einer eigenen kantonalen Jugendstation. Volkswirtschaftlich gesehen bringt eine kantonale Jugendstation nur Vorteile. Kosten können eingespart werden und zusätz-

lich könnten Arbeitsplätze realisiert werden. Die jährlichen Betriebskosten würden sich bei einem Platzangebot für zwölf Jugendliche auf rund zwei Millionen Franken belaufen, wovon der Kanton ca. 1.1 Millionen übernehmen müsste. Ich hoffe, dass die Regierung von der Notwendigkeit einer kantonalen Jugendstation überzeugt werden konnte, die Einsparungsmöglichkeiten im Vergleich mit ausserkantonalen Platzierungen positiv einstuft und die Arbeitsplatzbeschaffung als Chance für unseren Kanton wertet.

*Walther:* Wir alle beschäftigen uns bereits mehr oder weniger engagiert, sicher aber besorgt mit dem Budget 2003. Die Debatte darüber steht bevor und das Gespenst Steuererhöhung ist bereits in Erscheinung getreten. Vor solchem Hintergrund erscheinen Projekte wie Jugendstation oder familienergänzende Kinderbetreuung schon fast als exotisch. Als Mitglied der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt hatte ich Gelegenheit, mich mit dem Vorhaben einer Jugendstation zu befassen. Die Verantwortlichen reichten dort ein Gesuch zur Erstellung einer Baute für diesen Zweck ein. Dabei konnte ich mich von der Notwendigkeit des Vorhabens überzeugen.

Die Antwort der Regierung auf die Interpellation Mani zeigt, dass auch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement diese Lücke im Betreuungsangebot für Jugendliche schliessen möchte und das ist gut so. Vorgestern, anlässlich der Veranstaltung zum neuen Finanzausgleich, hat Regierungsrätin Widmer erwähnt, dass es in Zukunft auch darum ginge, Prioritäten zu ändern. Genau diese Erkenntnis wird Regierung und Parlament in nächster Zukunft besonders fordern. Sparmassnahmen werden schmerzen und einschränken. Das ist leicht voraussehbar. Trotzdem müssen solche, wie die hier angesprochenen Aufgaben auch in Zukunft eine Chance haben, denn sie sind notwendig. Die Sorge um die Jugend und die Kinder muss und ist unser aller Anliegen. Dem in Aussicht gestellten Vorentscheid der Regierung in dieser Angelegenheit sehe ich mit Interesse entgegen. Im November ist, wie gesagt, das Parlament gefordert, wenn es um das Budget geht. Ich hoffe, dass es dann nicht unter dem Motto steht, jeder denkt an sich, nur ich denke an mich.

*Pfiffner:* Es ist eine Tatsache. Bis heute gibt es im Kanton Graubünden keine kantonale psychiatrische Jugendstation. Der Grosse Rat hat im Dezember 1989 die von der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden geplante kinder- und jugendpsychiatrische Therapiestation als beitragsberechtigter Institution im Sinne des Behindertengesetzes anerkannt. Für mich ist eine absolute Notwendigkeit, dass dieses Projekt umgesetzt wird.

Tatsache ist, dass immer mehr Jugendliche vorübergehend stationär behandelt werden müssen. Tatsache ist auch, dass gesamtschweizerisch zunehmend Therapieplätze für Jugendliche rarer werden oder gar fehlen. Tatsache ist auch, dass die Therapieerfolge grösser sind, wenn Jugendliche im näheren Umfeld, also im eigenen Kanton therapiert werden können und vermehrt Kontakt zu der eigenen Familie haben. Eine zu grosse Entwurzelung und lange Anfahrtswege – über 200 Kilometer – sind klar erschwerende Umstände für die Jugendlichen.

Aus der Situation und Entwicklung heraus ist es sinnvoll, im Kanton Graubünden eine eigene Jugendstation zu haben. Das Argument der steigenden Kosten darf auch nicht vernachlässigt werden. Die ausserkantonale platzierten Jugendlichen kosten viel Geld. Ein Vielfaches verglichen mit einer Platzierung im eigenen Kanton. Wenn man den Ausführungen von

Kollegin Bucher bezüglich Kosten zugehört hat, dann liegt es auf der Hand, dass der Kanton langfristig Kosteneinsparungen machen wird. Ich bitte die Regierung, den Regierungsentscheid zu Gunsten einer kantonalen Jugendstation zu fällen, damit die Jugendlichen baldmöglichst optimal und bedarfsgerecht im eigenen Kanton platziert werden können.

*Schütz:* Wir sind mit der Interpellation heute topaktuell. Dem Tages Anzeiger von heute entnehme ich, dass morgen der Tag der psychisch Kranken ist, insbesondere mit dem Schwerpunkt für Kinder. Es wurde bereits von meiner Vordnerin, Grossrätin Bucher, gesagt, ich habe täglich mit schwierigen Schülern und Jugendlichen zu tun. Meine Kollegen von der Amtsvormundschaft Chur haben 31 Jugendliche fremdplatziert, davon acht im Kanton Graubünden. Die Kosten, Grossrätin Bucher hat es schon erwähnt, sind nicht unerheblich. Im Kanton Graubünden betragen die Kosten 130 Franken pro Tag und ausserhalb des Kantons bis zu 771 Franken. Sie können sich unschwer vorstellen, was eine Integration dieser Jugendlichen in der Herkunftsfamilie bedeuten kann, wenn sie auf so grosse Distanz von ihren Angehörigen besucht werden beziehungsweise wieder den Weg in die Familie zurückfinden sollten. Das Problem, das wir mit den Jugendlichen oft haben, ist mangelnde Strukturen, wesentliche Verwahrlosung und natürlich entsprechende Integrationsprobleme. Es ist äusserst schwierig und das bestätigt auch meine Informationen von anderen Vormundschaftsbehörden, im Moment überhaupt Jugendliche platzieren zu können. Sie werden dann in psychiatrischen Kliniken platziert, was ich äusserst ungünstig für die Entwicklung der Jugendlichen finde. Ich denke, es ist hier dringender Handlungsbedarf.

*Noi:* Der Gesellschaft geht es schlecht. Die Weltgesundheitsorganisation hat im Zusammenhang mit dem morgigen Tag, es ist bereits erwähnt worden, der den psychischkranken Menschen gewidmet ist, eine Studie veröffentlicht. Aus der Studie ist zu entnehmen, dass die Kinder in der Welt massive Schädigung der psychischen Integrität aufweisen. In der Schweiz ist eines von fünf Kindern bereits psychisch geschädigt, infolge verschiedenartiger Traumas. Jetzt frage ich Sie, was gibt es Schlimmeres, als das Leid eines Kindes. In der Schweiz fehlen für die Betreuung dieser Kinder Spezialisten und Strukturen, heisst es immer von der Seite der Weltgesundheitsorganisation. Wie Sie hören, fehlen sie auch bei uns im Kanton. Wobei bei dieser Interpellation vor allem die Rede ist von der Betreuung Jugendlicher. Es liegt in unserer politischen Verantwortung, dies zu korrigieren. Wir müssen es heute und sofort tun, um gegen das Leiden der Kinder von heute und für das Wohl der Gesellschaft von Morgen zu wirken. Also, Grossrat Walther, es muss nicht eine Sache des Geldes sein, sondern des Herzens.

La nostra società sta male. Il grido d'allarme dell'organizzazione mondiale della sanità secondo il quale un bambino su cinque nel nostro paese soffre di turbe psichiche conseguenti a maltrattamenti psichici e fisici deve farci riflettere. Questo fenomeno non è destinato a diminuire nei prossimi anni, dato il nostro modo di vivere, e forse anche lo stato economico del nostro paese e delle persone che vi abitano. Io credo non ci sia niente di più brutto del dolore di un bambino e ringrazio perciò quelli che s'impegno per lenire questo dolore e mi aspetto dal Governo che non lasci niente di intentato per creare strutture di accoglienza per bambini e per giovani che hanno bisogno di queste strutture perché non privilegiati dalla vita.

*Regierungsrat Aliesch:* Ich muss eine Ergänzung anbringen, auf Grund der aktuellen düsteren finanziellen Lage des Kantons, auf die Grossrätin Valsecchi hingewiesen hat. Zuerst möchte ich Ihnen, den verschiedenen Votantinnen und Votanten, aber danken für die zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für das Projekt. Grossrätin Bucher gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass auch die Regierung das Anliegen der Interpellantinnen unterstützen würde. Das ist der Fall. Das können Sie auch der schriftlichen Antwort entnehmen, wo wir schreiben, dass die Regierung angesichts der geschilderten Ausgangslage die Meinung der Interpellantin teile, dass Massnahmen vorzukehren seien um sicherzustellen, dass Jugendliche in Krisensituationen fristgerecht in geeignetem Rahmen therapeutisch-sozialpädagogische Hilfe erhalten würden. An dieser Haltung der Regierung hat sich kein Jota geändert.

Grossrätin Valsecchi schilderte diese leider düsteren finanziellen Perspektiven des Kantons und sie hofft, dass der Termin, den wir hier für einen Entscheid angegeben haben, trotzdem eingehalten werden könne. Wir schreiben nämlich, ich lese das hier vor, weil vermutlich nicht alle hier im Saal die Antwort vor sich haben: „Die Regierung möchte noch im Laufe dieses Jahres einen Vorentscheid hinsichtlich des Vorgehens zur Sicherstellung einer ausreichenden Platzzahl für die stationäre Unterbringung von betreuungsbedürftigen Jugendlichen des Kantons treffen.“

Dazu meine Ergänzung – Sie sehen, dass wir den Beschluss am 26. August gefasst haben – angesichts der aktuellen Situation: Bei diesem Entscheid, wie es weitergehen soll, wird aller Voraussicht nach Ihr Rat ein ganz gewichtiges Wort mitreden können und müssen und zwar bei der Debatte in der nächsten Session, wenn es um die Sanierung der Kantonsfinanzen gehen wird. Dann wird das zum Zug kommen, was Grossrat Walther gesagt hat. Grossrat Walther hat nämlich gesagt, dass Sie hier in diesem Rat und nicht nur die Regierung, wie wir das geschrieben haben, Prioritäten setzen müssen. Ich hoffe, dass Sie dann im November die Prioritäten richtig setzen werden.

#### **Postulat Loepfe betreffend Publikation von volkswirtschaftlichen Statistiken**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

##### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Postulanten fordern, die zur Beurteilung der Bündner Volkswirtschaft erforderlichen Statistiken mit Kommentaren auf einer einheitlichen Plattform zu publizieren. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft hat diese Anliegen bereits aufgenommen und ist daran, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

##### *Antrag der Regierung*

Überweisung des Postulates im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen.

*Loepfe:* Das Postulat war kurz gehalten, die Antwort der Regierung noch viel kürzer, ich halte mich auch kurz. Herzlichen Dank für die Entgegennahme.

*Abstimmung*

Für die Überweisung des Postulates	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

**Postulat Marti betreffend weiterem Vorgehen in Telekommunikationsfragen**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 31)

*Schriftlicher Bericht der Regierung*

1. Die NetCom Graubünden AG (NetCom) ist per 1. August 2002 von der Tele-Rätia AG (TRAG) an das private Konsortium übergegangen. Neu heisst die Firma Grisca Vision. Am 23. August 2002 hat die Grisca Vision anlässlich einer Medienorientierung über ihre zukünftige Strategie und Tätigkeit orientiert. Die TRAG ihrerseits wird demnächst die Gemeinden und die Abonnenten über den Stand der Dinge orientieren. Die zukünftige Strategie für die TRAG kann im Detail aber erst kommuniziert werden, wenn diese erarbeitet ist und ein entsprechendes Finanzierungskonzept vorliegt.
2. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes die Eckwerte der zukünftigen TRAG-Strategie dem Grossen Rat vorzulegen. Dabei wird der Grosse Rat sich auch zu einer allfälligen Privatisierung der TRAG äussern können.
3. Die beiden Gesellschaften TRAG und NetCom werden, wie von den Postulanten gefordert, personell, organisatorisch und finanziell getrennt. Die Reorganisation soll so rasch wie möglich erfolgen und wenn möglich bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.
4. Die NetCom Graubünden AG verfügte über keine finanziellen Mittel mehr, um die Guthaben der TRAG im Umfang von 3,6 Mio. Franken zurückzahlen zu können. Die Tele-Rätia AG hat deshalb ihre Darlehen abzuschreiben. Eine Rangrücktrittserklärung ist im Kaufvertrag mit den privaten Investoren nicht vorgesehen. Die Übernahmebilanz enthält jedoch die Bankdarlehen.
5. Die NetCom ist per 1. August 2002 nicht mehr eine Tochtergesellschaft der TRAG. Damit fliessen auch keine Mittel mehr von der TRAG an die NetCom.

*Standespräsident Locher:* Sie haben sicherlich festgestellt, dass in der Antwort der Regierung die Aussage fehlt, ob sie das Postulat entgegen nimmt oder nicht. Das Postulat hat auf Grund der Beantwortung eher Interpellationscharakter, darum frage ich den Postulanten, ob er bereits am Anfang eine Diskussion beantragt.

*Marti:* Ich teile natürlich Ihre Meinung nicht, dass es eher Interpellationscharakter hat. Es ist ein Postulat, es wird von der Regierung nicht gesagt, ob sie es übernehmen will oder nicht und daher beantrage ich natürlich Diskussion, weil gewisse Punkte daraus nicht übernommen wurden.

*Antrag Marti*

Diskussion

*Abstimmung*

Der Antrag Marti wird mit offensichtlichem Mehr genehmigt.

*Marti:* Im Zuge vieler offenen Fragen und unklarer Vorgehensweise hat die Mehrheit des Grossen Rates am 31. Mai 2002 das nun zu diskutierende Postulat eingereicht. Dieses Postulat war die Folge einer Kette von Ereignissen, welche sich rund um die Netcom Graubünden AG und die Tele Rätia AG abspielten. Es war und ist immer noch eine nicht einfach zu durchschauende Lage, mit vielen, zum Teil wechselnden Akteuren. Es ist spannend. Seit der Einreichung des Postulates ist wiederum viel gegangen, auch Überraschendes. Ich denke an den Rücktritt der früheren Verwaltungsräte, mehr oder weniger geschlossen, welche damals im Jahre 2000 von der Regierung als sehr fachkompetent eingestuft wurden, dies auf eine Frage vom heutigen Standesvizepräsidenten Telli. Die neuen Verwaltungsräte kamen – zum Teil traten diese wieder innert 30 Tagen zurück – und auch ein Strategiewechsel, welcher kategorisch von der Regierung abgelehnt wurde, geschah plötzlich innert kurzer Frist. Es scheint mir, die Telekommunikation in unserem Kanton wird zu einer Never-Ending-Story. Ich bedaure dies.

Zur Klärung aber vorweg dies, eigentlich habe ich kein Bedürfnis dauernd im Rat vorzutragen, es wird aber nicht das letzte Mal sein. Ich kann auch nicht, im Unterschied zu dem was Ratskollegin Noi heute Morgen gesagt hat, einen weiteren Vorstoss verhindern, wenn wir heute darüber diskutieren. Eigentlich war meine Absicht mit der Einreichung einer Motion zur Schaffung eines Telekommunikationsgesetzes im Januar 2001 dazu beizutragen, dass dieses sensible Thema angegangen und dauerhaft vom Vorteil des Kantons gelöst wird. Obschon die Motion überwiesen wurde und in Aussicht gestellt wurde, dass diese im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes behandelt werde, überschlugen sich die Ereignisse und wir stehen heute weit hinter dem, was damals – zum Zeitpunkt als die Motion eingereicht wurde – galt.

Wer kurz den Entwurf des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesehen hat, konnte feststellen, dass dort über die mögliche Finanzierung einiges steht, jedoch damit kaum die Grundlagen geschaffen werden, um für unseren Kanton die Fragen der Telekommunikation zu regeln und zu organisieren. Ich denke an Detailpunkte. Das Wo, das Wie, das Mit-wem, das Was, das Wie-schnell, das Mit-welchen-Mitteln, dies alles ist nicht möglich über die Fragen im Wirtschaftsförderungsgesetz abzuhandeln. Der Markt wird und ist liberalisiert und unser Kanton als Bergkanton hat die Notwendigkeit hier flankierend einzugreifen und Defizite aufzufangen. Dies ist im Wirtschaftsförderungsgesetz nicht erkennbar. Auch die abgegebene NIKT-Strategie, welche politische Fragen und Rechte der verschiedenen Täler nicht aufgreift, kann dies nicht lösen.

Weiter zur Klärung, es ist nicht so, dass ich Regierungsrat Huber oder die Regierung belästigen will. Ich könnte verstehen, wenn Sie das so sehen, weil ich permanent nachfasse. Es ist aber nicht so. Aber, wenn der Kanton innert kürzester Zeit in etwa vier Millionen Franken wegen einer Tochterunternehmung verliert, wenn er auf der Basis nicht vorhandener Rechtsgrundlagen Gelder zweckentfremdet und ich denke hier an die zweckgebundenen Gebührengelder der TRAG, wenn Firmenverkäufe so ablaufen, dass eine personelle Vermischung von Käufer und Verkäuferin schon beschlossen ist und das Vorgehen nur auf Druck hin bekannt gegeben wird, wenn sich weiter personelle Probleme im Verwaltungsrat ergeben und wenn Gelder der Wirtschaftsförderung in Aussicht gestellt werden, ohne dass dabei die gesetzliche Grundlage schon besteht, dann ergeben sich eben diese Fragen. Wenn dann, und so war mein Eindruck bei der Behandlung der dringlichen Interpellation in diesem Frühjahr, die

Lage seitens der Regierung als nicht dringlich dargestellt wird und man sich erstaunt gibt, dass der Rat überhaupt reagiert, dann ist dies seltsam.

Sie erinnern sich, im Rahmen der dringlichen Interpellation wurde abgelehnt, dass ein Verkauf der Netcom vor dem 1. April nochmals sauber geprüft und auch durch den Rat als nachvollziehbar angesehen werden kann. Schliesslich erfolgte der Verkauf der Netcom Graubünden AG aber erst auf den 1. August 2002. Es hätte also genügend Zeit bestanden zu informieren und dem gesamten Rat den Vorgang aufzuzeigen. Ich denke dies hätte sehr viel genützt. Stattdessen musste wiederum ein Vorstoss eingereicht werden und auch die GPK versuchte den Durchblick zu erlangen. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen zu danken, dass Sie auch Klarheit wünsch-ten. In der Zwischenzeit wurde erreicht, dass wenigstens die vorläufig rechtliche, finanzielle und personelle Trennung der TRAG von der inzwischen verkauften Netcom Graubünden AG beziehungsweise der neuen Grisca Vision AG vollzo-gen wird. Dies wurde bekanntlicherweise seitens der Regie-rung nicht gewollt. Aber immerhin amtete der Käufer der Netcom Graubünden AG plötzlich als Verwaltungsrat in der Verkäufersgesellschaft, der Tele Rätia AG. Es bestand die Absicht, diese auch in geeigneter Form zu übernehmen, wenngleich dies etwas lose formuliert wurde.

Damit komme ich zurück zum Postulat. Ich danke der Regie-rung, dass sie in dieser Frage, ich spreche jetzt zum Punkt 3 des Postulates, eingelenkt hat – wohl nicht ganz freiwillig – und die postulierte Entflechtung akzeptiert. Weiter betrachte ich die Punkte 4 und 5 des Postulates auch als erfüllt. Ich bit-te aber den Rat zur Kenntnis zu nehmen, dass mindestens 3,6 Millionen Franken dem Kanton verlustig gingen. Ich bin der Meinung, dass es sogar mehr Geld ist. Ich verzichte aber meinerseits auf weitere Hochrechnungen über die verloren gegangene Summe, infolge nicht bezahlter und nicht bilan-zierter Arbeitsleistungen von der Gesellschaft Tele Rätia AG für die Gesellschaft Netcom AG. Ich möchte es aber nicht unterlassen, Regierungsrat Huber auch anzuerkennen, dass die Verhandlungen zum Verkauf der Netcom schlussendlich hart geführt wurden und es versucht wurde eine finanzielle Verbesserung zu erreichen. Diese wurde auch erreicht, in dem Bankschulden übernommen werden mussten, was ur-sprünglich nicht vorgesehen war. Das ist eine gute Leistung. Aber, dass die Regierung mit dem Rücken zur Wand stand, geht wohl darauf zurück, dass sie zu lange nach dem Wech-sel des Verwaltungsrates, zu dessen Politik hielt und zu lange der Telekommunikation zu wenig Beachtung schenkte. Hier orte ich eine Unterlassung der Regierung.

Als nicht im Sinne des Postulates beantwortet, betrachte ich jedoch die Punkte 1 und 2. Im Punkt 1 wird verlangt, dass die zukünftige Strategie schnellstmöglichst kommuniziert werde. Die Regierung hat am 26. August geantwortet, dass die Gemeinden und Abonnenten demnächst orientiert wer-den. Die Lage ist aber immer noch unklar. Zwar wurde, wie über eine Presseinformation zu erfahren war, eine Gruppe eingesetzt, welche sich der Strategie annimmt. Doch konkret liegt eigentlich noch wenig vor. Wenn nun eine solche Grup-pe amtet, so stelle ich aber die Zusammensetzung der Gruppe in Frage. Bereits und von Neuem ist wieder der massgebende Vertreter der Käufer der Netcom Graubünden AG, Herr Fi-scher, in dieser Gruppe vertreten. Immerhin legt diese Grup-pe die Strategie der TRAG fest, das ist das Kürzel der Tele Rätia AG, welche auch wiederum einen Verkauf beinhalten könnte. Diese dauernd auf die Person von Herrn Fischer fo-kussierte Zusammensetzung von Gruppen und Verwaltungsräten erscheint mir seltsam. Es wäre im Sinne der Sache,

wenn diese Gruppe über ihr Vorgehen, die wesentlichsten Arbeitsschritte und den Zeitplan informieren würde. Auch wäre es interessant, wenn diese Gruppe gut durchmischt wä-re. Ich denke z.B. an Vertreter unserer Fachhochschule – immerhin besteht ein Fachbereich Telekommunikation bei der Fachhochschule – oder auch eine Ergänzung durch poli-tische Vertreter unseres Rates. Immerhin arbeiten verschie-den Parteien, darunter auch die FDP, seit Jahren daran einen Beitrag beizusteuern.

Im Punkt 2 schliesslich, kommt noch einmal eine Verknüp-fung zum Ausdruck. Es ist beabsichtigt, die Eckwerte der TRAG-Strategie im Rahmen des Wirtschaftsförderungsge-setzes vorzulegen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Wirtschaftsförderungsgesetz der geeignete Rahmen dazu ist. Das Postulat verlangte, dass ein Verkauf so lange nicht er-folgt, bis Klarheit über die Strategie vorliegt. Ich denke, hier sollten Sie, darauf beharren, dass ein Verkauf der Tele Rätia AG in einer separaten Botschaft dem Rat vorzulegen sei, so-fern dies überhaupt in Frage kommt. Ich nehme nun an, da die Frage der Zuständigkeit für den Verkaufsentscheid nicht geklärt wurde oder auch nicht beantwortet wurde, dass der Grosse Rat dafür zuständig ist, weil er auch die Gründung der TRAG im Jahre 1980 beschlossen hat.

Ich komme zum Schluss, ich ersuche den Rat die Punkte 1 und 2 des Postulates zu überweisen und in allen wohl noch folgenden Debatten die Organisation der Telekommunikati-on in unserem Kanton nicht als alleinige Sache der Wirt-schaftsförderung zu betrachten. Ich bekräftige hiermit noch-mals die Notwendigkeit eines Telekommunikationsgesetzes für den Kanton Graubünden. Ich danke Ihnen für Ihre Unter-stützung und für Ihr Interesse.

*Standespräsident Locher:* Grossrat Marti, ich habe Sie rich-tig verstanden, bei den Ziffern 1 und 2 sind Sie mit der Ant-wort einverstanden. Ist das richtig?

*Marti:* Nein, ich bin mit den Ziffern 1 und 2 nicht einver-standen.

*Standespräsident Locher:* Das habe ich gedacht. Sie sind mit den Ziffern 3 bis 5 einverstanden. Dann müssen wir zuerst über die Ziffern 3 bis 5, den so genannten unbestrittenen Teil abstimmen, es sei denn jemand vom Rat bekämpft die Zi-fern 3 bis 5.

*Regierungsrat Huber:* Um es vorweg zu nehmen, Grossrat Marti, wir haben den Inhalt beurteilt und nicht die Verpa-ckung und ich gebe zu, dass wir dann einen Fehler begangen haben und uns nicht geäussert haben, wie wir das Postulat behandeln wollen. Ich gebe hier bekannt, dass wir bereit sind, diese zwei Punkte als Postulat entgegenzunehmen. Das klärt vielleicht die Diskussion.

*Standespräsident Locher:* Welche zwei?

*Regierungsrat Huber:* Punkt 1 und 2 sollen als Postulat ent-gegengenommen werden. Einverstanden, kein Widerspruch? Darf ich trotzdem noch etwas sagen?

*Standespräsident Locher:* Ja, Sie dürfen Herr Regierungsrat.

*Regierungsrat Huber:* Gut, ohne auf alles einzugehen, Grossrat Marti, was Sie gesagt haben. Es gibt halt trotzdem auch offene Türen, die rennen Sie vielleicht nicht ein, aber wir diskutieren durch offene Türen. Es ist bei weitem nicht

so viel verschlossen, wie Sie dargelegt haben. Ich gebe zu, dass die Diskussion um diese ganze Thematik spannend ist; nicht nur die Diskussion, auch die Aufgabe. Ich wünschte mir manchmal etwas weniger Spannung. Ich kann auch sagen, dass ich mich gegenwärtig nicht mehr mit dem Rücken zur Wand fühle, sondern wir agieren im Sinne der Äusserungen, die wir wiederholt zu dieser Frage gemacht haben und ich möchte das doch noch einmal ganz klar sagen.

Sehen Sie, wir wollen in diesem Kanton und das können Sie auch als Rahmen für eine Strategie entgegennehmen, eine möglichst gute Erschliessung der Regionen mit Infrastruktur – sei es mit Kabel oder ohne Kabel – für die Kommunikation. Das wollen wir erreichen am Schluss. Wir wollen letztlich auch ein breites Angebot an Radio- und Fernsehprogrammen verfügbar machen in Regionen, wo das ohne Kabel heute zwar möglich ist, aber auf einem sehr beschränkten Niveau mit der heutigen Tele Rätia AG. Wir wollen auch Platz schaffen für lokale Bedürfnisse, für Sender für lokale Bedürfnisse. Dabei müssen Sie nicht nur an unsere Lokalfernseh und -radios denken, sondern es gibt in touristischen Zentren ganz spezielle Bedürfnisse zur Kommunikation und dafür möchten wir auch eine entsprechende Infrastruktur haben. Aber möglichst ohne Doppelspurigkeiten, mindestens so weit der Staat dafür Geld ausgibt. Wenn das im Wettbewerb geschieht bitte, aber dort wo der Staat dafür Geld ausgibt oder es in Aussicht steht, dass der Staat einmal Geld ausgeben müsste, möchten wir entsprechende Doppelspurigkeiten vermeiden, weil wir uns das schlichtweg nicht leisten können.

Wir möchten vergleichbare Angebote für die Konsumenten, für die Verbraucher dieser Leistungen. Vergleichbar in Bezug auf Inhalte, auf Kapazitäten, auf Vielfalt, auch vergleichbar in Bezug auf die Preise. Dabei ist diese Frage der Distanzunabhängigkeit im dünn besiedelten Gebiet immer etwas, das man beachten muss, weil die Marktöffnung einiges geklärt, aber nicht überall ganz klare Voraussetzungen geschaffen hat. Wir möchten, alles was an Infrastruktur diesbezüglich im Kanton vorhanden ist, ausnützen. Ich nenne die Netze der Swisscom, die Netze der Energieversorgungsanlagen, die Netze der RhB, der Gemeinden und der privaten Kabelnetze usw. Alles das möchten wir ausnützen und die bestehenden Infrastrukturen entsprechend einsetzen. Das Ganze soll soweit als irgendwie möglich privat organisiert werden und der Staat soll nur dort, wo es tatsächlich am Schluss notwendig ist, eingreifen. So möchten wir die eigene Unternehmung in diesem Umfeld positionieren, neu positionieren. Das ist an und für sich die Basis dieser Strategie.

Es bestehen Kontakte zur Fachhochschule. Die Fachhochschule sitzt in diesem Gremium, Grossrat Marti, das Sie erwähnt haben, in dieser Arbeitsgruppe. Die Fachhochschule ist mitbeteiligt. Wir haben diesen NIKT-Bericht durch unsere Fachhochschule machen lassen, dort sind einige Grundsätze aufgenommen und wir werden bis Ende Jahr auch sagen können, wie diese Strategie aussieht. Die wird selbstverständlich die Arbeitsgruppe vorbereiten, aber dann hat sich die Regierung dazu zu äussern und dann werden Sie sich dazu äussern können. Wir sind immer noch der Meinung, dass man das im Rahmen der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes tun kann. Das ist die gegenwärtige Situation. Ich verzichte darauf weitere Ausführungen zu machen. Ich habe gesagt, wann dies möglich sein wird und wir werden das auch im Umfeld der GPK transparent machen. Der GPK selbst habe ich selbstverständlich diese Informationen soweit wie möglich gegeben. Sie, Grossrat Marti, waren mit dabei.

*Standespräsident Locher:* Wir haben eine neue Situation. Grossrat Marti ist einverstanden mit den Punkten 3 bis 5. Die Regierung ist bereit, wie wir gehört haben, Punkt 1 und 2 entgegenzunehmen, d.h. für mich, dass das Postulat als solches entgegengenommen wird, obwohl es in der Antwort nicht steht. Wird das Postulat bekämpft? Die Diskussion ist ohnehin weiterhin offen.

*Loepfe:* Ich bin eigentlich der Auffassung, dass auch Punkt 3 zu übernehmen wäre. Ich sehe den Punkt 3 nicht als erfüllt. Es ist zwar so, das gebe ich zu, dass das vordergründig geschehen ist. Ich habe aber so ziemlich die Vermutung, dass dem nicht so bleiben muss, weil – es wurde hier schon genannt – die Person Fischer wieder im Vordergrund steht und ich bin der Meinung, dass der Kanton sich da schon bewusst sein muss, dass sich ziemlich viel um die Person Fischer herum ballt und man weiss, wenn man allenfalls etwas mit Pferdewetten zu tun hat, dass es selten gut ist, alles auf ein Pferd zu setzen. Ich wäre der Meinung, dass wir auch Punkt 3 überweisen müssten.

*Standespräsident Locher:* Nochmals zur Klärung, Grossrat Loepfe, mit Punkt 3 ist der Postulant einverstanden. Ich gehe davon aus, dass die Regierung das entgegennimmt so wie er es gesagt hat.

*Loepfe:* Nein, nein, das ist nicht so. Ich habe es so aufgefasst, dass die Regierung, wie das Regierungsrat Huber gesagt hat, bereit ist die Punkte 1 und 2 entgegen zu nehmen. Der Postulant hat gesagt, dass er Punkt 3 als erfüllt betrachtet, ich opponiere dagegen, ich bin nicht der Auffassung, dass Punkt 3 grundsätzlich erfüllt ist und möchte ihn überweisen.

*Keller:* Ich muss zuerst informieren, dass ich Mitglied vom Verwaltungsrat der Tele Rätia bin. Ich versuche mich in die nationalen Elemente dieser Debatte nicht einzumischen, aber einige Informationen will ich dem Rat geben und bei einigen anderen Kompetenzen wäre ich froh, wenn der Rat sie verstehen könnte. Wenn wir die Punkte 3, 4 und 5 vom Postulat nehmen, geht es um Informationen, die verlangt sind und von der Regierung auch gegeben wurden. Dabei geht es um Sachen, die im Prinzip in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates sind. Wir sprechen von der operativen Ebene vom Verwaltungsrat und von der TRAG und ich kann soweit informieren, dass Punkt 3 schon mit Verträgen definitiv abgeklärt worden ist. Diese Reorganisation ist schon geplant, die zwei Gesellschaften werden schon heute getrennt geführt, sei es in der Organisation, in den Finanzen und wir führen in diesem Monat auch eine Trennung beim Personal durch, dies um eventuelle Entlassungen zu vermeiden. Das ist ein Ziel, die Personalführung könnte zwar noch zusammen bleiben bis Ende Jahr, aber die Sache ist schon vertraglich geplant. Vom 1. Januar nächsten Jahres an sind beide Gesellschaften komplett getrennt, alle Ebenen, gemäss einem Vertrag, den wir schon im Monat August mit der Grischa Vision unterschrieben haben.

Das zweite Element, was passiert jetzt mit diesen 3,6 Millionen, ist auch noch eine Frage. Es gibt einen Vertrag, in dem die Grischa Vision verkauft worden ist und im Vertrag ist klipp und klar enthalten, dass diese 3,6 Millionen definitiv amortisiert sind und man sie nicht mehr zurückverlangen kann. Das ist auch eine Sache, die definitiv geregelt worden ist und das war schon so vorgesehen als wir letztes Mal über die Tele Rätia im Rat diskutiert haben. Seinerzeit war der Beschluss der Regierung schon da und im Beschluss war

klipp und klar geschrieben, wie man das verkaufen wollte. Diese Information hat der Rat schon letztes Mal durch Regierungsrat Huber bekommen, ob Sie damit einverstanden sind oder nicht, spielt schlussendlich heute keine Rolle mehr. Es geht um eine Information und ich verstehe nicht, wie man im Zusammenhang mit einem Postulat im Prinzip einen Informationsauftrag an die Regierung geben kann.

Zu Punkt 5. Es gibt seit dem 1. August keine finanzielle Mittel, die von der TRAG in Richtung Netcom laufen. Das ist vertraglich klar geregelt. Es gibt keine gemeinsame Führung und deshalb gibt es keine Möglichkeit, finanzielle Mittel von der TRAG in Richtung Netcom fliessen zu lassen. So sieht die Situation heute aus. Es ist schon klar, dass wir in einer Restrukturierungsphase sind. Wir müssen abklären, ob das Konzept der Regierung, d.h. DVD T für die Tele Rätia, realisierbar und finanziell tragbar ist. Dies betrifft die ersten zwei Punkte, die in der Antwort der Regierung auf dieses Postulat erwähnt sind. Diese zwei Punkte kann man in diesem Zusammenhang als Postulat entgegennehmen. Der Rest betrifft nur Informationen und Kompetenzen, die nicht auf Regierungsebene liegen, und Sachen, die schon realisiert sind. Ich sehe nicht, wie wir als Rat das entgegennehmen könnten. Das nur als Information, so dass wir klar wissen, worüber wir zu entscheiden haben

*Standespräsident Locher:* Grossrat Keller, Sie wissen das auch, man kann ein Postulat entgegennehmen, ohne dass man ihn dann auch ausführt. Aber lassen wir das.

*Keller:* Das weiss ich schon. Das wäre aber nicht effizient.

*Pfenninger:* Ich möchte nicht gross auf Details eingehen, einige grundsätzliche Überlegungen scheinen mir doch noch wichtig zu sein. Im Gegensatz zu den Äusserungen von Grossratskollege Keller denke ich, dass durchaus ein öffentliches Interesse an dieser Angelegenheit besteht. Seit der Einreichung des Postulates ist tatsächlich viel passiert, auch im Sinne der Postulantinnen und Postulanten. Es hat Bewegung stattgefunden und dies ist durchaus positiv zu werten. Nur Zufriedenheit kommt trotzdem nicht auf. Unbehagen betreffend die Abläufe und Ereignisse in der Vergangenheit wie auch betreffend die zukünftige Ausrichtung der TRAG und der Grisca Vision beziehungsweise deren Tätigkeitsfelder bleibt bestehen. Dass das ganze Geschäft bisher so glimpflich abgelaufen ist, dürfte nach meiner Einschätzung von einigen als Glücksfaktoren zu bezeichnenden Faktoren geprägt sein und hätte durchaus auch anders herauskommen können. Wir sind, wie man so schön sagt, mit einem blauen Auge davon gekommen.

Nun vielleicht noch zu den Ausführungen von Grossratskollege Marti. Ein Drittel davon kann ich voll und ganz teilen und zwar das erste Drittel. Mit den zwei anderen Dritteln kann ich mich nur teilweise einverstanden erklären. Ich möchte da aber auch nicht weiter auf die Details eingehen. Ich möchte eher ein bisschen auf die Zukunft eingehen und noch einige Gedanken dazu beitragen und ich gebe es zu, diese Zukunft erfüllt mich mit einiger Sorge. Es geht um sehr wichtige Dinge bezüglich der Versorgung des Kantonsgebietes mit diesen Diensten, was natürlich auch mit Standortfaktoren im wirtschaftlichen Sinne zu tun hat. Dazu kommt, dass die Entwicklung der Technologie tatsächlich sehr schwer voraussehbar und kaum berechenbar ist. Es heisst also auf der Hut zu sein und um einerseits Fehlinvestitionen zu vermeiden, andererseits möglichst gute und nach Möglich-

keit auch flächendeckende Angebote zu erhalten und die technische Entwicklung nicht zu verpassen.

Wir werden im Rahmen der Debatte um das Wirtschaftsförderungsgesetz sicher noch Gelegenheit haben, uns detailliert über diese Fragen und auch über entsprechende Strategien zu unterhalten. Es besteht aber die Gefahr, dass bis dahin bereits vieles eingefädelt beziehungsweise weiter geführt wurde, ob nun die Stossrichtung stimmt oder nicht, ob sie in unserem Sinne ist oder nicht und, dass wir am Schluss das Ganze mehr oder weniger nur noch zur Kenntnis nehmen können. Ich möchte hier anführen, hoffentlich haben wir bei einem solchen Szenarium den Mut, die entsprechenden Konsequenzen budgetseits zu ziehen, sollten wir von den eingeschlagenen Wegen nicht überzeugt sein. Es gilt nämlich drei Ansprüche zu vereinen. Erstens: Umfassende, möglichst flächendeckende und qualitativ gute Angebote zu schaffen. Zweitens: Die Wahl der richtigen Zukunftswege in Technologie zu treffen. Drittens: Eine tragbare Finanzierung zu finden. Sie sehen also, es wird eine Gratwanderung und ein Balanceakt mit vielen unbekanntem Schikanen und Abgründen. Das Ganze dürfte eine sehr anspruchsvolle und schwierige Aufgabe sein, die wir anpacken müssen – da kommen wir nicht darum herum – die aber auch eine klare und energische Führung verlangt, damit wir auch wirklich zum Ziel kommen. Beim Ziel sind wir uns weitgehend einig, was in diesem Rat nicht immer der Fall ist. Der zu gehende Weg allerdings ist mit vielen Unsicherheiten und Fragezeichen verbunden. Ich hoffe auf gutes Gelingen, bin aber skeptisch bezüglich des eingeschlagenen Weges.

*Crapp:* Obwohl, dass ich konkret zum Postulat nicht Stellung nehme, erlaube ich mir unter dem Titel: „Weiteres Vorgehen in Telekommunikationsfragen“, noch eine Bitte anzubringen. Wir hatten letzte Woche im Regionalverband Mittelbünden einen Informationsabend unter dem Thema: „Telekommunikationsinfrastruktur in der Region“. Vertreten war unter anderem ein Herr Lanz von der Swisscom Fixnet von Bern. Wir stellten auf der Bündner Karte mit Schrecken fest, dass praktisch das ganze Surses heute noch keine Möglichkeit hat, ADSL aufzuschalten, notabene ein Gebiet, das auf der Nord-Süd-Achse in Richtung Engadin liegt. Ich möchte Sie doch bitten, auch in dieser Sache, denn das gehört auch zur Telekommunikation, vorstellig zu werden, um dort etwas Druck anzubringen.

*Hess:* Ich möchte gerade zum Punkt zu sprechen kommen, was Telekommunikation eigentlich ist. Einerseits haben wir es mit Fernsehverbreitung zu tun, das ist reine Einwegkommunikation, wenn man überhaupt von Kommunikation sprechen kann. Für mich beinhaltet dieser Begriff eigentlich immer etwas Gegenseitiges. Andererseits haben wir es eben mit ADSL oder Internet zu tun, genau diejenigen Mittel, auf die wir eigentlich mit der Netcom hauptsächlich gehofft haben. Technologisch ist die ganze Sache zum Teil erst am entstehen. Die NIKT-Strategie, die eingeschlagen wird, erscheint mir gut. Wagen wir also einen Blick vorwärts und machen wir nicht in Vergangenheitsbewältigung.

Trotzdem möchte ich aber eine offene Frage stellen, die wiederum mit der Unterscheidung zwischen Einweg- und Zweiwegkommunikation zu tun hat. Ist es ein Bedürfnis der Bewohner unseres Kantons um 19.00 Uhr eine Seifenoper der RAI Uno anschauen zu können, hat das mit Wirtschaftsförderung zu tun und sind dafür bei der angespannten Finanzsituation kantonale finanzielle Mittel zu leisten? Diese Fragen möchte ich in den Raum stellen und einfach damit



Die Fachhochschule, Regierungsrat Huber, ist nicht in der Arbeitsgruppe vertreten, sonst müssen Sie mir den Namen des Vertreters sagen. Ich wurde persönlich von der Fachhochschule angegangen, sie würden gerne in dieser Gruppe mitmachen. Meines Wissens ist die Fachhochschule nicht in der Gruppe vertreten. Sie haben vorhin gesagt, sie sei in der Gruppe vertreten. Sie wurde vielleicht zugezogen für gewisse Arbeiten. Ich frage mich, inwieweit diese Gruppe ergänzt werden könnte, durch weitere Vertreter, vielleicht auch aus der Politik. Die verschiedenen Möglichkeiten, wie die Information und die Telekommunikation verbreitet werden kann, mit verschiedenen Anbietern, mit verschiedenen Partnern, mit verschiedenen Finanzierungsmodellen, das hat auch die heutige Diskussion noch einmal gezeigt, die kann man am besten, und ich schaue jetzt auch in die Zukunft, im Sinne eines Telekommunikationsgesetzes anpacken, besprechen, vernehmlassen und dann auch breit abgestützt, umsetzen. Daher, denke ich, wäre es der richtige Weg dieses Gesetz zu starten und diese Arbeit breit anzupacken. Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Regierungsrat, wenn dies so umgesetzt werden könnte und es nicht bloss als reine Finanzierungsvorlage im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes Platz findet.

*Regierungsrat Huber:* Sehen Sie, ich habe eingangs gesagt, wir hätten uns über den Inhalt Gedanken gemacht und nicht über die Verpackung. Die Verpackung, Grossrat Marti, ist in Gottes Namen und das müssen Sie auch im Rat zur Kenntnis nehmen, ein Zwitter zwischen Interpellation und Postulat. Ich habe gesagt, wir würden Punkt 1 und 2, das haben Sie so gewünscht, als Postulat entgegen nehmen und ich war der Meinung, die anderen Punkte wären als Interpellation beantwortet. Wenn Sie aber wollen, ich mache daraus keine Geschichte, überweisen Sie doch das ganze Postulat. Ich darf das im Namen des hier anwesenden Vizepräsidenten der Regierung sagen, überweisen Sie das ganze Postulat, ich möchte auf diesem Geleise nicht verlängern. Grossrat Marti, ich bin der Meinung, wir hätten die Fachhochschule angefragt, wir wollen sie in dieser Arbeitsgruppe, ich sage Ihnen keine Namen. Grossrat Marti, wir haben indirekt auch Sie angefragt, ob Sie im Verwaltungsrat tätig sein wollen. Ich meinte, Sie hätten abgesagt. Wir versuchen diese Arbeitsgruppe gegenwärtig nicht zu vergrössern.

*Antrag der Regierung*  
Überweisung des Postulates

*Abstimmung*  
Für die Überweisung des Postulates 68 Stimmen  
Dagegen 0 Stimmen

**Interpellation Farrér betreffend negative Auswirkungen einer möglichen Aufhebung der Milchkontingentierung**  
(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 32)

*Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) deutlich gemacht, dass die Aufhebung der Milchkontingentierung im ausgesprochenen Graswirtschaftsland Schweiz – ohne producentenseitig verkraftbare Alternative – voreilig wäre, und dies gerade deshalb, weil die EU im Bereiche einer weiteren

Liberalisierung des Milchmarktes ernsthaft zögert. Ein Ausstieg aus der Milchkontingentierung sei nur mit dem Umbau der gesamten Milchmarktordnung und der Anpassung der Rahmengesetzgebung möglich. Zu dieser Aussage steht die Regierung nach wie vor. Zu beachten sind jedoch auch die negativen Auswirkungen der Milchkontingentierung, die sich heute vor allem bei den für die Kontingentsmiete und den Kontingentskauf anfallenden Kosten zeigen. Betriebsnotwendiges Kapital geht den Milchwirtschaftsbetrieben dadurch verloren. Zudem können die Milchverarbeitungsbetriebe mit der Milchkontingentierung nicht flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren. Wie die statistischen Erhebungen der Jahre 1999 bis zur erste Hälfte des Jahres 2002 zeigen, sind in diesen drei Jahren nur geringe Produktionsanteile (2 Prozent) aus dem Kanton Graubünden abgewandert. Während dieser drei Jahre sind im Kanton Graubünden 21 Prozent des gesamten Milchkontingentes gehandelt worden. Dieser Handel hat damit hauptsächlich innerhalb des Kantons Graubünden stattgefunden.

1. Die Aufhebung der Milchkontingentierung würde hauptsächlich Auswirkungen auf die Zusatzkontingente haben. Die Zusatzkontingente bringen den reinen Aufzuchtbetrieben und den Betrieben mit Schwergewicht Aufzucht und Kälbermast eine bedeutende Einkommensrente. Man rechnet mit 300 – 400 Franken pro Tier oder 3'000 – 8'000 Franken pro Betrieb im Berggebiet. Die Aufhebung der Kontingentierung hätte den Verlust dieser Zusatzkontingente und damit für ca. 50 Prozent der Betriebe im Berggebiet den Wegfall einer beträchtlichen Einkommensquelle zur Folge. In der Verkehrsmilchproduktion würde die Aufhebung der Milchkontingentierung diejenigen Betriebe am stärksten treffen, die für die Abfuhr ungünstig liegen und hohe Betriebskosten ausweisen. Einzugsgebiete mit einer rationellen Milchsammlung bleiben eher konkurrenzfähig. Die übrigen Betriebe würden zu Produktionsumstellungen mit entsprechenden Umstellungskosten gezwungen.

Ohne Mengensteuerung würde eine Verschiebung der Produktion innerhalb des Berggebietes von ungünstigen zu günstigeren Standorten und eine Abwanderung der Produktion ins Talgebiet zusätzlich beschleunigt. Der Abfluss von Kontingenten ins Talgebiet ist jedoch geringer als bisher angenommen. Insbesondere für den Ausfall bei den Zusatzkontingenten müssten bei einer Aufhebung der Kontingentierung neue Lösungen und Rahmenbedingungen in der Milchmarktordnung erarbeitet werden.

Die regionalen Milchverarbeitungsbetriebe müssen flexibel nach den Marktbedürfnissen produzieren können. Saisonale Überangebote können von den Milchverarbeitern nur zu billigen Preisen als Überschussmilch verkauft werden. Die Genossenschaften wenden heute schon die saisonale Differenzierung der Milchpreise im Vergleich mit den Verkehrsmilcheinkäufern stärker an. Die Aufhebung der Milchkontingentierung würde deshalb dazu führen, dass die Verarbeitungsbetriebe von den Lieferanten eine noch marktabhängigere Produktion verlangen würden.

Mit der Verschiebung der Milchproduktion werden auf gewissen Kuhalpen Milchkuhe fehlen. Folglich müsste vor allem auf Kuhalpen in Regionen mit geringer Wertschöpfung aus der Verkehrsmilchproduktion künftig mit oder ohne Kontingentierung äusserst vorsichtig investiert werden.

2. Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung beschleunigt sich der Strukturwandel. Betriebe vergrössern sich, extensivere Formen werden gewählt. In Betrieben, die nicht vergrössert werden können, nimmt der Zuerwerb bei vorhandenem Angebot zu. Die dezentrale Besiedelung wird durch den Strukturwandel geschwächt. Die Wirtschaft wird durch die Kontingentsaufhebung indirekt durch die schleichende Vernachlässigung der Pflege der Kulturlandschaft und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Tourismus berührt.

*Antrag Farrér*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Der Antrag wird mit offensichtlichem Mehr genehmigt

*Farrér:* Die Antwort der Regierung ist klar. Die Antwort der Regierung ist deutlich im Ton und unmissverständlich hart in der Aussage. Volkswirtschaftlich negativ oder zumindest regionalwirtschaftlich negativ, so würde ich kurz und konzentriert die negativen Auswirkungen einer Aufhebung der Milchkontingentierung für unser Land und im Besonderen für unseren Gebirgskanton bezeichnen. Die Antwort der Regierung bekräftigt und stärkt mich in meiner Haltung, dass das angeschlagene Tempo der Agrarreform überrissen ist. Es braucht einen Marschhalt, ein Überdenken der Situation ist unumgänglich. Für die Bündner Landwirtschaft ist eine Verschiebung der Produktion innerhalb des Berggebietes oder gar eine Abwanderung der Produktion ins Talgebiet inakzeptabel. Es kann doch nicht sein, dass in Zukunft nur noch Betriebe, die links und rechts der Autobahn liegen auf dem Markt bestehen können. Ich zitiere aus der Antwort der Regierung: „In der Verkehrsmilchproduktion würde die Aufhebung der Milchkontingentierung diejenigen Betriebe am stärksten treffen, die für die Abfuhr ungünstig liegen und hohe Betriebskosten ausweisen“. Nun überlegen Sie, wie viele Landwirtschaftsbetriebe in unserem Kanton noch konkurrenzfähig wären. Es ist doch nicht zu beweisen, dass die Milchproduktion im Berggebiet weniger wirtschaftlich wären.

Gemäss einer Evaluation der Milchkontingentierung, eine Studie mit Wirkungsanalyse der ETH Zürich, würden gegebenenfalls die meisten Landwirte die Haltung von Mutterkühen als Alternative zur Milchproduktion wählen. Darauf folgen der Ackerbau, die Aufzucht von Remonten, die Suche nach einem Nebenerwerb usw. Dass somit der Strukturwandel rasant voran getrieben wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Der damit verbundene Druck auf die dezentrale Besiedelung stellt den in der Bundesverfassung verankerten Auftrag der Multifunktionalität der Landwirtschaft stark in Frage. Es gilt aber auch noch, den ökologischen Aspekt zu berücksichtigen. In erwähnter Evaluation ist man zum Schluss gekommen, dass eine Liberalisierung der Milchpolitik eine ausgeprägte Spezialisierung einzelner Betriebstypen zur Folge hätte. Die Produktion würde auf diese Weise in gewissen Betrieben oder gar regional einen Intensitätsgrad von 15'000 Kilo pro Hektare erreichen. Stellen Sie sich das einmal vor, 15'000 Kilogramm pro Hektare. Auf nationaler Ebene wären somit Probleme bezüglich Viehbestand und Versorgung mit Futtermitteln zu erwarten.

Zusammenfassend ist zu sagen, wir haben ein Zielkonflikt zwischen einer hohen Effizienzsteigerung und der Erreichung von regional beziehungsweise strukturpolitischen Fra-

gen. Der Milchsektor ist der Motor der Schweizer Landwirtschaft. Die EU-Politik im Rahmen der Agenda 2000 wird zu einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbes in der Milchproduktion führen. Auch die Schweiz wird davon betroffen sein. Ich denke, dass die desolate Situation in der Milchverarbeitungsindustrie, konkret die Situation von Swiss Dairy Food, wohl eine erste Auswirkung davon ist. Ich komme zum Schluss. Eine Aufhebung der Milchkontingentierung ohne flankierende Massnahmen, ohne Begleitmassnahmen, ohne eine Anpassung der Milchmarktordnung hätte für die Berglandwirtschaft fatale Auswirkungen.

*Peretti:* La liberalizzazione del contingentamento del latte porterà delle conseguenze negative per le regioni di montagna. La Confederazione, e per essa il nostro ministro dell'agricoltura, non fa nessuna differenza fra le aziende del piano e quelle di montagna, le cui difficoltà sono molto più grandi e onerose. Sussiste pertanto il pericolo che solo le grandi aziende industriali dell'altopiano siano in grado di sopravvivere alle importanti trasformazioni che stanno avvenendo nel settore.

La situazione per le piccole e medie aziende di montagna è peggiorata ulteriormente a causa della continua diminuzione del prezzo del latte intervenuta in questi ultimi tre anni. Il prezzo del latte è infatti diminuito del 35 per cento, e per la fine dell'anno si prevede che la diminuzione raggiungerà il 40 per cento. Lo stesso fenomeno si riscontra per il mercato della carne e del commercio del bestiame.

Tutti i fattori appena citati, ai quali bisogna aggiungere gli effetti negativi dovuti alla cessazione dei contributi alle aziende dal momento nel quale il titolare raggiunge il 65mo. di età, ha fatto diminuire del 30-35 per cento il numero delle medie e piccole aziende agricole negli ultimi 10 anni.

La situazione non migliorerà molto probabilmente nei prossimi 4-5 anni vista la preventivata soppressione dei contingenti lattieri e l'ulteriore liberalizzazione del mercato. Tali provvedimenti peseranno in modo importante sull'economia agricola delle nostre regioni e si sommeranno agli effetti negativi del crescente monopolio sul mercato dei prodotti agricoli da parte dei grandi distributori come la Coop e la Migros.

Vista la serie dei problemi appena citati come possiamo incoraggiare i giovani a intraprendere la professione dell'agricoltore? Saranno ancora i nostri contadini a mantenere i giusti equilibri della pastorizia e a promuovere la civiltà e la cultura contadina oltre che a curare il paesaggio minacciato dai fenomeni naturali?

Non possiamo rimanere indifferenti a tale problema, dobbiamo reagire con determinazione. Gli accordi bilaterali non devono pesare sulle spalle dei contadini.

*Schmid:* Die Landwirtschaft ist im Wandel und Wandel bringt immer eine gewisse Unruhe mit sich. Nun hat der Kanton glücklicherweise gewisse Werkzeuge, um etwas Ruhe in diese Unruhe zu bringen, oder sagen wir mal, die Unruhe etwas zu reduzieren. Dieses Vorgehen einer Abfederung der nationalen Entwicklung, die wir nicht ändern können, bedingt aber, dass man mit einer gewissen Weitsicht die Entwicklung in der Zukunft vorweg nehmen kann und sich auch konzeptionell und planerisch auf diese Entwicklung einstellen kann. In diesem Zusammenhang, denke ich, muss der Kanton Verantwortung übernehmen. Ich denke mit Ausnahme von gewissen guten Lagen, ist die Milchproduktion in diesem Kanton nur überlebensfähig, wenn sie längerfristig auch eine Milchverarbeitung gewährleistet bekommt. Ich er-

laube mir deshalb, in diesem Zusammenhang die Regierung und Regierungsrat Huber anzufragen, wie der Kanton strategisch vorgehen will, um eine Milchverarbeitung länger- oder zumindest mittelfristig in diesem Kanton gewährleisten zu können? Was wird konzeptionell gemacht? Wie und wo wurden Schwerpunkte gesetzt und wie verbindlich ist diese Planung? Ich danke, dass man in diesem Zusammenhang diese Fragen beantwortet. Ganz nach dem Leistungsprinzip, mache ich die Einreichung eines Postulates an der nächsten Session von den Antworten von Regierungsrat Huber abhängig.

*Pfenninger:* In der Stellungnahme der Regierung lesen wir sinngemäss, dass eine Aufhebung der Milchkontingentierung ohne producentenseitig verkräftbare Alternative voreilig und schlecht wäre und, dass ein Ausstieg aus dieser Milchkontingentierung nur mit dem Umbau der gesamten Milchmarktordnung und der Anpassung der Rahmengesetzgebung möglich sei. Diese Auffassung teile ich voll und ganz. Das ist auch die Schlussfolgerung aus dem Votum des Interpellanten Farrér.

Es zeichnet sich aber trotzdem ab, dass die Tage der Milchkontingentierung dem Ende entgegen gehen dürften. Was vor Jahren gut und richtig war, hat im gewandelten Umfeld wohl kaum noch eine lange Überlebenszeit. Es hat auch keinen grossen Sinn auf Biegen und Brechen am alten und ich sage auch überholten Instrument der Milchkontingentierung festzuhalten. Wenn die Produzenten nämlich ein Milchkontingent haben, aber zu keinem kostendeckenden Preis mehr liefern können, hilft das auch nichts. Die Milchkontingente machen nur Sinn, wenn damit der Preis auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden kann. Gerade da zeichnen sich schwärzeste Wolken am agrarpolitischen Himmel ab. Wenn die Milchverarbeiter wie Emmi von Milchpreissenkungen ab nächsten Frühjahr von vier bis fünf Rappen sprechen, sind das für die Produzenten eigentliche Hiobsbotschaften. Wenn der Käsefabrikant Stefan Baer in einem Interview in der Zeitung Cash vom 4. Oktober sagt, dass eigentlich nur noch ein Milchpreis von 45 Rappen marktgerecht wäre, was dann mit der Verkäufszulage von 20 Rappen noch einen Bruttoertrag von 65 Rappen pro Liter für die Produzenten bedeuten würde, dann kann man sich vorstellen was da auf die Milchproduzenten zukommt.

Es gilt nun auf Bundesebene schnell und ernsthaft nach für die Produzenten verkräftbaren Alternativen zu suchen. Je schneller sich die Branche Landwirtschaft auf eine realistische Variante einspurt, desto grösser sind die Chancen, dass man innert nützlicher Frist zu einer vernünftigen und auch tragbaren Lösung kommt. Die Entwicklungen der letzten Jahre sprechen eine klare Sprache und nun einfach am Mythos der Milchkontingentierung festzuhalten, hilft nicht weiter.

Eine erste Sofortmassnahme müsste auf alle Fälle sein, den Handel mit den Milchkontingenten schlichtweg zu verbieten. Die Einführung des Kontingentshandels war von Anfang an ein grober Fehler und hat das Instrument der Milchkontingentierung zum Nachteil vieler und zum Vorteil weniger unterlaufen. Ich bin grundsätzlich schon skeptisch, ob sich die Milchkontingentierung als solches überhaupt noch bis im Jahr 2007 halten lässt. Es ist natürlich im Rahmen der Behandlung dieser Interpellation nicht möglich, eine detaillierte Diskussion über mögliche Alternativen zur Milchkontingentierung zu führen. Ich möchte nur einen skizzenhaften Hinweis geben, in welche Richtung etwa speziell die Milchproduktion gehen könnte. Es betrifft einerseits den ökologischen

Leistungsnachweis, der Voraussetzung für Direktzahlungen ist und da könnte man bei der Fütterung z.B. eine Limite von 90 prozentigem Raufutteranteil verlangen. Dies würde automatisch eine gewisse Mengenregulierung mit sich bringen. Grossproduzenten mit kaum vorhandener Futterfläche und viel Kraftfutterzukauf würden zurück gebunden und dadurch die Randregionen und Berggebiete mit besseren Chancen versehen. Damit verbunden könnte ein so genannter Raufutterbeitrag gewährt werden und die Finanzen dazu von der Marktstützung abgezogen werden. Wir möchten in erster Linie die Menge regeln und den Produzentenerlös stützen. Diese Massnahme könnte gut und gerne zwischen 400 und 600 Franken pro Kuh einbringen. Zusätzlich bräuchte es selbstverständlich Instrumente, dies ganz im Sinne des Votums von Ratskollege Schmid, beziehungsweise auch Anreize im Bereich der Aufzuchtbetriebe einerseits aber auch bei den kleineren Verarbeitern vor Ort, damit nicht auf Massenprodukte sondern auf qualitativ hoch stehende, regionale und lokale Spezialprodukte und Spezialitäten gesetzt werden kann.

Zum Schluss nur zwei Punkte. Erstens: Machen wir die Kuh nicht zur Sau. Diese Aussage steht im Zusammenhang mit den von Bundesrat Couchepin favorisierten EU-kompatiblen Grossbetrieben und der entsprechenden Fütterung mit leistungsfördernden Futtermitteln. Zweitens: Die Schweizer und auch die Bündner Kuh soll künftig dort stehen wo das Futter wächst.

*Regierungsrat Huber:* Danke, auch für diese interessanten Beiträge zu einem Thema, das tatsächlich die Landwirtschaft und wie die jüngste Geschichte zeigt, nicht nur die Landwirtschaft, bewegt. Denken Sie an all das, was mit Restrukturierungen im Verarbeitungsbereich gegenwärtig passiert. Vergessen wir aber nicht, dass die Agrarpolitik in erster Linie eine Sache des Bundes ist. Er finanziert sie und das soll auch so bleiben. Das wurde von keiner Seite bestritten und diese Agrarpolitik ist aus einem Gesellschaftsvertrag entstanden. Dieser wurde ja erstritten. Es hat Volksabstimmungen gegeben. Es hat Meinungsdivergenzen gegeben, recht erhebliche, welche die Agrarpolitik letztlich übergeführt haben von der Kriegsvorsorgungssicht hin zur neuen Sicht, den ökologischen Leistungsauftrag mit entsprechender Entschädigung plus Markt. Das ist die Ausrichtung. Die Fortführung dieser Agrarpolitik ist in etwa in den Grundzügen auch so weiter geplant. Das ist das, was Gegenwärtig diskutiert wird. Dazu haben wir auch entsprechend Stellung bezogen.

Ich hatte unlängst Gelegenheit in einem Hearing vor der ständerätlichen BAK zu erscheinen und habe dort die Sicht der Gebirgsgegenden, der Randregionen, der schwieriger zu bewirtschaftenden Gegenden einbringen können. Ich kann Ihnen sagen, in welcher Richtung etwa die Stellungnahme war, dann sehen Sie, dass eigentlich Einigkeit vorhanden ist. Wir haben gesagt, wir wollen keinen plötzlichen Stopp, grundsätzlich ist die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik nämlich richtig, es führt kein Weg daran vorbei. Aber Tempo soll weggenommen werden, so viel Tempo, dass Restrukturierung, Umstrukturierung tatsächlich passieren kann, auch in den verarbeitenden Betrieben, das ist auch nötig. Wenn man Verarbeitungsmöglichkeiten vernichtet und dann tatsächlich mit der EU nur in der Massenproduktion mithalten will, dann hat die Schweiz insgesamt, nicht nur das Berggebiet, keine Chance. Also eher Tempo wegnehmen, nicht beschleunigen und die Milchkontingente selbstverständlich gegenwärtig noch aufrechterhalten. Die darf man jetzt nicht aufheben, insbesondere nicht wenn die EU ihre Quotenrege-

lungen auch nicht öffnet, dann kann die Schweiz nicht im Alleingang vorpreschen. Es braucht Zeit, wie gesagt, auch für den ganzen nachgelagerten Sektor. Es braucht Strukturpassungen, das wurde auch nicht bestritten und es braucht eine Verlagerung von Produktion in geeignetere Gebiete, auch in Berggebiete. Vieles wird sich neu gruppieren. Das wird nicht zu vermeiden sein, mit dem werden wir in Zukunft zu tun haben.

Das ist im hohen Masse in Graubünden passiert und eigentlich gut passiert. Die Bündner Landwirtschaft hat gut reagiert und ich meine auch der Kanton hat seine Mittel, die durch die kantonalen Möglichkeiten verfügbar waren, vernünftig eingesetzt, um diesen Strukturwandel in diese Richtung zu begleiten. Das soll, Grossrat Schmid, auch in Zukunft so sein. Bezüglich der Milchverarbeitung haben wir uns auf eine Strategie konzentriert, ohne dass eine Planung gemacht wurde. Ich glaube, eine Planung hat in diesem sehr dynamischen Bereich wenig lange Bestand, weil die Bauern sich am Markt positionieren und danach reagieren. Das merkt man auch auf den Alpen. Diese wurden zum Beispiel für die Käseproduktion saniert und nun kommen Mutterkühe! Das ist in Ihrer Gegend, Grossrat Farrér, ja auch passiert. Wir wollen solche Fehlinvestitionen in Zukunft vermeiden.

Wir haben für die Milchproduktion etwa Folgendes gesagt: Verarbeitungsbetriebe, die einen Rohstoff aus der Region zu Produkten verarbeiten und dort auch ein entsprechender Konsum vorhanden ist, speziell in unseren touristischen Regionen, wo dies auch Tradition ist, diese Verarbeitungsstandorte sollen erhalten bleiben. Deshalb haben wir uns engagiert für den Standort Oberengadin, für den Standort Davos und für die Verarbeitungsanlage der Toni in Landquart, die zwar Raclettekäse macht. Nachdem wir heute hören, dass Ovomaltine auch nicht unbedingt dort gemacht wird, wo sie entstanden ist, kann uns das aber gleich sein. Dieser Betrieb arbeitet gut und erfolgreich, es ist einer der guten Betriebe der Toni, für ihn haben wir uns engagiert und wir werden uns weiter dafür engagieren, dass diese Betriebe uns erhalten bleiben, um entsprechende Wertschöpfung zu erhalten, weil letztlich nur das den Milchpreis korrigieren kann, der sich irgendwo einpendelt zwischen dem, was in der EU bezahlt wird und dem, was bei uns an Preis noch bezahlt wird. Ich weiss nicht, wo sich dieser Preis einpendelt. Aber Tatsache ist, wir haben die Grenzen geöffnet, bilateralen Verträgen zugestimmt und in der Schweiz, das müssen Sie zur Kenntnis nehmen, wird erheblich mehr Milch produziert, als in der Schweiz konsumiert wird. Wir sind also auf Export angewiesen. Die Schweiz ist darauf angewiesen, auf diesen Exportmärkten mit Milchprodukten präsent zu sein.

Das ist die Situation. Ich habe gesagt, in welche Richtung wir uns engagieren. Die Milchkontingentierung aufheben, das ist eine Frage der Zeit, wenn Sie mich fragen. Das ist eine persönliche Meinung. Milchkontingenthandel ist nicht geschickt, wenn damit auch noch Mittel verschoben werden. Es werden Renten bezahlt, es wird die Produktion an und für sich nicht verbilligt, wie das sein sollte, sondern sie wird noch verteuert. Es gibt Arbeitsgruppen, die neue Möglichkeiten suchen, in die Richtung, die Sie gesagt haben, Grossrat Pfenninger. Es gibt aber auch andere Meinungen. Ich weiss nicht, was dabei heraus kommt. Man sucht Ersatzlösungen. Wichtig ist, das scheint mir auch und muss auch so kommuniziert werden, wenn die EU sich bewegt und diese Quoten öffnet, sollte die Schweiz schneller als die EU sein, um unseren Leuten eine Chance zu geben. Wenn die Schweiz sich öffnet, das ist auch eine Forderung, dann sollte das Berggebiet bevorzugt behandelt werden, damit das Berggebiet sich

einrichten kann. Soviel zu einer möglichen Öffnung, einer möglichen Ablösung dieser Kontingentierung. Wann und wie das geschieht, möchte ich nicht prognostizieren.

### **Interpellation Pfenninger betreffend Zukunft des Briefpostzentrums Chur**

(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 30)

#### *Schriftlicher Bericht der Regierung*

Die Schweizerische Post ist bestrebt, auch zukünftig in einem deregulierten Markt die führende Anbieterin zu sein. Sie will den laufend anspruchsvolleren Anforderungen ihrer Kundschaft durch qualitativ gute Dienstleistungen gerecht werden. Der im Briefbereich vorhandene Maschinenpark muss in den nächsten fünf bis sieben Jahren auf Grund der technischen Lebensdauer, aber auch wegen der in den letzten Jahren erzielten technischen Fortschritte ersetzt werden. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es notwendig, die mit neuen Technologien möglichen Kostensenkungspotenziale auszunützen. Deshalb hat die Post das Projekt REMA (Reengineering Mailprocessing) gestartet.

Im Rahmen dieses Projektes geht es um die Automatisierung der Briefpost und die Reduktion der Briefpostzentren. Es werden verschiedene Varianten mit eins bis 12 künftigen Briefzentren geprüft. Die Anzahl der Briefzentren und deren ungefähre Standorte sind nicht Zielvorgaben, sondern werden Ergebnis der Arbeiten sein. Im Oktober 2002 wird der Bericht der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat der Post vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Anzahl Standorte und die entsprechenden Regionen bekannt sein. Dann werden auch Gespräche mit den betroffenen Regionen geführt. Im Frühjahr 2003 können die Auswirkungen auf das Personal grob skizziert werden. Der Aufbau und Betrieb eines Pilotzentrums ist für 2005 vorgesehen. Voraussichtlich im Jahr 2009 wird das Projekt abgeschlossen sein.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Das Briefpostzentrum in Chur ist insbesondere aus der Sicht der Erhaltung der Arbeitsplätze für die Region Chur von grosser Bedeutung. Deshalb teilt die Regierung die Meinung, dass zur Erhaltung des Briefpostzentrums ein besonderer Einsatz angezeigt ist.
2. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft steht in Kontakt mit dem Stadtrat von Chur und dem Leiter des Geschäftsfeldes Briefpost, Josef Bösch. Dieser vertritt den Standpunkt, dass Interventionen von Kantonen und Städte durch die Post zwar zur Kenntnis genommen werden, dass diese jedoch keinen Einfluss auf die laufenden Projektarbeiten haben werden. Die Regierung erachtet es deshalb als vorerst nicht zweckmässig, sich im jetzigen Zeitpunkt offiziell an die Post zu wenden, sondern als zielführender, den bestehenden informellen Kontakt zum Geschäftsfeld Briefpost aufrecht zu erhalten.
3. Die Sicherung eines qualitativ guten Postservices im ganzen Kanton ist auch für die Regierung von hoher Priorität. Dieser hängt jedoch nicht allein von der Anzahl der Briefpostzentren ab. Das Ziel, qualitativ gute Dienstleistungen zu erbringen, bleibt für die Schweizerische Post nach wie vor bestehen. Inwieweit die Qualität des Postservices bei einer Aufhebung des Briefpostzentrums Chur beeinträchtigt würde, kann die Regierung nicht im Detail prüfen.

4. Zu den Auswirkungen in nachgelagerten Bereichen liegen der Regierung keine Fakten der Post vor. Wie bereits erläutert, werden konkrete Eckwerte des Projektes erst im Herbst dieses Jahres erwartet.

*Antrag Pfenninger*  
Diskussion

*Abstimmung*

Der Antrag wird mit offensichtlichem Mehr genehmigt

*Pfenninger:* Ich ergreife nun zum dritten Mal innert kurzer Zeit das Wort, aber ich verspreche Ihnen, der Arbeitsplan kommt mir entgegen, dass ich in dieser Session zum letzten Mal das Wort ergreifen möchte. Die Regierung anerkennt die Bedeutung eines Briefpostzentrums in unserer Region, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsplätze. Sie zeigt sich einerseits damit einverstanden, dass die Bedeutung und Erhaltung des Briefpostzentrums in unserer Region einen besonderen Einsatz rechtfertigt, andererseits ist aber aus der Antwort kein solches oder kaum ein solches Engagement erkennbar. Ich erkenne vor allem eine grosse Zurückhaltung. Auch wenn mir durchaus bewusst ist, dass es schwierig ist, sich in solche laufende Prozesse wie die Restrukturierung der Briefpost einzuschalten, muss doch auf einige wichtige Punkte hingewiesen werden, was tatsächlich einen besonderen Effort rechtfertigen würde.

Erstens: Es besteht eine zunehmende Tendenz zum Abbau von Arbeitsplätzen im Bereich von gesamtschweizerischen öffentlichen Dienstleistungen, beziehungsweise des Service Public in den Randregionen. Dies ist hinlänglich bekannt. Ich nenne nur die Wichtigsten: Hauptwerkstätte SBB, Poststellenabbau, Restrukturierungen bei der Swisscom. Hier muss klar Gegensteuer gegeben werden und dies würde auch unkonventionelle Massnahmen und Aktivitäten rechtfertigen. Es geht nämlich zunehmend um substantielle Verluste.

Zweitens: Die Randregionen der Schweiz und insbesondere auch Graubünden, laufen zunehmend Gefahr, von einer flächendeckenden und qualitativ ansprechenden Grundversorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Sektors abgeschnitten zu werden. Dabei helfen all die Beteuerungen und die beschwichtigenden Worte der entsprechenden Stellen beim Bund wenig, weil es, geht man den Folgen der einzelnen Massnahmen auf den Grund, einfach nicht zutrifft, dass die Qualität erhalten werden kann mit diesen vorgesehenen Massnahmen.

Drittens: Die Attraktivität Graubündens leidet unter diesem Abbau. Die Folgen sind sowohl bezüglich touristischer Angebote, als auch bezüglich der Infrastruktur für die Erhaltung und Ansiedlungen neuer Unternehmungen fatal und dies trotz neuen Technologien im Telekommunikationsbereich beziehungsweise gerade wegen der punktuell vorhandenen Angebote in diesem Sektor. Wir haben vorher darüber diskutiert.

Graubünden kann einen weiteren Abbau, sowohl bezüglich Arbeitsplätzen, aber gerade auch in Bezug auf die Qualität der Dienste nicht mehr verkraften. Stellen Sie sich vor, wie eine A-Post noch funktionieren soll, wenn das Briefzentrum in Frauenfeld, Schaffhausen oder Zürich steht. Die Paketpost lässt Grüssen. Ganz abgesehen von den weiteren Folgen in den nachgelagerten Bereichen, dem Transportdienst oder auch einem weiteren Rückgang bei der RhB. Wir haben gehört, als wir den Geschäftsbericht der RhB behandelt haben, dass bei der Paketpost bereits grosse Einbussen zu verzeichnen sind. Eben solches wird bei der Briefpost geschehen,

weil das Richtung LKW abgeleitet wird, soll überhaupt noch ein A-Post-Service gewährleistet werden können. Wenn National- und Ständerat in den vergangenen Monaten nicht in der Lage waren, klare und konsequente Zeichen zu setzen, so ist es Zeit, dass sich der Kanton Graubünden wehrt und, dass die schwierige Situation endlich auch im Bund wahr und auch ernst genommen wird.

Über den richtigen Zeitpunkt von Interventionen seitens der politischen Instanzen kann natürlich immer diskutiert werden. Wahrscheinlich ist der Zeitpunkt nie richtig. Immerhin hat die gesamte Bündner Delegation der eidgenössischen Räte einen eindringlichen Appell in Briefform an Postdirektor Gygi für die Erhaltung eines Briefzentrums in Graubünden geschrieben, dies bevor die Entscheidungen schon getroffen wurden. Grössenordnung am 22. Oktober, 23. Oktober werden die ersten Vorentscheidungen gefällt und ich habe grosse Bedenken, dass Graubünden wieder einmal mehr auf der Verliererseite stehen wird. Ich denke einfach, dass Zurückhaltung in dieser Sache wirklich nicht am Platz ist und ich bin in diesem Sinne auch ein bisschen enttäuscht von der Antwort der Regierung.

*Schmutz:* Das Briefpostzentrum hat für uns eine grosse Bedeutung. Was geschieht, oder lassen Sie mich kurz sagen, was geschehen ist? Nach den ersten verschiedenen Reorganisationen der Post finden wir uns wieder. Wo finden wir uns wieder? Z.B. ist es so, dass wenn wir ein Paket auf der Post 2 am Postplatz aufgeben und an die Kirchgasse nach Chur/Masans senden wollen, fährt das Paket zuerst nach Herkingen in den Postverteildienst und kommt wieder nach Chur zurück. Das soll offenbar logisch sein. Ein Express-Paket muss vor 12.00 Uhr aufgegeben werden, damit es am nächsten Tag zugestellt wird oder sonst, wenn es sehr schnell zugestellt werden sollte, kommt es sehr teuer zu stehen und wird teilweise sogar fremdbefördert, das heisst nicht einmal von der Post selber.

Ich bin nicht Grossvater, trotzdem mag ich mich erinnern, dass die Post zweimal täglich zugestellt wurde, nämlich am Morgen und am Nachmittag. Heute ist es bei uns zu Hause so, dass der Postbote oder die Postbeamtin kurz vor Mittag, um 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr bei uns zu Hause vorbeikommt und die Post abgibt. Ich muss mir in der Zwischenzeit wirklich überlegen, ob ich nicht von der Frühzustellung der Zeitungen Gebrauch machen will. Wieso muss die Post alle guten Karten aus der Hand geben und der Konkurrenz nur Vorteile überlassen. Die neueren Pläne, dass ganze Gemeinden über Postfächer bedient werden sollen, dient, meiner Meinung nach, nur der Konkurrenz.

Eine Verschiebung des Briefpostzentrums hätte für uns ähnlich fatale Folgen, wie die Paketzustellung. Mit dem Projekt geht Know how oder auf Deutsch Wissen, es gehen Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze verloren, vergessen Sie das nicht. Haben Sie gemerkt, dass immer mehr ehemals öffentliche oder immer noch staatliche Betriebe aus Graubünden abwandern, z.B. die HW in Chur oder das Swisscom Zentrum in Scuol. Das hat fast niemand gemerkt. Klar es werden immer wieder neue Arbeitsplätze geschaffen, so z. B. von Swisscom Mobile. Aber diese, die abgeschafft wurden, waren Arbeitsplätze für Ingenieure, es waren dies Wissensarbeitsplätze und diejenigen, die geschaffen wurden, waren Arbeitsplätze einer anderen Kategorie.

Vor Jahren hat man uns noch erzählt, dass die neuen Technologien dazu genutzt werden könnten, dezentrale Arbeitsplätze zu schaffen. Das Gegenteil ist eingetreten. Die Arbeitsplätze werden in Zentren zentralisiert und es wird vollends

auf die Zentren konzentriert. Da müssen wir Einhalt gebieten und dafür schauen, dass wir auch noch Arbeitsplätze bei uns erhalten können. Verlorene Arbeitsplätze sind verloren, wir vernichten dann Wissen und Ausbildungsplätze.

Aus diesen Gründen wünsche ich mir mehr Mut der Regierung, eine aktivere Haltung, wenn es auch schwierig ist oder schwer fällt. Aber auch die Bundesparlamentarier – z.B. die Ständeräte – dürfen in diesem Zusammenhang ruhig einmal Wort ergreifen für den Werkplatz Graubünden. Zum Schluss, lassen Sie die öffentlichen, staatlichen Betriebe nicht abziehen, helfen Sie mit, erhalten Sie Wissen, Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze in Graubünden.

*Crapp:* Nachdem Diskussion verlangt wurde, erlaube ich mir auch noch, zwei, drei Anmerkungen anzubringen, insbesondere meinen Unmut kund zu tun, bezüglich dem Begriff Service Public. Wenn Sie heute in eine Postschalterhalle gehen, dann werden Sie unschwer feststellen können, dass die Post vermehrt zum Gemischtwarenladen wird. Sie werden mir vorwerfen, als Papeterist muss er ja reklamieren, denn wenn ich hineinlaufe, das erste Gestell ist mit Papeteriewaren gefüllt. Ich gehe weiter, komme an den Kartenständer, komme an die Vitrine drei, dort werden – was einigermassen verständlich ist – Natels angeboten, das liegt in der Geschichte der Post. Ich komme an die Vitrine vier und kann mir meinen Laptop oder meinen PC beschaffen. An sich, ist das etwas belustigend, wenn der Ernst der Sache nicht gesehen wird. Deshalb die Kritik, weil man davon ausgehen muss, dass die Post als Teilmonopolist direkt ihre Kunden konkurrenziert.

Wir sind auf Gedeih und Verderben darauf angewiesen, unsere Briefpost mit der Post zu versenden. Haben aber keine Möglichkeit, diesem Gebaren der Post Einhalt zu gebieten. Man muss davon ausgehen, dass die Post mit diesen Produkten wahrscheinlich eine Quersubventionierung vornimmt. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und dem gilt es Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem kann es zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Wenn ich bei der Post zehn Couverts kaufe, die bereits mit 70 Rappen frankiert sind, und ich zahle dafür sieben Franken, dann frage ich mich, wer die Couverts bezahlt.

Man muss wissen, dass ganze Gewerbebereiche davon betroffen sind. In den peripheren Lagen insbesondere auch Papeterien, Geschäfte die solche Artikel führen. Dass sich die schweizerischen Verbände dies nicht bieten lassen, konnte man kürzlich unschwer feststellen, das möchte ich auch noch erwähnen. Sie sind mit der Unterstützung des schweizerischen Gewerbeverbandes bei der Post vorstellig geworden. Man muss wissen, dass heute Vertragsverhandlungen laufen mit privaten Paketanbietern. Da redet man von einem Volumen von etwa 300'000 bis 400'000 Paketen schweizweit, die allenfalls von der Post weg wandern können. Ich frage mich, was geschieht, wenn das erfolgt? Darum glaube ich, wäre es sinnvoller, wenn die Post sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren würde, als diesen Gemischtwarenladen zu führen.

*Koch:* Ich muss doch noch abschliessend ein paar Worte zu dieser Angelegenheit sagen. Es ist beschämend und bedrückend, dass auch diese Angelegenheit überhaupt Tatsache zu drohen wird, das heisst, dass auch dieses Zentrum vielleicht aufgelöst wird. Es ist alles in Auflösung und was mich ganz besonders beschäftigt, ist, dass geschrieben wird, dass der frühere Postdirektor von Graubünden, der jetzt in Zürich ist, gesagt hat: „Ja, Herr Regierungsrat Sie können wohl vorbeikommen. Sie können das Anliegen anbringen. Aber das hat keinen Einfluss auf unsere Entscheidung“. Dies kommt mir

so vor, wie vor Jahren, als Aluis Maissen nach Bern ging, wegen der Festung, die nach Schaffhausen verlegt wurde. Wir haben getobt hier im Rat und Aluis Maissen wurde in Bern kaum die Türe geöffnet. Sie haben ihm gesagt, das haben wir schon vor zwei Jahren beschlossen, tschüss. So glaube ich, geht es nicht, wenn nicht einmal der Kanton die Macht hat, diese Leute in den Griff zu bekommen und ganz konkret zu sagen, wir haben auch ein Mitbestimmungsrecht. Diese Antwort, die ich da gelesen habe, ist für mich nicht haltbar. Ich hoffe, dass die Regierung noch einmal nachstösst und zwar ganz entschieden. Die Arbeitslosen, die haben wir nachher bei uns und die müssen wir wieder beschäftigen.

*Regierungsrat Huber:* Das Engagement, Grossrat Pfenninger, ist grösser als es vielleicht in diesen Zeilen zum Ausdruck kommt. Es hat sich auch einiges bereits wieder verändert. Wofür wir uns engagieren, ist selbstverständlich, dass, wenn ein Briefpostzentrum aufgehoben werden soll, ein adäquater Ersatz in Chur geschaffen wird. Ich kann nicht beurteilen, ob ein Briefpostzentrum in Chur in der neuen Struktur der Post noch von Nöten ist oder nicht. Das sind unternehmerische Beurteilungen, die nicht einmal mehr der Bundesrat macht, sondern diese macht die Unternehmung. Die hat den Dienst sicher zu stellen und entsprechend die Versorgung sicher zu stellen.

Wir engagieren uns für die Versorgung, das ist der eine Punkt. Diese soll gleich gut sein und zu gleichen Bedingungen wie anderenorts, auch im dünn besiedelten Gebiet. Wir engagieren uns dafür, dass auch Arbeitsplätze, die in Zukunft nötig sind, um solche Dienstleistungen zu erbringen, von diesen Betrieben in Graubünden angesiedelt werden, und Grossrat Schmutz, entsprechend Ausbildung gemacht wird. Das ist unser Engagement. Ein erster Teilerfolg ist, ich bin jetzt etwas unbescheiden, vielleicht dieses Mobil-Zentrum, das wir in Chur haben. Ein weiterer Teilerfolg dieser Anstrengung ist vielleicht das Zentrum, das in Landquart entstanden ist, mit gegenwärtig vierzig Arbeitsplätzen und wir hoffen, dass es noch ausgebaut wird. Aber wie sicher das schliesslich ist oder nicht ist, das weiss ich auch nicht. Wir sind gegenwärtig in einer recht bewegten Situation in Bezug auf diese Dinge.

Wir haben, das zur Information von Grossrat Pfenninger, damals am 26. August gesagt, wir würden ein Vortreten bei Herrn Gygi nicht als vordringlich erachten. Wir haben am 11. September diese Überlegung auf Grund der Entwicklung der Dinge revidiert und wir haben zusammen mit der Stadt Chur einen Vortritt verlangt und der ist uns auch gewährt worden. Der findet statt. Wir haben uns also mit der Stadt Chur zusammengeschlossen, um dieses Engagement auch deutlich zu machen, in welche Richtung die Post funktionieren und auch Arbeitsplätze in dieser Region verfügbar machen soll. Was die unkonventionellen Mittel und mehr Mut angeht; das ist schnell gesagt, ich nehme das zur Kenntnis, wir gehen selbstverständlich auf dieser Bank immer wieder in uns und überlegen uns, ob unkonventionelle Mittel noch verfügbar wären und, ob der Mut noch grösser dargestellt werden könnte. Unkonventionell war, ich nenne ein Beispiel, das mir bekannt ist, der Kanton Freiburg hat für ein grosses Briefpostzentrum recht grosszügig Boden verfügbar gemacht. Sie können sich aber vorstellen in der Peripherie, in Graubünden Boden für ein grosses Zentrum für die Schweiz zur Verfügung zu stellen, z. B. könnte man sich Boden in Tardis vorstellen, ist vermutlich unsinnig in diesem Wettbewerb, wenn man weiss, dass sich heute alle konzentrieren wollen und, wenn Sie unsere periphere Lage anschauen. A-

ber wir wollen selbstverständlich, ich wiederhole das, dass Arbeitsplätze hier verfügbar sind. Für das engagieren wir uns.

Wir haben uns unlängst auch von Seiten der Gebirgskantone in die Diskussion eingeschaltet. Die ganze Neuausrichtung der Regionalpolitik, unter der Voraussetzung, dass dieser NFA Bereiche davon neu organisiert, interessiert auch uns. Wir haben uns im Gotthard in einer Festung, die zu einem Hotel umgebaut wurde – La Claustra heisst diese und wird von Herr Odermatt, einem sehr kreativen Betreiber geführt – zurückgezogen. Zwei Tage lang haben wir versucht Vorgehensweisen, Forderungen im Bereich Regionalpolitik und damit verbunden, auch diesen Service Public, diese Versorgung und die Bedingungen, die in Zukunft in Berggebieten herrschen müssen, aufzumunitionieren, damit wir uns entsprechend in diesen Diskurs einschalten können. In dieser Frage sind wir uns auch einig und recht kongruent mit unseren Parlamentariern in beiden Räten. Das muss ich auch sagen, weil das nicht immer so war und vielleicht auch nicht immer so sein wird. In dieser Sache sind wir uns einig.

### Schlussansprache des Landespräsidenten

*Landespräsident Locher:* In dieser Session stand nach wie vor die Revision unserer Kantonsverfassung im Vordergrund. Sie haben mit Ihren engagierten Voten dazu beigetragen, die sonst trockene Materie, interessant zu gestalten. Dafür danke ich Ihnen.

Neben den Nachtragskrediten und dem Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn haben wir insgesamt 18 persönliche Vorstösse behandelt. Ebenfalls erfolgte eine lebhafte Diskussion zum neuen Finanzausgleich mit Landamann Peter Schönenberger als Gastreferenten.

Neu eingegangen sind: eine Motion, vier Postulate, vier Interpellationen sowie zwei schriftliche Anfragen, insgesamt also elf persönliche Vorstösse.

Selbstverständlich danke ich auch dieses Mal allen, die zur Vorbereitung unserer ordentlichen Oktobersession beigetragen haben. Den Personen vom Sicherheitsdienst der Kantonspolizei gebührt mein besonderer Dank. Auch der Presse, den Medien für die breite Information unserer Ratsgeschäfte zu Händen der Öffentlichkeit. Meine Damen und Herren, wir sehen uns bald wieder in der Novembersession. Bis dann wünsche ich Ihnen alles Gute und Wohlergehen. Hiermit erkläre ich die Oktobersession als beendet.

*Es ist eingegangen:*

- Postulat Cavigelli betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben
- Interpellation Zanolari betreffend fremdsprachiger TV-Sender in Graubünden

(Schluss der Sitzung: 16.05 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:  
Der Landespräsident: Vitus Locher  
Der Protokollführer: Beat Dermont

### Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 4. November 2002 gemäss Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2002 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

## Register zum Grossratsprotokoll der Oktobersession 2002

### Interpellationen

Bucher betreffend Umsetzung des kantonalen Sprachenkonzeptes auf der Volksschuloberstufe (GRP 2002/2003, 26) .....	431, 534
Cathomas betreffend ein breit abgestütztes Wirtschaftsleitbild.....	427
Claus betreffend Bündner Kantonsbibliothek (GRP 2002/2003, 13).....	432, 539
Farrér betreffend negative Auswirkungen einer möglichen Aufhebung der Milchkontingentierung (GRP 2002/2003, 32) .....	437, 560
Jäger betreffend Sanierung von Fliessgewässern (GRP 2002/2003, 6) .....	430, 526
Jäger betreffend Konsequenzen des Anaplasmosse-Falls in Chur .....	428
Mani betreffend Fremdplatzierungen von Jugendlichen in geeignete Institutionen (GRP 2002/2003, 23).....	436, 552
Pfenninger betreffend Zukunft des Briefpostzentrums Chur (GRP 2002/2003, 30) .....	437, 563
Schütz betreffend gesundheitliche Auswirkungen der Verkehrsumlagerung auf die San Bernardino-Route (GRP 2002/2003, 18) .....	432, 540
Schütz betreffend Abbau von Versicherungsleistungen zu Lasten des Kantons .....	429
Tramèr betreffend Verwendung des dem Kanton zukommenden Anteils an der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB (GRP 2002/2003, 12).....	433, 544
Zanolari betreffend fremdspracher TV-Sender in Graubünden.....	438

### Motionen

Barandun betreffend Herabsetzung des absoluten Mehrs bei Regierungsratswahlen (GRP 2002/2003, 7) .....	430, 527
Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 2002/2003, 32) .....	431, 528
Demarmels betreffend steuerliche Belastung von RentenbezügerInnen.....	433
Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen (GRP 2002/2003, 18) .....	432, 542
Trepp betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (GRP 2002/2003, 11) .....	433, 547

### Postulate

Biancotti betreffend Bewahrung der Bündner Nacht (Eindämmung der Lichtimmissionen) (GRP 2002/2003, 29) .....	431, 529
Cavigelli betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben .....	438
Loepfe betreffend Publikation von volkswirtschaftlichen Statistiken (GRP 2002/2003, 18).....	437, 554
Jäger betreffend Koordination der Informatikausbildung.....	427
Marti betreffend weiterem Vorgehen in Telekommunikationsfragen (GRP 2002/2003, 31) .....	437, 555
Nick betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz).....	434
Pfiffner betreffend Defizitverteilung der Spitalkosten (GRP 2002/2003, 30).....	436, 550
Trachsel betreffend der Aufteilung der Gelder aus der neu geschaffenen Gesellschaft Swiss-Lotto / Swiss-Los (GRP 2002/2003, 11) .....	431, 533
Trepp betreffend „Das andere Dienstauto“ (Mobility Carsharing) (GRP 2002/2003, 17) .....	432, 543
Zegg betreffend Krankenkassenprämien für Grenzgänger .....	435
Zindel betreffend Familienbericht Graubünden (GRP 2002/2003, 12) .....	436, 551

### Sachgeschäfte

Totalrevision der Kantonsverfassung, Fortsetzung 1. Lesung, 2. Lesung (B 10/2001-2002, 479).....	411, 419, 423,
.....	464, 481, 500

Geschäftsbericht der RhB 2001(separater Bericht) .....	430, 524
Nachtragskredite der 8. Serie zum Voranschlag 2002 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 7. Serie zum Voranschlag 2002 .....	430, 523
<b>Schriftliche Anfragen</b>	
Hartmann betreffend Abschaffung der Führerausweiskategorie C 1 .....	416
Schütz betreffend Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf Januar 2003 .....	416
Stiffler betreffend Überlastung des Amtes für Zivilrecht des Kantons Graubünden (Einbürgerungen) (GRP 2002/2003, 13).....	567
<b>Vereidigung / allgemeine Geschäfte</b>	
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter .....	464
<b>Wahlen</b>	
Vorberatungskommissionen für die Sachgeschäfte der Novembersession 2002 .....	418, 481